

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Die Problematik der Bewertung von Straßen bei der
Einführung der Doppik in Baden-Württemberg**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Sonja Schneiderbanger

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Prof. Wolfgang Rieth
Zweitgutachter: Stadtkämmerer Siegfried Staiger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	IV
Anlagenverzeichnis.....	V
1 Einführung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Aufbau und Ziele der Arbeit.....	2
2 Grundlagen des NKHR.....	3
2.1 Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept	4
2.2 Drei-Komponenten-Rechnung.....	5
2.3 Jahresabschluss.....	6
3 Einordnung der Straßen	6
3.1 Bilanzielle Einordnung der Straßen	7
3.2 Bestandteile der Straßen.....	8
4 Bewertungsgrundsätze in der Theorie	9
4.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	9
4.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten	10
4.3 Abgrenzung zwischen Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand.....	12
4.3.1 Bewertung von Deckschichterneuerungen.....	13
4.3.2 Straße als einheitlicher Vermögensgegenstand.....	14
4.4 Abschreibungen.....	15
4.5 Vereinfachungsregeln	16
5 Die Städte Aalen und Krautheim	17
5.1 Die Große Kreisstadt Aalen	18

5.2 Die Stadt Krautheim.....	19
6 Bewertung der Straßengrundstücke.....	19
7 Datenermittlung für die Bewertung des Straßenkörpers... 	22
7.1 Nutzungsdauer von Straßen	22
7.1.1 Festlegung der Nutzungsdauern.....	23
7.1.2 Auswirkungen der Wahl der Nutzungsdauer auf den Haushaltsausgleich.....	25
7.2 Inventarisierung der Straßen	27
7.3 Ermittlung der Durchschnittswerte	28
7.4 Ermittlung der Straßenfläche.....	30
7.4.1 Unterteilung der Gesamtfläche einer Straße in Einzelflächen.....	30
7.4.2 Bildung von Abschnitten für die Straßenbewertung	32
7.5 Ermittlung der außerplanmäßigen Alterswertminderungen	33
7.6 Ermittlung der Herstellungsjahre	36
8 Bewertung des Straßenkörpers	38
8.1 Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	38
8.2 Bewertung von Teilumbauten.....	40
8.3 Bewertung mit Erfahrungswerten	41
8.4 Vorgehensweise bei der Bewertung am Beispiel der Straße Stollwiesen in Aalen - Dewangen	43
8.5 Bewertung von Straßen während der Flurbereinigung in Krautheim.....	44
8.6 Bewertung des Straßenzubehörs	46
9 Fazit und Ausblick.....	47
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	VI
Erklärung zur Bachelorarbeit.....	X

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
€	Euro
f.	folgend
ff.	fortfolgende
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GIS	Geo-Informationssystem
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
m²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt
qm	Quadratmeter
RstO	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S.	Seite
StrG	Straßengesetz
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Die Drei-Komponenten-Rechnung.....	5
Tabelle 1: Die Einteilung der Straßen in Straßenarten der Stadt Aalen.....	24
Tabelle 2: Die Einteilung der Straßen in Straßenarten der Stadt Krautheim.....	25
Tabelle 3: Die Festlegung der Durchschnittswerte der Stadt Krautheim.....	29

Anlagenverzeichnis

(Anlagen auf CD beigefügt)

- Anlage 1: Einteilung der Straßen in Straßenarten der Stadt Aalen
- Anlage 2: Festlegung der Nutzungsdauern für die Stadt Krautheim
- Anlage 3: Übersicht: Jährlich zu erwirtschaftende Abschreibungen in Krautheim
- Anlage 4: Festlegung der Durchschnittswerte der Stadt Krautheim
- Anlage 5: Aufteilung der Straßenfläche in Krautheim
- Anlage 6: Index für die Bewertung der Straßengrundstücke der Projektgruppe Krautheim
- Anlage 7: Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg
- Anlage 8: Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg
- Anlage 9: Internetseite der Stadt Aalen
- Anlage 10: Internetseite www.wir-stellen-um.de
- Anlage 11: Internetseite Gisserver Aalen
- Anlage 12: Festlegung der Nutzungsdauern des Straßenzubehörs in Aalen
- Anlage 13: Auszug aus der Bewertungstabelle der Straßen in Dewangen
- Anlage 14: Auszug aus dem GIS der Stadt Aalen für die Straße Stollwiesen (mit Straßenabschnitten)
- Anlage 15: Übersicht Erschließungsbeiträge für die Straße Stollwiesen
- Anlage 16: Bewertungstabellen der Straßen der Projektgruppe Krautheim
- Anlage 17: Aktueller Stand des Bewertungsleitfadens für Krautheim
- Anlage 18: Leitfaden zur Bilanzierung, Stand April 2010

1 Einführung

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und dadurch die rechtlichen Grundlagen für das NKHR gelegt. Als Leitgedanke des NKHR zählt hierbei der Grundsatz vom zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen. Der Ressourcenverbrauch, der durch die Nutzung von dauerhaft gebundenem Vermögen entsteht, soll sichtbar gemacht und erwirtschaftet werden. Dabei ist die Bewertung des kommunalen Vermögens unvermeidbar, weshalb die Einführung des NKHR als dominierender Anlass für die Vermögensbewertung gilt.¹

In der Jahresrechnung (Bilanz) werden die einzelnen Vermögenswerte zusammengeführt, sodass die Finanzstruktur der Gemeinde erkennbar wird. Das Infrastrukturvermögen stellt neben den bebauten Grundstücken der Gemeinde oftmals den größten Vermögenswert einer Kommune dar. Dieser Wert setzt sich wiederum größtenteils aus dem Wert der Straßen und Wege zusammen. Beispielsweise stellt das Infrastrukturvermögen 49 % des gesamten kommunalen Vermögens der Stadt Krautheim dar. 90 % davon entfallen auf den Wert der Straßen. Die Ermittlung dieser Werte erfordert allerdings meist auch den größten zeitlichen sowie personellen Aufwand. Darum befasst sich diese Arbeit explizit mit der Bewertung der Straßen im Rahmen der erstmaligen Vermögensbewertung.

1.1 Problemstellung

Die Einführung der Doppik ist ein kontrovers diskutiertes, jedoch beschlossenes Thema. Viel Diskussionspotential liefert hierbei die Erstellung der Eröffnungsbilanz und die dafür notwendigen Bewertungsarbeiten. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Krautheim waren allein sieben Studenten fünf Monate lang ausschließlich mit der Bewertung des

¹ Vgl. Marettke, Kommunales Vermögen richtig bewerten 2006, S. 13

Vermögens beschäftigt. Somit wäre eine einzelne Person nur mit der Vermögensbewertung zweieinhalb Jahre beschäftigt, was den großen zeitlichen Aufwand verdeutlicht.

Aufgrund dieser immensen personellen und auch finanziellen Belastung, existieren für die erstmalige Bewertung des kommunalen Vermögens in § 62 GemHVO² Vereinfachungsregeln, die ihrerseits für jede Bilanzposition durch den Leitfaden zur Bilanzierung konkretisiert werden. Dennoch zeigt der Bilanzierungsleitfaden nicht für alle im Zusammenhang mit der Bewertung von Straßen auftretenden Problemstellungen Lösungsansätze auf. Eine abschließende Aufzählung der bewertungsrelevanten Bestandteile einer Straße bleibt beispielsweise offen.

Alle Gemeinden in Baden-Württemberg müssen bei der Bewertung zwar die gleichen Normen anwenden, die Werte für den gleichen Vermögensgegenstand können sich dagegen unterscheiden. Angefangen von der Nutzungsdauer bis zum finalen Wert eines Vermögensgegenstandes lassen die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der Leitfaden zur Bilanzierung einige Handlungsalternativen zu. Viele Gemeinden stehen vor dem Problem, welche Alternative ihre individuellen Gegebenheiten optimal widerspiegelt.

1.2 Aufbau und Ziele der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Nach einer kurzen Einführung in das NKHR und der Einordnung der Straße als „Vermögensgegenstand“ werden die Bewertungsgrundsätze für die Erstbewertung des Vermögens in der Theorie erläutert. Im praktischen Teil wird die Vorgehensweise bei der Bewertung der Straßen Schritt für Schritt am Beispiel der Städte Aalen und Krautheim aufgezeigt. Um der Darstellung der Straßenbewertung gerecht werden zu können, wird auf Erläuterungen zur Bewertung von Ingenieurbauwerken bewusst verzichtet.

² Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden vom 11. Dezember 2009.

Mögliche Fragestellungen und Lösungsansätze, die sich bei der Anwendung der Bewertungsregeln auf die Straßen ergeben können, werden allgemein erläutert, bevor die jeweiligen Lösungsansätze der Städte Aalen und Krautheim aufgezeigt und miteinander verglichen werden. Die Handlungsalternativen, die die GemHVO und der Bilanzierungsleitfaden für die Bewertung der Straßen bereithalten, werden zudem auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis und ihre Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre hin überprüft. Des Weiteren wird gezeigt, für welche Teile der Straßenbewertung erfahrungsgemäß mehr Zeit eingeplant werden sollte und welche Teile dagegen zügig abgehandelt werden können.

Insgesamt kann diese Arbeit den Kommunen, die ihre Straßen noch bewerten müssen, als Leitfaden dienen. Die gewonnenen Erfahrungen aus der Straßenbewertung der Städte Aalen und Krautheim können für andere Kommunen Entscheidungshilfen bei der Auslegung unbestimmter Vorgaben sein.

2 Grundlagen des NKHR

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das NKHR gelegt. Gemäß Artikel 13 Abs. 2 dieses Gesetzes müssen die Kommunen spätestens zum Jahr 2016 auf das NKHR umstellen. Weiterhin regelt Artikel 15 Abs. 5, dass zum Beginn des ersten doppischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist. Mit der GemHVO, welche am 22. Dezember 2009 verkündet wurde und am 1. Januar dieses Jahres in Kraft trat, werden diese Vorgaben konkretisiert. Vor allem die Betrachtung des Ressourcenverbrauchs und die Einführung der Drei-Komponenten-Rechnung verursachen fundamentale Änderungen im Finanzwesen der Kommunen.

2.1 Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept

Die Geldverbrauchsrechnung beleuchtet ausschließlich die Vorgänge, die im laufenden Jahr zu einer Änderung des Geldvermögens führen.³ Die laufenden Auszahlungen müssen durch Einzahlungen gedeckt werden, kassenunwirksame Vorgänge bleiben außer Betracht. Der kameralistische Verwaltungshaushalt kann kassenunwirksame Vorgänge zwar darstellen, allerdings werden diese so verbucht, dass sie sich wieder neutralisieren. Die Folge der reinen Liquiditätsbetrachtung ist oft, dass trotz ausgeglichener Ein- und Auszahlungen notwendige Ersatzbeschaffungen über Kredite bzw. die Veräußerung anderer Vermögensgegenstände finanziert werden müssen.⁴ Die Gemeinden schaffen es bislang meist nicht mit eigenen Mitteln § 77 GemO⁵ gerecht zu werden, d.h. die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

Mit der Einführung der Doppik wird die Betrachtungsweise des Ressourcenverbrauchs hinzugefügt.⁶ Bei der Ressourcenverbrauchsrechnung werden die verbrauchten Ressourcen (Aufwendungen) den Ressourcenzuwächsen (Erträge) gegenübergestellt. Der Werteverzehr, dem abnutzbare Vermögensgegenstände unterliegen, wird genauso wie die übrigen zahlungsunwirksamen Vorgänge⁷ erstmals berücksichtigt. Somit müssen künftig mehr Erträge erwirtschaftet werden, um die Aufwendungen decken zu können und dadurch die kommunalen Ressourcen im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit zu erhalten.⁸ Aufgrund der zahlungsunwirksamen Vorgänge entsteht so jährlich ein Zahlungsmittelüberschuss, sodass zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung liquide Mittel zur Verfügung stehen.

³ Vgl. Notheis / Ade, Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg 2009, S.26

⁴ Vgl. Buttler, Finanzwirtschaft der Kommunen, S. 13

⁵ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009

⁶ Vgl. Notheis / Ade, Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg 2009, S.26

⁷ z.B.: Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten

⁸ Vgl. Marettke, Kommunales Vermögen richtig bewerten 2006, S. 13

Um den Erfordernissen des § 77 GemO gerecht zu werden, sieht das Neue Kommunale Haushaltswesen sowohl die Sichtweise des Geldverbrauchs als auch die des Ressourcenverbrauchs vor.⁹

2.2 Drei-Komponenten-Rechnung

Auch die GemO wurde durch das Gesetz vom 04. Mai 2009 geändert und an die Anforderungen des NKHR angepasst. So heißt es in § 77 Abs. 3 GemO: Die Gemeinde hat ihre Bücher in der Form der doppelten Buchführung (kommunalen Doppik) zu führen. Außerdem hat die Gemeinde gemäß § 95 Abs. 3 GemO am Ende eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. In § 95 Abs. 2 GemO werden die Bestandteile des Jahresabschlusses definiert:

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Diese drei Säulen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens werden auch als die Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet:

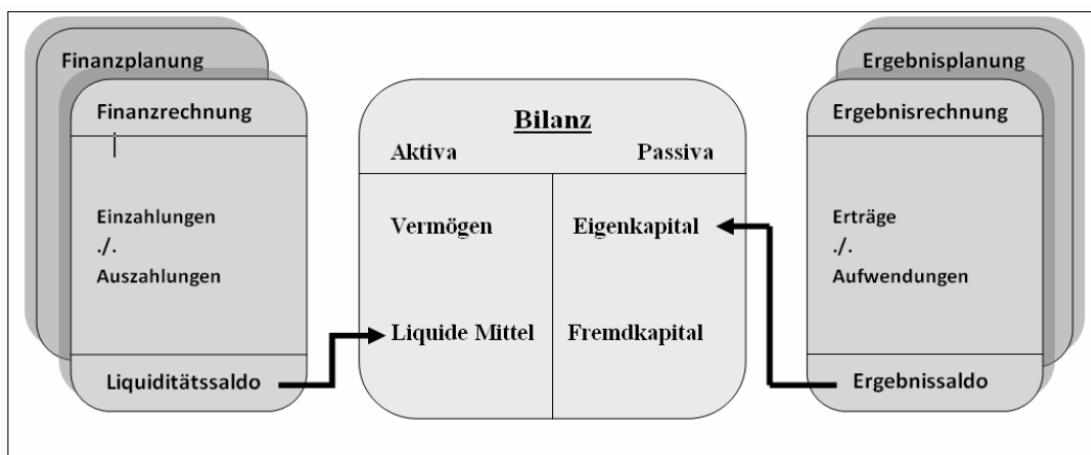


Abb. 1: Die Drei-Komponenten-Rechnung, Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an die Präsentation der Projektgruppe Krauthaim: Die Vermögensbewertung der Stadt Krauthaim

⁹ Vgl. Buttler, Finanzwirtschaft der Kommunen, S. 15

Zu Beginn des ersten doppischen Haushaltsjahres hat jede Kommune ihr Vermögen sowie dessen Finanzierung in der Eröffnungsbilanz nachzuweisen. Die dafür erforderliche Vermögensbewertung nimmt bei dem Einführungsprozess des NKHR am meisten Zeit in Anspruch und stellt deshalb den unumgänglichen Grundstein dar.

2.3 Jahresabschluss

Um das Vermögen und die Verbindlichkeiten erfassen und anschließend berechnen zu können, steht am Anfang die Inventur. Alle Vermögensgegenstände und Schulden müssen nach Art, Menge und Wert erfasst werden (§ 37 GemHVO).¹⁰ Sofern die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde nicht vollständig ist, muss eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgen. Anschließend werden die Werte der Vermögensgegenstände ermittelt und in der Eröffnungsbilanz zusammengeführt.

Der Jahresabschluss (Bilanz) der Gemeinde dient einerseits dazu, die Bürger zu informieren und andererseits gegenüber dem Gemeinderat und der Rechtsaufsicht Rechenschaft abzulegen. Daneben stellt der Jahresabschluss wichtige Entscheidungsgrundlagen für die interne Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft zur Verfügung. Die Wertansätze, die in der Eröffnungsbilanz gewählt werden, haben großen Einfluss auf die Einhaltung des Gebots des Haushaltsausgleichs. So kann der Haushaltsausgleich u.a. über die Höhe der Abschreibungen auf das vorhandene Vermögen und die Auflösung der erhaltenen Zuweisungen und Beiträge gesteuert werden.¹¹

3 Einordnung der Straßen

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat

¹⁰ Vgl. Marettke, Kommunales Vermögen richtig bewerten 2006, S. 67

¹¹ Vgl. Notheis / Ade, Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg 2009, S. 122 f.

zu bewerten.¹² Für die Bewertung der Straßen bedeutet das, dass die Straßengrundstücke getrennt vom Straßenkörper zu bewerten sind. In der Bilanz werden die Werte schließlich wieder zusammengeführt. An dieser Stelle gilt es zu klären, welche Rolle die Straßen innerhalb des Infrastrukturvermögens bzw. innerhalb der Bilanz einnehmen und aus welchen einzelnen Bestandteilen der Straßenkörper besteht.

3.1 Bilanzielle Einordnung der Straßen

§ 52 GemHVO gibt die Gliederung der kommunalen Bilanz vor. Diese gliedert sich in eine Aktiv- und eine Passivseite. Die gesetzliche Trennung in Anlage- und Umlaufvermögen auf der Aktivseite, wie sie in § 266 HGB¹³ vorgenommen wird, gibt es in der GemHVO nicht. § 52 Abs. 3 GemHVO unterscheidet auf der Aktivseite lediglich zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten.

Das Vermögen der Bilanz wird weiter in drei Hauptgruppen untergliedert: Die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen. Das Sachvermögen stellt den größten Posten auf der Aktivseite dar. Innerhalb des Sachvermögens machen die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen den größten Teil der Vermögenswerte aus. In Krautheim macht das Infrastrukturvermögen mit 49 % den Löwenanteil der gesamten Aktivseite aus. Zum Infrastrukturvermögen gehören nach dem Entwurf des Kontenrahmens für Baden-Württemberg vom 01. Juni 2010:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
- Gleisanlagen
- Abwasserableitungs-, Abwasserbeseitigungs-,
Abwasserreinigungsanlagen
- Abfallentsorgungsanlagen

¹² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 70

¹³ Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 geändert worden ist.

-
- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
 - Strom-, Gas-, Wasserleitungen
 - Wasserbauliche Anlagen
 - Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Der Wert des Infrastrukturvermögens setzt sich in Krautheim zu 90 % aus dem Wert der Straßen und Wege zusammen, wodurch die Notwendigkeit der wahrheitsgetreuen Bewertung der Straßen und Wege unterstrichen wird.

3.2 Bestandteile der Straßen

Der Leitfaden zur Bilanzierung beschränkt sich bei der Frage, was zu einer Straße gehört, auf die Information, dass der Straßenkörper aus den eigenständigen Vermögensgegenständen Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerken besteht.¹⁴

Das StrG¹⁵ für Baden-Württemberg definiert hingegen umfassend, was eine öffentliche Straße ist und aus welchen Bestandteilen diese besteht. § 2 Abs. 1 StrG legt fest, dass öffentliche Straßen alle Straßen, Wege und Plätze sind, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Weiterhin regelt Abs. 2, welche Bestandteile zur Straße zählen:

Dementsprechend gehören zu den öffentlichen Straßen:

- „Der Straßenkörper, insbesondere
 - Der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Brücken und Tunnel
 - Die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und

¹⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 71

¹⁵ Straßengesetz Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. April 2007

-
- Das Zubehör: Verkehrszeichen, –einrichtungen und –anlagen sowie die Bepflanzung auf dem Straßenkörper.¹⁶

Weitere gesetzliche Anhaltspunkte für die Bestandteile der Straße gibt es ebenso wenig wie Definitionen in der Literatur. Deshalb haben sich die Stadt Aalen ebenso wie die Projektgruppe in Krautheim bei der Bewertung an der o.g. Definition orientiert.

4 Bewertungsgrundsätze in der Theorie

Nach der Aufnahme aller Vermögensgegenstände in das Inventar folgt deren Bewertung. Die Höhe des Ressourcenverbrauchs, welcher durch die Aufwendungen und Erträge dargestellt wird, kann meist erst nach Bewertung des Objektes bestimmt werden. Deshalb ist es notwendig, dass die Bewertung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.¹⁷ Neben den allgemeinen Bewertungsvorschriften gelten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz spezielle Vorschriften, welche im Folgenden näher erläutert werden.¹⁸

4.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die anerkannten Bewertungsgrundsätze des HGB sind in die relevanten Vorschriften für die Gemeinden übernommen worden. Den obersten Grundsatz der Vermögensbewertung liefert § 91 Abs. 4 Satz 1 GemO: „Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen.“ Im Achten Abschnitt regelt die GemHVO unter anderem den Ansatz und die Bewertung von Vermögen. § 43 GemHVO definiert die Allgemeinen Bewertungsgrundsätze hierfür:

- Grundsatz der Bilanzidentität (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO): In der Eröffnungsbilanz müssen die Wertansätze des Haushaltsjahres mit den

¹⁶ § 2 Abs. 2 Straßengesetz

¹⁷ Vgl. Lehmann, Neues Kommunales Finanzmanagement 2003, S.39

¹⁸ Vgl. Notheis / Ade, Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg 2009, S. 126

angesetzten Werten der Schlussbilanz des Vorjahres identisch sein.¹⁹

Damit wird die Grundvoraussetzung der Vergleichbarkeit sichergestellt.

- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO): Die Vermögensgegenstände müssen zum Abschlussstichtag einzeln bewertet werden²⁰.
- Grundsatz der Wahrheit / Vorsichtsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO): Die Vermögensgegenstände sind wirklichkeitsgetreu und vorsichtig zu bewerten, um die Finanzlage der Kommune nicht zu verfälschen.²¹ Ein eventuell entstehender außerordentlicher Verlust bei Veräußerung, verursacht durch zu hohe Bewertungen, soll vermieden werden.
- Grundsatz der Periodengerechtigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO): Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.²²
- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO): Der Grundsatz der materiellen Bilanzkontinuität verlangt, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten sind²³. Nur dann lassen sich fundierte Aussagen über die Finanzlage der Gemeinde treffen. Dieser Grundsatz dient der Vergleichbarkeit der Entwicklung einzelner Kommunen.

4.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Der § 62 GemHVO, der die erstmalige Bewertung des Vermögens regelt, übernimmt den Grundsatz der Vermögensbewertung mit den AHK aus § 91 Abs. 4 Satz 1 GemO. Es gibt keine Alternative bei der Wahl der Bewertungsmethode. Den Umfang der Anschaffungskosten definiert § 44 Abs. 1 GemHVO:

¹⁹ Vgl. Zöllner, Kommunale Doppik 2009, S. 22

²⁰ Vgl. Wöhe / Kußmaul, Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik 2006, S.64

²¹ Vgl. Zöllner, Kommunale Doppik 2009, S. 18

²² Vgl. Notheis / Ade, Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg 2009, S. 129

²³ Vgl. Wöhe / Kußmaul, Grundzüge der Buchführung und der Bilanztechnik 2006, S. 67

„Zu den Anschaffungskosten gehören die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten(...).“

Die Anschaffungskosten spielen bei der Straßenbewertung meist nur bei der Bewertung des Zubehörs eine Rolle, da die Kommune ihre Straßen meist selbst herstellt. Deshalb wird auf die detaillierte Darstellung verzichtet.

Unter dem Begriff „Herstellung“ wird sowohl die erstmalige Herstellung als auch die Wiederherstellung und die Herstellung eines anderen als den bisherigen Vermögensgegenstand verstanden.²⁴

Welche Kosten zu den Herstellungskosten dazugerechnet werden dürfen, legen die § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO fest:

„Die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.“²⁵

Nicht zu den Herstellungskosten gehören grundsätzlich Finanzierungskosten (Ausnahme: siehe § 44 Abs. 3 GemHVO) sowie Vertriebskosten.

²⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 30

²⁵ § 44 Abs. 2 GemHVO

Die in § 44 Abs. 2 Satz 2 GemHVO genannten Kosten müssen als Herstellungskosten aktiviert werden. Für die in § 44 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 GemHVO genannten Kosten bestehen Aktivierungswahlrechte: Es müssen zumindest die Material- und Fertigungskosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung aktiviert werden (Wertuntergrenze). Zusammen mit den Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie für den Werteverzehr des Sachvermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, bilden sie die Wertobergrenze.

4.3 Abgrenzung zwischen Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand

Theoretisch sind die Begriffe deutlich voneinander abzugrenzen. Stellt eine Kommune einen Vermögensgegenstand selber her bzw. lässt ihn herstellen, so handelt es sich immer dann um Herstellungskosten, wenn die Kommune selbst die Gefahr für den Gegenstand trägt und alle für die Herstellung anfallenden Kosten bei der Gemeinde verbucht werden. Wird die Substanz eines Vermögensgegenstandes vermehrt (Erweiterung), so entsteht ebenfalls ein aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand. Des Weiteren müssen Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand als Herstellungsaufwand aktiviert werden, wenn es sich um eine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes über den ursprünglichen Zustand hinaus handelt. Man spricht in diesem Fall auch von Erneuerungsmaßnahmen. Eine im Vergleich zum Zustand vor Beginn der Verbesserungsmaßnahme wesentliche Verbesserung liegt dann vor, wenn der Wert des Vermögensgegenstands über die „normale“ Instandhaltung erheblich gesteigert wurde.²⁶ Ob eine wesentliche Verbesserung vorliegt, wird also am Umfang der Nutzungsmöglichkeit gemessen.

Im Umkehrschluss handelt es sich folglich immer dann um Erhaltungsaufwand, wenn die Aufwendungen für die Maßnahme nicht als Herstellungskosten aktiviert werden könnten.²⁷

²⁶ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 30 f.

²⁷ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 33

Die Abgrenzung zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bietet in der Praxis oftmals viel Diskussionspotential. Der Leitfaden zur Bilanzierung versucht die Begriffe durch Definitionen greifbar zu machen, die ihrerseits wieder auslegungsbedürftig sind.²⁸ Über die Anwendung der Begriffe bei der Bewertung von Straßen werden keinerlei Aussagen getroffen.

4.3.1 Bewertung von Deckschichterneuerungen

Der Aufbau einer Straße wird gemäß den RStO 01 in Ober- und (gegebenenfalls) Unterbau unterschieden.²⁹ Der Oberbau umfasst die Deckschicht, sowie eine oder mehrere Tragschichten. Der Unterbau hingegen bezeichnet den künstlich hergestellten Erdkörper zwischen Untergrund und Oberbau.

Bei den Straßen wird meist nur die Deckschicht komplett erneuert, da diese sehr schnell verschleißt. Die Tragschicht dagegen hat eine weitaus höhere Nutzungsdauer. Hier stellt sich die Frage, ob eine reine Erneuerung der Deckschicht, wie sie häufig vorkommt, zur Instandhaltung gehört oder eine Erneuerung der Straße darstellt. Ohne funktionsfähige Deckschicht könnte die Straße trotz funktionsfähiger Tragschicht nicht mehr ihren eigentlichen Bestimmungszweck erfüllen. Das würde für die Eingruppierung der Kosten solcher Deckschichterneuerungen als Herstellungsaufwand sprechen. Außerdem würden in diesem Fall die Kosten der Baumaßnahme der Straße hinzugerechnet und belasten den Ergebnishaushalt periodengerecht nur über die jährlichen Abschreibungen. Der Zeitaufwand für die Erfassung und Bewertung aller Deckschichterneuerungen wäre allerdings immens.

Die RStO definiert den Begriff der Erneuerung folgendermaßen: „Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung des Gebrauchs- und Substanzwertes einer vorhandenen Verkehrsflächenbefestigung, gegebenenfalls bei gleichzeitiger Anpassung an geänderte Belastungsbedingungen, sofern bei der Erneuerung in Asphaltbauweise

²⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 29 ff.

²⁹ Vgl. RStO 2001, S. 8

mehr als die Deckschicht und bei der Erneuerung in Betonbauweise mindestens die Decke betroffen ist.³⁰ Diese Definition grenzt den Herstellungs- eindeutig vom Erhaltungsaufwand ab. Um das Problem der Zuordnung der Straßenbaumaßnahmen praktisch, einheitlich und zulässig zu lösen, sollten sich die Gemeinden an diese Definition halten. Die auseinanderfallenden Nutzungsdauern der Deckschicht, der Tragschicht und des Unterbaus können bei der Wahl der Nutzungsdauern der Straße insgesamt berücksichtigt werden, indem man eine durchschnittliche Nutzungsdauer wählt, die zwischen denen der einzelnen Schichten des Ober- und Unterbaues liegt. Dann werden die Kosten für die alleinige Erneuerung der Deckschicht einmalig in voller Höhe als Aufwand im Ergebnishaushalt verbucht. Diese Variante belastet den Ergebnishaushalt kurzfristig eindeutig stärker und erschwert somit den Haushaltsausgleich. Dadurch, dass die Deckschichterneuerungsmaßnahmen nicht erfasst und bewertet werden müssen, wird jedoch die Durchführung der Bewertung in der Praxis vereinfacht.

4.3.2 Straße als einheitlicher Vermögensgegenstand

Wie unter 4.3.1 dargestellt, ergeben sich aus den unterschiedlichen Nutzungsdauern von Ober- und Unterbau einige Schwierigkeiten. Einzelne Gemeinden und Landkreise wollten dieses Problem lösen, indem sie jeweils den Oberbau und den Unterbau einer Straße einzeln aktivieren. Nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist eine horizontale Trennung der Straße in zwei Schichten nicht zulässig.³¹ Bewertet man die Komponenten der Straßen einzeln, so wäre das sicherlich näher an der Realität. Allerdings wäre der Aufwand, um die Wertansätze und Nutzungsdauern der einzelnen Komponenten zu ermitteln und zu bewerten erheblich. Gegen die horizontale Spaltung der Straße spricht zudem, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Straße als Ganzes der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Die Straße im Sinne ihrer Zweckbestimmung ist nur nutzungsfähig, wenn die einzelnen technischen Komponenten zusammengefügt werden. Somit darf die Straße nur als

³⁰ Vgl. RStO 2001, S. 9

³¹ Vgl. Geschäftsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg 2009, S. 68

Ganzes bilanziert und nach einer einheitlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden.³² Zusätzlich vereinfacht die Betrachtung der Straße als Gesamtheit die Inventur und die Darstellung in der Anlagenbuchhaltung.

4.4 Abschreibungen

Als weitere Regelung für die Bewertung gilt, dass die Wertminderung, welcher das abnutzbare Sachanlagevermögen aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzung unterliegt, abgebildet werden muss. Die Darstellung dieser Wertminderung des Anlagevermögens in der Bilanz und der Nachweis des Werteverzehrs in der Ergebnisrechnung erfolgt durch Abschreibungen.³³ Es gibt mehrere Abschreibungsmethoden. Die GemHVO sieht in § 46 Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich die lineare Abschreibung, d.h. in gleichen Jahresraten, vor. In gerechtfertigten Ausnahmefällen können die Anlagegüter auch degressiv oder nach der beanspruchten Leistung abgeschrieben werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3). Die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich aus Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes (§ 62 Abs. 1 Satz 4). Eine Orientierungshilfe für die Wahl der Nutzungsdauer ist die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg.³⁴ Der § 46 Abs. 2 GemHVO bestimmt, dass die Güter monatsgenau abgeschrieben werden müssen. Wird ein Gegenstand beispielsweise im April hergestellt, so ist der jährliche Abschreibungsbetrag für das Jahr, in dem der Gegenstand hergestellt wurde um ein Viertel zu vermindern, da keine Abschreibungen für Januar bis März anfallen. Ist bei Vermögensgegenständen nur das Herstellungsjahr bekannt, nicht aber der Herstellungsmonat, wird der jährliche Abschreibungsbetrag im ersten Jahr nicht vermindert.

Neben den planmäßigen Abschreibungen müssen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung eines Vermögensgegenstandes außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden (§ 62 Abs. 3

³² Vgl. Haas / Wöltering, Grundsätze zur Bilanzierung des Straßennetzes in der kommunalen Eröffnungsbilanz, in: Der Gemeindehaushalt 6/2007, S.123

³³ Vgl. Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse 2009, S. 130

³⁴ Abschreibungstabelle ist in der Anlage beigefügt

GemHVO). Fällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung in einem späteren Jahr weg, muss „der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung, unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären“, zugeschrieben werden (§ 62 Abs. 3 Satz 2 GemHVO).

4.5 Vereinfachungsregeln

Als Hilfsmittel zur Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz stehen Vereinfachungsregeln zur Verfügung³⁵, die im Folgenden bezogen auf die Straßen näher beleuchtet werden:

Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten aktiviert werden, die vor dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der vorherigen Fassung der GemHVO oder einer Vermögensrechnung nach § 43 der vorherigen Fassung der GemHVO nachgewiesen sind (§ 62 Absatz 1 Satz 2 GemHVO). Vor allem die badischen Kommunen gingen davon aus, dass nun die Ansätze aus der dort weit verbreiteten Vollvermögensrechnung in die Eröffnungsbilanz übernommen werden dürfen. Die Wertansätze stellen aber oft nur die Jahressummen einzelner Haushaltsstellen und nicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten dar, womit dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) zuwider gehandelt wird. Die Ansätze aus der Vollvermögensrechnung dürfen in diesem Falle nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württembergs nicht übernommen werden.³⁶

Zudem dürfen Vermögensgegenstände, deren AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, mit Erfahrungswerten, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt entsprechen, vermindert um Abschreibungen angesetzt werden (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Was als unverhältnismäßiger Aufwand angesehen wird, muss im Einzelfall entschieden werden. Für Vermögensgegenstände, die nicht mindestens sechs Jahre vor dem

³⁵ Vgl. Notheis / Ade, Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg 2009, S. 132

³⁶ Vgl. Geschäftsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg 2009, S. 69

Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft bzw. hergestellt wurden, gilt diese Regelung nicht. Für Kommunen, die die Umstellung voraussichtlich erst 2016 abschließen können, empfiehlt es sich, neue Vermögensgegenstände sofort sorgfältig in die Anlagenbuchhaltung einzupflegen, damit der Restwert zum 01.01.2016 mit wenig Aufwand in die Eröffnungsbilanz übernommen werden kann.

Der § 62 Abs. 3 GemHVO regelt, dass Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt wurden, mit Erfahrungswerten, die den Preisverhältnissen zum 31.12.1974 entsprechen, vermindert um Abschreibungen angesetzt werden dürfen. Die Regelung findet neben § 62 Abs. 1, also trotz ermittelbarer AHK, Anwendung, was bei Straßen und deren Grundstücken zur erheblichen Vereinfachung der Bewertungsarbeit führt. Viele Straßen wurden vor 1974 hergestellt und seitdem nicht erneuert, die meisten Grundstücke sind schon so lange im Eigentum der Gemeinde, dass die Anschaffungsjahre nicht mehr ermittelbar sind. In beiden Fällen dürfen die Vermögensgegenstände mit Erfahrungswerten zum Jahr 1974 angesetzt werden.

Der § 62 Abs. 4 GemHVO lässt für die Bewertung der Grundstücke mit niedrigen Werten und Grünflächen die Bildung von örtlichen Durchschnittswerten und bei der Bewertung von Straßen die Bildung von Erfahrungswerten für die einzelnen Straßenarten auf Grundlage örtlicher Durchschnittspreise zu. Diese Regel gilt auch, wenn die AHK ermittelbar sind. Als örtlicher Durchschnittswert nach Abs. 4 Satz 1 GemHVO darf der Wert zum Bewertungszeitpunkt herangezogen werden.³⁷

5 Die Städte Aalen und Krautheim

Die folgenden Ausführungen zur Bewertung der Straßengrundstücke, zur Ermittlung der Datengrundlage für die Bewertung sowie zur Bewertung des Straßenkörpers und des Straßenzubehörs werden anhand der Vorgehensweise der Städte Aalen und Krautheim erläutert. Die Stadt Krautheim wurde gewählt, da das Infrastrukturvermögen im Rahmen eines

³⁷ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 71

Projekts u.a. von der Verfasserin selbst bewertet wurde. Die Stadt Aalen geht bei der Bewertung der Straßen sehr detailliert vor, weshalb der Vergleich mit der Stadt Aalen angestellt wird.

5.1 Die Große Kreisstadt Aalen

Die Große Kreisstadt Aalen wurde um 1240 gegründet und liegt zentral im Herzen Ostwürttembergs. Heute bietet die Stadt rund 67.000 Einwohnern verteilt auf die sieben Stadtbezirke Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Hofen, Unterkochen, Waldhausen und Wasseralfingen eine Heimat. Die Gesamtstadt Aalen besteht aus 14,7 km² Fläche³⁸. Die Straßen verlaufen über eine Länge von ca. 370 km³⁹.

Die Stadt Aalen wird ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01. Januar 2011 auf die kommunale Doppik umstellen. Erste Überlegungen bezüglich der Vermögensbewertung für die Eröffnungsbilanz wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2008 angestellt. Einige Bilanzpositionen sind bereits bewertet, bei den noch offenen Positionen kann die Bewertung bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Die Bewertung der Straßen erfolgt in Aalen durch das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei und dem Stadtmessungsamt. Jegliche Informationen über die Vorgehensweise bei der Bewertung der Straßen der Stadt Aalen stammen aus internen Dokumentationen und Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern. Die Straßen einiger Ortsteile konnten bereits vollständig bewertet werden. Da die genaue Fläche der Straßen in Aalen nicht bekannt ist, bemisst ein externes Unternehmen die Straßenflächen mittels Befahrungen. Im Rahmen dieser Befahrungen werden neben der Straßenbreite auch ein fiktives Herstellungsjahr sowie der Verkehrswert der Straße ermittelt. Die Ergebnisse dieser Befahrungen sind noch nicht vollständig vorhanden, weshalb bisher mit Näherungswerten gearbeitet wird. Die restlichen, für die Bewertung der Straßen erforderlichen Daten sind bekannt. Aussagen über die Zusammensetzung und die Höhe

³⁸ Vgl. http://aalen.de/sixcms/detail.php?id=532&_bereich=6 [10.08.2010]

³⁹ Die Breite der Straßen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

des finalen Werts der Straßen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

5.2 Die Stadt Krautheim

Die Stadt Krautheim hat sich bei der Verwaltungsreform 1971 / 1972 gebildet. Die ehemals selbstständigen badischen Gemeinden Krautheim, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Neunstetten, Oberndorf und die württembergischen Gemeinden Altkrautheim, Ober- und Unterginsbach schlossen sich zur „Stadt Krautheim“ zusammen. Diese bietet auf rund 52 km² etwa 4.700 Einwohnern eine Heimat.⁴⁰ Die rund 1600 Straßen der Gemeinde erstrecken sich über ca. 2,5 km².

Als Fortführung des Fachprojektes „Wir stellen um - NKHR“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen haben sieben Studierende im Rahmen einer einjährigen Praxisphase des Studiums die Eröffnungsbilanz der Stadt Krautheim zum 01. Januar 2010 erstellt. In Zusammenarbeit mit der Kämmerei und des Bauhofs der Stadt sowie des Kreistiefbauamts des Hohenlohekreises wurde die Bewertung des Vermögens in einer Dreier- und einer Vierergruppe in zwei Abschnitten (von Oktober 2009 bis Januar 2010 und von Januar 2010 bis Mai 2010) vorgenommen. Im ersten Abschnitt wurden das Infrastrukturvermögen, die unbebauten Grundstücke und die Beteiligungen der Stadt bewertet, im zweiten Abschnitt bewertete die Projektgruppe die restlichen Bilanzpositionen. Da die Verfasserin dieser Arbeit Teil der Projektgruppe war, beruhen die folgenden Erläuterungen zur Straßenbewertung der Stadt Krautheim auf eigenen Erfahrungen und Dokumentationen.

6 Bewertung der Straßengrundstücke

Bei der Bewertung der Straßengrundstücke kann vom Grundsatz der Bewertung mit AHK abgewichen werden.⁴¹ Viele Grundstücke gehören dem Altbestand der Gemeinde an, wiederum andere wurden meist durch die

⁴⁰ Vgl. <http://wir-stellen-um.de/KrautheimVorstellung.html> [10.08.2010]

⁴¹ Vgl. § 62 Abs. 4 GemHVO

Aufteilung bzw. Zusammenlegung anderer Grundstücke im Rahmen mehrerer Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren gebildet. Auch werden beim Straßenbau oft nur kleine Parzellen, die an ein bereits der Kommune gehörendes Grundstück angrenzen, gekauft. Die Parzellen werden dann mit dem vorhandenen Grundstück zusammengelegt. Aufgrund dieser Tatsachen ist die Ermittlung der AHK nur in Einzelfällen möglich. An dieser Stelle muss auf die Regelungen des § 62 Abs. 2 bis 4 GemHVO zurückgegriffen werden. Zur Vereinfachung sollen für alle Straßengrundstücke als Erfahrungswerte gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01. Januar 1974) angesetzt werden. Daneben besteht nach § 62 Abs. 4 GemHVO die Möglichkeit, örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt anzusetzen. Hier kann sogar auf die Rückindizierung der Werte auf das Anschaffungsjahr verzichtet werden.⁴² Zum Zeitpunkt der Bewertung der Straßengrundstücke in Aalen und Krautheim hat die aktuelle Fassung der GemHVO und des Leitfadens zur Bilanzierung noch nicht existiert. Die vorherige Fassung beinhaltete die aktuellen Regelungen zur Bewertung der Straßengrundstücke noch nicht, weshalb die Festlegungen für die Bewertung der Straßengrundstücke in Aalen und Krautheim an die aktuelle Rechtslage angepasst wurden.

Bei der Stadt Aalen waren Grunderwerbslisten bis zum Jahr 1994 vorhanden. Die darin erfassten Straßengrundstücke gingen mit den AHK in die Bewertung ein. Allerdings konnte so aufgrund der o.g. Gründe nur bei wenigen Grundstücken verfahren werden. Über die AHK und die Anschaffungsjahre der restlichen Straßengrundstücke waren keine Informationen vorhanden. Als Anschaffungsjahr wurde gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO das Jahr 1974 festgelegt. Bei der Bewertung dieser Grundstücke hat sich die Stadt Aalen an § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO orientiert. Auf der Grundlage von bezahlten Kaufpreisen unbebauter Grundstücke, Erfahrungen mit früheren Bodenrichtwerten, Lagevergleichen, der Beobachtung der Marktentwicklung durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und der Marktkenntnis der Mitglieder des Gutachterausschusses wurden für jeden Teilort die Bodenrichtwerte für

⁴² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 71

Bauland zurückreichend bis zum Jahr 1974 ermittelt.⁴³ Anschließend wurde die jährliche prozentuale Änderung der Werte bestimmt und so je Teilort ein Index erstellt. Um den Ausgangswert für Bauland⁴⁴ auf die Gegebenheiten des Infrastrukturvermögens anzupassen, wurde der Wert für jeden Teilort auf 17 % reduziert. Die Straßengrundstücke im Außenbereich wurden mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert bewertet. Die Bewertung aller Straßengrundstücke mit dem Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen hätte aufgrund des geringen Werts dieser Flächen zur Folge, dass die Straßengrundstücke stark unter ihrem tatsächlichen Wert bewertet würden. Um ein realistischeres Ergebnis zu erhalten, ist die Anwendung der Bewertungsmethodik der Stadt Aalen sinnvoll.

In Krautheim konnten die AHK nur von einzelnen Straßengrundstücken ermittelt werden. Die Projektgruppe in Krautheim entwickelte ebenfalls einen gemeindespezifischen Index, um den Wert der restlichen Straßengrundstücke zum Anschaffungszeitpunkt ermitteln zu können.⁴⁵ Dazu wurden alle vorhandenen Bodenrichtwerte für Bauland, zurückreichend bis zum Jahr 1974 zusammengestellt. Die fehlenden Jahre wurden mit Durchschnittswerten, die auf Basis der Kaufpreissammlungen ermittelt wurden, aufgefüllt. Anschließend mussten die Werte an die Gegebenheiten der Infrastrukturgrundstücke angepasst werden. Für Baden-Württemberg gibt es keine einheitliche Regelung wie beispielsweise in Nordrhein Westfalen, die die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens im Innenbereich mit 10 % des örtlichen Durchschnittswerts für baureifes Land vorgibt.⁴⁶ Um die Werte des baureifen Lands auf die des Infrastrukturvermögens innerorts anzupassen, hat die Projektgruppe in Krautheim 30% des Bodenrichtwerts für Bauland angesetzt. Dieser Wert wurde von den für die Grundstücksvorgänge zuständigen Mitarbeitern festgelegt. Die 10 %-Regelung aus Nordrhein Westfalen konnte hier für Krautheim keine Anwendung finden, da die Preise für baureifes Land in Krautheim sehr gering sind. Für die

⁴³ Vgl. [http://www.gisserver.de/aalen/stdmap?themes=Bodenrichtwerte&SessionId=ae4458c9d2d65036e10&recv=\[10.08.2010\]](http://www.gisserver.de/aalen/stdmap?themes=Bodenrichtwerte&SessionId=ae4458c9d2d65036e10&recv=[10.08.2010])

⁴⁴ Vgl. http://aalen.de/sixcms/detail.php?id=3055&_bereich=6 [10.08.2010]

⁴⁵ Index für die Bewertung der Straßengrundstücke in Krautheim in der Anlage beigefügt

⁴⁶ Vgl. § 55 Abs. 2 GemHVO NRW

landwirtschaftlichen Flächen wurde in Krautheim analog zum Bauland ebenfalls ein Index entwickelt. Mittels dieses Index wurden die Straßengrundstücke im Außenbereich bewertet.

Die Ermittlung von zwei Werten, einen für den planungsrechtlichen Innenbereich und einen für den Außenbereich, wie es in Aalen und Krautheim erfolgte, ist aufgrund der starken Preisschwankungen zu empfehlen. In Aalen variieren die Grundstückswerte zwischen den einzelnen Ortschaften stark, weshalb hier zusätzlich separate Indizes entwickelt wurden. Dieser Unterschied wurde in Krautheim nicht berücksichtigt. Die Indizes der Stadt Aalen sind exakt auf die entsprechenden örtlichen Gegebenheiten angepasst, wodurch die Bewertung genauer wird.

7 Datenermittlung für die Bewertung des Straßenkörpers

Bevor mit der Bewertung der Straßen begonnen werden kann, muss eine Reihe von Daten erhoben werden. Hierzu zählen u.a. die Nutzungsdauer der Straßen, die Straßenfläche und die Herstellungsjahre der Straßen. Sämtliche gemeindespezifischen Festlegungen, die im Rahmen dieses Prozesses getroffen werden, sollten sehr sorgfältig und ausführlich dokumentiert werden, um sich unnötige Zweitrecherchen in den Folgejahren zu ersparen. Aufgrund dessen ist jeder Gemeinde die Erstellung eines Bilanzierungs- oder Bewertungsleitfadens nahe zu legen. Auch die Städte Aalen und Krautheim haben bereits mit der Erstellung einer solchen Richtlinie begonnen.⁴⁷

7.1 Nutzungsdauer von Straßen

Für die Abschreibungen ist, wie unter 4.5. dargestellt, gemäß § 46 Abs.1 Satz 3 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen

⁴⁷ Aktueller Stand des Bilanzierungsleitfadens Krautheim ist in der Anlage beigefügt

ist. Eine gesetzliche Grundlage für die Zuordnung der Nutzungsdauern gibt es nicht. Der Leitfaden zur Bilanzierung schlägt, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Nutzung der Straßen, eine Einteilung der Straßen in verschiedene Bauklassen entsprechend ihrer Beanspruchung aus Verkehr vor.⁴⁸ In Anlehnung an die RStO wird eine Unterteilung der Straßen in fünf Kategorien empfohlen⁴⁹, wobei die Kriterien für die Zuordnung zu einer Kategorie nicht beschrieben werden. Auch die Literatur beschäftigt sich nicht mit dieser Frage. Folglich kann jede Gemeinde selbst festlegen, welche Kriterien für die Zuordnung der Straßen zur Nutzungsart gewählt werden. Auch die Nutzungsdauern können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten verlangen, kann sogar gänzlich von den Vorgaben im Bilanzierungsleitfaden abgewichen werden.

7.1.1 Festlegung der Nutzungsdauern

Die Stadt Aalen hat im Rahmen der Festlegung der Nutzungsdauern auch die Durchschnittswerte für die jeweiligen Straßenarten festgelegt und ihre Straßen in folgende acht Kategorien unterteilt:

⁴⁸ Vgl. RStO 2001, S.10

⁴⁹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 73

Straßenart	Straßentyp	ND	Durchschnittswert
I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, Bundesstraße	30 Jahre	125 € / m ²
II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Kreisstraße, Landstraße	40 Jahre	120 € / m ²
III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Buslinie	45 Jahre	110 € / m ²
IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Gemeindeverbindungsstraßen, separate Rad- / Gehwege	50 Jahre	100 € / m ²
V	wassergebundene Wege	20 Jahre	65 € / m ²
VI	Sonderflächen, gepflasterte Fußgängerzone	40 Jahre	200 € / m ²
VII	Feldwege asphaltiert	50 Jahre	60 € / m ²
VIII	Feldwege wassergebunden	20 Jahre	30 € / m ²

Tab. 1: Die Einteilung der Straßen in Straßenarten der Stadt Aalen, Quelle: Stadt Aalen

Die Stadt Aalen hat sich bei der Festlegung der Nutzungsdauern an den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung orientiert, wobei bis auf die Straßenart III immer die Obergrenze der vorgeschlagenen Nutzungsdauern festgesetzt wurde. Der Bilanzierungsleitfaden unterscheidet nur die asphaltierten / betonierte Wege (Straßenart IV) von den nicht asphaltierten / betonierte Wegen (Straßenart V). Diese Unterscheidung wurde in Aalen spezifiziert, um anschließend die Durchschnittskosten der einzelnen Straßenarten wahrheitsgetreu und flexibler gestalten zu können. Deshalb wurden in Aalen die asphaltierten und betonierte Wege zusätzlich in insgesamt drei Kategorien bzw. die nicht asphaltierten oder betonierte Wege zusätzlich in zwei Kategorien unterteilt (Straßenart IV, VI und VII bzw. Straßenart V und VIII). Die Bildung dieser zusätzlichen Kategorien ist also nicht auf Besonderheiten resultierend aus den Nutzungsdauern zurückzuführen.

In Krautheim wurde die Klassifizierung der Straßen für die Bildung der Durchschnittswerte teilweise an die Festlegung der Nutzungsdauern geknüpft. Folgende sieben Straßenarten wurden hier unterschieden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
I	Hauptverkehrsstraße, Ortsdurchfahrten, Gemeindeverbindungsstraßen	40
II	Straße im Gewerbegebiet	40
III	Wohnsammelstraßen	45
IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	50
V	asphaltierte/betonierte Wege	50
VI	Schotterwege und Waldwege	30
VII	Wiesen- und Erdwege	-

Tab 2: Die Einteilung der Straßen in Straßenarten der Stadt Krautheim, Quelle: Projektgruppe Stadt Krautheim

Auch die Projektgruppe in Krautheim hat sich weitgehend an den Vorgaben des Leitfadens zur Bilanzierung orientiert und ebenfalls, bis auf die Straßenart III, die Obergrenze bei der Festlegung der Nutzungsdauern gewählt. Die Vielfalt an Straßentypen, die im Leitfaden genannt sind, gibt es in Krautheim nicht. Die gepflasterten Wege wurden in Krautheim nicht separat bewertet, weshalb dafür keine Nutzungsdauer festzulegen war. Im GIS waren zahlreiche Wiesen- und Erdwege verzeichnet, die tatsächlich nur aus einem Stück gemähter Wiese oder einem kleinen Trampelpfad bestanden. Die Projektgruppe legte fest, dass für diese Wege mangels Herstellungsaufwand kein Wert für den Straßenkörper zu aktivieren ist. Um diese Wege bei der Bewertung herausfiltern zu können, wurde die Straßenart VII gebildet. Auch die Straßenarten IV und V wurden trotz der gleichen Nutzungsdauern unterschieden, um die spätere Bewertung zu vereinfachen. Ebenso verhält es sich mit der Bildung der Straßenart VII.

7.1.2 Auswirkungen der Wahl der Nutzungsdauer auf den Haushaltsausgleich

Der über die Nutzungsdauer beeinflussbare jährliche Abschreibungsbetrag stellt einen Aufwand im Ergebnishaushalt der Gemeinde dar. Dieser muss an anderer Stelle wieder erwirtschaftet werden. Durch die bewusste Wahl der Nutzungsdauern kann die Gemeinde so aktiv Einfluss auf ihre

Haushaltslage nehmen. Der Bilanzierungsleitfaden schlägt Nutzungsdauern vor, lässt den Kommunen aber einen Spielraum von meist 10 Jahren (z.B.: Straßenart II: Nutzungsdauer 30 bis 40 Jahre). Viele Kommunen neigen bei der erstmaligen Bewertung des Vermögens dazu, sich für kürzere Nutzungsdauern zu entscheiden. Das bewirkt, dass zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz mehr Straßen bereits abgeschrieben sind und nicht mehr bewertet werden müssen. Sie fließen nur mit einem Restbuchwert (1 Euro) in die Bilanz ein. Daneben belasten die bereits abgeschriebenen Straßen den neuen, doppischen Haushalt nicht mehr. Die kürzeren Nutzungsdauern schaffen also eine Zeitersparnis bei den Bewertungen für die Eröffnungsbilanz und weniger Belastung für die ersten doppischen Haushaltsjahre. Allerdings muss beachtet werden, dass die Entscheidung für kürzere Nutzungsdauern einen entscheidenden Nachteil mit sich bringt: Die Straßen, die zum Zeitpunkt der Umstellung noch nicht abgeschrieben sind, belasten dann den Haushalt dafür umso stärker. Die Kommunen müssen mehr Erträge erzielen, um den höheren Ressourcenverbrauch pro Jahr ausgleichen zu können. Welche Auswirkungen die Wahl der Nutzungsdauer auf den Haushaltsausgleich künftiger Jahre hat, wird an einer Berechnung am Beispiel der Stadt Krautheim aufgezeigt.

Beispiel: Die durchschnittlichen Herstellungskosten einer Straße der Straßenarten I, II und III in Krautheim⁵⁰ belaufen sich auf 165.000 €. Insgesamt gibt es in Krautheim hiervon 86 noch nicht abgeschriebene Straßen. Daraus ergibt sich folgendes Beispiel:

Variante 1: Nutzungsdauer: 30 Jahre,

$165.000 \text{ €} / 30 \text{ Jahre} = 5.500 \text{ € Werteverlust pro Straße pro Jahr}$

* 86 Straßen = 473.000 € Werteverlust pro Jahr

Variante 2: Nutzungsdauer: 40 Jahre,

$165.000 \text{ €} / 40 \text{ Jahre} = 4.125 \text{ € Werteverlust pro Straße pro Jahr}$

* 86 Straße = 354.750 € Werteverlust pro Jahr

⁵⁰ Vgl. Tab. 2. Die Straßenarten I, II und III wurden aufgrund der ähnlichen Nutzungsdauern gewählt.

Das ergibt einen Unterschiedsbetrag von 118.250 € pro Jahr. Um diesem Betrag an Ausdruck zu verleihen, wird er ins Verhältnis zum Volumen der jährlich anfallenden Abschreibungen gesetzt. Die Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen belaufen sich im Jahr 2009 auf 1.478.775 €. ⁵¹ Allein durch die Wahl der längeren Nutzungsdauer einer Straßenart kann somit die jährliche Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen um 8 % reduziert werden.

Dieses Rechenbeispiel verdeutlicht, dass die Nutzungsdauer eine große Stellschraube ist, anhand der die Gemeinde die Belastung ihres Haushaltes in den kommenden Jahren steuern kann. Die Gemeinden sollten folglich den jährlichen Abschreibungsbetrag so gering wie möglich halten und grundsätzlich längere Nutzungsdauern festsetzen. Generell sollte sich die Wahl der Nutzungsdauern primär danach richten, wie stark die Beanspruchung der Straßen in der Realität ist und wie oft die Straßen tatsächlich wieder hergestellt werden. Häufig wird die Entscheidung über die Nutzungsdauern fast ausschließlich vor dem oben dargestellten, finanzpolitischen Hintergrund getroffen. Die tatsächliche Handhabung bleibt außer Betracht. Somit wird dem Sinn des NKHR, nämlich den Ressourcenverbrauch periodengerecht darzustellen und zu erwirtschaften, meist schon bei der Wahl der Nutzungsdauer zuwidergelaufen.

7.2 Inventarisierung der Straßen

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO ist es notwendig, ein Straßenverzeichnis zu erstellen, welches alle Straßen im Gemeindegebiet erfasst, die im Eigentum der Gemeinde und im Eigentum Dritter sind. ⁵² Diese Informationen wurden in Aalen aus dem GIS ausgelesen. In Krautheim war dies durch einen Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftsverzeichnis problemlos ermittelbar. Zudem war aus dem GIS ersichtlich, welche Grundstücke im Gemeindeeigentum sind und welche nicht.

⁵¹ Übersicht über die Abschreibungen ist in der Anlage beigefügt.

⁵² Vgl. Haas / Wöltering, Grundsätze zur Bilanzierung des Straßennetzes in der kommunalen Eröffnungsbilanz, in: der gemeindehaushalt 6 / 2007, S. 123

7.3 Ermittlung der Durchschnittswerte

Wie unter 7.1 festgestellt, ist die Unterteilung der Straßen in verschiedene Straßenarten für die Zuordnung der Nutzungsdauern erforderlich. Außerdem ist diese Unterteilung bei der Bewertung mit Erfahrungswerten notwendig, da die Bildung von örtlichen Durchschnittswerten gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO für die einzelnen Straßenarten erfolgen muss. Nach welchen Kriterien die Bildung von Straßenarten für die Bewertung mit Erfahrungswerten vorgenommen werden muss, ist ebenfalls weder gesetzlich noch durch den Leitfaden oder die Literatur festgelegt.

Man kann hier die Klassifizierung der Straßen, wie sie für die Festlegung der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, übernehmen. Eine erneute Festsetzung von Kategorien, in die die Straßen für die Bewertung mit Erfahrungswerten eingeordnet werden, ist auch möglich.

Die Stadt Aalen hat sich dazu entschieden, die Klassifizierung nicht erneut vorzunehmen und die Klassifizierung der Straßen für die Nutzungsdauern zu übernehmen⁵³. Die Zuordnung der Straßen im Einzelnen zu den Straßenarten wurde vom Tiefbauamt der Stadt Aalen vorgenommen. Diese Informationen wurden anschließend in das GIS eingepflegt.

Die Stadt Krautheim hingegen hat diesen Mehraufwand in Kauf genommen und die Straßen in andere Straßenarten als für die Zuordnung zur Nutzungsdauer eingeteilt. Dabei hat sich die Projektgruppe bei der Bildung der Kategorien für die Durchschnittswerte am Aufbau der Straßen orientiert. Die Durchschnittswerte wurden vom Kreistiefbauamt des Hohenlohekreises erhoben. Daraus ergab sich folgende Aufstellung:

⁵³ Die Klassifizierung ist unter 7.1.1 dargestellt

Straßenart	Straßentyp	Durchschnittswert
I	Straße asphaltiert	100,21 €
II	Gehweg asphaltiert	115,93 €
III	Gehweg gepflastert	139,42 €
IV	Landwirtschaftlicher Weg asphaltiert	57,39 €
V	Landwirtschaftlicher Weg geschottert	46,68 €
VI	Wiesen- / Erdweg	-

Tab. 3: Die Festlegung der Durchschnittswerte der Stadt Krautheim, Quelle: Projektgruppe Stadt Krautheim

In Krautheim konnte die Zuordnung der Straßen nicht über das Kreistiefbauamt oder den Bauhof der Stadt erfolgen. Im planungsrechtlichen Innenbereich wurde mittels Lageplänen, je nach Lage und Breite, jeder Straße eine Straßenart zugeordnet. Von 1646 Straßen und Wegen in Krautheim lagen 1330 im Außenbereich. Davon gehören die meisten Wege der Straßenarten IV bis VI an. Um den Erfordernissen des Leitfadens zur Bilanzierung Rechnung zu tragen⁵⁴, hätte sich die Projektgruppe vor Ort von der Straßenart jeder einzelnen Straße überzeugen müssen. Diese immense zeitliche Belastung wurde vermieden, indem mit den Ortsvorstehern der acht Teilorte jeweils ein Termin vereinbart wurde, um die Einteilung der Wege in landwirtschaftliche Wege asphaltiert oder geschottert und Wiesenwege vornehmen zu können. Für Krautheim selbst wurde ein Bauhofmitarbeiter akquiriert. Die Projektgruppe bereitete für jeden Teilort Lagepläne des Außenbereichs vor und markierte die zuzuordnenden Straßen. Die Ortsvorsteher sowie der Bauhofmitarbeiter verfügten über langjährige Erfahrung und Ortskenntnis, weshalb die Arten der Straßen auf diesem Wege problemlos bestimmt werden konnten. Sicherlich birgt diese Vorgehensweise Fehlerquellen, die aber zugunsten der Praktikabilität in Kauf genommen wurden.

⁵⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 72

7.4 Ermittlung der Straßenfläche

Nach der Festlegung der Nutzungsdauern und der Straßenarten, der Inventarisierung der Straßen, sowie der Zuordnung der Straßen zur Straßenart, muss die zu bewertende Fläche der einzelnen Straßen ermittelt werden. Nur so kann später die Bewertung mittels Durchschnittswerten erfolgen.

Da in Aalen derzeit nur die Länge der Straßen bekannt ist, wird die exakte Breite jeder Straße durch Befahrungen bemessen. Dieses sehr zeitintensive Verfahren wird von einem externen Unternehmen vorgenommen. Die Befahrungen dienen vorrangig dazu, unabhängig von der Einführung der Doppik, notwendige Daten für das Tiefbauamt zur Straßenbeschaffenheit und den damit verbundenen Instandhaltungen zu erheben, weshalb sich die Datenermittlung mithilfe eines externen Unternehmens in Aalen lohnt. Grundsätzlich können und sollten die Gemeinden die Datenermittlung und die anschließende Bewertung der Straßen mit den eigenen Ressourcen bestreiten.

In Krautheim konnte die Fläche der einzelnen Straßen aus dem amtlichen Liegenschaftsverzeichnis abgelesen werden. Wenn ein Flurstück nur teilweise als Straße genutzt war, war diese Teilfläche dort genau angegeben. Wurde beispielsweise ein Teilstück einer Straße, welches selbstständig aktiviert werden sollte, erneuert, konnte diese Fläche mit dem GIS relativ exakt bemessen werden.

7.4.1 Unterteilung der Gesamtfläche einer Straße in Einzelflächen

Problematisch erweist sich auch die Unterteilung der Gesamtfläche einer Straße in Fahrbahnfläche, Gehwege, Radwege, Parkflächen, Fußgängerzone und Straßenbegleitgrün⁵⁵, da die genauen Flächenabmessungen oft nicht bekannt sind. Der Leitfaden zur Bilanzierung belässt es bei der Aussage, dass die AHK dieser Flächen in die Erstbewertung mit einbezogen werden können.⁵⁶ In der Literatur wird diese

⁵⁵ Im Weiteren als Einzelflächen bezeichnet

⁵⁶ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 74

Problemstellung zwar thematisiert, Lösungsansätze werden nicht aufgezeigt. In Aalen sowie in Krautheim waren anhand des zur Verfügung stehenden Informationsmaterials nicht ersichtlich, welche Teile der Gesamtfläche einer Straße auf die o.g. Einzelflächen jeweils entfallen.

Es bestehen drei Möglichkeiten, mit dieser Fragestellung umzugehen: Man könnte jede Straße begehen, die Einzelflächen jeweils bemessen, von der gesamten Straßenfläche abziehen und gesondert bewerten. Das wäre sicherlich die Möglichkeit, die dem Grundsatz der Einzelbewertung am nächsten kommt und die Werte der Straße tatsächlich darstellt. Allerdings bedeutet diese Methode eine immense zeitliche Belastung. Bei kleineren Gemeinden, die eine überschaubare Anzahl an Straßen haben, wäre dieser Aufwand zu bewältigen, bei Gemeinden in der Größenordnung von Aalen oder mit einem großen Straßennetz wie Krautheim ist dieses Vorgehen mit den vorhandenen Ressourcen nicht umzusetzen.

Daneben bestünde die Möglichkeit, pauschale Werte für die Unterteilung der Gesamtfläche in Einzelflächen zu ermitteln. Dazu müsste man nur von einem Teil der Straßen die Aufteilung der Gesamtfläche auf Fahrbahnfläche, Gehwege, etc. manuell bestimmen und davon Durchschnittswerte bilden. Welche Straßen für die Bildung repräsentativer Durchschnittswerte herangezogen werden, muss im Einzelnen je nach örtlichen Gegebenheiten entschieden werden. Diese Durchschnittswerte könnte man pauschal von der Gesamtfläche jeder Straße abziehen und mit den Durchschnittswerten je Quadratmeter Fahrbahnfläche, Gehweg etc. aktivieren. Dieses Vorgehen wird daran scheitern, dass nicht bekannt ist, an welchen Straßen welche Einzelflächen anschließen und wie lange diese sind. Auch variieren die Einzelflächen jeweils stark in ihrer Breite, weshalb durch diese pauschale Bewertung große Abweichungen vom tatsächlichen Wert entstehen würden.

Die dritte Variante besteht darin, die Gesamtfläche der Straße nicht weiter aufzuteilen und mit dem Durchschnittswert der Straße zu bewerten. Die Stadt Aalen hat sich für diese Variante entschieden. Nur die selbstständigen Geh- und Radwege und die selbstständigen Parkplätze werden als eigenständige Vermögensgegenstände bewertet, da diese Abmessungen

bekannt sind. Geh- und Radwege, die an einer Straße anschließen, sowie nicht selbstständige Parkplätze werden bei der Bewertung nicht gesondert berücksichtigt. Die AHK werden auf die gesamte Fläche aufgeteilt bzw. die gesamte Fläche wird mit dem Durchschnittswert der Straße bewertet. In Krautheim waren die Abmessungen mancher Einzelflächen bekannt. Diese wurden dann mit den AHK oder den Erfahrungswerten separat bewertet. Ansonsten wurde auf eine solche Untergliederung ebenfalls verzichtet.

Bei dieser Methode wird am deutlichsten vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen. Allerdings ist diese Lösung schnell und einfach in die Praxis umzusetzen. Aufgrund der geringen Wertunterschiede der einzelnen Flächen (z.B. in Aalen: Rad- / Gehwege 100 € / m² - dazugehörige Straße der Arten II-IV max. 120 € / m²) ist die Abweichung vom tatsächlichen Wert gering.

7.4.2 Bildung von Abschnitten für die Straßenbewertung

Die Festlegung der Kriterien, nach denen die Straßen in einzeln zu aktivierende Anlagegüter gegliedert werden, sollte sehr sorgfältig vorgenommen und überlegt werden. Man kann beispielsweise die Straßen nach Straßennamen oder Flurstücken unterteilen. Diese Variante bereitet allerdings Schwierigkeiten, da viele Straßen je nach Abschnitt unterschiedlichen Straßenarten zugeordnet werden müssen. Zudem werden Straßen nur selten flurstücksweise oder gar komplett erneuert. Bei der Zuordnung und Bewertung solcher Teilerneuerungen werden immer wieder Schwierigkeiten auftreten. Die Untergliederung der Straßen sollte sich folglich an möglichen Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsmaßstäben orientieren⁵⁷.

Die Stadt Aalen hat die Straßen nach den Verkehrsknotenpunkten, wie sie im GIS hinterlegt sind, unterteilt. Solche amtlich festgelegten Knotenpunkte existieren für jede Gemeinde. Im Rahmen der Befahrungen werden die Flächen der Straßenabschnitte einzeln bemessen. Werden

⁵⁷ Vgl. Haas / Wöltering, Grundsätze zur Bilanzierung des Straßennetzes in der kommunalen Eröffnungsbilanz, in: der gemeindehaushalt 06 / 2007, S. 122

Erneuerungsmaßnahmen an Straßen durchgeführt, so orientieren sich diese immer an den Verkehrsknotenpunkten. Diese Methode bringt bei der Erstbewertung des Vermögens einen großen zeitlichen sowie personellen Mehraufwand mit sich. Allerdings ist dieser Mehraufwand einmalig und macht die Zuordnung künftiger Erneuerungsmaßnahmen problemlos möglich. Auch das Problem der verschiedenen Straßenarten einer Straße wird so gelöst. Allerdings wird eine Straße dabei oft in viele, relativ kleine, einzelne Abschnitte zerstückelt, was die Frage nach der Konformität mit dem Grundsatz der Einzelbewertung aufwirft, da die Straße als Ganzes und nicht abschnittsweise in den Gemeingebrauch übergeben wird. Dennoch überwiegen die Vorteile, die aus dieser Vorgehensweise resultieren, deutlich was sich wohl in den kommenden Jahren beweisen wird.

In Krautheim wurden die Straßen nach Flurstücken bewertet. Diese Vorgehensweise ist bei der Erstbewertung des Vermögens einfach umzusetzen. Die Nachteile werden sich wohl in den Folgejahren zeigen, da die Bewertung von Erneuerungsmaßnahmen kompliziert werden wird. Die Bildung von Straßenabschnitten nach der Methodik der Stadt Aalen erscheint deshalb als sinnvoller.

7.5 Ermittlung der außerplanmäßigen

Alterswertminderungen

Der § 62 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 46 Abs. 4 GemHVO regelt, dass bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf den Vermögensgegenstand vorgenommen werden, damit der niedrigere Wert, der dem Vermögensgegenstand zum Eröffnungsbilanzstichtag beizulegen ist, angesetzt werden kann. Die Regelung greift nur dann, wenn die tatsächliche Abnutzung einer Straße größer ist, als sie über die planmäßigen, linearen Abschreibung berücksichtigt wird. Nicht jeder Baumangel einer Straße darf also außerplanmäßig berücksichtigt werden. Weiterhin beinhaltet diese Regelung nicht, dass der Wert aller Straßen überprüft werden muss. Nur bekannt

gewordene Tatsachen sind zu berücksichtigen.⁵⁸ Um die Notwendigkeit und die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibungen für jede Straße einzeln bestimmen zu können, ist die Festlegung von Abschlägen je nach Bauzustand (von 0 (= gewöhnliche Alterswertminderung) bis 100 (= Straße ohne Restwert)) notwendig. Um den Bauzustand kategorisieren zu können, müssen Zustandsklassen und die dazugehörigen Kriterien festgelegt werden. In Aalen wird der Zustand der Straße im Rahmen der Befahrungen erfasst. Auf dieser Basis wird der Verkehrswert jeder Straße mittels eines dem Sachwertverfahren ähnlichem Verfahren erhoben. Dieser Wert fließt vorerst nicht in die Bewertung mit ein. Werden bei den Straßen, die mit Erfahrungswerten bewertet werden, starke Abweichungen vom erhobenen Verkehrswert festgestellt, soll der Erfahrungswert korrigiert werden. Wie stark diese Abweichungen sein müssen, um korrigiert zu werden und in welcher Weise der Verkehrswert berücksichtigt wird, wird erst nach der vollständigen Datenermittlung für die Bewertung entschieden.

In Krautheim wurde der Zustand der Straßen bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Für die Projektgruppe hätte die Feststellung des Zustands, wofür die Begehung der 1646 Straßen notwendig gewesen wäre, einen zu großen zeitlichen Aufwand dargestellt.

Die Zustandsbewertung der Straßen bietet den Gemeinden die Möglichkeit, den Wert der Straßen außerplanmäßig zu mindern und so die Belastung des Haushalts durch die verbleibenden planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Um diese Zweckentfremdung der Zustandsbewertung zur fiktiven Wertminderung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz zu vermeiden, ist es notwendig, die Kriterien für die Bestimmung der Zustandsklassen exakt zu definieren.

Einige Straßen werden gravierende Baumängel aufweisen, die nicht über die planmäßigen Abschreibungen erfasst sind. Müssen hingegen viele Straßen aufgrund des schlechten Zustands außerplanmäßig abgeschrieben werden, kann die unzutreffende Festlegung der Nutzungsdauern, die Einteilung der Straße in die falsche Straßenart oder die unzutreffende

⁵⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 41

Festlegung der Kriterien für die Zustandsklassen die Ursache sein. In diesem Fall, sollte die Gemeinde diese drei Punkte nochmals überarbeiten.

Die Einbeziehung des Zustands der Straße in die Bewertung wird kontrovers diskutiert. Abgesehen von der Tatsache, dass die Zustandsbewertung wie oben dargestellt zweckentfremdet werden kann und Fehlerquellen birgt, geht es um die Frage, ob überhaupt außerplanmäßige Abschreibungen auf eine Straße zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden dürfen. Der Bilanzierungsleitfaden sieht diese Möglichkeit auf den Seiten 41 ff. ausdrücklich vor. Viel Diskussionspotential liefert der Umgang mit dem Begriff der dauernden Wertminderung. Bei Straßen gilt eine Wertminderung als dauernd, wenn während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer der beizulegende Wert des Vermögensgegenstandes wesentlich unter dem Wert liegt, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergibt. Von einer dauernden Wertminderung ist auszugehen, wenn sie voraussichtlich nicht nur vorübergehend (mindestens jedoch länger als 5 Jahre besteht) sondern endgültig besteht.⁵⁹ Viele gravierende Baumängel und die daraus resultierende Wertminderung sind oft das Ergebnis eines jahrelangen Instandhaltungsstaus. In diesem Fall können außerplanmäßige Abschreibungen auf die Straße vorgenommen werden.⁶⁰ Kann die Wertminderung durch kurzfristig durchführbare Instandhaltungsmaßnahmen ohne große Probleme aufgehoben werden, kann es sich hingegen nicht um eine dauernde Wertminderung handeln.

Im Falle solcher vorübergehender Wertminderungen könnten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Rückstellungen stellen Aufwand in dem Haushaltjahr dar, in dem sie gebildet werden, also in dem Jahr, in dem die Instandhaltungsmaßnahme hätte erfolgen müssen. Wird die Maßnahme im folgenden Jahr durchgeführt, so können die finanziellen Mittel hierfür aus den Rückstellungen erfolgsneutral entnommen werden. Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 GemO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe und des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte

⁵⁹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 41

⁶⁰ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 42

Aufwendungen zu bilden. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die nachträgliche Durchführung der Maßnahmen tatsächlich geplant ist. Wie geht man aber mit vorübergehenden Wertminderungen um, wenn feststeht, dass diese Behebung nicht durchgeführt wird? Auch war die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in der vorhergehenden Fassung der GemHVO noch in § 41 Abs.1 als Pflichtrückstellung verankert. In der jetzigen Fassung kann die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung allenfalls durch § 41 Abs. 2 gerechtfertigt werden, der die Bildung von Rückstellungen ins Ermessen der Gemeinde legt. Fraglich ist, ob sich der Gesetzgeber bewusst gegen die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung entschlossen hat.

Ein „richtig“ oder „falsch“ gibt es hier nicht. Ob die Bewertungsergebnisse durch die Darstellung von außerplanmäßigen Wertminderungen überhaupt genauer oder nur komplizierter werden, ist nicht geklärt. Die zahlreichen Auslegungsmöglichkeiten bieten viele Lösungsvarianten, wodurch die Bewertungsergebnisse an interkommunaler Vergleichbarkeit verlieren. Jede Gemeinde muss selbst die Entscheidung treffen, ob sie die durch die planmäßigen Abschreibungen nicht erfassten Wertminderungen an ihren Straßen mittels außerplanmäßigen Abschreibungen oder Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abbilden möchte oder nicht. Verzichtet man auf die Darstellung dieser Wertminderungen bedeutet das für die Erstbewertung auf jeden Fall eine immense Zeitersparnis.

7.6 Ermittlung der Herstellungsjahre

Man benötigt die Herstellungsjahre der Straßen einerseits, um die Abschreibungen bis zum Aufstellungsstichtag berechnen zu können und andererseits, um bei der Bewertung mit Erfahrungswerten die Preisverhältnisse entsprechend dem Herstellungsjahr anpassen zu können. Die Ermittlung der Herstellungsjahre sollte jedenfalls vor der Ermittlung der AHK der Straßen erfolgen. Liegt das Herstellungsjahr der Straße so weit zurück, dass die Straße zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Restnutzungsdauer mehr hat, erscheint die Straße nur mit einem Erinnerungswert von 1 € in der Bilanz. Die Straße muss also nicht bewertet

werden, sofern keine wertsteigernden Maßnahmen stattgefunden haben. In Aalen sowie in Krautheim wurden die Herstellungsjahre der Straßen vor der Bewertung ermittelt. So stellte die Projektgruppe in Krautheim fest, dass 50 % der gesamten zu bewertenden Straßenfläche bereits abgeschrieben ist. Die Projektgruppe musste somit nur die Hälfte der Straßen bewerten. Das bedeutet aber nicht, dass die Zeitersparnis bei der Bewertung dadurch 50 % betrug. Die Ermittlung der Durchschnittswerte, Indizes, etc. beansprucht am meisten Zeit. Diese müssen unabhängig davon ermittelt werden, auf wie viele Straßen sie später Anwendung finden.

Die Herstellungsjahre der Straßen können gemäß Bilanzierungsleitfaden anhand des Widmungsjahres, des Baujahrs der Kanäle oder mittels Erschließungsbeitragsabrechnungen ermittelt werden.⁶¹

In Aalen wurde im ersten Schritt versucht, die Herstellungsjahre anhand der vorhandenen Bauakten zu ermitteln. Für die Straßen, für die keine Bauakten vorhanden waren, wurden die Erschließungsbeitragsakten hinzugezogen. Konnte das Herstellungsjahr bis dahin immer noch nicht ermittelt werden, setzte man das Kanalbaujahr der Straße als Herstellungsjahr fest. Ist das tatsächliche Herstellungsjahr trotz aller Bemühungen nicht ermittelbar, können die fiktiven Herstellungsjahre, die durch die Straßenbefahrung für jede Straße festgelegt werden, angesetzt werden. Bisher musste davon kein Gebrauch gemacht werden, da die tatsächlichen Herstellungsjahre aller Straßen ermittelt werden konnten.

Eine weitere Alternative zur Ermittlung der Herstellungsjahre ist beispielsweise die Befragung langjähriger Mitarbeiter der Gemeinde. Die Projektgruppe in Krautheim griff zudem auf eine Stadtchronik zurück, in der einzelne Herstellungsjahre von Straßen genannt waren. Der Großteil der Herstellungsjahre wurde in Krautheim über Lagepläne ermittelt. Von allen Teilorten waren mehrere Lagepläne zurückreichend bis in die 50er Jahre vorhanden. Durch den Abgleich der einzelnen Lagepläne konnten die Herstellungsjahre auf eine gewisse Zeitspanne eingegrenzt werden. War eine Straße beispielsweise auf einer Karte von 1975 vorhanden, auf einer

⁶¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 71

von 1970 aber noch nicht, so wurde die Straße, gemäß dem Vorsichtsprinzip zum 01. Januar 1975 aktiviert.

Nachdem nun alle Daten, die für die Bewertung der Straßen und Wege notwendig sind, vorliegen, kann mit der Bewertung der Straßen begonnen werden.

8 Bewertung des Straßenkörpers

Der Straßenkörper besteht aus den eigenständigen Vermögensgegenständen Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerken⁶² und wird mit den AHK bewertet. Sind diese nicht ermittelbar, müssen Erfahrungswerte herangezogen werden. Die zu bewertende Gesamtfläche der Straßen in Krautheim belief sich auf 1.701.453 m² Fläche.⁶³ Für die Stadt Aalen existieren bislang nur Näherungswerte für die zu bewertende Gesamtfläche der Straßen. Nach den Ausführungen zur Bewertung mit den AHK wird die Bewertung mit Erfahrungswerten erläutert. Die Vorgehensweise bei der Bewertung wird anhand eines praktischen Beispiels verdeutlicht. Abschließend folgt die Darstellung der Bewertung des Straßenzubehörs.

8.1 Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Es gilt zu klären, wie man an das Informationsmaterial zur Ermittlung der AHK kommt. Für manche Straßen existieren Bauakten, aus denen die Herstellungskosten entnommen werden können. Auch über die Erschließungsbeitragsakten können die Herstellungskosten einer Straße ermittelt werden. Zum Schluss bleibt der Blick in die Jahresrechnung oder in den Vermögenshaushalt. Durch die Prüfung der Belege kann oftmals ein Teil der Straßen mit AHK bewertet werden.

⁶² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 71

⁶³ 30 % der Straßenfläche entfielen auf Wiesenwege. Da diese keinen Aufbau haben, wurden sie von der Projektgruppe nur mit dem Grundstückswert bewertet. Deshalb bleiben sie im Folgenden außer Betracht.

Diese Vorgehensweise kommt bei der Stadt Aalen zur Anwendung. Da die Bewertung der Straßen in Aalen noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich zu diesem Zeitpunkt keine Aussage treffen, für wieviele Straßen die AHK ermittelt werden konnten.

Die Projektgruppe in Krautheim begann damit, die vorhandenen Bauakten der einzelnen Baugebiete zu sichten. Die Bauakten beinhalteten meistens Pläne, die Aufschluss darüber gaben, welche Straßen bzw. welches Teilstück einer Straße neu bzw. umgebaut wurde. Außerdem waren Rechnungen oder Bauausgabebücher enthalten, wodurch die AHK dieser Straßen vollständig ermittelt werden konnten. Andere Straßen konnten über die Erschließungsbeitragsakten und die Rechnungen bewertet werden. Die Zeit, die für die Bewertung einer Straße aufgebracht werden musste, hing davon ab, wie gut das Informationsmaterial sortiert war.

Es empfiehlt sich generell, die Straßen vorsichtig zu bewerten, weshalb nur die Mindestbestandteile der Herstellungskosten, wie unter 4.3 erläutert, eingerechnet werden sollten. Das schmälert zwar das Anlagevermögen und das Eigenkapital der Kommune, entlastet aber über den niedrigeren jährlichen Abschreibungsbetrag den Ergebnishaushalt. Den Kommunen, die den Umstellungsprozess noch vor sich haben, ist zu raten, nicht zu viel Zeit mit den Recherchen nach den AHK zu verbringen. Je übersichtlicher die Akten, umso mehr Straßen können in relativ kurzer Zeit mit den AHK bewertet werden. Sind die Daten aber nicht gut sortiert oder unvollständig geführt, so ist die Suche sehr zeitaufwendig. Außerdem besteht dann die Gefahr, dass nicht alle AHK erfasst sind. In Krautheim konnten nur 7% der gesamten Straßenfläche mit AHK bewertet werden, was damit wenig ins Gewicht des Gesamtwertes fällt. Für Aalen gibt es noch keinen entsprechenden Wert. Andere Gemeinden sollten folglich mehr Zeit für die Ermittlung passender örtlicher Durchschnittswerte verwenden, anstatt viel Zeit in die Suche nach den AHK zu investieren.

8.2 Bewertung von Teilumbauten

Fraglich ist weiterhin, wie Erneuerungsmaßnahmen an Straßen zu bewerten sind. Wird die Straße vollständig erneuert, so wird der Restwert (falls vorhanden) in Abgang genommen, die kompletten Kosten für die Baumaßnahme werden als Herstellungskosten für die Straße aktiviert und über die volle Nutzungsdauer abgeschrieben. Schwierigkeiten bereiten die Maßnahmen, bei denen Teilstücke einer oder mehrerer Straßen erneuert werden (Teilumbauten). Man könnte hier entweder die Baumaßnahme als „neuen Vermögensgegenstand“ einzeln aktivieren oder die Kosten für den Teilumbau auf die dazugehörige Straße buchen. Dazu muss der Restwert des erneuerten Teilstückes der Straße vor der Baumaßnahme ermittelt und außerplanmäßig abgeschrieben werden, was meist mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Kosten des Teilumbaus werden dann vollständig den Straßen zugerechnet. Eventuell muss die Nutzungsdauer der Straßen entsprechend verlängert werden. Kommt diese Variante zur Anwendung erhält man wahrheitsgemäße Werte, allerdings auf eine aufwendige Art und Weise. Der Leitfaden zur Bilanzierung rät zur Anwendung dieser Variante.⁶⁴ Von der Aktivierung des Teilumbaus als selbstständigen Vermögensgegenstand, wird trotz der einfacheren Handhabung, aufgrund des Verstoßes gegen die Einzelbewertung abgeraten.

Wie unter 7.4.2 gezeigt, löst die Stadt Aalen dieses Problem, indem die Straßen in die amtlich festgelegten Straßenabschnitte, an denen sich die Erneuerungsmaßnahmen orientieren, unterteilt werden.

Bei Baumaßnahmen dieser Art war es in Krautheim anhand der Akten nur in einem Fall möglich, die Teilstücke, die erneuert wurden, genau zu bestimmen und somit die angefallenen AHK aufzuteilen. Die anderen Teilstücke der Straßen hätten einzeln vor Ort ausgemessen werden müssen, was bedeutet, dass die Anschaffungskosten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar gewesen wären. Deshalb wurde auf die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 4 GemHVO zurückgegriffen und diese Straßen mit den Erfahrungswerten bewertet.

⁶⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 75

8.3 Bewertung mit Erfahrungswerten

Sind die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, können Erfahrungswerte angesetzt werden. Der Bewertung mit Erfahrungswerten kommt insgesamt eine große Bedeutung zu. In Krautheim musste die Hälfte der gesamten zu bewertenden Straßenfläche mit Erfahrungswerten bewertet werden. Für Aalen kann keine vergleichbare Aussage getroffen werden.

Gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO müssen Erfahrungswerte, d.h. aktuelle pauschalierte qm - Durchschnittspreise⁶⁵, für die einzelnen Straßenarten gebildet werden. Diese Erfahrungswerte für die Städte Aalen und Krautheim wurden im Verlauf dieser Arbeit abgebildet. Die Stadt Aalen hat die Erfahrungswerte anhand aktueller Abrechnungen ermittelt und anschließend vom Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen. Die Durchschnittswerte der einzelnen Straßenarten der Stadt Krautheim wurden vom Kreistiefbauamt des Hohenlohekreises ermittelt. Anhand des Baupreiskostenindex⁶⁶ wird der jeweilige Durchschnittswert auf das Herstellungsjahr der Straße zurückindiziert. Der Index muss dank § 62 Abs. 3 nur bis zum Jahre 1974 zurückreichen, da alle Vermögensgegenstände, die älter sind, mit dem Erfahrungswert zu 1974 aktiviert werden dürfen.

Aufgrund dieser Vereinfachungsregel ergab sich bei der Bewertung der Straßen in Krautheim folgende Besonderheit: Die Straßenkörper und die Straßengrundstücke aller Straßen, die vor 1974 hergestellt und seitdem nicht mehr erneuert wurden, wurden mit dem Wert von 1974 aktiviert. Bei der Berechnung der Abschreibungen hielt sich die Projektgruppe aber an das tatsächliche Herstellungsjahr. Folglich wurden diese Straßen mit dem Erfahrungswert von 1974 bewertet, aber seit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung abgeschrieben. Das hat zur Folge, dass der Wert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz, dank der Berücksichtigung des tatsächlichen Herstellungsjahres, niedriger und die Restnutzungsdauer

⁶⁵ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 74

⁶⁶ Vgl. <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Konjunkturspiegel/buildCostIndex.asp>
[10.08.2010]

kürzer ist. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich wurden unter 7.1.2 dargestellt.

Da die Erfahrungswerte nur zur Anwendung kommen dürfen, wenn die AHK nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, sollte eigentlich vorgegeben werden, wann ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt. Da keine Vorgabe existiert, muss diese Frage im Einzelfall entschieden werden. Die Entscheidung ist einerseits abhängig vom Anspruch, den die Gemeinde an ihre Eröffnungsbilanz stellt. Strebt die Gemeinde an, dass ihre Werte ein realistisches und aussagekräftiges Bild wiedergeben, so sollten wesentlich mehr Ressourcen für die Ermittlung der AHK bereitgestellt werden. Geht es der Gemeinde darum, die Eröffnungsbilanz praktikabel zu erstellen, so muss der zeitliche und personelle Aufwand nicht so groß sein. Auf der anderen Seite hängt die Entscheidung von der Qualität der vorhandenen Datengrundlagen, sowie der personellen Ausstattung ab.

Bei der Bewertung mit Erfahrungswerten müssen generell einige Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden, dafür erhält man realistische, zulässige Werte in verhältnismäßig kurzer Zeit. Gerade weil so viele Straßen durch die Anwendung der Vereinfachungsregeln bewertet werden, ist es umso wichtiger, bei der Ermittlung der aktuellen Durchschnittspreise für die Herstellung der einzelnen Straßenarten besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Datengrundlage, aufgrund derer die Durchschnittspreise errechnet werden, muss repräsentativ sein. D.h. in diesem Falle, dass ausreichend Rechnungen vorliegen müssen, die die gewöhnlichen Verhältnisse bei Straßenbauprojekten widerspiegeln. Da die Erfahrungswerte nur bei der Erstbewertung des Vermögens Anwendung finden, muss der Neu- bzw. Teilumbau einer Straße in den Folgejahren mit AHK bewertet werden, deshalb verringert sich diese durch die Erfahrungswerte verursachte Ungenauigkeit Jahr für Jahr.

8.4 Vorgehensweise bei der Bewertung am Beispiel der Straße Stollwiesen in Aalen - Dewangen

Um die Vorgehensweise bei der Bewertung der Straßen zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Bewertung der Straße Stollwiesen in Aalen-Dewangen erläutert. Zu Beginn wurden die Daten der Straße aus dem GIS in die Excelliste für die Bewertung der Straßen in Dewangen eingelesen. Die Straße besteht aus sieben amtlich festgelegten Straßenabschnitten⁶⁷ und erstreckt sich insgesamt auf ca. 2547 m²⁶⁸. Alle Straßenabschnitte wurden in die Straßenart IV eingeordnet und haben somit eine Nutzungsdauer von 50 Jahren und einen Durchschnittswert von 100 € / m². Die Straße wurde 2003 hergestellt, was anhand der Erschließungsbeitragsakte ermittelt wurde. Der genaue Monat der Herstellung ist nicht bekannt, weshalb der 01. Januar 2003 als Herstellungszeitpunkt festgelegt wurde. Die Straßenabschnitte wurden durch die in der Exceltabelle hinterlegten Formeln zuerst mit dem auf das Herstellungsjahr zurückindizierten Durchschnittswert bewertet. So wurden fiktive Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 219.917 € errechnet. Anschließend wurde versucht, die Herstellungskosten der Straße zu ermitteln. Für fünf der sieben Abschnitte wurden Erschließungsbeiträge erhoben. Hier konnten die Herstellungskosten der Erschließungsbeitragsakte entnommen werden. Die Herstellungskosten der anderen zwei Abschnitte waren jedoch nicht ermittelbar. Für diese zwei Abschnitte blieb der automatisch errechnete Erfahrungswert bestehen, bei den anderen fünf Straßenabschnitten wurde der Erfahrungswert durch die Herstellungskosten ersetzt. Der Wert der Straße zum Herstellungszeitpunkt beläuft sich nunmehr nur noch auf 73.328,39 €. Die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen belaufen sich auf 11.732,54 €. Nach Abzug der Abschreibungen beträgt der Restwert der Straße Stollwiesen zum 01. Januar 2011 noch 61.595,85 €.

Die Herstellungskosten dieser Straße sind gegenüber den angenommenen Erfahrungswerten um ca. zwei Drittel geringer. Der jährliche Abschreibungsbetrag und die daraus resultierende Belastung des

⁶⁷ Lageplan mit Darstellung der Abschnitte in der Anlage beigefügt

⁶⁸ Die genaue Fläche wird durch die Befahrung erhoben und der Wert entsprechend korrigiert.

Ergebnishaushalts verringern sich dadurch ebenfalls um zwei Drittel. Dieses Beispiel verdeutlicht wie gravierend die Wertabweichungen durch die Bewertung mit Erfahrungswerten gegenüber der Bewertung nach AHK in der Praxis sein können.

8.5 Bewertung von Straßen während der Flurbereinigung in Krautheim

Die Projektgruppe in Krautheim sah sich mit dem Sonderfall konfrontiert, dass während der Bewertungsarbeiten in einem Ortsteil die Flurbereinigung stattfand, d. h. dass das festgelegte Flurbereinigungsgebiet neu gestaltet wird. Die Flurbereinigung wird von der Flurbereinigungsbehörde (§ 3 Abs. 1 FlurbG⁶⁹) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Alle Beteiligten bilden die Teilnehmergeinschaft, welche durch den Flurbereinigungsbeschluss entsteht.⁷⁰ Die Teilnehmergeinschaft muss die Straßen und Wege als gemeinschaftliche Anlagen herstellen.⁷¹ Hierzu erhält die Teilnehmergeinschaft Beiträge, die von allen Beteiligten nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke zu leisten sind (§ 19 Abs. 1 FlurbG). Vorhandene Anlagen können gemäß § 39 Abs. 2 FlurbG verändert, verlegt oder eingezogen werden.

In Krautheim waren bestehende Wege teilweise schon aufgehoben, aber juristisch noch im Eigentum der Gemeinde. Die geplanten Wege waren teilweise schon hergestellt, das juristische Eigentum lag aber noch bei der Teilnehmergeinschaft, wie es § 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG vorschreibt. Das juristische Eigentum wird voraussichtlich im Jahr 2014 von der Teilnehmergeinschaft unentgeltlich auf die Gemeinde übergehen. Die Baulast, aus der sich das wirtschaftliche Eigentum ableiten lässt, lag aber bereits bei der Gemeinde. Somit hätten die Wege bei der Gemeinde aktiviert werden müssen.⁷² Fraglich war nun, wie der Beitrag und ob der Zustand vor,

⁶⁹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008

⁷⁰ Vgl. § 16 FlurbG

⁷¹ Vgl. § 42 Abs. 1 FlurbG

⁷² Vgl. Leit-faden zur Bilanzierung 2010, S. 23

während oder nach der Flurbereinigung bewertet werden muss. Der Leitfaden hält dafür keine Lösung bereit. Vergleichbare Fälle bestehen in Kommunen, die ihr Vermögen bereits bewertet haben, nicht. Auch sämtliche Sachverständige konnten der Projektgruppe keinen konkreten Lösungsansatz aufzeigen.

Die Projektgruppe wollte ursprünglich den momentanen Zustand bewerten. Aber weder die Flurbereinigungsbehörde noch die Teilnehmergemeinschaft konnte Auskünfte darüber geben, inwieweit der Flurbereinigungsplan bereits umgesetzt war. Die tatsächlich bei der Teilnehmergemeinschaft angefallenen AHK für die bereits hergestellten Wege und der in Abgang zu nehmende Betrag für die aufgehobenen Wege waren somit nicht zu ermitteln. Der künftige Zustand schied für die Bewertung zum damaligen Zeitpunkt aus, weil Vermögensgegenstände erst zum Zeitpunkt ihrer Herstellung aktiviert werden können.

Schließlich hat sich die Projektgruppe an der im Leitfaden vorgeschlagenen Vorgehensweise bei der Bewertung von Grundstücken in Umlegungsverfahren orientiert:⁷³ Nur die theoretisch vorhandenen Wege, an denen die Gemeinde das juristische Eigentum besitzt, wurden aktiviert. Die Tatsache, dass die Wege teilweise tatsächlich schon aufgehoben waren, wurde vernachlässigt. Die bereits neu hergestellten Wege, an denen die Kommune wirtschaftliches Eigentum hat, wurden nicht bilanziert. Die Orientierung am Zustand vor der Flurbereinigung ist definitiv nicht die treffendste Lösung, vereinfacht die Bewertung jedoch drastisch. Angesichts der Tatsache, dass sich der Zustand während der Flurbereinigung ständig ändert und dass nach Abschluss der Flurbereinigung die Bewertung des tatsächlichen Zustands erfolgt, erscheint diese Vereinfachung durchaus vertretbar.

Der Beitrag, den die Gemeinde an die Teilnehmergemeinschaft zahlt, wurde noch nicht berücksichtigt. Dieser soll nach Abschluss der Flurbereinigung eine Art fiktive AHK für die neuen Wege darstellen und anteilig auf die neuen Wege verteilt werden.

⁷³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 37 f.

8.6 Bewertung des Straßenzubehörs

Der Leitfaden zur Bilanzierung regelt, dass die Straße aus den eigenständigen Vermögensgegenständen Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerken besteht. Das Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt und im Rahmen der Erstbewertung in den Straßenwert mit eingerechnet werden.

Hochwertiges Straßenzubehör soll allerdings einzeln aktiviert werden, wenn die AHK mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Der Leitfaden zur Bilanzierung legt fest, dass die Beleuchtung, Parkleitsysteme, Parkscheinautomaten, Schilderbrücken, Signalanlagen, Wegweisungen, Zentrale Verkehrsrechner und Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zum hochwertigen Straßenzubehör gehören. Außerdem werden jeweils Nutzungsdauern empfohlen.⁷⁴

Die Stadt Aalen hat bei der Bewertung des Straßenzubehörs die Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens übernommen. Der Wert des einfachen Straßenzubehörs, wozu in Aalen u.a. kleinere Beschilderungen und das Straßenbegleitgrün zählen, wurde nicht separat ermittelt und in den Straßenwert mit eingerechnet. Auch bei der Festlegung der Vermögensgegenstände, die zum höherwertigen Straßenzubehör zählen, sowie deren Nutzungsdauer wird die Empfehlung des Leitfadens übernommen.⁷⁵ Die AHK und Anschaffungsjahre der Vermögensgegenstände des hochwertigen Straßenzubehörs waren vom zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes der Stadt Aalen bereits dokumentiert. Die Werte konnten ohne weiteren Aufwand für die Vermögensbewertung übernommen werden.

Bei der Bewertung der Straßenbeleuchtung wendet die Stadt Aalen ein besonderes Wertermittlungsverfahren an. In dem EDV-Programm StradaLux (Software für Verkehrstechnik) werden alle Beleuchtungen der Stadt geführt.

⁷⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung 2010, S. 74 f.

⁷⁵ Die Nutzungsdauern des Straßenzubehörs in Aalen sind in der Anlage beigefügt

Hier sind die AHK und das Anschaffungsjahr einzeln für jeden Masten, die Verkabelung, die Leuchten und die Schaltstellen erfasst. Der Wert der Straßenbeleuchtung wird anschließend pro Straße ermittelt. Eine Aufteilung des Wertes auf die gebildeten Straßenabschnitte, wie oben dargestellt, erfolgt nicht. Die Straßenbeleuchtung einer Straße wurde meist zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft. Deshalb ist das durchschnittliche Anschaffungsjahr der Beleuchtung einer Straße für die Abschreibung maßgeblich.

In Krautheim wurde darauf verzichtet, höherwertiges Straßenzubehör einzeln zu aktivieren. Ursprünglich sollte die Straßenbeleuchtung als höherwertiges Straßenzubehör aktiviert werden. Die AHK der Straßenbeleuchtung waren allerdings nur in Einzelfällen ermittelbar, es hätte ein Durchschnittswert für die Beleuchtung gebildet werden müssen, der pauschal auf alle Straßen mit Straßenbeleuchtung aufgeschlagen wird. Standort und Anzahl der Straßenlaternen waren allerdings nicht bekannt. Die Erfassung jeder Beleuchtung hätte viel Zeit in Anspruch genommen, weshalb sich die Projektgruppe dazu entschied, das gesamte Zubehör in den Wert des Straßenkörpers mit einzurechnen.

Diese Vorgehensweise war für Krautheim aufgrund der fehlenden Datengrundlage einfacher umzusetzen und ersparte viel Zeit. Das Ergebnis verliert durch diese Vereinfachung an Aussagekraft, ist aber dennoch zulässig. Die Stadt Aalen ist bei der Bewertung ihres Zubehörs sorgfältiger vorgegangen. Die Daten, die für die einzelne Bewertung des Zubehörs notwendig sind, waren in Aalen bereits vorhanden, weshalb sich der zeitliche Mehraufwand, der der Stadt dadurch entstand, in Grenzen hält.

9 Fazit und Ausblick

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Ermittlung der Datengrundlagen mit Abstand am meisten Zeit bei der Bewertung der Straßen einnimmt. Je detaillierter die Datengrundlage recherchiert ist, umso zügiger kann die eigentliche Bewertung der Straßen durchgeführt werden. Zudem werden die ermittelten Ergebnisse dadurch realistischer. Auch die

meist als lästig angesehene Dokumentation der Vorgehensweise sollte gründlich erfolgen, um sich die Erstellung der folgenden Bilanzen zu vereinfachen. Eine Erfassung und Kategorisierung der Straßen in Gemeinden ohne GIS ist ohne externe Hilfe kaum machbar, bzw. wäre mit erheblichem Personalaufwand verbunden. Ansonsten kann die Bewertung der Straßen gut mit dem eigenen Personal durchgeführt werden.

Vor allem bei der Ermittlung der örtlichen Durchschnittswerte sollte sehr sorgfältig vorgegangen werden, da der Großteil des Wertes der Straßen daraus hervorgeht. Somit brauchen für die Ermittlung der AHK nicht so viele Ressourcen bereitgestellt werden.

Durch die Festsetzung der Nutzungsdauern können die Gemeinden die Belastung ihres Ergebnishaushalts am stärksten beeinflussen. Da der Haushaltsausgleich aufgrund der Darstellung des Ressourcenverbrauchs im NKHR generell erschwert wird, sollten die Nutzungsdauern länger sein, um die jährliche Belastung des Haushalts durch Abschreibungen gering zu halten.

Die Ergebnisse der Straßenbewertung der Stadt Aalen spiegeln die tatsächlichen Gegebenheiten deutlicher wieder als die Ergebnisse der Projektgruppe in Krautheim. Die Stadt Aalen benötigt für die Straßenbewertung jedoch mehr Zeit und nimmt zusätzlich die Hilfe eines externen Unternehmens in Anspruch. Dies führt zu zusätzlichen Kosten, welche in Krautheim nicht anfielen. In Krautheim hingegen musste die Bewertung der Straßen in drei Monaten vollständig durchgeführt werden. Infolge der zeitlichen Begrenzung des Projekts wurde das Vorgehen an einigen Stellen innerhalb des zulässigen Rahmens vereinfacht. Dadurch wurde allerdings die Repräsentativität des Ergebnisses geschmälert. Aufgrund des Umfangs und der Besonderheiten der Straßen muss jede Gemeinde bis zu einem gewissen Maße von den theoretischen Bewertungsgrundsätzen abweichen. Der Grad dieser Abweichung zugunsten der praktischen Umsetzbarkeit wird durch die vorhandenen Ressourcen bestimmt.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur:

Bolsenkötter, Heinz; Detemple, Peter; Marettke, Christian: Die Eröffnungsbilanz der Gebietskörperschaften – Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden im Integrierten öffentlichen Rechnungswesen, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2002

Coenenberg, Adolf; Haller, Axel; Schultze, Wolfgang: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Aufgaben und Lösungen, 13. Auflage, Stuttgart 2009

Deitermann, Manfred; Schmolke, Siegfried; Rückwart, Wolf-Dieter: Industrielles Rechnungswesen IKR – Finanzbuchhaltung, Analyse und Kritik des Jahresabschlusses, Kosten- und Leistungsrechnung, 33. Auflage, Darmstadt 2005

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement : Abschlussbericht des Modellprojekts "Doppischer Kommunalhaushalt in Nordrhein-Westfalen" 1999 - 2003, 1. Auflage, Freiburg [u.a.] 2003

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Betriebswirtschaftliche Grundlagen für das doppelte Haushaltsrecht / Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in NRW“ (Hrsg.), 2. Auflage, Freiburg [u.a.] 2003

Marettke, Christian; Dörschell, Andreas; Hellenbrand, Andreas: Kommunales Vermögen richtig bewerten, 2. Auflage, München 2006

Notheis, Klaus; Ade, Klaus: Das Neue Kommunale Haushaltsrecht in Baden-Württemberg – Leitfaden für Praxis, Aus- und Fortbildung, 2. Auflage, Stuttgart 2009

Raupach, Björn; Stangenberg, Katrin: Doppik in der öffentlichen Verwaltung – Grundlagen, Verfahrensweisen, Einsatzgebiete, 2. Auflage, Wiesbaden 2009

Schuster, Falko: Neues Kommunales Finanzmanagement und Rechnungswesen – Basiswissen NKF und NKR, 1. Auflage, München 2008

Wöhe, Günter; Kußmaul, Heinz: Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik, 5. Auflage, München 2006

Zöllner, Eric: Kommunale Doppik – Auswirkungen der Eröffnungsbilanz auf die Haushaltssystematik am Beispiel von Rheinland-Pfalz, 1. Auflage, Köln 2009

Sonstige Veröffentlichungen:

Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung Baden-Württemberg: Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg (Band1), Stand: 13. April 2010

Buttler, Walter: Unterrichtsskript: Finanzwirtschaft der Kommunen, Übersichten, Studiengang Public Management Wintersemester 2008

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Köln, Arbeitsgruppe Fahrzeug und Fahrbahn: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RstO 01, Ausgabe 2001

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg: Geschäftsbericht 2009, Karlsruhe / Stuttgart Juli 2009

Haas Jens; Wöltering, Birgit: Grundsätze zur Bilanzierung des Straßennetzes in der kommunalen Eröffnungsbilanz, in: der gemeindehaushalt 06 / 2007, S. 121 – 127

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen – Handreichungen für Kommunen, 3. Auflage, 2008

Institut der Wirtschaftsprüfer: Stellungnahme an das Innenministerium Baden-Württemberg vom 2. Mai 2005 zu den Arbeitsentwürfen vom 28. Januar 2005 zur Einführung eines Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

Kiaman, Oliver; Wielenberg, Stefan: Welche Informationen liefert gegenwärtig die Abbildung des abnutzbaren Anlagevermögens im kommunalen Jahresabschluss?, in: der gemeindehaushalt 03 / 2010, S. 49 - 55

Schreglmann, Roland: Diplomarbeit: Die Problematik der Bewertung von Grundstücken und Immobilien bei der Einführung der Doppik in den Kommunen Baden-Württembergs unter 20.000 Einwohnern, Studienjahr 2008 / 2009

Internetquellen:

Die Stadt Aalen:

http://aalen.de/sixcms/detail.php?id=532&_bereich=6 [10.08.2010]

Die Stadt Krautheim:

<http://wir-stellen-um.de/20.html> [10.08.2010]

Gisserver der Stadt Aalen:

<http://www.gisserver.de/aalen/stdmap?themes=Bodenrichtwerte&SessionId=ae4458c9d2d65036e10&recv=> [10.08.2010]

Doppikvergleich:

<http://doppikvergleich.de/rechtsvergleich-doppik/rechtsvergleich-doppik.html?selTopic=5972a6da-5717-470a-8870-26e7f3674406&layout=bst> [10.08.2010]

Gesprächsquellen:

Gesprächsquellen bei der Stadt Aalen:

Frau Daniela Faußer (Stellv. Leiterin der Stadtkämmerei)

Herr Stefan Overmann (Stellv. Leiter des Stadtmessungsamtes)

Herr Siegfried Staiger (Stadtkämmerer)

Herr Franz Wolf (Mitarbeiter des Tiefbauamtes)

Gesprächsquellen bei der Stadt Krautheim:

Herr Thomas Hartmann (Hauptamtsleiter)

Frau Heike Naber (Kämmerin)

Herr Ullrich Ringeisen (Mitarbeiter der Kämmerei)

Herr Guido Schmitt (Bauhofsleiter)

Sonstige Gesprächsquellen:

Herr Thomas Dewald (Mitarbeiter Rechnungsamt Stadt Rauenberg)

Herr Stefan Metzinger (Stv. Kämmerer Stadt Herrenberg)

Herr Gerhard Regner (Leiter Kreistiefbauamt Hohenlohekreis)

Erklärung zur Bachelorarbeit

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum

Unterschrift

Die Einteilung der Straßen in Straßenarten und die Festlegung der Nutzungsdauern

Straßentyp	Nutzungsdauer
Hauptverkehrsstraße, Ortsdurchfahrten, Gemeindeverbindungsstraßen	40
Straße im Gewerbegebiet	40
Wohnsammelstraßen	45
Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	50
asphaltierte/betonierte Wege	50
Schotterwege und Waldwege	30
Wiesen- und Erdwege	-

Übersicht über die Abschreibungen ("AfA") zur Eröffnungsbilanz auf den 31.12.2009 der

Die Abschreibungen stellen Aufwand dar, den es zu erwirtschaften gilt.

Sofern passive Sonderposten ("SoPo") gebildet werden, stellen deren Auflösungen Erträge

Die Differenz aus beidem ergibt den jeweils zu erwirtschaftenden Betrag

Infrastrukturvermögen:	zu erwirtschaftende Afa
AfA 2010	
Sportfläche	5.133,47 €
Spielplätze	5.166,98 €
Straßen und Wege	905.392,19 €
Plätze	4.221,74 €
Friedhöfe	26.776,50 €
Brücken	5.354,19 €
Bebaute Grundstücke:	
AfA 2010	484.829,70 €
SoPo 2010	
Bewegliches Vermögen:	
AfA 2010	46.080,25 €
SoPo 2010	
Kunstgegenstände:	
AfA 2010	953,35 €
SoPo 2010	
aktiver Sonderposten:	
Auflösung 2010	17.672,95 €
passiver SoPo	
Summe kalkulatorischer Aufwand 2010	1.496.447,85 €
davon Abschreibungen für 2010	1.478.774,90 €
Summe Erträge aus passivem SoPo 2010	492.540,03 €
Summe zu erwirtschaftender Betrag:	

r Stadt Krautheim

äge dar - hier mit negativem Vorzeichen, da Aufwand mindernd.

zu erwirtschaftender Betrag

Auflösungsbetrag passiver Sopo

206.371,81 €

740.539,79 €

271.710,73 €

213.118,97 €

8.140,86 €

37.939,39 €

756,82 €

196,53 €

5.559,80 €

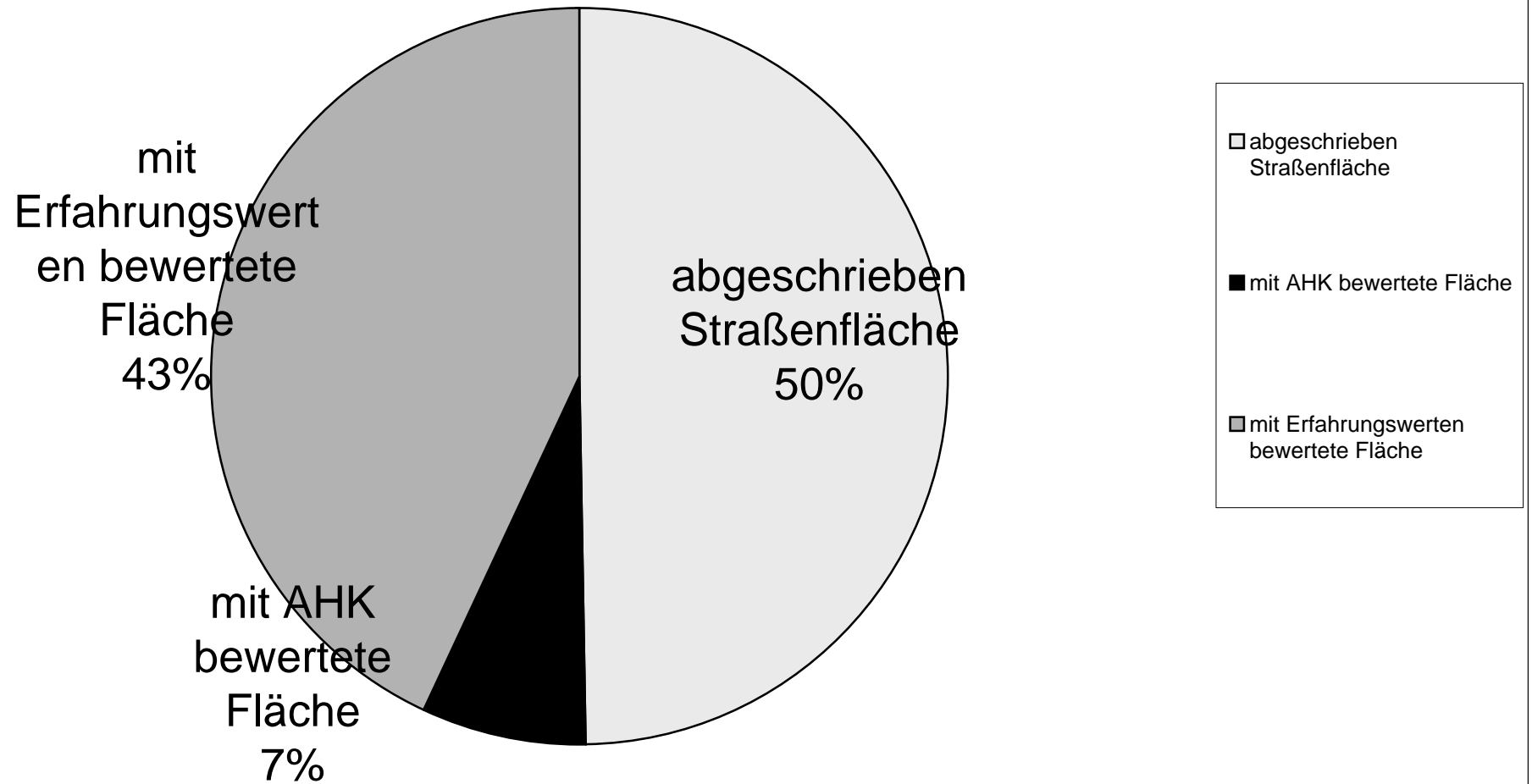
12.113,16 €

1.003.907,83 €

Die Festlegung der Durchschnittswerte der Stadt Krautheim

	Straße (asphaltiert)- AS	Gehweg (asphaltiert)- GAS	Gehweg (gepflastert)- GGE	Landw. Weg (asphaltiert)- LAS	Landw. Weg (Schotter)-S	Wiesenweg - W
	100,21 €	115,93 €	139,42 €	57,39 €	46,68 €	- €
2009	100,21 €	115,93 €	139,42 €	57,39 €	46,68 €	- €
2008	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2007	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2006	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2005	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2004	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2003	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2002	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2001	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
2000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1999	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1998	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1997	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1996	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1995	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1994	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1993	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1992	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1991	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1990	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1989	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1988	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1987	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1986	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1985	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1984	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1983	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1982	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1981	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1980	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1979	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1978	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1977	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1976	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1975	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1974	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1973	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1972	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1971	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1970	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1969	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1968	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1967	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1966	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1965	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1964	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1963	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1962	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
1961	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €

Auflgliederung der Straßenfläche



Index für die Bewertung der Straßengrundstücke der Stadt Krautheim

Jahr	Landwirtschaftliche Flächen	Faktor	Jahr	Grund und Boden Infra 30%
2009	1,78 €	1,00	2009	8,67 €
2008	1,78 €	1,00	2008	8,67 €
2007	1,78 €	1,00	2007	8,67 €
2006	1,78 €	1,00	2006	8,67 €
2005	1,78 €	1,00	2005	8,67 €
2004	1,78 €	1,00	2004	8,67 €
2003	1,78 €	1,00	2003	8,67 €
2002	1,78 €	1,00	2002	8,67 €
2001	0,99 €	0,55	2001	4,80 €
2000	0,92 €	0,52	2000	4,50 €
1999	0,92 €	0,52	1999	4,50 €
1998	0,92 €	0,52	1998	4,50 €
1997	0,63 €	0,35	1997	3,07 €
1996	0,63 €	0,35	1996	3,07 €
1995	0,63 €	0,35	1995	3,07 €
1994	0,63 €	0,35	1994	3,07 €
1993	0,63 €	0,35	1993	3,07 €
1992	0,50 €	0,28	1992	2,42 €
1991	0,44 €	0,25	1991	2,15 €
1990	0,44 €	0,25	1990	2,15 €
1989	0,44 €	0,25	1989	2,15 €
1988	0,38 €	0,21	1988	1,84 €
1987	0,31 €	0,18	1987	1,53 €
1986	0,31 €	0,18	1986	1,53 €
1985	0,39 €	0,22	1985	1,92 €
1984	0,39 €	0,22	1984	1,92 €
1983	0,39 €	0,22	1983	1,92 €
1982	0,39 €	0,22	1982	1,92 €
1981	0,39 €	0,22	1981	1,92 €
1980	0,39 €	0,22	1980	1,92 €
1979	0,37 €	0,21	1979	1,80 €
1978	0,37 €	0,21	1978	1,80 €
1977	0,37 €	0,21	1977	1,80 €
1976	0,36 €	0,20	1976	1,76 €
1975	0,36 €	0,20	1975	1,76 €
1974	0,33 €	0,19	1974	1,61 €
1973	0,33 €	0,19	1973	1,61 €
1972	0,33 €	0,19	1972	1,61 €
1971	0,33 €	0,19	1971	1,61 €
1970	0,33 €	0,19	1970	1,61 €
1969	0,33 €	0,19	1969	1,61 €
1968	0,36 €	0,20	1968	1,76 €
1967	0,31 €	0,18	1967	1,53 €
1966	0,34 €	0,19	1966	1,65 €
1965	0,34 €	0,19	1965	1,65 €
1964	0,36 €	0,20	1964	1,76 €
1963	0,28 €	0,16	1963	1,35 €
1962	0,25 €	0,14	1962	1,20 €
1961	0,22 €	0,12	1961	1,07 €

Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg

Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich	Empfehlung ND i.J.	
Abfallbehälter, -körbe, -container	Abfallwirtschaft	12	
Abrollcontainer	Abfallwirtschaft	10	
Absaugpumpen	Rettungsdienst	9	
Abscheideanlagen		6	
Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Druckbelüftung	Stadtentwässerung	12	
Abw.-Reinig.-Anl., biolog.Stufe, masch.Teil d. BelebungsAnl. mit Oberflächenbelüfter	Stadtentwässerung	10	
Abwasserhebeanlagen, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35	
Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	11	
Abwasserhebeanlagen, maschineller Teil: Schneckenpumpen	Stadtentwässerung	15	
Abwasserkanäle	Stadtentwässerung	50	
Abwasserreinigungsanlagen, biol. Stufe,masch. Teil des Nachklärbeckens	Stadtentwässerung	12	
Abwasserreinigungsanlagen, biol.Stufe, masch. Teil der Tropfkörperanlage	Stadtentwässerung	22	
Abwasserreinigungsanlagen, biologische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	35	
Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Sandfanges	Stadtentwässerung	12	
Abwasserreinigungsanlagen, mech.Stufe, masch. Teil des Absetzbeckens	Stadtentwässerung	10	
Abwasserreinigungsanlagen, mechanische Stufe, baulicher Teil:	Stadtentwässerung	16	
Abwasserreinigungsanlagen, Schaltwerte, elektrischer Teil:	Stadtentwässerung	35	
Adressiermaschinen	Poststelle	17	
Akkumulatoren - Batterien	Werkstätten	8	
Aktenvernichter	Allgemein	10	
Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Videoanlagen	Allgemein	8	
Anhänger (PKW / LKW)	Allgemein	11	
Anrufbeantworter	Allgemein	5	
Anzeigetafel (elektronisch)	Sport	15	
Astzerkleinerer	Grünflächen	8	
Atemschutzgerät, Beatmungsgerät	Brandschutz	9	
Atmungsgeräte, Beatmungsgerät usw.)	Rettungsdienst	6	
Aufsitzrasenmäher	Schule	7	
Aufwuchs in Grünanlagen/Spielplätze, etc.	Grünflächen	9	
Ausfahrtvorrichtungen (elekt. Einfahrtstore)		50-100	
Außenbeleuchtung	Allgemein	15	
Außenbord-Bootsmotor	Allgemein	19	
	Brandschutz	9	

Autohebebühne	Werkstätten	10
Autosampler	Lebensmittelüberw.	9
Autotelefone	Allgemein	5
Badeanstalten, künstl. angelegte Badebecken	Sport	35
Bagger, Baggerlader	Grünflächen	9
Bahrwagen	Bestattung./Friedhöf	12
Bänke aus Holz	Grünflächen	9
Bänke aus Metall oder Kunststoff	Grünflächen	25
Bänke aus Stein, Mauerwerk	Grünflächen	35
Barrieren (Sportplätze)	Sport	17
Baubuden		8
Baucontainer		10
Baudenkmal (sofern nicht beim Gebäude)		50
Baustellensicherungsgeräte	Verkehrsflächen	4
Baustellensicherungshänger	Verkehrsflächen	7
Baustellenwagen	Verkehrsflächen	12
Be- und Entlüftungsgerät, mobil	Allgemein	10
Be- und Verarbeitungsmaschinen	Werkstätten	12
Beamer		6
Beckeneinstiegsleitern	Sport	22
Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	Allgemein	17
Benzinabscheiderwagen	Stadtentwässerung	8
Bepflanzungen in Gebäuden		10
Beregnungsanlage, mobil	Grünflächen	9
Beregnungsanlage, stationär	Grünflächen	20
Beschallungsanlage	Allgemein	12
Betonmischer	Verkehrsflächen	8
Betonschutzanlagen/Bunker		80
Betriebsfunk-, Sprechanlagen	Allgemein	11
Betriebsgebäude mit starker Beanspruchung z.B. durch Erschütterungen/Maschineneinwirkung		40
Betten	Gesundheitswesen	17
Biegemaschinen	Werkstätten	13
Bodenbelüfter	Grünflächen	12
Bohrhämmer	Verkehrsflächen	7
Bohrmaschinen (mobil)	Werkstätten	8
Bohrmaschinen (stationär)	Werkstätten	16
Bolzplätze (rote Erde)	Sport	20
Bootsanhänger	Brandschutz	9
Brennstofftank		25
Brücken in überwiegender Holzbauweise	Verkehrsflächen	30-40
Brücken und Unterführungen		80-100
Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	Grünflächen	50
Brutschränke	Lebensmittelüberw.	12
Bühnenausstattung, -beleuchtungs-Stellwerk, -podium (versenkbar), -zubehör, Drehbühne	Theater	10-20
Büroausstattung / Büromöbel	Allgemein	17
Bürocontainer	Allgemein	10
Büromaschinen	Allgemein	9
Cardiotokographen	Gesundheitswesen	9
Chirurgisches Besteck	Rettungsdienst	4
Chlorgas-Dosiergerät	Sport	17
CO 2- Füllanlage	Brandschutz	9
Computertomographen	Gesundheitswesen	9
Dampfversorgungsleitungen	Allgemein	17

Datenkabelnetz	TUI	10
Defibrillatoren	Rettungsdienst	6
Dialysegeräte	Gesundheitswesen	9
Digitalisiertische	TUI	6
Diktiergeräte	Allgemein	
Dosierpumpe (Druckerhöhungsgerät)	Allgemein	12
Drainage aus Beton oder Mauerwerk	Grünflächen	33
Drainagen aus Ton oder Kunststoff	Grünflächen	13
Drehbänke	Werkstätten	17
Dreiseitenkipper	Verkehrsflächen	9
Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	TUI	4
Druckereimaschinen	Druckerei	12
Druckluftanlagen		12
Druckrohrleitungen für Abwässer	Stadtentwässerung	30-50
Durchlauferhitzer	Allgemein	10-15
DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	TUI	7
Dynamomaschinen und Elektromotoren	Allgemein	19
Einäscherungsöfen	Bestattung./Friedhöf	22
Einbauspinde	Brandschutz	12
Einfriedungen, Umzäunung, aus Holz	Allgemein	9
Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	Allgemein	17
Einsatzkleidung	Brandschutz	6
Einsatzleitwagen	Brandschutz	13
Eiserner Vorhang inkl. Mechanischer Teil der Vorhänge	Theater	50
Eiserzeuger, -bearbeitungsmaschinen (Eislaufhalle)	Sport	11
Eislaufhallen	Sport	35
EKG-Gerät	Gesundheitswesen	11
Elektrofahrzeuge	Grünflächen	12
Elektrokarren	Grünflächen	12
Elektrotherapiegeräte	Gesundheitswesen	9
Emmissionsmessgeräte (Ozonmeßstation, Umweltmeßstation)		8
Endoskopiegeräte	Gesundheitswesen	9
Entwässerungssystem Kompostwerk	Abfallwirtschaft	17
Erdborher	Grünflächen	7
Erdfräse	Grünflächen	6
Erdspeicher	Grünflächen	11
Erste Hilfe-Schränke	Rettungsdienst	12
Fahnenmase, Wetterstationen		10
Fahrradständer, offen	Allgemein	12
Fahrradständer, überdacht	Allgemein	17
Fäkalienwagen	Stadtentwässerung	9
Faxgeräte	Allgemein	6
Fernschreiber	Allgemein	6
Fernsprechnebenstellenanlage	Allgemein	10
Fernsprechzentralen mit Anschlüssen	Allgemein	10
Feuchtsalztankanlage einschl. Zapfanlage, Zubehör		20
Feuerlöschgeräte	Brandschutz	10
Feuerlöschgeräte (Handdrucklöschpistole)	Brandschutz	7
Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöschgerät)	Brandschutz	7

Feuermeldeanlagen, sofern nicht		
Gebäudebestandteil	Brandschutz	8
Feuerwehrfahrzug		14
Feuerwehrschränke	Brandschutz	12
Filmentwicklungsmaschinen	Straßenverkehr	11
Flüssigkeitssauger	Brandschutz	12
Flutlichtanlage	Sport	22
Frankiermaschinen	Poststelle	8
Fräsmaschinen, mobil		8
Fräsmaschinen, stationär	Werkstätten	15
Freischneider	Grünflächen	8
Fugenschneidegerät	Verkehrsflächen	7
Funkalarmempfänger	Brandschutz	5
Funkanlagen, mobil	Allgemein	7
Funkgerät	Allgemein	7
Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	Allgemein	7
Funktelefon	Allgemein	5
Gabelstapler	Abfallwirtschaft	9
Garderobenausstattung (Theater)	Theater	12
Gaschromatograph	Lebensmittelüberw.	12
Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionene, Leichtbauweise		33
Gebäude, massiv	Allgemein	50-80
Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillion)	Allgemein	20-40
Gebäude, teilmassiv		34-50
Gefriergerät	Veterinärwesen	11
Gemälde, Kunstwerke (anerkannter Künstler)		keine
Gerätewagen	Allgemein	12
Geschirrspülmaschinen	Allgemein	9
Gleiseinrichtungen	Allgemein	27
Grafik, sonstige (Druck-)		5
Großcontainer	Abfallwirtschaft	12
Großflächenmäher	Grünflächen	9
Grundstücksanschlußkanäle	Stadtentwässerung	50
Gummiradwalze	Grünflächen	12
Häcksler	Grünflächen	8
Hand- und Kreissägemaschinen	Grünflächen	8
Handscheinwerfer	Brandschutz	7
Hartplatzpflegegerät	Sport	6
Heckenschere	Grünflächen	5
Heckenschneidmaschine	Grünflächen	7
Heizkanäle (begehbar)	Allgemein	25
Heizungsanlagen (Warmwasser, Warmluft, Niederdruckdampf-), sofern nicht		
Gebäudebestandteil	Allgemein	20
Hitzeüberwurf	Brandschutz	4
Hobelmaschinen, mobil	Werkstätten	9
Hobelmaschinen, stationär	Werkstätten	16
Hochdruckreinigungsgerät	Allgemein	8
Hochdruckspülwagen	Stadtentwässerung	9
Hochleistungslüfter	Brandschutz	10
Hochwasserdamm		80
Holzspaltgerät	Grünflächen	12

Hubkorb	Grünflächen	12
Hubsteiger	Grünflächen	11
Hubwagen	Allgemein	9
Hydraulikhammer	Grünflächen	7
Hydraulische Rettungsgeräte	Brandschutz	6
Industriestaubsauger	Allgemein	9
Infusionsgeräte	Rettungsdienst	6
Inhalationsgeräte	Rettungsdienst	9
Instrumentenschränke, -tisch, -waage	Gesundheitswesen	12
Ionenchromatograph	Lebensmittelüberw.	9
Kabelleitungen (erdverlegt)	Stadtentwässerung	33-50
Kälterzeugungsanlagen	Allgemein	30
Kamera		9
Kanalleuchte mit Anschluß	Stadtentwässerung	9
Kanalrohrräse	Stadtentwässerung	6
Kapellenausstattung	Bestattung./Friedhöf	50
Kartenleser (EC-, Kreditkarten)		8
Kastenwagen	Brandschutz	10
Kehrmaschinen	Verkehrsflächen	9
Kehrrichtkarren	Abfallwirtschaft	12
Kernspintomographen	Gesundheitswesen	9
Kettensäge	Grünflächen	6
Kettenschleifgerät	Grünflächen	8
Kläranlage Kompostwerk	Abfallwirtschaft	20
Kleinbus	Grünflächen	10
Kleineinsatzfahrzeug	Grünflächen	10
Kleintraktor	Grünflächen	9
Kleintransporter	Grünflächen	10
Klimaanlage,- gerät, mobil	Allgemein	11
Kolonnenfahrzeug	Allgemein	7
Kommandowagen	Brandschutz	13
Kompostplätze	Grünflächen	20
Kompressor	Grünflächen	12
Kopierdrucker	Druckerei	7
Kopiergerät	Allgemein	7
Krafträder	Allgemein	7
Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	Grünflächen	21
Krananlagen (sonstige)		14
Krankentragen mit Fahrgestell	Rettungsdienst	6
Krankentransportwagen	Rettungsdienst	6
Kranwagen	Allgemein	9
Kreiselstreuer	Grünflächen	9
Kreissäge	Grünflächen	8
Kücheneinrichtung	Allgemein	17
Küchengeräte	Allgemein	12
Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	Allgemein	12
Kunst am Bau		50
Kuvertiermaschinen	Poststelle	10
Laboreinrichtungen	Allgemein	17
Laborgeräte (bswp. Labormühle, Präzisionswaagen)	Allgemein	13
Laborwaagen (Analysewaagen)	Lebensmittelüberw.	12
Laborzentrifugen	Lebensmittelüberw.	10
Laderampe, fahrbar	Allgemein	11
Ladestationen	Werkstätten	10

Lagereinrichtungen	Werkstätten	12
Landungsbrücken u. -stege	Allgemein	25
Lärmschutzwall		keine
Lärmschutzwände (je nach Material und Lage unterschiedlich einzuschätzen)		30-50
Lastenaufzug	Allgemein	17
Lastkraftwagen	Allgemein	10
Laubblasgeräte	Grünflächen	7
Lautsprecheranlagen	Allgemein	9
Lehr- und Lernmaterial	Schule	4
Leichenwagen	Bestattung./Friedhöf	12
Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter	Rettungsdienst	17
Leitpfostenwaschgerät	Straßenverkehr	9
Leseputz	Schule	12
Lichtmaschinenprüfstände	Werkstätten	12
Lichtsignalanlagen	Verkehrsflächen	15
LKW-Waage	Abfallwirtschaft	20
Löschfahrzeuge	Brandschutz	10-25
Löschwasserteich		20
Lötgeräte	Werkstätten	13
Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	Grünflächen	9
Mannschaftstransportfahrzeuge	Brandschutz	10
Markierungsmaschine	Straßenverkehr	22
Markisen (außen)	Allgemein	12
Martinshornanlage	Brandschutz	9
Maschinelle Einrichtungen d. komm.		
Entwässerung, Dauer- u. Schneckenpumpen	Stadtentwässerung	17
Maschinelle Einrichtungen d. komm.		
Entwässerung, sonstige Pumpen	Stadtentwässerung	10
Maschinentechnik Kompostwerk	Abfallwirtschaft	12
Maskendichtprüfgerät	Brandschutz	11
Medientürme	Allgemein	9
Megacode-Trainer	Rettungsdienst	6-8
Meß- und Regeleinrichtungen, allgemein	Stadtentwässerung	10
Meßgeräte, mobil	Stadtentwässerung	12
Metallkreissäge	Grünflächen	8
Mikrofilmlesegeräte	TUI	9
Mikroskope (Binokularmikroskope)	Lebensmittelüberw.	13
Mikroskope allgemein	Allgemein	13
Mikroskope mit Beleuchtungseinrichtung	Veterinärwesen	13
Möbel (Einbaumöbel)	Allgemein	25
Möbel (Polstermöbel)	Allgemein	12
Montagewerkzeugschrank	Grünflächen	9
Motorboote	Rettungsdienst	9
Motoren, Diesel-, Drehstrom-, Elektro-	Allgemein	17
Motorpumpe	Grünflächen	7
Motorrad	Allgemein	7
Motorsägen	Grünflächen	8
Motorsense	Grünflächen	7
Mulde (Großraummulde)	Grünflächen	12
Muldenkipper	Grünflächen	9
Müllbehälterwaschanlage, Mülltonnenwaschgerät		15
Müllcontainer, Mülltonnenschränke, Müllboxen		15

Müllentsorgungsfahrzeug	Abfallwirtschaft	7
Mülltonnen	Abfallwirtschaft	12
Mülltonneninstandhaltungsgerät	Abfallwirtschaft	17
Mülltonnentransportkarren	Abfallwirtschaft	11
Müllverdichter/Radlader	Abfallwirtschaft	9
Musikinstrumente (Blasinstrumente)	Musikschule	12
Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	Musikschule	12
Musikinstrumente (Streichinstrumente)	Musikschule	10
Musikinstrumente (Tastensinstrumente)	Musikschule	17
Musikinstrumente allgemein	Musikschule	12
Nähmaschinen, Schul-	Schule	9
Narkosegerät	Rettungsdienst	6
Naßschneidetischsäge	Grünflächen	8
Nebelprüfgerät	Stadtentwässerung	8
Netzwerkverteiler	TUI	5
Nivelliergerät	Grünflächen	8
Notarzteinsetzwagen	Rettungsdienst	6
Notfallkoffer	Rettungsdienst	4
Notrufanlage Leitstelle	Brandschutz	9
Notstromaggregat	Allgemein	19
Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)	Stadtentwässerung	20
Overheadprojektoren	Allgemein	8
Paginiermaschinen	Allgemein	11
Parkleitsystem	Verkehrsflächen	15
Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke		9
Parkplatz, Hoffläche, mit Packlage		19
Parkscheinautomat	Verkehrsflächen	10
Parkuhren	Verkehrsflächen	17
PC einschl. Server u. Einbaukarten, Workstation, Laptop, Notebook, Monitor	TUI	4
Permanentsauger	Brandschutz	9
Personenkraftwagen	Allgemein	10
Photovoltaikanlagen		20
Planierdrauben	Verkehrsflächen	9
Plattenschneider	Grünflächen	9
Plexiverglasung Eislaufhalle	Sport	8
Plotter	TUI	4
Poller (Straßenverkehr)	Verkehrsflächen	9
Preßluftatmer	Brandschutz	7
Preßluftflasche	Brandschutz	9
Preßluftschlämmer	Verkehrsflächen	7
Preßlufttauchgerät	Brandschutz	7
Pritschenwagen	Allgemein	10
Projektionswände (mobil), Leinwände	Allgemein	8
Pulsometer	Rettungsdienst	6
Pulversaugmaschine	Brandschutz	9
Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17
Radlader	Verkehrsflächen	9
Rasenkantenpflug	Grünflächen	7
Raumheizgeräte (mobil)		9
Regenrückhaltebecken		25-50
Regenrückhaltebecken: als Erd- oder Betonbauwerke		40-80

Registrierkassen	Allgemein	9
Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschine)	Gebäudewirtschaft	10
Reißwolf	Allgemein	11
Requisiten	Theater	9
Rettungsboot	Rettungsdienst	11
Rettungstransportwagen	Rettungsdienst	6
Rettungsweste	Brandschutz	10
Rollschuhbahnen	Sport	20
Röntgen-Geräte	Gesundheitswesen	10
Ruderboot	Rettungsdienst	12
Rufanlagen	Allgemein	10
Rundfunkgeräte	Allgemein	7
Sägen aller Art, mobil	Allgemein	8
Sägen aller Art, stationär	Allgemein	14
Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	Bestattung./Friedhöf	45
Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	Bestattung./Friedhöf	15
SAT-Anlage	Allgemein	5
Sattelschlepper	Forstwirtschaft	9
Sauerstoff-Schutzgerät	Brandschutz	12
Saugschläuche	Brandschutz	10
Scanner	TUI	4
Schadstoffmobil (LKW)	Abfallwirtschaft	9
Schaltanlagen für Licht und Kraft	Stadtentwässerung	21
Schaltanlagen, elektrisch	Allgemein	15
Schaufeltragen	Rettungsdienst	9
Scheinwerfer	Allgemein	9
Schilderbrücken, Verkehrszeichenbrücken		15-20
Schlaghammer	Verkehrsflächen	7
Schlammbehandlung, Eindicker, baulicher Teil	Stadtentwässerung	35
Schlammbehandlung, Eindicker, maschineller Teil	Stadtentwässerung	16
Schlammbehandlung, Faulräume, baulicher Teil	Stadtentwässerung	41
Schlammbehandlung, Faulräume, maschineller Teil	Stadtentwässerung	15
Schlammbehandlung, Gaspesicherung u.- verwertung, Gasmaschinenanlagen	Stadtentwässerung	22
Schlammbehandlung, Gasspeicherung u.- verwertung, Gasbehälter	Stadtentwässerung	21
Schlammbehandlung, Maschinelle		
Schlammmentwässerung	Stadtentwässerung	12
Schlammbehandlung, Natürliche		
Schlammmentwässerung	Stadtentwässerung	35
Schlamm-saugewagen	Stadtentwässerung	9
Schlauchboot	Rettungsdienst	5
Schlauchhaspel	Brandschutz	9
Schlauchwaschstraße	Brandschutz	12
Schleifmaschinen, mobil	Werkstätten	9
Schleifmaschinen, stationär	Werkstätten	15
Schlepper	Grünflächen	12
Schleusen	Allgemein	20-80
Schneeketten	Allgemein	9
Schneidemaschine mobil		8
Schneidemaschine stationär	Druckerei	13
Schneidgerät (Brandschutz)	Brandschutz	9
Schrankenanlage	Allgemein	25
Schreibmaschinen	Allgemein	9

Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	Schule	12
Schutzanzug (Chemie, Gas-Säure-Kontamination, Hitze)	Brandschutz	4
Schweißgeräte	Werkstätten	13
Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)	Sport	35
Sehtestgerät (Nykometer)	Gesundheitswesen	13
Sehtestgerät (Schnelltester)	Gesundheitswesen	9
Sicherheitslaufroste	Grünflächen	11
Siebdruckanlage	Druckerei	17
Signalanlagen	Allgemein	15
Silobauten, aus Mauerwerk und Beton	Allgemein	33
Silobauten, aus Stahl	Allgemein	25
Silobauten, aus Kunststoff		17
Silostreugerät	Straßenreinigung	10
Sinkkästenreinigungswagen	Stadtentwässerung	8
Software (Anwendungen Spezial)	TUI	7
Software (Anwendungen Standard)	TUI	4
Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	TUI	4
Solaranlage	Allgemein	15
Sonderfahrzeuge	Allgemein	8
Sonstige masch. Einrichtungen d. komm. Entwässerung, z.B. Schieber, Regel	Stadtentwässerung	30
Sonstige Spezialfahrzeuge	Stadtentwässerung	8
Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	Grünflächen	10
Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)	Sport	11
Sporthafen	Sport	45
Sportplätze (Kunstrasenplatz)	Sport	15
Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze)	Sport	20
Sprechfunkanlagen	Allgemein	10
Sprinkleranlagen	Allgemein	25
Spritzenpumpen	Rettungsdienst	6
Spritzmaschine für Haftkleber	Verkehrsflächen	6
Sprungbrett (Schwimmbad)	Sport	11
Sprungeinrichtungen in Frei- u. Hallenbädern	Sport	17
Spülschlauch	Stadtentwässerung	6
Stadiontribüne	Sport	25
Stahlschränke	Allgemein	22
Stampf- und Rüttelgeräte, Rüttelplatte	Grünflächen	11
Stanz- und Bindemaschine, elektronisch		10
Stereoanlage, mobil	Sport	9
Sterilisatoren (Heißluft und Gas)	Gesundheitswesen	10
Straßenarten gemäß Leitfaden zur Bilanzierung im NKHR, veröffentlicht unter www.nkhr-bw.de:		
Straßen, Straßenart I		25-30
Straßen, Straßenart II		30-40
Straßen, Straßenart III		40-50
Straßen, Straßenart IV		50
Straßen, Straßenart V		15-20
Straßenablaufreinigungswagen	Stadtentwässerung	8
Straßenbeleuchtung	Verkehrsflächen	20
Straßenfräse	Verkehrsflächen	6

Streiffahrzeuge	Straßenreinigung	9
Streugutkästen	Straßenreinigung	17
Stromgenerator	Allgemein	19
Stützmauer		70-100
Tafeln	Schule	17
Tank- und Waschplatz	Abfallwirtschaft	17
Tank- und Zapfanlagen inkl. Zubehör	Allgemein	17
Taucheranzug, -schutzhelm, -gerät	Brandschutz	9
Tauchertelefon	Rettungsdienst	6
Tauchpumpe	Brandschutz	6
Teerkocher, -spritze	Verkehrsflächen	12
Telekommunikationseinrichtungen, mobil	Allgemein	5
Teppiche (ab 511,29 €/m ²)		15
Teppiche (normal)	Allgemein	9
Tiere (Nutztiere, Zootiere)		1,33-10
Trafostation für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	Abfallwirtschaft	17
Tragestühle	Rettungsdienst	6
Tragkraftspritze	Brandschutz	12
Traktoren	Grünflächen	12
Transformatoren	Allgemein	20
Transportwagen (Bestattungswesen)	Bestattung./Friedhöf	12
Trennschleifer	Grünflächen	9
Treppe außerhalb von Gebäuden, sonstige	Allgemein	40-80
Treppen außerhalb von Gebäuden, Holzkonstrukt	Allgemein	25
Tresore, Panzerschränke	Allgemein	25
Trockenschränke	Lebensmittelüberw.	12
Tunnel, baulicher Teil	Verkehrsflächen	80-100
Tunnel, technischer Teil (Beleuchtung, Lüftung, Elektro- und Fernmeldetechnik)		20
Uhrenanlagen	Allgemein	17
Ultraschallgeräte (medizinisch)	Gesundheitswesen	9
Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)		10
Unimog	Grünflächen	9
Unkrautbürste	Grünflächen	4
Unkrautspritze	Grünflächen	7
Vakuummatratzen	Rettungsdienst	7
Verkaufstheken	Allgemein	12
Vermessungsgeräte, elektronisch	Allgemein	8
Vermessungsgeräte, mechanisch	Allgemein	12
Versorgungsleitungen		
Sickerwasserbehandlungsanlage	Abfallwirtschaft	17
Verticutierer	Grünflächen	9
Vielkanalgerät	Brandschutz	11
Vitrinen/Schaukästen	Allgemein	12
Vollschutzanzug	Brandschutz	4
Vollsichtmasken	Brandschutz	4
Vorhang	Allgemein	8
Waagen	Allgemein	12
Wagenwaschanlagen	Allgemein	10
Walzenanhänger	Grünflächen	12
Wärmetherapiegeräte	Gesundheitswesen	9
Wäschetrockner	Allgemein	9
Waschmaschinen	Allgemein	10
Wasserbecken, künstlich angelegt		80-100

Wasserräucher	Grünflächen	11
Wasserpumpe	Verkehrsflächen	7
Wassersauger	Brandschutz	13
Wasserschöpfbecken/Wasserschöpfstellen	Bestattung./Friedhöf	25
Wassertretbecken, massiv	Grünflächen	35
Wegweisungen, Schilder (Verkehrs- u. sonstige Hinweisschild)	Verkehrsflächen	15-20
Wehre, Schließen u.ä.		40-80
Werkstatteinrichtung	Allgemein	14
Werkstattmaschinen und -geräte	Allgemein	14
Werkzeuge	Werkstätten	10
Winde mobil		11
Winde stationär		15
Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sandstreuer , Schneepflug, Schneeräumschild)	Straßenreinigung	10
Zeiterfassungsgeräte	TUI	10
Zentrale Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	Verkehrsflächen	12
Zentrifugen	Gesundheitswesen	10

[+]		2005 = 100				
[-]	JD 2010
	Februar	113,5	115,0	116,3	118,6	112,1
	Mai	114,5	116,0	117,4	118,7	112,5
[+]	JD 2009	113,5	114,7	116,4	117,9	112,5
[+]	JD 2008	112,8	113,8	115,5	116,0	111,5
[+]	JD 2007	109,6	110,1	111,1	110,6	109,3
[+]	JD 2006	102,4	102,4	103,3	104,4	103,3
[+]	JD 2005	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
[+]	JD 2004	99,2	99,1	98,2	99,2	99,5
[+]	JD 2003	98,0	98,2	97,2	99,5	99,1
[+]	JD 2002	98,6	98,9	97,5	101,2	100,3
[+]	JD 2001	98,3	98,7	97,2	102,1	100,0
[+]	JD 2000	97,6	97,7	96,2	100,7	99,5
[+]	JD 1999	96,5	96,3	95,0	97,7	98,4
[+]	JD 1998	96,1	96,2	95,1	97,1	98,1
[+]	JD 1997	95,8	96,4	95,3	98,1	99,1
[+]	JD 1996	97,2	97,4	96,1	100,2	101,9
[+]	JD 1995	98,7	98,6	96,9	102,0	104,6
[+]	JD 1994	97,8	97,7	95,7	101,9	105,0
[+]	JD 1993	97,4	97,2	95,2	103,7	105,9
[+]	JD 1992	94,8	95,6	93,5	103,7	106,0
[+]	JD 1991	90,4	91,5	89,6	100,1	102,5
[+]	JD 1990	84,6	85,8	84,2	94,5	96,1
[+]	JD 1989	79,2	81,1	79,2	90,2	91,2
[+]	JD 1988	76,3	78,2	76,5	89,1	88,7
[+]	JD 1987	74,6	76,6	74,9	88,1	87,4
[+]	JD 1986	73,0	74,9	73,0	86,5	85,6
[+]	JD 1985	72,1	73,7	71,7	84,9	83,9
[+]	JD 1984	72,3	73,8	71,7	84,2	84,5
[+]	JD 1983	70,4	72,0	70,3	83,6	83,8
[+]	JD 1982	69,5	70,9	69,3	85,4	85,3
[+]	JD 1981	69,0	69,8	68,0	89,6	90,0
[+]	JD 1980	65,9	66,4	64,9	89,7	90,5
[+]	JD 1979	59,3	60,5	58,7	79,4	82,4



- Aalen
- Aalen in Zahlen
- Anreise/Verkehr
- Mitfahrbörse
- Stadtplan
- Geodatenportal
- Webcams
- Wetter
- Stadtgeschichte(n)
- Partnerstädte
- Notdienste
- Citybummel
- Infrastruktur
- Wohnen in Aalen
- Goldenes Buch
- Gästebuch
- Aalener im Ausland
- Imagefilm Aalen
- Grußkarten
- Bildergalerien

Home » Aalen

Aalen

Aalen - alles



kommt zusammen

Aalen - alles kommt zusammen

Aalen – zentral im Herzen Ostwürttembergs, das Tor zur Schwäbischen Alb, nur eine Bahn- oder Autostunde zur Landeshauptstadt Stuttgart, um 150 nach Christus das größte römische Reiterkastell nördlich der Alpen, Stadtgründung durch den Stauferkaiser Friedrich II. um 1240, Erklärung zur freien Reichsstadt im Jahr 1360, Industrialisierung im 19. Jahrhundert, Eingemeindungen – diese Entwicklungslinien umreißen das heutige Bild der Flächenstadt mit ihren 67 000 Einwohnern und ihren sieben Stadtbezirken. Arbeiten, Leben und Erholen hängen ganz eng miteinander zusammen und erklären, warum sich die Menschen hier wohlfühlen.

In Aalen kommt alles zusammen: Vergangenheit und Gegenwart, Kultur und Geschichte, Arbeiten und Leben, Landschaften, Orte und Menschen in einer Konstellation, wie kaum sonst wo.

Stadt Aalen - Marktplatz 30 - 73430 Aalen Tel. 07361 52-0 presseamt@aalen.de

Suche ...

Aalen

[» Krautheim](#)[» Vorberichte](#)[» Wir über uns](#)[» Tagesberichte](#)[» Presseberichte](#)[» Zeitschiene](#)[» Kontakt Krautheim](#)

Stadt Krautheim, Hohenlohekreis - Im mittleren Jagsttal



Krautheim hat sich bei der Verwaltungsreform 1971/1972 gebildet. Die ehemals selbständigen badischen Gemeinden Krautheim, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Neunstetten, Oberndorf und die württembergischen Gemeinden Altkrautheim, Ober- und Unterginsbach schließen sich zusammen und geben sich den Namen „Stadt Krautheim“. Die Ortschaften haben eine Größenordnung zwischen ca. 60 und ca. 700 Einwohnern; in Krautheim selbst als zentralem Städtchen leben etwa 2.000 Einwohner. Die „Stadt Krautheim“ bietet auf rund 52 Quadratkilometern etwa 4.700 Einwohnern eine Heimat.

Krautheim, im nördlichsten Teil des Hohenlohekreises gelegen, liegt idyllisch im mittleren Jagsttal. Die Jagst mäandriert hier und ist 130 bis 150 Meter tief in die Muschelkalklandschaft der Hohenloher Ebene eingegraben. Das charakteristische Wahrzeichen Krautheims ist weithin sichtbar die Burg Krautheim, die mit einer bis zu 17 Meter hohen und bis zu 2,70 Meter dicken Schildmauer aufwartet. Der mächtige Bergfried bietet mit seiner Höhe von etwa 30 Meter einen umfassenden Ausblick in das Jagsttal und die umliegende Landschaft.

weitere Inforamtionen finden Sie auf der Homepage von [Krautheim](#)



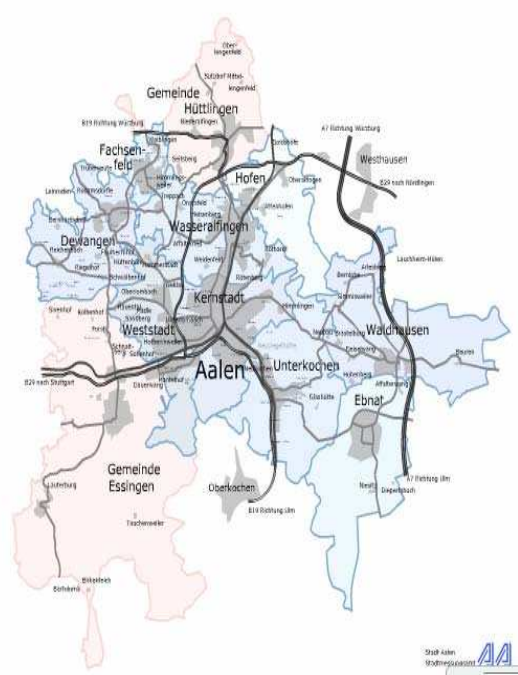
- Themenauswahl** ?
- Tourismus / Gastronomie
 - Katasterkarte
 - Urkarte 1830
 - Luftbild
 - Digitales Höhenmodell
 - Flächennutzungsplan
 - Landschaftsplan
 - Bebauungsplan
 - Baulandkataster
 - Kanal
 - Grundstücksangebote
 - Bodenrichtwerte 2... ?
 - Statistikdaten
 - regionale Geodaten
 - Meine Kartenausschn...
 - Übersichtskarte ?



M 1:

AGB

powered by
GTI/RDB
gis.city



X: 3581936.50
Y: 5410746.50

Aktionen ?

- [Antragsformular für Wertg...](#)
- [Informationen zur Grundst...](#)
- [Legende zur Bodenrichtwer...](#)

Suche nach... ?

- Schulweg
- Stadtteil
- Straße, Hausnummer
- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Öffentliche Einrichtungen
- Tourismus, Gastronomie
- Sport und Freizeit
- Bebauungsplan
- Grundstücksangebot

Stadt Aalen
M 1: 0 2 4km

Ergebnisliste (leer)

nicht angemeldet

B: 42,34 km / H: 25,42 km

grau = wird geliefert (GIS, eagle eye)												blau = Engpass		Makro:
WE-Bezeichnung	Straßen-schlüssel	Infrastrukturart	Baujahr (Inkoma)	Straßen-art	ZP-ständig	Länge in m	Breite in m	Bauwert & Bauzustand			AFA-Ende (rechts)	Herstellungskosten in Euro	Nutzungs-dauer (Jahre)	Herstellungswertpunkt in Euro
								Füll-Fläche in m²	Erfahrungswertersatz 2008	Preisindex (Straßen) 2008				
Abtsgründ/B 29	2021-Y9754-005	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	7	15	143,91	2,50	360	60,- €/m²	49,0	31.12.2019	50	10.577,39	
Abtsgründ/B 29	2021-Y9754-007	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	65,92	2,50	165	30,- €/m²	49,0		20	2.422,56	
Albuchstraße	2021-02064-001	Gemeindestraße	01.01.1975	4	10	50,24	6,00	301	100,- €/m²	57,2	31.12.2024	50	17.242,37	
Albuchstraße	2021-02064-002	Gemeindestraße	01.01.1975	4	10	87,70	6,00	526	100,- €/m²	57,2	31.12.2024	50	30.098,64	
Am Bubenrain	2021-00162-001	Gemeindestraße	01.01.2004	4	10	87,33	6,00	524	100,- €/m²	85,5	31.12.2053	50	44.800,29	
Am Bubenrain	2021-00162-002	Gemeindeverbindung	01.01.2004	4	10	267,10	6,00	1.603	100,- €/m²	85,5	31.12.2053	50	137.022,30	
Am Degenried	2021-00165-001	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	52,17	6,00	313			31.12.2025	15.868,12	45	15.868,12
Am Degenried	2021-00165-002	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	21,23	6,00	127	110,- €/m²	77,2	31.12.2025	45	10.817,11	
Am Degenried	2021-00165-003	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	87,64	6,00	526	110,- €/m²	77,2	31.12.2025	45	44.654,33	
Am Degenried	2021-00165-004	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	119,16	6,00	715			31.12.2025	40.472,62	45	40.472,62
Am Degenried	2021-00165-005	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	110,57	6,00	663			31.12.2025	37.555,03	45	37.555,03
Am Degenried	2021-00165-006	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	57,89	6,00	347			31.12.2025	41.207,01	45	41.207,01
Am Degenried	2021-00165-007	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	98,09	6,00	589			31.12.2025	4.051,46	45	4.051,46
Am Degenried	2021-00165-008	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	2,52	6,00	15			31.12.2025	751,83	45	751,83
Am Degenried	2021-00165-009	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	17,58	6,00	105	110,- €/m²	77,2	31.12.2025	45	8.953,56	
Am Degenried	2021-00165-010	Gemeindestraße	01.01.1981	3	10	63,29	6,00	380			31.12.2025	21.496,41	45	21.496,41
Am Haldenbach	2021-00164-001	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1980	4	15	38,41	6,00	230	100,- €/m²	77,3	31.12.2029	50	17.814,56	
Am Haldenbach	2021-00164-002	Landesstraße	01.01.1999	2	10	22,54	6,00	135			31.12.2038	18.379,07	40	18.379,07
Am Haldenbach	2021-00164-003	Landesstraße	01.01.1999	2	10	61,76	6,00	371			31.12.2038	50.358,97	40	50.358,97
Am Haldenbach	2021-00164-004	Landesstraße	01.01.1999	2	10	119,08	6,00	714			31.12.2038	97.097,57	40	97.097,57
Am Haldenbach	2021-00164-005	Gemeindestraße	01.01.2000	4	10	80,05	6,00	480			31.12.2038	65.272,59	40	65.272,59
Am Haldenbach	2021-00164-006	Landesstraße	01.01.1999	2	10	60,93	6,00	366	100,- €/m²	86,8	31.12.2049	50	31.732,34	
Am Haldenbach	2021-00164-007	Landesstraße	01.01.1999	2	10	4,36	6,00	26			31.12.2038	3.555,13	40	3.555,13
Am Haldenbach	2021-00164-008	Landesstraße	01.01.1999	2	10	80,27	6,00	482			31.12.2038	65.451,98	40	65.451,98
Am Kappel	2021-00168-001	Gemeindestraße	01.01.1989	4	10	24,98	6,00	150	100,- €/m²	77,8	31.12.2038	50	11.660,66	
Am Kappel	2021-00168-002	Gemeindestraße	01.01.1989	4	10	104,11	6,00	625	100,- €/m²	77,8	31.12.2038	50	48.598,55	
Am Kappel	2021-00168-003	Gemeindestraße	01.01.1989	4	10	85,85	6,00	515	100,- €/m²	77,8	31.12.2038	50	40.074,78	
An der Sonnenhalde	2021-00223-001	Gemeindestraße	01.01.1984	4	10	266,54	6,00	1.599			31.12.2033	101.354,67	50	101.354,67
Au	2021-Y0306-001	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	60,25	3,00	181	30,- €/m²	49,0		20	10.135,67	
Au	2021-Y0306-002	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	281,99	3,00	846	30,- €/m²	49,0		20	2.857,03	
Au	2021-Y0306-003	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	7	15	12,27	3,00	37	60,- €/m²	49,0	31.12.2019	50	1.082,21	
Au	2021-Y0306-004	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	181,32	3,00	544	30,- €/m²	49,0		20	7.996,21	
Au	2021-Y0306-005	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	7	15	30,89	3,00	93	60,- €/m²	49,0	31.12.2019	50	2.724,50	
Au	2021-Y0306-006	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	31,03	3,00	93	30,- €/m²	49,0		20	1.368,42	
Au	2021-Y0306-007	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	171,17	3,00	514	30,- €/m²	49,0		20	7.548,60	
Au	2021-Y0306-008	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	331,16	3,00	993	30,- €/m²	49,0		20	14.604,16	
Bachwiesen	2021-00295-001	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1960	50	15	135,90	3,00	408	0,- €/m²	40,2	keine AFA	-	0,00	
Bachwiesen	2021-00295-002	Gemeindestraße	01.01.1973	4	10	69,18	6,00	415	100,- €/m²	54,1	31.12.2022	50	22.455,83	
Bachwiesen	2021-00295-003	Gemeindestraße	01.01.1973	4	10	30,15	6,00	181	100,- €/m²	54,1	31.12.2022	50	9.786,69	
Bachwiesen	2021-00295-004	Gemeindestraße	01.01.1973	4	10	126,10	6,00	757			31.12.2022	35.324,46	50	35.324,46
Bachwiesen	2021-00295-005	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	542,12	3,00	1.628	30,- €/m²	49,0		20	23.907,49	
Beckenhalde	2021-00350-001	Gemeindestraße	01.01.1993	3	10	202,98	6,00	1.218	110,- €/m²	89,4	31.12.2037	45	119.766,32	
Beckenhalde	2021-00350-002	Gemeindestraße	01.01.1993	3	10	121,00	6,00	726	110,- €/m²	89,4	31.12.2037	45	71.394,84	
Beckenhalde	2021-00350-003	Gemeindestraße	01.01.1993	3	10	17,15	6,00	103	110,- €/m²	89,4	31.12.2037	45	10.119,19	
Beckenhalde	2021-00350-004	Weg - Fußweg/Radw	01.01.1973	4	15	71,47	6,00	429	100,- €/m²	54,1	31.12.2022	50	23.199,16	
Berger Weg	2021-00430-001	Gemeindestraße	01.01.1975	3	10	126,86	6,00	761			31.12.2019	3.605,41	45	3.605,41
Berger Weg	2021-00430-002	Gemeindestraße	01.01.1975	3	10	28,99	6,00	174			31.12.2019	823,91	45	823,91
Berger Weg	2021-00430-003	Gemeindestraße	01.01.1975	3	10	63,34	6,00	380			31.12.2019	1.800,15	45	1.800,15
Berger Weg	2021-00430-004	Gemeindestraße	01.01.1975	4	10	40,27	6,00	242	100,- €/m²	57,2	31.12.2024	50	13.820,66	
Bergholzstraße	2021-00435-001	Gemeindestraße	01.01.1975	3	10	142,06	6,00	852			31.12.2019	40.919,78	45	40.919,78
Bergholzstraße	2021-00435-002	Gemeindestraße	01.01.1975	3	10	98,33	6,00	590			31.12.2019	28.323,54	45	28.323,54
Bergholzstraße	2021-00435-003	Weg - Fußweg/Radw	01.01.1975	4	15	30,28	6,00	182	100,- €/m²	57,2	31.12.2024	50	10.392,10	
Bergholzstraße	2021-00435-004	Weg - Fußweg/Radw	01.01.1975	50	15	37,82	3,00	113	0,- €/m²	57,2	keine AFA	-	0,00	
Bernhardsdorfer Holz	2021-Y0461-001	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1960	50	15	174,79	3,00	524	0,- €/m²	40,2	keine AFA	-	0,00	
Birkackerstraße	2021-00510-001	Gemeindestraße	01.01.1993	3	10	36,15	6,00	217	110,- €/m²	100,0	31.12.2052	45	23.859,00	
Blumenweg	2021-00753-001	Gemeindestraße	01.01.1978	4	10	67,94	6,00	408	100,- €/m²	89,4	31.12.2042	50	36.443,02	
Brand	2021-Y9689-001	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1978	7	15	307,19	2,50	768	60,- €/m²	62,7	31.12.2027	50	28.891,22	
Breite	2021-Y0631-001	Gemeindestraße	01.01.1970	8	15	478,07	3,00	246	30,- €/m²	49,0		20	21.082,89	
Degenschlacht	2021-Y1262-001	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	81,84	3,00	645	30,- €/m²	49,0		20	3.609,14	
Degenschlacht	2021-Y1262-002	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1970	8	15	215,00	3,00	645	30,- €/m²	49,0		20	9.481,50	
Dewangen/Treppach	2021-Y8700-001	Kreisstraße	01.01.2007	2	10	14,21	6,00	85	120,- €/m²	95,3	31.12.2046	40	9.750,33	
Dölzer Weg	2021-00912-001	Gemeindestraße	01.01.1987	4	10	51,00	6,00	306	100,- €/m²	75,9	31.12.2036	50	23.225,40	
Dölzer Weg	2021-00912-002	Gemeindeverbindung	01.01.1992	4	10	80,94	6,00	486	100,- €/m²	89,4	31.12.2041	50	43.416,22	
Dölzerhalde	2021-Y1400-001	Gemeindestraße	01.01.1960	4	10	167,44	6,00	1.005	100,- €/m²	40,2		50	40.386,53	
Dölzerhalde	2021-Y1400-002	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1960	8	15	243,88	3,00	732	30,- €/m²	40,2		20	8.823,58	
Dölzerhalde	2021-Y1400-003	Weg - Feldweg/Wald	01.01.1960	50	15	305,32	3,00	916	0,- €/m²	40,2	keine AFA	-	0,00	
Eichburren	2021-00977-001	Gemeindestraße	01.01.1999	4	10	101,73	6,00	610	100,- €/m²	84,9	31.12.2042	50	22.249,66	
Stöckenweg	2021-04455-002	Gemeindestraße	01.01.2009	4	10	85,72	6,00	514	100,- €/m²	101,6	31.12.2058	50	52.254,91	
Stöckenweg	2021-04455-003	Gemeindestraße	01.01.2009	4	10	15,92	6,00	96	100,- €/m²	101,6	31.12.2058	50	9.704,83	
Stöckenweg	2021-04455-004	Weg - Fußweg/Radw	01.01.2009	4	15	51,35	6,00	308	100,- €/m²	101,6	31.12.2058	50	31.302,96	
Stöckenweg	2021-04455-005	Weg - Fußweg/Radw	01.01.2009	4	15	68,14	6,00	409	100,- €/m²	101,6	31.12.2058	50	41.538,14	
Stollbergstraße	2021-04460-001	Gemeindestraße	01.01.1986	3	10	51,38	6,00	309	110,- €/m²	74,6	31.12.2030	45		

Erschließungsbeiträge / Bewertung

Dewangen

inkl. Mst

	Straße / Baugebiet	VL. Nr.	Jahr	Gründerwerb		Beleuchtung		Strasse	
				Aufwand €	Beitrag €	Aufwand €	Beitrag €	Aufwand €	Beitrag €
1	Steinhalde	12	1974	18.325.72 €	16.493.15 €	0.00 €	0.00 €	103.689.99 €	25.922.50 €
2	Steinhalde	19	1978	5.158.28 €	4.642.45 €	9.305.51 €	8.374.96 €	7.669.38 €	6.902.44 €
3	Krähenfeld I	5	1976	64.740.03 €	58.266.03 €	35.665.17 €	26.748.87 €	397.411.84 €	298.058.88 €
4	Krähenfeld II	6	1976	33.472.73 €	30.125.46 €	0.00 €	0.00 €	323.208.05 €	290.887.24 €
5	Krähenfeld III	10	1978	10.507.05 €	9.456.34 €	0.00 €	0.00 €	100.499.53 €	90.449.58 €
6	Krähenfeld III	16	1981	14.830.02 €	13.347.02 €	0.00 €	0.00 €	102.974.18 €	92.676.77 €
7	Krähenfeld II u. III	12	1982	0.00 €	0.00 €	47.421.30 €	42.679.17 €	54.892.30 €	49.403.07 €
8	Krähenfeld IV	15	1981	4.593.45 €	4.134.10 €	0.00 €	0.00 €	41.166.67 €	37.050.00 €
9	Krähenfeld IV	4	1987	0.00 €	0.00 €	32.390.34 €	29.151.31 €	59.709.94 €	53.738.95 €
10	Hutsteinweg	9	1982	12.905.01 €	11.614.51 €	0.00 €	0.00 €	135.037.30 €	121.533.57 €
11	Rotfeldstr.	22	1976	6.595.67 €	5.936.10 €	6.120.16 €	5.508.15 €	73.820.32 €	66.438.29 €
12	Rotfeldstr.	23	1978	4.386.88 €	3.948.20 €	3.865.37 €	3.478.83 €	47.353.30 €	42.617.97 €
13	Rotfeldstr.	8	1979	3.988.08 €	3.589.27 €	1.380.49 €	1.242.44 €	39.727.38 €	35.754.64 €
14	Auchwiesen	7	1979	0.00 €	0.00 €	0.00 €	0.00 €	13.229.68 €	11.906.71 €
15	Steinhauser W.	19	1990	5.255.06 €	4.729.55 €	5.752.03 €	5.176.83 €	82.889.00 €	74.600.10 €
16	Scheurenfeld	13	1996	0.00 €	0.00 €	91.203.99 €	82.083.59 €	1.265.738.95 €	1.139.165.06 €
17	Stollwiesen	4	2003	3.389.10 €	3.389.10 €	0.00 €	0.00 €	56.907.43 €	56.907.43 €
18	An d. Sonnenhalde	3	2009	2.801.88 €	2.521.69 €	14.937.54 €	13.443.79 €	101.339.46 €	91.205.52 €
19	Schwarzfeld I	19	1975	64.290.59 €	57.861.53 €	61.352.98 €	36.811.79 €	774.026.88 €	427.610.09 €

V

4/03

26.02.2003
15:40:35

Kostenverteiler

17

Zusammenstellung des Erschließungsaufwandes für das Abrechnungsgebiet
0403 STOLLWIESEN (VL)

*Berechnung und Verteilung entsprechend
Aktenvermerk vom 02.04.03*

A: Straßenbau		48 434,53
B: Grunderwerb		3 389,10
C: Straßenentwässerung		8 472,90
D: Straßenbeleuchtung		0,00
E: Lärmschutz		0,00
F: Freilegung		0,00
G: Grünanlage		0,00
H: Wege		0,00
I: Ausgleichsflächen		0,00
J: Parkplätze		0,00
K: Zinsen		0,00
L:		0,00
<hr/>		
Beitragsfähiger Aufwand		60 296,53
Abzug durch Gemeindeanteil von	0,00 %	0,00
abzüglich Zuschuß		0,00
nicht anderweitig gedeckter Aufwand		<hr/> 60 296,53 <hr/>

Ermittlung des Beitragssatzes:

nicht anderweitig gedeckter Aufwand	60 296,53 EU	=	12,203304998
Summe aller Verteilungsflächen:	4 941,00 m ²		Beitragssatz EU/m ²

- Kein Stadt-Anteil !

	A	B	C	D	E	F
1	Allgemein					
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche	Straßenart	ND
3						
4	15/001	Eberstaler Straße	Altkrautheim	507	5	50
5	15/002	Eberstaler Straße gehwege	Altkrautheim	508	5	50
6	22/000	Kirchgasse	Altkrautheim	1747	3	45
7	39/000	Südstraße	Altkrautheim	660	4	50
8	54/000	Hofweg	Altkrautheim	168	4	50
9	59/000	Mittlerer Weg	Altkrautheim	161	4	50
10	81/000	Ginsbacher Straße Gehwege	Altkrautheim	41	5	50
11	103/002	Ginsbacher Straße Gehwege	Altkrautheim	373	5	50
12	103/003	Ginsbacher Straße Gehwege	Altkrautheim	91	5	50
13	104/000	Ginsbacher Straße	Altkrautheim	84	5	50
14	114/001	Ginsbacher Straße Gehwege	Altkrautheim	644	5	50
15	114/002	Ginsbacher Straße Gehwege	Altkrautheim	305	5	50
16	116/000	Mittlerer Weg	Altkrautheim	64	4	50
17	127/000	Hofweg	Altkrautheim	258	4	50
18	139/000	Mühlweg	Altkrautheim	222	4	50
19	171/000	Bachwiesen	Altkrautheim	149	7 -	
20	188/000	Bachwiesen	Altkrautheim	70	6	30
21	204/001	Mühlweg	Altkrautheim	694	4	50
22	294/000	Heuäcker - Radweg	Altkrautheim	1966	5	50
23	294/001	Kirchgasse	Altkrautheim	605	3	45
24	378/000	Südstraße	Altkrautheim	4668	3	45
25	503/000	Kirchenäcker	Altkrautheim	6358	6	30
26	516/000	Urteil	Altkrautheim	334	7 -	
27	523/000	Urteil	Altkrautheim	193	6	30
28	611/000	Lindhalde	Altkrautheim	1736	5	50
29	611/000	Lindhalde	Altkrautheim	1736	6	30
30	705/000	Lindhalde	Altkrautheim	4314	5	50
31	712/001	Kröte	Altkrautheim	79	5	50
32	715/000	Kirchenäcker	Altkrautheim	1988,67	6	30
33	715/000	Kirchenäcker	Altkrautheim	1988,67	7 -	
34	715/000	Kirchenäcker	Altkrautheim	1988,67	5	50
35	716/000	Breite Weinbergäcker	Altkrautheim	2536	5	50
36	763/000	Bild	Altkrautheim	1536	6	30
37	764/000	Mangersäcker	Altkrautheim	209	5	50
38	765/000	Breite Weinbergäcker	Altkrautheim	823,5	7 -	
39	765/000	Breite Weinbergäcker	Altkrautheim	274,5	6	30
40	799/000	Kröte	Altkrautheim	601	7 -	
41	810/002	Eberstaler Straße Gehwege	Altkrautheim	1171	5	50
42	811/000	Kröte	Altkrautheim	1848	6	30
43	897/000	Hohlweg	Altkrautheim	4621	6	30
44	898/000	Hohlweg	Altkrautheim	5631	6	30
45	899/000	Kröte	Altkrautheim	2115	6	30
46	909/000	Hohlweg	Altkrautheim	1086	6	30
47	974/000	Samengereut	Altkrautheim	2061	5	50
48	982/000	Altdorfer Teich	Altkrautheim	3357	6	30
49	1111/000	Mangersäcker	Altkrautheim	280	7 -	
50	1202/000	Mangersäcker	Altkrautheim	1304	6	30
51	1203/000	Argenbrunnen - Radweg	Altkrautheim	4415	5	50
52	1313/000	Kieseläcker	Altkrautheim	719	7 -	
53	1319/000	Brückleinsäcker	Altkrautheim	1066	5	50
54	1366/000	Hofstattwiesen	Altkrautheim	108	5	50
55	1366/001	Hofstattwiesen	Altkrautheim	76	5	50

	A	B	C	D	E	F
1	Allgemein					
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche	Straßenart	ND
56	1475/000	Hofstattwiesen	Altkrautheim	126,75	6	30
57	1475/000	Hofstattwiesen	Altkrautheim	42,25	5	50
58	1657/000	Unterer Brühl	Altkrautheim	1140	5	50
59	1806/000	Uferweg	Altkrautheim	86	7 -	
60	1806/000	Uferweg	Altkrautheim	871	4	50
61	1820/001	Brunnensteige	Altkrautheim	4256	4	50
62	1820/002	Brunnensteige	Altkrautheim	1579	4	50
63	1927/000	Brunnensteige	Altkrautheim	2872	6	30
64	1934/002	Hafnersklinge	Altkrautheim	55	4	50
65	1943/000	Hungerhalde	Altkrautheim	2056	7 -	
66	2225/000	Goldberg	Altkrautheim	478,667	5	50
67	2225/000	Goldberg	Altkrautheim	957,333	6	30
68	2510/000	Lehmäcker	Altkrautheim	4635	5	50
69	2549/000	Schönebühl	Altkrautheim	346	7 -	
70	2599/000	Heckenbaum	Altkrautheim	5206	7 -	
71	2610/000	Krummes Gewände	Altkrautheim	1548,5	6	30
72	2610/000	Krummes Gewände	Altkrautheim	1548,5	5	50
73	2786/000	Röser	Altkrautheim	3509	6	30
74	2878/000	Zum Buchholz	Altkrautheim	6337	4	50
75	2932/000	Meßbach	Altkrautheim	2643	5	50
76	2932/000	Meßbach	Altkrautheim	881	6	30
77	3081/000	Hohberg	Altkrautheim	4806	6	30
78	3085/000	Heimberg	Altkrautheim	975	6	30
79	3085/000	Heimberg	Altkrautheim	975	7 -	
80	3090/000	Nach Meßbach	Altkrautheim	11635	1	40
81	3130/000, 31	Argenbrunnenstraße	Altkrautheim	3123	4	50
82	3129/000, 31	Brechofenweg	Altkrautheim	1489	4	50
83	1692/000	Austraße	Altkrautheim	2322	2	40
84	1701/4	Jagststraße	Altkrautheim	1878	2	40
85	1701/7	Am Messeplatz (neu)	Altkrautheim	2262	2	40
86	1701/10	Am Messeplatz (alt)	Altkrautheim	1310	2	40
87	3104/000	Schönebühlstraße	Altkrautheim	1649	4	50
88	3104/000	Schönebühlstraße - Wendeplatte	Altkrautheim	85	4	50
89						
90						
91						
92						
93						

	G	H	I	J	K	L	M	N	
1	Grund								
2	AJ	Wert	Bereich		Karte	Stichtag		Aufbau	
3				in € pro qm		Monat	Jahr		
4	1974	817,16 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 LAS	
5	1974	8.890,00 € I		17,50 € vor 1969			1	1969 GAS	
6	1974	2.815,73 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
7	1974	1.063,76 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
8	1974	270,77 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
9	1974	259,49 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
10	1974	66,08 € I		1,61 € vor 1969			1	1996 GAS	
11	1974	601,18 € I		1,61 € vor 1969			1	1996 GAS	
12	1974	146,67 € I		1,61 € vor 1969			1	1996 GAS	
13	1974	135,39 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 LAS	
14	1974	1.037,97 € I		1,61 € vor 1969			1	1996 GAS	
15	1974	491,58 € I		1,61 € vor 1969			1	1996 GAS	
16	1974	103,15 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
17	1974	415,83 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
18	1974	357,81 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
19	1974	240,15 € I		1,61 € vor 1969	W			1969 W	
20	1974	112,82 € I		1,61 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
21	1974	1.118,56 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
22	1974	650,55 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
23	1974	975,11 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 AS	
24	1974	7.523,66 € I		1,61 € vor 1969			1	1968 AS	
25	1974	2.103,87 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
26	1974	110,52 € A		0,33 € vor 1969	W			1969 W	
27	1974	63,86 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
28	1974	574,45 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
29	1974	574,45 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
30	1974	1.427,51 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
31	1974	26,14 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
32	1974	658,05 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
33	1974	658,05 € A		0,33 € vor 1969	W			1969 W	
34	1974	658,05 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
35	1974	839,17 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
36	1974	508,27 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
37	1974	69,16 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
38	1974	272,50 € A		0,33 € vor 1969	W			1969 W	
39	1974	90,83 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
40	1974	198,87 € A		0,33 € vor 1969	W			1969 W	
41	1974	387,49 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 GAS	
42	1974	611,51 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
43	1974	1.529,10 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
44	1974	1.863,31 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
45	1974	699,86 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
46	1974	359,36 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
47	1974	681,99 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
48	1974	1.110,84 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
49	1974	92,65 € A		0,33 € vor 1969	W			1969 W	
50	1974	431,50 € A		0,33 € vor 1969	abgeschrieben			1969 S	
51	1974	1.460,93 € A		0,33 € vor 1969			1	1969 LAS	
52	1974	237,92 € A		0,33 € vor 1969	W			1969 W	
53	1974	1.718,13 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 LAS	
54	1974	174,07 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 LAS	
55	1974	122,49 € I		1,61 € vor 1969			1	1969 LAS	

	O	P	Q	R	S
1	Straßenkörper				
2	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10
3					
4	32,89 €	16.675,34 €	333,51 €	333,51 €	13.340,27 €
5		1.305,43 €	26,11 €	26,11 €	1.044,34 €
6	57,43 €	100.330,82 €	2.229,57 €	2.229,57 €	89.182,95 €
7	57,43 €	37.904,03 €	758,08 €	758,08 €	30.323,23 €
8	57,43 €	9.648,30 €	192,97 €	192,97 €	7.718,64 €
9	57,43 €	9.246,29 €	184,93 €	184,93 €	7.397,03 €
10	134,24 €	5.503,84 €	110,08 €	110,08 €	1.431,00 €
11	134,24 €	50.071,52 €	1.001,43 €	1.001,43 €	13.018,60 €
12	134,24 €	12.215,84 €	244,32 €	244,32 €	3.176,12 €
13	32,89 €	2.762,78 €	55,26 €	55,26 €	2.210,22 €
14	134,24 €	86.450,56 €	1.729,01 €	1.729,01 €	22.477,15 €
15	134,24 €	40.943,20 €	818,86 €	818,86 €	10.645,23 €
16	57,43 €	3.675,54 €	73,51 €	73,51 €	2.940,43 €
17	57,43 €	14.817,03 €	296,34 €	296,34 €	11.853,62 €
18	57,43 €	12.749,54 €	254,99 €	254,99 €	10.199,63 €
19					
20					
21	57,43 €	39.856,66 €	797,13 €	797,13 €	31.885,33 €
22	32,89 €	64.662,15 €	1.293,24 €	1.293,24 €	51.729,72 €
23	57,43 €	34.745,36 €	772,12 €	772,12 €	30.884,77 €
24	57,43 €	268.084,88 €	5.957,44 €	5.957,44 €	244.255,11 €
25					
26					
27					
28	32,89 €	57.097,40 €	1.141,95 €	1.141,95 €	45.677,92 €
29					
30	32,89 €	141.888,36 €	2.837,77 €	2.837,77 €	113.510,69 €
31	32,89 €	2.598,33 €	51,97 €	51,97 €	2.078,66 €
32					
33					
34	32,89 €	65.407,66 €	1.308,15 €	1.308,15 €	52.326,13 €
35	32,89 €	83.409,57 €	1.668,19 €	1.668,19 €	66.727,66 €
36					
37	32,89 €	6.874,05 €	137,48 €	137,48 €	5.499,24 €
38					
39					
40					
41	66,44 €	77.800,63 €	1.556,01 €	1.556,01 €	62.240,51 €
42					
43					
44					
45					
46					
47	32,89 €	67.786,72 €	1.355,73 €	1.355,73 €	54.229,38 €
48					
49					
50					
51	32,89 €	145.210,27 €	2.904,21 €	2.904,21 €	116.168,22 €
52					
53	32,89 €	35.060,96 €	701,22 €	701,22 €	28.048,77 €
54	32,89 €	3.552,14 €	71,04 €	71,04 €	2.841,71 €
55	32,89 €	2.499,66 €	49,99 €	49,99 €	1.999,72 €

	O	P	Q	R	S
1	Straßenkörper				
2	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10
56					
57	32,89 €	1.389,61 €	27,79 €	27,79 €	1.111,69 €
58	32,89 €	37.494,84 €	749,90 €	749,90 €	29.995,87 €
59					
60	57,43 €	50.021,84 €	1.000,44 €	1.000,44 €	40.017,47 €
61	57,43 €	244.423,57 €	4.888,47 €	4.888,47 €	195.538,86 €
62	57,43 €	90.682,52 €	1.813,65 €	1.813,65 €	72.546,02 €
63					
64	57,43 €	3.158,67 €	63,17 €	63,17 €	2.526,94 €
65					
66	32,89 €	15.743,45 €	314,87 €	314,87 €	12.594,76 €
67					
68	32,89 €	152.446,12 €	3.048,92 €	3.048,92 €	121.956,89 €
69					
70					
71					
72	32,89 €	50.930,49 €	1.018,61 €	1.018,61 €	40.744,39 €
73					
74	57,43 €	363.936,13 €	7.278,72 €	7.278,72 €	291.148,91 €
75	32,89 €	86.928,82 €	1.738,58 €	1.738,58 €	69.543,06 €
76					
77					
78					
79					
80					
81		327.450,11 €	6.549,00 €	2.183,00 €	45.843,02 €
82		140.427,57 €	2.808,55 €	936,18 €	19.659,86 €
83		172.304,51 €	4.307,61 €	4.307,61 €	94.767,48 €
84		128.026,40 €	3.200,66 €	3.200,66 €	70.414,52 €
85		148.951,46 €	3.723,79 €	3.723,79 €	78.199,51 €
86					
87		379.687,16 €	7.593,74 €	7.593,74 €	121.499,89 €
88		65.955,78 €	1.319,12 €	1.319,12 €	10.552,92 €
89					
90					
91			82.358,20 €		
92					
93					

	T	U	V
1			
2	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10	Werte insgesamt zum 01.01.10
3			
4	13.673,78 €	3.001,56 €	3.818,72 €
5	1.070,45 €	234,98 €	9.124,98 €
6	91.412,53 €	8.918,30 €	11.734,03 €
7	31.081,31 €	6.822,73 €	7.886,48 €
8	7.911,61 €	1.736,69 €	2.007,47 €
9	7.581,95 €	1.664,33 €	1.923,82 €
10	1.541,08 €	3.962,76 €	4.028,85 €
11	14.020,03 €	36.051,49 €	36.652,68 €
12	3.420,44 €	8.795,40 €	8.942,07 €
13	2.265,48 €	497,30 €	632,69 €
14	24.206,16 €	62.244,40 €	63.282,37 €
15	11.464,10 €	29.479,10 €	29.970,69 €
16	3.013,94 €	661,60 €	764,75 €
17	12.149,97 €	2.667,07 €	3.082,90 €
18	10.454,62 €	2.294,92 €	2.652,73 €
19			240,15 €
20		1,00 €	113,82 €
21	32.682,46 €	7.174,20 €	8.292,76 €
22	53.022,96 €	11.639,19 €	12.289,74 €
23	31.656,89 €	3.088,48 €	4.063,59 €
24	250.212,55 €	17.872,33 €	25.395,99 €
25		1,00 €	2.104,87 €
26			110,52 €
27		1,00 €	64,86 €
28	46.819,87 €	10.277,53 €	10.851,98 €
29		1,00 €	575,45 €
30	116.348,46 €	25.539,91 €	26.967,42 €
31	2.130,63 €	467,70 €	493,84 €
32		1,00 €	659,05 €
33			658,05 €
34	53.634,28 €	11.773,38 €	12.431,43 €
35	68.395,85 €	15.013,72 €	15.852,89 €
36		1,00 €	509,27 €
37	5.636,72 €	1.237,33 €	1.306,49 €
38			272,50 €
39			91,83 €
40			198,87 €
41	63.796,52 €	14.004,11 €	14.391,60 €
42		1,00 €	612,51 €
43		1,00 €	1.530,10 €
44		1,00 €	1.864,31 €
45		1,00 €	700,86 €
46		1,00 €	360,36 €
47	55.585,11 €	12.201,61 €	12.883,60 €
48		1,00 €	1.111,84 €
49			92,65 €
50		1,00 €	432,50 €
51	119.072,42 €	26.137,85 €	27.598,78 €
52			237,92 €
53	28.749,99 €	6.310,97 €	8.029,10 €
54	2.912,76 €	639,39 €	813,45 €
55	2.049,72 €	449,94 €	572,43 €

	T	U	V
1			
2	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10	Werte insgesamt zum 01.01.10
56		1,00 €	42,94 €
57	1.139,48 €	250,13 €	264,11 €
58	30.745,77 €	6.749,07 €	7.126,30 €
59			28,46 €
60	41.017,91 €	9.003,93 €	10.407,77 €
61	200.427,33 €	43.996,24 €	50.855,86 €
62	74.359,67 €	16.322,85 €	16.845,35 €
63		1,00 €	951,35 €
64	2.590,11 €	568,56 €	586,76 €
65			680,33 €
66	12.909,63 €	2.833,82 €	2.992,21 €
67		1,00 €	317,78 €
68	125.005,82 €	27.440,30 €	28.974,03 €
69			114,49 €
70			1.722,68 €
71		1,00 €	513,40 €
72	41.763,00 €	9.167,49 €	9.679,89 €
73		1,00 €	1.162,14 €
74	298.427,63 €	65.508,50 €	75.722,18 €
75	71.281,63 €	15.647,19 €	16.521,76 €
76		1,00 €	292,52 €
77		1,00 €	1.591,32 €
78		1,00 €	323,63 €
79			322,63 €
80		1,00 €	3.851,04 €
81	48.026,02 €	279.424,09 €	304.947,24 €
82	20.596,04 €	119.831,52 €	132.000,58 €
83	99.075,10 €	73.229,42 €	79.165,52 €
84	73.615,18 €	54.411,22 €	62.092,87 €
85	81.923,30 €	67.028,16 €	76.280,49 €
86		1,00 €	5.359,34 €
87	129.093,63 €	250.593,53 €	253.251,31 €
88	11.872,04 €	54.083,74 €	54.220,74 €
89			
90			
91		1.428.973,03 €	1.580.491,64 €
92			
93		1419805,54	

Straßenart	Straßentyp
1	Hauptverkehrsstraße, Ortsdurchfahrten, Gemeindeverbindungsstraßen
2	Straße im Gewerbegebiet
3	Wohnsammelstraßen
4	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg
5	asphaltierte/betonierte Wege
6	Schotterwege und Waldwege
7	Wiesen- und Erdwege

Baupreis- index
m ²
100,00
98,63
94,05
88,78
85,03
84,35
84,60
86,05
86,82
85,63
83,07
82,56
83,41
85,20
86,73
86,65
88,18
88,18
85,12
80,36
76,70
75,76
74,92
73,54
72,19
71,60
71,09
72,62
76,18
76,27
67,52
61,81
58,33

2009
2008
2007
2006
2005
2004
2003
2002
2001
2000
1999
1998
1997
1996
1995
1994
1993
1992
1991
1990
1989
1988
1987
1986
1985
1984
1983
1982
1981
1980
1979
1978
1977

56,80	1976
56,46	1975
57,31	1974
57,31	1973
57,31	1972
57,31	1971
57,31	1970
57,31	1969
57,31	1968
57,31	1967
57,31	1966
57,31	1965
57,31	1964
57,31	1963
57,31	1962
57,31	1961
57,31	1960
57,31	1959
57,31	1958

Jahr	Landwirtschaftliche Flächen
2009	1,78 €
2008	1,78 €
2007	1,78 €
2006	1,78 €
2005	1,78 €
2004	1,78 €
2003	1,78 €
2002	1,78 €
2001	0,99 €
2000	0,92 €
1999	0,92 €
1998	0,92 €
1997	0,63 €
1996	0,63 €
1995	0,63 €
1994	0,63 €
1993	0,63 €
1992	0,50 €
1991	0,44 €
1990	0,44 €
1989	0,44 €
1988	0,38 €
1987	0,31 €
1986	0,31 €
1985	0,39 €
1984	0,39 €
1983	0,39 €
1982	0,39 €
1981	0,39 €
1980	0,39 €
1979	0,37 €
1978	0,37 €
1977	0,37 €
1976	0,36 €
1975	0,36 €

1974	0,33 €
1973	0,33 €
1972	0,33 €
1971	0,33 €
1970	0,33 €
1969	0,33 €
1968	0,36 €
1967	0,31 €
1966	0,34 €
1965	0,34 €
1964	0,36 €
1963	0,28 €
1962	0,25 €
1961	0,22 €

Nutzungsdauer	
40	
40	
45	
50	
50	
30	
-	

Straße	(asphaltiert)-AS	Gehweg	(asphaltiert)-GAS
	100,21 €		115,93 €
	100,21 €		115,93 €
	98,84 €		114,34 €
	94,25 €		109,03 €
	88,97 €		102,92 €
	85,21 €		98,58 €
	84,53 €		97,79 €
	84,78 €		98,08 €
	86,23 €		99,76 €
	87,00 €		100,65 €
	85,81 €		99,27 €
	83,24 €		96,30 €
	82,73 €		95,71 €
	83,59 €		96,70 €
	85,38 €		98,77 €
	86,91 €		100,55 €
	86,83 €		100,45 €
	88,37 €		102,23 €
	88,37 €		102,23 €
	85,30 €		98,68 €
	80,53 €		93,16 €
	76,86 €		88,92 €
	75,92 €		87,83 €
	75,08 €		86,85 €
	73,69 €		85,25 €
	72,34 €		83,69 €
	71,75 €		83,01 €
	71,24 €		82,41 €
	72,77 €		84,19 €
	76,34 €		88,32 €
	76,43 €		88,42 €
	67,66 €		78,28 €
	61,94 €		71,66 €
	58,45 €		67,62 €

0,1859	1974
0,1859	1973
0,1859	1972
0,1859	1971
0,1859	1970
0,1859	1969
0,2035	1968
0,1769	1967
0,1904	1966
0,1904	1965
0,2035	1964
0,1558	1963
0,1385	1962
0,1239	1961

30	40
30	40
40	50
40	50
50	50
15	20
15	20

Gehweg (gepflastert)- GGE	Landw. Weg (asphaltiert)- LAS	Landw. Weg (Schotter)-S	Wiesenweg - W
139,42 €	57,39 €	46,68 €	- €
139,42 €	57,39 €	46,68 €	- €
137,51 €	56,60 €	46,04 €	- €
131,12 €	53,98 €	43,90 €	- €
123,78 €	50,95 €	41,44 €	- €
118,55 €	48,80 €	39,69 €	- €
117,60 €	48,41 €	39,37 €	- €
117,95 €	48,55 €	39,49 €	- €
119,97 €	49,38 €	40,17 €	- €
121,04 €	49,83 €	40,53 €	- €
119,39 €	49,14 €	39,97 €	- €
115,82 €	47,67 €	38,78 €	- €
115,11 €	47,38 €	38,54 €	- €
116,29 €	47,87 €	38,94 €	- €
118,79 €	48,90 €	39,77 €	- €
120,92 €	49,77 €	40,49 €	- €
120,81 €	49,73 €	40,45 €	- €
122,94 €	50,61 €	41,16 €	- €
122,94 €	50,61 €	41,16 €	- €
118,67 €	48,85 €	39,73 €	- €
112,04 €	46,12 €	37,51 €	- €
106,94 €	44,02 €	35,80 €	- €
105,62 €	43,48 €	35,36 €	- €
104,45 €	43,00 €	34,97 €	- €
102,53 €	42,20 €	34,33 €	- €
100,65 €	41,43 €	33,70 €	- €
99,82 €	41,09 €	33,42 €	- €
99,11 €	40,80 €	33,18 €	- €
101,25 €	41,68 €	33,90 €	- €
106,21 €	43,72 €	35,56 €	- €
106,34 €	43,77 €	35,60 €	- €
94,14 €	38,75 €	31,52 €	- €
86,18 €	35,47 €	28,85 €	- €
81,32 €	33,48 €	27,23 €	- €

AS
GAS
GGE
LAS
S
W

1,61 €
1,61 €
1,61 €
1,61 €
1,61 €
1,61 €
1,76 €
1,53 €
1,65 €
1,65 €
1,76 €
1,35 €
1,20 €
1,07 €

2
3
4
5
6
7

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm
4	1/000	Krautheimer Weg	Horrenbach	3837
5	1/001	Krautheimer Weg	Horrenbach	1190
6	1/002	Krautheimer Weg	Horrenbach	2191
7	16/000	Mühlwiese	Horrenbach	7275
8	21/001	Forellenweg (neu)	Horrenbach	328
9	46/000	Gaisrain	Horrenbach	1705
10	80/000	Gaisrain	Horrenbach	983
11	132/003	Furtwiesen	Horrenbach	312
12	132/004	Furtwiesen	Horrenbach	81
13	204/000	Mühlboden	Horrenbach	1062
14	206/000	Mühlboden	Horrenbach	84
15	247/000	Flürlein	Horrenbach	314
16	260/000	Flürlein	Horrenbach	214
17	268/000	Flürlein	Horrenbach	218
18	281/000	Flürlein	Horrenbach	265
19	282/000	Flürlein	Horrenbach	3299
20	286/000	Flürlein	Horrenbach	85
21	293/000	Flürlein	Horrenbach	311
22	320/000	Nach Krautheim	Horrenbach	6814
23	327/000	Großeäcker	Horrenbach	1271
24	347/000	Hirschplatte	Horrenbach	1189
25	355/000	Hirschplatte	Horrenbach	502
26	359/000	Hohberg	Horrenbach	985
27	381/001	Hohberg	Horrenbach	11
28	386/001	Hohberg	Horrenbach	251
29	413/000	Hohberg	Horrenbach	360
30	423/000	Kuzenbusch	Horrenbach	285
31	440/000	Kuzenbusch	Horrenbach	470
32	457/000	Stichel	Horrenbach	422
33	469/000	Nach Krautheim	Horrenbach	2834
34	487/000	Karrmannsäcker	Horrenbach	575
35	580/000	Neugereut	Horrenbach	503
36	599/000	Evangeläck	Horrenbach	904
37	608/000	Edelmannsäcker	Horrenbach	364
38	627/000	Leibsteige	Horrenbach	3476
39	694/000	Dacht	Horrenbach	2330
40	823/000	Steigenäcker	Horrenbach	173
41	829/001	Steigenäcker	Horrenbach	1500
42	832/000	Pfaffenweinberg	Horrenbach	445

22/000 Kirchweg	50	4 l	1	1970
29/000 Zehnthofstraße	50	4 l	1	1970
41/000 Weberstraße	50	4 l	1	1970
58/000 Bachstraße	45	3 l	1	1970
137/000 Lindenstraße	45	3 l	1	1970
138/000 Weinbergstraße	50	4 l	1	1970
175/000 Auweg	50	4 l	1	1970
1530/000 Laibacher Straße Wendeplatte Konrad-Biesalski	50	5	1	1970
1629/000 Dörzbacher Straße	50	5 A	1	1970
3438/000 Frankenstraße	50	4 l	1	1980
3646/000 Straßenäcker	50	4 l	1	1974
3651/000 Straßenäcker	50	4 l	5	2008

	23.087,00 €	1.022,58 €	20,45 €
	27.796,29 €	1.278,23 €	25,56 €
	31.529,26 €	1.278,23 €	25,56 €
	189.692,45 €	8.691,96 €	193,15 €
	154.832,23 €	3.834,69 €	85,22 €
	29.806,35 €	2.812,11 €	56,24 €
	89.361,63 €	1.278,23 €	25,56 €
	4.492,75 €	3.579,04 €	71,58 €
	12.366,72 €	3.834,69 €	76,69 €
0,90 €	169.445,68 €	152.501,11 €	3.050,02 €
0,90 €	9.648,30 €	8.683,47 €	173,67 €
0,90 €	3.213,47 €	2.892,12 €	57,84 €

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm
4	7/002	Klingenweg	Krautheim	1128
5	7/002	Radwegverbindung Krautheim-Tal nach Kr	Krautheim	1327
6	7/002	Radwegverbindung Krautheim-Tal nach Kr	Krautheim	1327
7	7/015	Brunnenstraße	Krautheim	154
8	8/004	Radwegverbindung Krautheim-Tal nach Kr	Krautheim	149
9	8/004	Burgweg	Krautheim	772
10	8/004	Radwegverbindung Krautheim-Tal nach Kr	Krautheim	149
11	39/000	König-Albrecht-Straße	Krautheim	203
12	49/000	Burgweg	Krautheim	957
13	49/002	Neunstetter Weg	Krautheim	9031
14	73/000	An der Kirche	Krautheim	381
15	74/000	An der Kirche	Krautheim	218
16	85/000	Bühlhofstraße	Krautheim	1098
17	171/001	Bergstraße Gehwege	Krautheim	1364
18	171/002	Bergstraße Gehwege	Krautheim	207
19	171/003	Bergstraße Gehwege	Krautheim	183
20	171/004	Bergstraße Gehwege	Krautheim	1794
21	171/006	Bergstraße Gehwege	Krautheim	75
22	171/007	Bergstraße Gehwege	Krautheim	965
23	85/001	Hintere Gasse	Krautheim	449
24	99/000	Rathausweg	Krautheim	129
25	99/001	Rathausweg	Krautheim	132
26	128/012	Grottenweg	Krautheim	441
27	171/001	Bergstraße	Krautheim	1364
28	171/002	Bergstraße	Krautheim	207
29	171/003	Bergstraße	Krautheim	183
30	171/004	Bergstraße	Krautheim	1794
31	171/006	Bergstraße	Krautheim	75
32	171/007	Bergstraße Bushaltehäuschen	Krautheim	965
33	226/000	Bachgasse	Krautheim	632
34	257/000	Wolfgangstraße	Krautheim	185
35	257/001	Bachgasse	Krautheim	103
36	278/000	Sonnenhalde	Krautheim	4089
37	278/001	Kleines Flürlein	Krautheim	1391
38	280/000	Wolfgangstraße	Krautheim	1935
39	280/002	Götzstraße	Krautheim	20
40	280/003	Marienplatz	Krautheim	427
41	301/001	Götzstraße	Krautheim	426
42	301/002	Götzstraße	Krautheim	300
43	413/043	Radweg beim BSK	Krautheim	1167
44	301/003	Götzstraße	Krautheim	287
45	301/004	Götzstraße	Krautheim	258
46	301/007	Untere Leere	Krautheim	1182
47	653/001	Im Brühl	Krautheim	2583
48	301/008	Götzstraße	Krautheim	68
49	301/015	Götzstraße	Krautheim	38
50	301/016	Götzstraße	Krautheim	195
51	1057/000	Assamstadter Weg	Krautheim	15979
52	1058/000	Steinern Bild	Krautheim	292
53	1070/000	Steinern Bild	Krautheim	119
54	1086/000	Steinern Bild	Krautheim	2346
55	1110/000	Steinern Bild	Krautheim	376
56	1141/000	Hohenberg	Krautheim	242

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm
57	315/002	Bahnhofstraße	Krautheim	644
58	315/005	Bahnhofstraße	Krautheim	35
59	405/000	Altkrautheimer Straße	Krautheim	1896
60	405/005	Bahnhofstraße	Krautheim	848
61	405/005	Bahnhofstraße	Krautheim	
62	405/006	Altkrautheimer Straße	Krautheim	4599
63	413/036	In der Lache	Krautheim	2716
64	413/043	Altkrautheimer Straße	Krautheim	758
65	413/043	Radweg beim BSK (Lückenschluss)	Krautheim	1167
66	415/004	In der Lache	Krautheim	3503
67	419/003	In der Lache	Krautheim	218
68	480/000	In der Lache	Krautheim	252
69	484/000	Salzwasser	Krautheim	985
70	497/004	Salzwasser	Krautheim	929
71	653/001	Im Brühl	Krautheim	2583
72	774/000	Äußere Au	Krautheim	431
73	833/000	Horrenbach	Krautheim	1518
74	883/000	Untere Leere	Krautheim	2879
75	939/000	Beckental	Krautheim	6062
76	939/001	Rosenstraße	Krautheim	136
77	977/000	Beckental	Krautheim	115
78	1057/000	Assamstadter Weg	Krautheim	17739
79	1705/000	Große Ehelaub	Krautheim	576
80	1760/000	Große Ehelaub	Krautheim	305
81	1787/000	Große Ehelaub	Krautheim	566
82	1798/000	Boxberger Weg	Krautheim	14563
83	1798/000	Boxberger Weg weg	Krautheim	528
84	1801/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	1613
85	1801/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	1613
86	1805/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	174,5
87	1805/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	174,5
88	1835/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	871
89	1841/000	Hohebild	Krautheim	227
90	1870/000	Hohebild	Krautheim	586
91	1885/000	Hohebild	Krautheim	3005
92	1886/000	Neugereut	Krautheim	6389
93	1918/000	Neugereut	Krautheim	1054
94	1971/000	Neugereut	Krautheim	1237
95	2007/002	Neugereut	Krautheim	5102
96	2009/001	Boxberger Weg	Krautheim	18
97	2015/000	Boxberger Weg	Krautheim	477
98	2016/000	Boxberger Weg	Krautheim	125
99	2078/000	Löchlein	Krautheim	1396
100	2131/000	Löchlein	Krautheim	175
101	2153/000	Waidmannsgrund	Krautheim	137
102	2162/000	Spitziger Baum	Krautheim	221
103	1058/000	Steinern Bild	Krautheim	292
104	1070/000	Steinern Bild	Krautheim	119
105	2233/002	Im Zucker	Krautheim	832
106	2264/000	Im Zucker	Krautheim	405
107	1086/000	Steinern Bild	Krautheim	2346
108	2289/000	Grube	Krautheim	334
109	1110/000	Steinern Bild	Krautheim	376

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm
110	1141/000	Hohenberg	Krautheim	242
111	1167/000	Ghai	Krautheim	1305
112	1173/000	Ghai	Krautheim	494,25
113	1173/000	Ghai	Krautheim	494,25
114	1189/000	Ghai	Krautheim	958
115	1194/000	Ghai	Krautheim	782
116	1223/000	Ghai	Krautheim	214
117	2467/000	Obertal rechts der Straße	Krautheim	881
118	2480/002	Obertal rechts der Straße	Krautheim	1481
119	2480/010	Obertal rechts der Straße	Krautheim	644
120	1223/001	Ghai	Krautheim	140
121	1238/000	Ghai	Krautheim	673
122	2693/000	Neue Weinbergsäcker	Krautheim	736,0368
123	2693/000	Neue Weinbergsäcker	Krautheim	367,8528
124	1247/000	Ghai	Krautheim	67
125	2802/000	Stupfelberg	Krautheim	372
126	1247/001	Ghai	Krautheim	67
127	1276/000	Ghai	Krautheim	244
128	1281/001	Ghai	Krautheim	334
129	2967/000	Gommersdorfer Berg	Krautheim	2008
130	1415/001	Im Haag	Krautheim	26
131	2971/002	Gommersdorfer Berg	Krautheim	8
132	2976/002	Gommersdorfer Berg	Krautheim	7
133	2998/002	Gommersdorfer Berg	Krautheim	5
134	3002/002	Gommersdorfer Berg	Krautheim	5
135	3011/002	Gommersdorfer Berg	Krautheim	5
136	1431/001	Tulpenstraße	Krautheim	725
137	1442/012	Nelkenstraße	Krautheim	600
138	1445/002	Birkenallee	Krautheim	1834
139	1445/011	Birkenallee	Krautheim	574
140	1445/022	Birkenallee	Krautheim	619
141	1445/030	Graf-Eberstein-Straße	Krautheim	1271
142	1445/043	Graf-Eberstein-Straße	Krautheim	816
143	1544/000	Hopfenäcker	Krautheim	235
144	1580/000	Hopfenäcker	Krautheim	365
145	1611/000	Hopfenäcker	Krautheim	97
146	1636/000	Hopfenäcker	Krautheim	274
147	1651/000	Hopfenäcker	Krautheim	389
148	1705/000	Große Ehelaub	Krautheim	576
149	1760/000	Große Ehelaub	Krautheim	305
150	1787/000	Große Ehelaub	Krautheim	566
151	1789/003	Nach Neunstetten	Krautheim	2404
152	1798/000	Boxberger Weg	Krautheim	14563
153	1798/000	Boxberger Weg	Krautheim	528
154	1801/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	3226
155	1805/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	349
156	1835/000	Kleine Ehelaub	Krautheim	871
157	1841/000	Hohebild	Krautheim	227
158	1870/000	Hohebild	Krautheim	586
159	1885/000	Hohebild	Krautheim	3005
160	1886/000	Neugereut	Krautheim	6389
161	1918/000	Neugereut	Krautheim	1054
162	1971/000	Neugereut	Krautheim	1237

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm
163	2007/002	Neugereut	Krautheim	102
164	2009/001	Boxberger Weg	Krautheim	18
165	2015/000	Boxberger Weg	Krautheim	477
166	2016/000	Boxberger Weg	Krautheim	125
167	2078/000	Löchlein	Krautheim	1396
168	2131/000	Löchlein	Krautheim	175
169	2153/000	Waidmannsgrund	Krautheim	137
170	2162/000	Spitziger Baum	Krautheim	221
171	37/000,7/015	Brunnenstraße (alt)	Krautheim	458,81
172	2188/000	Neunstetter Höhe	Krautheim	705
173	2224/000	Neunstetter Höhe	Krautheim	9298
174	49/001 (teils)	König Albrecht (alt)	Krautheim	977
175	39/000, 55/001	König Albrecht (alt)	Krautheim	551
176	2231/000	Nach Neunstetten	Krautheim	218
177	2233/002	Im Zucker	Krautheim	832
178	2264/000	Im Zucker	Krautheim	405
179	2266/000	Galgengrund	Krautheim	181
180	2274/002	Galgengrund	Krautheim	20

	E
1	
2	Straßenart
4	4
5	5
6	5
7	4
8	5
9	6
10	5
11	1
12	4
13	1
14	4
15	4
16	4
17	5
18	5
19	5
20	5
21	5
22	5
23	4
24	4
25	4
26	4
27	5
28	5
29	5
30	5
31	5
32	5
33	4
34	4
35	4
36	4
37	5
38	3
39	5
40	3
41	5
42	5
43	5
44	5
45	5
46	5
47	5
48	5
49	5
50	5
51	1
52	7
53	7
54	5
55	5
56	6

	E
1	
2	Straßenart
57	4
58	4
59	2
60	3
61	5
62	2
63	4
64	5
65	5
66	5
67	5
68	7
69	7
70	7
71	5
72	5
73	7
74	5
75	5
76	4
77	7
78	1
79	6
80	6
81	6
82	5
83	5
84	7
85	5
86	7
87	5
88	6
89	7
90	5
91	5
92	5
93	6
94	6
95	6
96	7
97	7
98	7
99	6
100	7
101	6
102	6
103	5
104	5
105	6
106	7
107	5
108	6
109	5

	E
1	
2	Straßenart
110	5
111	7
112	6
113	7
114	7
115	5
116	7
117	7
118	6
119	6
120	7
121	6
122	6
123	7
124	7
125	7
126	7
127	6
128	5
129	7
130	5
131	5
132	5
133	5
134	5
135	5
136	4
137	4
138	4
139	4
140	4
141	4
142	4
143	7
144	5
145	7
146	7
147	5
148	5
149	5
150	5
151	1
152	1
153	5
154	5
155	5
156	5
157	5
158	5
159	5
160	5
161	5
162	5

	E
1	
2	Straßenart
163	5
164	5
165	5
166	5
167	5
168	5
169	5
170	5
171	3
172	6
173	5
174	1
175	4
176	1
177	5
178	5
179	6
180	5

	A	B	C	D	
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q	
3					
4	6/000	Fußweg zur Kirche	Neunstetten	70	
5	7/000	Schulweg neu	Neunstetten	205	
6	7/000	Schulweg alt	Neunstetten	4547	
7	15/008	Schloßgartenstraße	Neunstetten	151,33333	
8	15/008	Schloßgartenstraße	Neunstetten	302,66667	
9	15/009	Schlossgartenstraße neu	Neunstetten	650	
10	15/009	Schlossgartenstraße alt	Neunstetten	493	
11	15/018	Maibuckelweg	Neunstetten	332	
12	15/023	Maibuckelweg	Neunstetten	866	
13	15/36	Schlossgartenstraße	Neunstetten	455	
14	15/54	Schlossgartenstraße	Neunstetten	1088	
15	29/000	Gommersdorfer Weg	Neunstetten	15168	
16	34/000	Götzgasse	Neunstetten	2461	
17	45/000	Kirchhofweg neu	Neunstetten	247	
18	45/000	Kirchhofweg alt	Neunstetten	524	
19	49/000	Kirchensteige	Neunstetten	386	
20	79/005	Krautheimer Straße	Gehwege	Neunstetten	343
21	79/006	Krautheimer Straße	Gehwege	Neunstetten	70
22	80/000	Krautheimer Straße	Gehwege	Neunstetten	869
23	117/000	Assamstadter Straße	Neunstetten	158	
24	128/000	Herbststeige	Neunstetten	1843,3333	
25	128/000	Herbststeige	Neunstetten	3686,6667	
26	128/001	Unter der Furt	Neunstetten	478	
27	140/002	Assamstadter Straße	Neunstetten	175	
28	140/004	Assamstadter Straße	Neunstetten	20	
29	146/000	Am Berg	Neunstetten	120	
30	166/000	Alter Assamstadter weg Teilstück Anfang bis Mitte	Neunstetten	1459	
31	166/000	Alter Assamstadter weg Teilstück Mitte bis flst. 6134	Neunstetten	1323	
32	166/000	Alter Assamstadter Weg	Neunstetten	19127	
33	166/000	Alter Assamstadter Weg	Neunstetten	90	
34	166/001	Römerweg	Neunstetten	1270	
35	181/001	Am Berg	Neunstetten	2633	
36	181/005	Assamstadter Straße	Neunstetten	24	
37	189/000	Steinäcker	Neunstetten	1657	
38	201/000	Römerweg	Neunstetten	365	
39	205/000	Am Berg	Neunstetten	214	
40	210/000	Römerweg neu	Neunstetten	1714	
41	210/000	Römerweg	Neunstetten	1200	
42	249/000	Kirchhofweg	Neunstetten	164	
43	271/000	Im Flürlein	Neunstetten	194	
44	271/001	Kirchhofweg	Neunstetten	37	
45	592/000	Weinbergsrain	Neunstetten	450	
46	1473/000	Bierbrauersrain	Neunstetten	8181	
47	1476/000	Distrikt Jungholz	Neunstetten	47	
48	1476/001	Distrikt Eckigbreit	Neunstetten	118	
49	1476/002	Gommersdorf / Oberndorf	Neunstetten	2126	
50	2443/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	6844	
51	3400/000	Häldenäcker	Neunstetten	504	
52	3417/000	Häldenäcker	Neunstetten	140	
53	3427/000	Häldenäcker	Neunstetten	7099	
54	3507/000	Unter der Gemeind	Neunstetten	209	
55	3615/000	Ober der Furt	Neunstetten	6117	

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
56	3615/001	Ober der Furt	Neunstetten	8358
57	3615/002	Ober der Furt	Neunstetten	289
58	3643/000	Ober der Furt	Neunstetten	1202
59	3644/000	Ober der Furt	Neunstetten	212
60	3645/000	Ober der Furt	Neunstetten	3375,3333
61	3645/000	Ober der Furt	Neunstetten	6750,6667
62	3679/000	Ober der Furt	Neunstetten	458
63	3692/000	Ober der Furt	Neunstetten	387
64	3700/000	Neuwiesen	Neunstetten	400
65	3721/000	Neuwiesen	Neunstetten	712
66	4017/000	Spitze	Neunstetten	2017
67	4097/000	Steinern Kreuz	Neunstetten	2180
68	4129/000	Steinern Kreuz	Neunstetten	543
69	4143/000	Steinern Kreuz	Neunstetten	469
70	4184/000	Steinern Kreuz	Neunstetten	30
71	4246/000	Steinern Kreuz	Neunstetten	470
72	4259/000	Steinern Kreuz	Neunstetten	715
73	4316/000	Schenklerwald	Neunstetten	2562
74	4381/001	Binzenäcker	Neunstetten	1420
75	4406/001	Kautzenbusch	Neunstetten	832
76	4422/001	Trefzenäcker	Neunstetten	1467
77	4448/001	Straßenäcker	Neunstetten	653
78	4486/001	Unter der Mergentheimer Straße	Neunstetten	766
79	4506/001	Unter der Mergentheimer Straße	Neunstetten	782
80	4512/001	Unter der Mergentheimer Straße	Neunstetten	2026
81	4512/002	Unter der Mergentheimer Straße	Neunstetten	434
82	4522/001	Unter der Mergentheimer Straße	Neunstetten	697
83	4537/000	Neidelsklinge	Neunstetten	2248
84	4547/001	Neidelsklinge	Neunstetten	482
85	4566/000	Neidelsklinge	Neunstetten	2217
86	4581/000	Neidelsklinge	Neunstetten	350
87	4581/001	Neidelsklinge	Neunstetten	7
88	4587/001	Neidelsklinge	Neunstetten	46
89	4592/000	Ober der lichten Eiche	Neunstetten	1959
90	4639/000	Ober der lichten Eiche	Neunstetten	1540
91	4698/001	Vorderer Steinbühl	Neunstetten	1466
92	4710/000	Hutzeldarre	Neunstetten	1672,5
93	4710/000	Hutzeldarre	Neunstetten	557,5
94	4733/000	Hutzeldarre	Neunstetten	653
95	4757/000	Hutzeldarre	Neunstetten	1455
96	4758/000	Hutzeldarre	Neunstetten	781
97	4786/000	Hinterer Steinbühl	Neunstetten	1348
98	4787/000	Hinterer Steinbühl	Neunstetten	614
99	4823/000	Hälidenrain beim Steiglein	Neunstetten	175
100	4830/000	In der Hälde	Neunstetten	298
101	4839/000	In der Hälde	Neunstetten	255
102	4844/000	In der Hälde	Neunstetten	203
103	4854/000	In der Hälde	Neunstetten	241
104	4924/000	In der Hälde	Neunstetten	149
105	4935/000	Hölzlein	Neunstetten	921
106	4954/000	Hölzlein	Neunstetten	1745
107	4981/000	Hölzlein	Neunstetten	2102
108	4994/000	Hölzlein	Neunstetten	1566

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
109	5027/000	Hölzlein	Neunstetten	828
110	5049/000	Hölzlein	Neunstetten	1130
111	5086/000	Im Schänzlein	Neunstetten	1458
112	5086/000	Im Schänzlein	Neunstetten	2916
113	5107/000	Im Schänzlein	Neunstetten	1365
114	5124/000	Im Schänzlein	Neunstetten	457
115	5134/000	Im Schänzlein	Neunstetten	1263
116	5158/000	Im Schänzlein	Neunstetten	4300
117	5183/000	Aspenäcker	Neunstetten	1080
118	5225/000	Büchemer Flürlein	Neunstetten	1456
119	5283/000	Im deutschen Holz	Neunstetten	1110
120	5317/000	Im deutschen Holz	Neunstetten	1144
121	5318/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	1986
122	5338/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	104
123	5343/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	209
124	5346/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	306
125	5422/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	7635
126	5534/001	Schenkers Gründlein	Neunstetten	298
127	5552/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	749
128	5565/000	Schenkers Gründlein	Neunstetten	1325
129	5672/000	Brombeeräcker	Neunstetten	3350
130	5678/001	Brombeeräcker	Neunstetten	128
131	5703/000	Hinter dem alten Trieb	Neunstetten	2765
132	5839/000	Gummel	Neunstetten	313
133	5857/000	Gummel	Neunstetten	516
134	5880/000	Gummel	Neunstetten	606
135	5905/000	Gummel	Neunstetten	755
136	5932/000	Gummel	Neunstetten	860
137	5979/000	Gummel	Neunstetten	797
138	6100/000	Schafäckerweg Teil I (Nur Gehweg)	Neunstetten	1005,68
139	6100/000	Schafäckerweg Teil I komplett	Neunstetten	1040
140	6100/000	Schafäckerweg	Neunstetten	3738,32
141	6134/000	Unter dem Karrenfelder Weg (Teilstück)	Neunstetten	348
142	6134/000	Unter dem Karrenfelder Weg	Neunstetten	339
143	6157/000	Unter dem Karrenfelder Weg	Neunstetten	696
144	6175/000	Unter dem Karrenfelder Weg	Neunstetten	1219
145	6229/000	Knöcklein	Neunstetten	975
146	6245/000	Knöcklein	Neunstetten	696
147	6273/000	Knöcklein	Neunstetten	575
148	6331/001	Hinter der lichten Eiche	Neunstetten	694
149	6349/000	Hinter der lichten Eiche	Neunstetten	650
150	6351/000	Hinter der lichten Eiche	Neunstetten	763
151	6376/000	Schießmauer	Neunstetten	378
152	6383/000	Schießmauer	Neunstetten	1020
153	6384/000	Schießmauer	Neunstetten	389
154	6411/000	Schießmauer	Neunstetten	690,75
155	6411/000	Schießmauer	Neunstetten	230,25
156	6424/000	Schießmauer	Neunstetten	736
157	6424/001	Schießmauer	Neunstetten	1140
158	6442/000	Ober dem Karrenfelder Weg	Neunstetten	932
159	6443/000	Ober dem Karrenfelder Weg	Neunstetten	1476
160	6475/000	Ober dem Karrenfelder Weg	Neunstetten	793
161	6505/000	Schafäcker	Neunstetten	638

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
162	6528/000	Schafäcker	Neunstetten	686
163	6551/000	Schafäcker	Neunstetten	1659
164	6552/001	Schafäcker	Neunstetten	137
165	6552/006	Schafäcker	Neunstetten	197
166	6552/013	Schafäcker	Neunstetten	509
167	6559/000	Mauergärten	Neunstetten	113
168	6560/000	Windischbucher Straße	Neunstetten	818
169	6562/000	Unter der Strut	Neunstetten	1466
170	6603/000	Unter der Strut	Neunstetten	895
171	6604/007	See	Neunstetten	459
172	6605/000	See	Neunstetten	1930
173	6606/007	See	Neunstetten	345
174	6606/015	See	Neunstetten	413
175	6608/028	See	Neunstetten	956
176	6608/029	See	Neunstetten	953
177	6609/000	See	Neunstetten	2324
178	6630/000	See	Neunstetten	408
179	6631/000	See	Neunstetten	3571
180	6639/000	See	Neunstetten	437
181	6656/000	See	Neunstetten	2151
182	6717/000	See	Neunstetten	518
183	6733/000	See	Neunstetten	628
184	6787/000	See	Neunstetten	553
185	6818/000	See	Neunstetten	3667
186	6826/000	See	Neunstetten	220
187	7144/000	Büchemer Weg rechts	Neunstetten	349
188	7154/000	Büchemer Weg rechts	Neunstetten	366
189	7199/001	Büchemer Weg rechts	Neunstetten	419
190	7205/000	Strut	Neunstetten	1044
191	7244/000	Strut	Neunstetten	650
192	7263/000	Strutsteiglein	Neunstetten	3329
193	7273/000	Strutsteiglein	Neunstetten	1222
194	7385/000	Im steinernen Weg	Neunstetten	629
195	7502/000	Obere Hardt	Neunstetten	3511
196	7503/000	Obere Hardt	Neunstetten	2687
197	7548/000	Im langen Rain	Neunstetten	2356
198	7567/000	Im langen Rain	Neunstetten	587
199	7600/000	Im langen Rain	Neunstetten	1572
200	7644/000	Im langen Rain	Neunstetten	643
201	7685/000	Hardthölzlein	Neunstetten	194
202	7715/000	Hardthölzlein	Neunstetten	337
203	7772/000	Hardthölzlein	Neunstetten	334
204	7780/000	Schillingstadter Weg	Neunstetten	764
205	7794/000	Schillingstadter Weg	Neunstetten	1532
206	7795/000	Schillingstadter Weg	Neunstetten	355
207	7809/000	Büchemer Weg links	Neunstetten	1977
208	7823/000	Büchemer Weg links	Neunstetten	730
209	7861/001	Beim Hardtacker	Neunstetten	697
210	7872/000	Beim Hardtacker	Neunstetten	3654
211	7916/000	Ränklein	Neunstetten	192
212	7934/000	Ränklein	Neunstetten	793
213	7963/000	Ränklein	Neunstetten	327
214	7964/000	Schillingstadter Höhe rechts	Neunstetten	1135

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
215	7970/000	Schillingstadter Höhe rechts	Neunstetten	474
216	7999/000	Schillingstadter Höhe rechts	Neunstetten	569
217	8087/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	1576
218	8098/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	778
219	8108/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	459
220	8123/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	1984
221	8138/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	566
222	8139/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	880
223	8159/000	Hardt beim Sonschel	Neunstetten	572
224	8175/000	Hardt beim Ränklein	Neunstetten	485
225	8191/000	Hardt beim Ränklein	Neunstetten	401
226	8192/000	Hardt beim Ränklein	Neunstetten	990
227	8193/000	Hardt beim Ränklein	Neunstetten	1673
228	8209/000	Hardt beim Ränklein	Neunstetten	450
229	8248/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	900
230	8256/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	284
231	8266/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	5907
232	8266/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	11814
233	8267/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	490
234	8283/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	230
235	8286/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	739
236	8289/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	852
237	8302/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	436
238	8328/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	677
239	8342/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	1008
240	8355/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	196
241	8357/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	329
242	8378/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	1007
243	8380/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	636
244	8381/000	Hardt beim Hohlerberg	Neunstetten	546
245	8404/000	Kalkofen	Neunstetten	731
246	8477/000	Kalkofen	Neunstetten	667
247	8497/000	Breite Baum	Neunstetten	227
248	8508/001	Breite Baum	Neunstetten	534
249	8528/000	Breite Baum	Neunstetten	1290
250	8529/000	Schillingstadter Höhe links	Neunstetten	3011
251	8545/000	Schillingstadter Höhe links	Neunstetten	614
252	8558/001	Schillingstadter Höhe links	Neunstetten	855
253	8559/000	Schillingstadter Höhe links	Neunstetten	675
254	8576/000	Schillingstadter Höhe links	Neunstetten	164
255	8581/000	Steinäcker	Neunstetten	145
256	8585/000	Steinäcker	Neunstetten	904
257	8591/000	Steinäcker	Neunstetten	127
258	8607/000	Steinäcker	Neunstetten	391
259	8642/000	Steinäcker	Neunstetten	929
260	8656/000	Wittstadter Weg	Neunstetten	1316
261	8656/001	Wittstadter Weg	Neunstetten	353
262	8694/000	Wittstadter Weg	Neunstetten	670
263	8747/000	Schollenlöhlein	Neunstetten	464
264	8751/000	Schollenlöhlein	Neunstetten	108
265	8753/000	Schollenlöhlein	Neunstetten	2004
266	8765/000	Schollenlöhlein	Neunstetten	388
267	8847/000	Klinge	Neunstetten	892

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
268	8867/000	Klinge	Neunstetten	1203,3333
269	8867/000	Klinge	Neunstetten	601,66667
270	8867/001	Klinge	Neunstetten	92
271	8928/000	Bleichwiesen	Neunstetten	903
272	8957/000	Bleichwiesen	Neunstetten	494
273	8964/000	Bleichwiesen	Neunstetten	2280
274	9020/001	Bei der Ölmühle	Neunstetten	106
275	9038/000	Am Steig	Neunstetten	2810
276	9071/000	Im Brühl	Neunstetten	577
277	9104/000	Mühlspitze	Neunstetten	208
278	9110/000	Mühlspitze	Neunstetten	686
279	9111/000	Mühlspitze	Neunstetten	208
280	9118/000	Mühlspitze	Neunstetten	209
281	9119/000	Mühlspitze	Neunstetten	1044
282	9131/000	Im Flürlein	Neunstetten	411
283	9138/000	Im Flürlein	Neunstetten	384
284	9153/000	Im Flürlein	Neunstetten	1633
285	9181/000	Beim Wachhaus	Neunstetten	2188
286	9194/000	Beim Wachhaus	Neunstetten	506
287	9195/000	Beim Wachhaus	Neunstetten	607,5
288	9195/000	Beim Wachhaus	Neunstetten	607,5
289	9199/000	Kirchenspitze	Neunstetten	561
290	9222/000	Kirchenspitze	Neunstetten	779
291	9246/000	Gereut	Neunstetten	867
292	9273/000	Steige	Neunstetten	1520
293	9274/000	Steige	Neunstetten	165
294	9274/001	Steige	Neunstetten	1081
295	9314/000	Steige	Neunstetten	1218
296	9320/000	Seelein	Neunstetten	404
297	9328/000	Seelein	Neunstetten	703
298	9338/000	Seelein	Neunstetten	498
299	9353/000	Seelein	Neunstetten	789
300	9366/000	Seelein	Neunstetten	1187
301	9376/000	Seelein	Neunstetten	1510
302	9385/000	Eilhaber	Neunstetten	1096
303	9401/000	Eilhaber	Neunstetten	452
304	9422/000	Eilhaber	Neunstetten	776
305	9433/009	Lohäcker	Neunstetten	657
306	9434/000	Lohäcker	Neunstetten	893
307	9444/000	Lohäcker	Neunstetten	449
308	9455/000	Lohäcker	Neunstetten	213
309	9465/000	Lohäcker	Neunstetten	852
310	9471/016	Eckigbreit	Neunstetten	328
311	9474/000	Eckigbreit	Neunstetten	1644
312	9475/000	Maibuckel	Neunstetten	1504
313	9485/000	Maibuckel	Neunstetten	358
314	9492/000	Maibuckel	Neunstetten	1252
315	9501/000	Maibuckel	Neunstetten	489
316	9516/000	Maibuckel	Neunstetten	461
317	9548/000	Maiäcker rechts des Weges	Neunstetten	1231
318	9575/000	Gommersdorfer Weg	Neunstetten	1922
319	9575/001	Gommersdorfer Weg	Neunstetten	1922
320	9576/000	Wolfsgrube	Neunstetten	614

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
321	9610/000	In der Klinge	Neunstetten	81
322	9616/000	Teichacker	Neunstetten	993
323	9620/006	Teichacker	Neunstetten	275
324	9621/000	Teichacker	Neunstetten	720
325	9638/000	Maiäcker links des Weges	Neunstetten	1000
326	9665/000	Maiäcker links des Weges	Neunstetten	1502
327	9676/000	In der Birke	Neunstetten	393
328	9694/000	In der Birke	Neunstetten	338
329	9697/000	In der Birke	Neunstetten	969
330	9697/001	In der Birke	Neunstetten	969
331	9702/000	In der Birke	Neunstetten	122
332	9708/000	In der Birke	Neunstetten	120
333	9757/000	In der Birke	Neunstetten	1574
334	9759/000	Spitzenäcker	Neunstetten	851
335	9773/000	Galgengrund	Neunstetten	71
336	9777/000	Galgengrund	Neunstetten	40
337	9783/000	Galgengrund	Neunstetten	262
338	9792/000	Galgengrund	Neunstetten	210
339	9801/000	Galgengrund	Neunstetten	464
340	9816/000	Galgengrund	Neunstetten	575
341	9824/000	Galgengrund	Neunstetten	963
342	9861/000	Galgengrund	Neunstetten	364
343	9862/000	Galgengrund	Neunstetten	1962
344	9870/000	Galgengrund	Neunstetten	440
345	9871/000	Galgengrund	Neunstetten	3103
346	9885/000	Im roten Eggerten	Neunstetten	532
347	9891/000	Im roten Eggerten	Neunstetten	1245
348	9911/000	Im roten Eggerten	Neunstetten	711
349	9912/000	Im roten Eggerten	Neunstetten	1549
350	9921/000	Im roten Eggerten	Neunstetten	635
351	9943/000	Im roten Eggerten	Neunstetten	109
352	9944/001	Im roten Eggerten	Neunstetten	1052
353	9944/018	Im roten Eggerten	Neunstetten	518
354	9945/000	Krauth.Höhe rechts der Straße	Neunstetten	944
355	9954/000	Krauth.Höhe rechts der Straße	Neunstetten	324
356	9956/000	Hochzeitsäcker	Neunstetten	1571
357	9972/000	Bildäcker	Neunstetten	490
358	9997/000	Bildäcker	Neunstetten	904
359	10001/000	Affeltern	Neunstetten	305
360	10023/000	Affeltern	Neunstetten	563
361	10024/000	Affeltern	Neunstetten	1247
362	10038/000	Hasenäcker	Neunstetten	316
363	10056/000	Hasenäcker	Neunstetten	508
364	10058/004	Hasenäcker	Neunstetten	353
365	10059/000	Hasenäcker	Neunstetten	1788
366	10071/000	Hasenäcker	Neunstetten	752
367	10087/000	Steigleinsäcker	Neunstetten	675
368	10088/000	Steigleinsäcker	Neunstetten	180
369	10093/000	Darrenäcker	Neunstetten	263
370	10093/001	Darrenäcker	Neunstetten	263
371	10117/000	Darrenäcker	Neunstetten	379
372	10121/000	Darrenäcker	Neunstetten	905
373	10143/000	Krautheimer Weg	Neunstetten	694

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
374	10165/000	Nach Neunstetten	Neunstetten	10062
375	10178/000	Krauth.Höhe links der Straße	Neunstetten	559
376	10179/000	Krauth.Höhe links der Straße	Neunstetten	1028
377	10180/000	Krauth.Höhe links der Straße	Neunstetten	671
378	10196/000	Weickmannsgrund	Neunstetten	409
379	10208/000	Weickmannsgrund	Neunstetten	107
380	10230/000	Weickmannsgrund	Neunstetten	2331
381	10245/000	Weickmannsgrund	Neunstetten	7885
382	10257/000	Weickmannsgrund	Neunstetten	531
383	10269/000	Weickmannsgrund	Neunstetten	619
384	10280/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	574
385	10292/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	204
386	10299/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	638
387	10319/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	368
388	10329/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	1262
389	10335/000	Vor dem Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	163
390	10339/000	Hinter d. Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	168
391	10340/000	Hinter d. Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	751
392	10348/000	Hinter d. Krauth. Gemeindewald	Neunstetten	647
393	10353/000	Unter der Gemeind	Neunstetten	398
394	10367/000	Unter dem Schelmenweg	Neunstetten	362
395	10383/000	Unter dem Schelmenweg	Neunstetten	410
396	10398/000	Unter dem Schelmenweg	Neunstetten	450
397	10420/000	Unter dem Schelmenweg	Neunstetten	1750
398	10459/000	Unter dem Schelmenweg	Neunstetten	648
399	10464/000	Unter dem Schelmenweg	Neunstetten	1798
400	10485/000	Kirschbaumäcker	Neunstetten	1017
401	10506/000	Unter der Taubenhütte	Neunstetten	353
402	10513/000	Unter der Taubenhütte	Neunstetten	2090
403	10530/000	Klepsauer Pfad	Neunstetten	1549
404	10539/000	Klepsauer Pfad	Neunstetten	772
405	10550/000	Klepsauer Pfad	Neunstetten	446
406	10551/000	Klepsauer Pfad	Neunstetten	350
407	10564/000	Klepsauer Pfad	Neunstetten	1521
408	10585/000	Ober der Taubenhütte	Neunstetten	806
409	10618/000	Ober der Taubenhütte	Neunstetten	679
410	10619/000	Ober der Taubenhütte	Neunstetten	783
411	10626/000	Plankenacker	Neunstetten	1141
412	10648/000	Plankenacker	Neunstetten	579
413	10648/000	Plankenacker	Neunstetten	193
414	10657/000	Petershecke	Neunstetten	369
415	10667/000	Petershecke	Neunstetten	1142
416	10677/000	Petershecke	Neunstetten	763
417	10684/000	Petershecke	Neunstetten	126
418	10715/000	Petershecke	Neunstetten	1899
419	10745/000	Petershecke	Neunstetten	1419
420	10771/000	Schelmenäcker	Neunstetten	1055
421	10796/000	Schelmenäcker	Neunstetten	1155
422	10812/000	Herbststeige	Neunstetten	618
423	10841/000	Herbststeige	Neunstetten	1853
424	10842/000	Fluräcker	Neunstetten	366
425	10851/000	Fluräcker	Neunstetten	232,5
426	10851/000	Fluräcker	Neunstetten	697,5

	A	B	C	D
1	Allgemein			
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in q
427	10869/000	Judenwegle	Neunstetten	315
428	10877/000	Judenwegle	Neunstetten	299
429	10890/000	Judenwegle	Neunstetten	411
430	10898/000	Gansäcker	Neunstetten	431
431	10919/000	Gansäcker	Neunstetten	241
432	10929/000	Beim Weiher	Neunstetten	47
433	10930/000	Beim Weiher	Neunstetten	816
434	10964/000	Beim Weiher	Neunstetten	224
435	10991/000	Beim Weiher	Neunstetten	1173
436	10998/000	Beim Weiher	Neunstetten	422
437	11032/000	Unter dem Kreuzstein	Neunstetten	872
438	11060/000	Unter dem Kreuzstein	Neunstetten	443
439	11061/000	Unter dem Kreuzstein	Neunstetten	65
440	11079/000	Ober dem Fürtlein	Neunstetten	1183
441	11095/000	Ober dem Fürtlein	Neunstetten	228
442	11109/000	Heckenwiesen	Neunstetten	132
443	11115/000	Heckenwiesen	Neunstetten	166
444	11146/000	Unter der Furt	Neunstetten	67
445	11189/000	Unter der Furt	Neunstetten	966
446	11190/000	Unter der Furt	Neunstetten	1162
447	11209/000	Gebrennte Rain	Neunstetten	1483
448	11211/000	Gebrennte Rain	Neunstetten	99
449	11224/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	483
450	11229/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	420
451	11242/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	811
452	11249/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	367
453	11250/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	2684
454	11267/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	1125
455	11284/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	2611
456	11297/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	1003
457	11306/000	Vorderer Stöckig	Neunstetten	147
458	11308/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	1119
459	11321/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	896
460	11343/001	Hinterer Stöckig	Neunstetten	30
461	11344/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	1040
462	11365/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	525
463	11368/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	735
464	11369/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	1133
465	11377/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	1011
466	11392/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	1045
467	11393/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	1264
468	11407/000	Hinterer Stöckig	Neunstetten	464
469	11412/000	Am Kreuzritterweg	Neunstetten	789
470	11418/000	Koppenackerweg	Neunstetten	390
471	11423/000	Am Kreuzritterweg	Neunstetten	1250
472	11451/000	Wilhelm-Fischer-Weg	Neunstetten	1062
473	11450/000	Wilhelm-Fischer-Weg	Neunstetten	51
474	9151/000	Im Flürlein	Neunstetten	1373
475				
476				
477				

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
3					Bereich	in € pro qm	Karte
4	5	50	1974	112,82 € I		1,61 €	
5	5	50	1974	330,41 € I		1,61 €	
6	5	50	1974	7.328,64 € I		1,61 €	vor 68
7	5	50	1974	50,08 € A		0,33 €	vor 68
8	6	30	1974	100,15 € A		0,33 €	vor 69
9	4	50	1974	1.047,64 € I		1,61 €	
10	4	50	1974	794,59 € I		1,61 €	vor 68
11	7 -		1974	109,86 € A		0,33 €	
12	5	50	1974	1.395,78 € I		1,61 €	
13	4	50	1974	733,35 € I		1,61 €	vor 68
14	4	50	1974	1.753,59 € I		1,61 €	vor 68
15	5	50	1974	5.019,12 € A		0,33 €	vor 68
16	3	45	1974	3.966,52 € I		1,61 €	
17	3	45	1974	398,10 € I		1,61 €	
18	3	45	1974	844,56 € I		1,61 €	vor 68
19	3	45	1974	622,14 € I		1,61 €	vor 68
20	5	50	1974	552,83 € I		1,61 €	
21	5	50	1974	112,82 € I		1,61 €	
22	5	50	1974	1.400,61 € I		1,61 €	
23	4	50	1974	254,66 € I		1,61 €	vor 68
24	6	30	1974	609,96 € A		0,33 €	vor 68
25	5	50	1974	1.219,93 € A		0,33 €	vor 69
26	6	30	1974	158,17 € A		0,33 €	
27	5	50	1974	282,06 € I		1,61 €	vor 68
28	5	50	1974	32,24 € I		1,61 €	vor 68
29	4	50	1974	193,41 € I		1,61 €	vor 68
30	1	40	1974	2.351,55 € I		1,61 €	
31	1	40	1974	2.132,35 € I		1,61 €	
32	1	40	1974	6.329,16 € A		0,33 €	vor 68
33	5	50	1974	145,06 € I		1,61 €	
34	4	50	1974	2.046,93 € I		1,61 €	vor 68
35	3	45	1974	4.243,75 € I		1,61 €	
36	1	40	1974	38,68 € I		1,61 €	vor 68
37	7 -		1974	548,30 € A		0,33 €	vor 68
38	7 -		1974	588,29 € I		1,61 €	vor 68
39	4	50	1974	344,92 € I		1,61 €	vor 68
40	4	50	1974	2.762,54 € I		1,61 €	vor 68
41	4	50	1974	1.934,10 € I		1,61 €	vor 69
42	4	50	1974	264,33 € I		1,61 €	vor 68
43	5	50	1974	312,68 € I		1,61 €	vor 68
44	4	50	1974	59,63 € I		1,61 €	vor 68
45	7 -		1974	148,91 € A		0,33 €	vor 68
46	6	30	1974	2.707,11 € A		0,33 €	
47	7 -		1974	15,55 € A		0,33 €	vor 68
48	7 -		1974	39,05 € A		0,33 €	vor 68
49	1	40	1974	703,50 € A		0,33 €	
50	6	30	1974	2.264,69 € A		0,33 €	
51	7 -		1974	166,77 € A		0,33 €	vor 68
52	7 -		1974	46,33 € A		0,33 €	vor 68
53	5	50	1974	2.349,07 € A		0,33 €	vor 68
54	7 -		1974	69,16 € A		0,33 €	vor 68
55	6	30	1974	2.024,13 € A		0,33 €	vor 68

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
56	6	30	1974	2.765,68 € A		0,33 € vor 68	
57	6	30	1974	95,63 € A		0,33 € vor 68	
58	7 -		1974	397,74 € A		0,33 € vor 68	
59	7 -		1974	70,15 € A		0,33 € vor 68	
60	7 -		1974	1.116,90 € A		0,33 € vor 68	
61	6	30	1974	2.233,81 € A		0,33 € vor 69	
62	7 -		1974	151,55 € A		0,33 € vor 68	
63	7 -		1974	128,06 € A		0,33 € vor 68	
64	7 -		1974	132,36 € A		0,33 € vor 68	
65	7 -		1974	235,60 € A		0,33 € vor 68	
66	7 -		1974	667,43 € A		0,33 € vor 68	
67	7 -		1974	721,37 € A		0,33 € vor 68	
68	7 -		1974	179,68 € A		0,33 € vor 68	
69	7 -		1974	155,19 € A		0,33 € vor 68	
70	7 -		1974	9,93 € A		0,33 € vor 68	
71	7 -		1974	155,52 € A		0,33 € vor 68	
72	7 -		1974	236,59 € A		0,33 € vor 68	
73	6	30	1974	847,77 € A		0,33 € vor 68	
74	7 -		1974	469,88 € A		0,33 € vor 68	
75	7 -		1974	275,31 € A		0,33 € vor 73	
76	7 -		1974	485,43 € A		0,33 €	
77	7 -		1974	216,08 € A		0,33 € vor 68	
78	7 -		1974	253,47 € A		0,33 € vor 68	
79	7 -		1974	258,77 € A		0,33 € vor 68	
80	7 -		1974	670,41 € A		0,33 € vor 68	
81	7 -		1974	143,61 € A		0,33 € vor 68	
82	7 -		1974	230,64 € A		0,33 € vor 68	
83	7 -		1974	743,87 € A		0,33 € vor 68	
84	7 -		1974	159,49 € A		0,33 € vor 68	
85	7 -		1974	733,61 € A		0,33 € vor 68	
86	7 -		1974	115,82 € A		0,33 € vor 68	
87	7 -		1974	2,32 € A		0,33 € vor 68	
88	7 -		1974	15,22 € A		0,33 € vor 68	
89	7 -		1974	648,24 € A		0,33 € vor 73	
90	7 -		1974	509,59 € A		0,33 € vor 73	
91	7 -		1974	485,10 € A		0,33 € vor 68	
92	7 -		1974	553,43 € A		0,33 € vor 68	
93	6	30	1974	184,48 € A		0,33 € vor 69	
94	7 -		1974	216,08 € A		0,33 € vor 68	
95	7 -		1974	481,46 € A		0,33 € vor 68	
96	7 -		1974	258,43 € A		0,33 € vor 68	
97	7 -		1974	446,06 € A		0,33 € vor 73	
98	7 -		1974	203,17 € A		0,33 € vor 73	
99	7 -		1974	57,91 € A		0,33 € vor 68	
100	7 -		1974	98,61 € A		0,33 € vor 73	
101	7 -		1974	84,38 € A		0,33 € vor 73	
102	7 -		1974	67,17 € A		0,33 € vor 73	
103	7 -		1974	79,75 € A		0,33 € vor 73	
104	7 -		1974	49,30 € A		0,33 € vor 73	
105	7 -		1974	304,76 € A		0,33 € vor 73	
106	7 -		1974	577,42 € A		0,33 € vor 73	
107	7 -		1974	695,56 € A		0,33 € vor 73	
108	7 -		1974	518,19 € A		0,33 € vor 73	

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
109	7 -		1974	273,99 € A		0,33 €	vor 73
110	7 -		1974	373,92 € A		0,33 €	vor 73
111	6	30	1974	482,46 € A		0,33 €	vor 73
112	7 -		1974	964,91 € A		0,33 €	vor 74
113	7 -		1974	451,68 € A		0,33 €	vor 73
114	7 -		1974	151,22 € A		0,33 €	vor 73
115	7 -		1974	417,93 € A		0,33 €	vor 73
116	7 -		1974	1.422,88 € A		0,33 €	vor 73
117	7 -		1974	357,37 € A		0,33 €	vor 73
118	7 -		1974	481,79 € A		0,33 €	vor 73
119	7 -		1974	367,30 € A		0,33 €	vor 73
120	7 -		1974	378,55 € A		0,33 €	vor 73
121	7 -		1974	657,17 € A		0,33 €	vor 73
122	7 -		1974	34,41 € A		0,33 €	vor 73
123	7 -		1974	69,16 € A		0,33 €	vor 73
124	7 -		1974	101,26 € A		0,33 €	vor 73
125	6	30	1974	2.526,44 € A		0,33 €	vor 73
126	7 -		1974	98,61 € A		0,33 €	vor 73
127	7 -		1974	247,85 € A		0,33 €	vor 73
128	7 -		1974	438,45 € A		0,33 €	vor 73
129	5	50	1974	1.108,52 € A		0,33 €	vor 73
130	7 -		1974	42,36 € A		0,33 €	vor 73
131	6	30	1974	914,94 € A		0,33 €	vor 73
132	7 -		1974	103,57 € A		0,33 €	vor 73
133	7 -		1974	170,75 € A		0,33 €	vor 73
134	7 -		1974	200,53 € A		0,33 €	vor 73
135	7 -		1974	249,83 € A		0,33 €	vor 73
136	7 -		1974	284,58 € A		0,33 €	vor 73
137	7 -		1974	263,73 € A		0,33 €	vor 73
138	3	45	1974	1.620,91 € I		1,61 €	
139	3	45	1974	1.676,22 € I		1,61 €	
140	5	50	1974	1.237,02 € A		0,33 €	
141	5	50	1974	560,89 € I		1,61 €	
142	5	50	1974	112,18 € A		0,33 €	vor 73
143	7 -		1974	230,31 € A		0,33 €	vor 73
144	7 -		1974	403,37 € A		0,33 €	vor 73
145	7 -		1974	322,63 € A		0,33 €	vor 73
146	7 -		1974	230,31 € A		0,33 €	vor 73
147	7 -		1974	190,27 € A		0,33 €	vor 73
148	7 -		1974	229,65 € A		0,33 €	vor 73
149	7 -		1974	215,09 € A		0,33 €	vor 73
150	7 -		1974	252,48 € A		0,33 €	vor 73
151	7 -		1974	125,08 € A		0,33 €	vor 73
152	7 -		1974	337,52 € A		0,33 €	vor 73
153	7 -		1974	128,72 € A		0,33 €	vor 73
154	7 -		1974	228,57 € A		0,33 €	vor 73
155	6	30	1974	76,19 € A		0,33 €	vor 74
156	7 -		1974	243,54 € A		0,33 €	vor 73
157	7 -		1974	377,23 € A		0,33 €	vor 73
158	7 -		1974	308,40 € A		0,33 €	vor 73
159	7 -		1974	488,41 € A		0,33 €	vor 73
160	7 -		1974	262,41 € A		0,33 €	vor 73
161	7 -		1974	211,12 € A		0,33 €	vor 73

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
162	6	30	1974	227,00 € A		0,33 € vor 73	
163	7 -		1974	548,97 € A		0,33 € vor 68	
164	7 -		1974	45,33 € A		0,33 € vor 68	
165	7 -		1974	65,19 € A		0,33 € vor 68	
166	5	50	1974	820,38 € I		1,61 € vor 68	
167	5	50	1974	182,13 € I		1,61 € vor 68	
168	5	50	1974	1.318,41 € I		1,61 € vor 68	
169	7 -		1974	485,10 € A		0,33 € vor 73	
170	7 -		1974	296,16 € A		0,33 € vor 73	
171	7 -		1974	151,88 € A		0,33 € vor 73	
172	7 -		1974	638,64 € A		0,33 € vor 73	
173	7 -		1974	114,16 € A		0,33 € vor 73	
174	7 -		1974	136,66 € A		0,33 € vor 73	
175	7 -		1974	316,34 € A		0,33 € vor 73	
176	7 -		1974	315,35 € A		0,33 € vor 73	
177	7 -		1974	769,02 € A		0,33 € vor 73	
178	7 -		1974	135,01 € A		0,33 € vor 73	
179	5	50	1974	1.181,65 € A		0,33 € vor 73	
180	7 -		1974	144,60 € A		0,33 € vor 73	
181	7 -		1974	711,77 € A		0,33 € vor 73	
182	7 -		1974	171,41 € A		0,33 € vor 73	
183	7 -		1974	207,81 € A		0,33 € vor 73	
184	7 -		1974	182,99 € A		0,33 € vor 73	
185	6	30	1974	1.213,42 € A		0,33 € vor 73	
186	7 -		1974	72,80 € A		0,33 € vor 73	
187	7 -		1974	115,48 € A		0,33 € vor 73	
188	7 -		1974	121,11 € A		0,33 € vor 73	
189	7 -		1974	138,65 € A		0,33 € vor 73	
190	7 -		1974	345,46 € A		0,33 € vor 73	
191	7 -		1974	215,09 € A		0,33 € vor 73	
192	7 -		1974	1.101,57 € A		0,33 € vor 73	
193	7 -		1974	404,36 € A		0,33 €	
194	7 -		1974	208,14 € A		0,33 €	
195	7 -		1974	1.161,80 € A		0,33 € vor 73	
196	6	30	1974	889,13 € A		0,33 € vor 73	
197	7 -		1974	779,61 € A		0,33 € vor 73	
198	7 -		1974	194,24 € A		0,33 € vor 73	
199	7 -		1974	520,18 € A		0,33 € vor 73	
200	7 -		1974	212,77 € A		0,33 € vor 73	
201	7 -		1974	64,19 € A		0,33 €	
202	7 -		1974	111,51 € A		0,33 € vor 73	
203	7 -		1974	110,52 € A		0,33 € vor 73	
204	7 -		1974	252,81 € A		0,33 € vor 73	
205	7 -		1974	506,94 € A		0,33 € vor 73	
206	7 -		1974	117,47 € A		0,33 € vor 73	
207	7 -		1974	654,19 € A		0,33 € vor 73	
208	7 -		1974	241,56 € A		0,33 € vor 73	
209	7 -		1974	230,64 € A		0,33 € vor 73	
210	7 -		1974	1.209,12 € A		0,33 € vor 73	
211	7 -		1974	63,53 € A		0,33 €	
212	7 -		1974	262,41 € A		0,33 €	
213	7 -		1974	108,20 € A		0,33 €	
214	7 -		1974	375,57 € A		0,33 € vor 73	

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
215	7 -		1974	156,85 € A		0,33 € vor 73	
216	7 -		1974	188,28 € A		0,33 € vor 73	
217	6	30	1974	521,50 € A		0,33 € vor 73	
218	7 -		1974	257,44 € A		0,33 € vor 73	
219	7 -		1974	151,88 € A		0,33 € vor 73	
220	7 -		1974	656,51 € A		0,33 € vor 73	
221	5	50	1974	187,29 € A		0,33 € vor 73	
222	7 -		1974	291,19 € A		0,33 € vor 73	
223	7 -		1974	189,28 € A		0,33 € vor 73	
224	7 -		1974	160,49 € A		0,33 € vor 73	
225	7 -		1974	132,69 € A		0,33 € vor 73	
226	7 -		1974	327,59 € A		0,33 € vor 73	
227	7 -		1974	553,60 € A		0,33 € vor 73	
228	7 -		1974	148,91 € A		0,33 € vor 73	
229	7 -		1974	297,81 € A		0,33 € vor 73	
230	7 -		1974	93,98 € A		0,33 € vor 73	
231	6	30	1974	1.954,64 € A		0,33 € vor 73	
232	5	50	1974	A			
233	7 -		1974	162,14 € A		0,33 € vor 73	
234	7 -		1974	76,11 € A		0,33 € vor 73	
235	7 -		1974	244,54 € A		0,33 € vor 73	
236	7 -		1974	281,93 € A		0,33 € vor 73	
237	7 -		1974	144,27 € A		0,33 € vor 73	
238	7 -		1974	224,02 € A		0,33 € vor 73	
239	6	30	1974	333,55 € A		0,33 € vor 73	
240	7 -		1974	64,86 € A		0,33 € vor 73	
241	7 -		1974	108,87 € A		0,33 € vor 73	
242	7 -		1974	333,22 € A		0,33 € vor 73	
243	7 -		1974	210,45 € A		0,33 € vor 73	
244	5	50	1974	180,67 € A		0,33 € vor 73	
245	7 -		1974	241,89 € A		0,33 € vor 73	
246	7 -		1974	220,71 € A		0,33 € vor 73	
247	7 -		1974	75,11 € A		0,33 € vor 73	
248	7 -		1974	176,70 € A		0,33 € vor 73	
249	7 -		1974	426,86 € A		0,33 € vor 73	
250	7 -		1974	996,35 € A		0,33 € vor 73	
251	7 -		1974	203,17 € A		0,33 € vor 73	
252	6	30	1974	282,92 € A		0,33 € vor 73	
253	7 -		1974	223,36 € A		0,33 € vor 73	
254	6	30	1974	54,27 € A		0,33 € vor 73	
255	7 -		1974	47,98 € A		0,33 € vor 73	
256	6	30	1974	299,14 € A		0,33 € vor 73	
257	6	30	1974	42,02 € A		0,33 € vor 73	
258	7 -		1974	129,38 € A		0,33 € vor 73	
259	7 -		1974	307,41 € A		0,33 € vor 73	
260	7 -		1974	435,47 € A		0,33 € vor 73	
261	7 -		1974	116,81 € A		0,33 € vor 73	
262	7 -		1974	221,70 € A		0,33 € vor 73	
263	7 -		1974	153,54 € A		0,33 € vor 73	
264	7 -		1974	35,74 € A		0,33 € vor 73	
265	7 -		1974	663,13 € A		0,33 € vor 73	
266	7 -		1974	128,39 € A		0,33 € vor 73	
267	7 -		1974	295,16 € A		0,33 € vor 68	

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
268	6	30	1974	398,19 € A		0,33 € vor 68	
269	5	50	1974	199,09 € A		0,33 € vor 69	
270	7 -		1974	30,44 € A		0,33 € vor 68	
271	5	50	1974	1.455,41 € I		1,61 € vor 68	
272	7 -		1974	796,21 € I		1,61 € vor 68	
273	5	50	1974	3.674,80 € I		1,61 € vor 68	
274	7 -		1974	35,08 € A		0,33 € vor 68	
275	5	50	1974	929,83 € A		0,33 € vor 68	
276	7 -		1974	190,93 € A		0,33 € vor 68	
277	7 -		1974	68,83 € A		0,33 € vor 68	
278	7 -		1974	227,00 € A		0,33 € vor 68	
279	7 -		1974	68,83 € A		0,33 € vor 68	
280	7 -		1974	69,16 € A		0,33 € vor 68	
281	7 -		1974	345,46 € A		0,33 € vor 68	
282	7 -		1974	136,00 € A		0,33 € vor 68	
283	7 -		1974	127,07 € A		0,33 € vor 68	
284	7 -		1974	540,36 € A		0,33 € vor 68	
285	7 -		1974	724,01 € A		0,33 € vor 68	
286	7 -		1974	167,44 € A		0,33 € vor 68	
287	6	30	1974	201,02 € A		0,33 € vor 68	
288	7 -		1974	201,02 € A		0,33 € vor 69	
289	7 -		1974	185,64 € A		0,33 € vor 68	
290	7 -		1974	257,77 € A		0,33 € vor 68	
291	7 -		1974	286,89 € A		0,33 € vor 68	
292	7 -		1974	502,97 € A		0,33 € vor 68	
293	7 -		1974	54,60 € A		0,33 € vor 68	
294	7 -		1974	357,71 € A		0,33 € vor 68	
295	5	50	1974	403,04 € A		0,33 € vor 68	
296	7 -		1974	133,68 € A		0,33 € vor 68	
297	7 -		1974	232,62 € A		0,33 € vor 68	
298	7 -		1974	164,79 € A		0,33 € vor 68	
299	7 -		1974	261,08 € A		0,33 € vor 68	
300	5	50	1974	392,78 € A		0,33 € vor 68	
301	7 -		1974	499,66 € A		0,33 € vor 68	
302	7 -		1974	362,67 € A		0,33 € vor 68	
303	6	30	1974	149,57 € A		0,33 € vor 68	
304	5	50	1974	256,78 € A		0,33 € vor 68	
305	7 -		1974	217,40 € A		0,33 € vor 68	
306	7 -		1974	295,50 € A		0,33 € vor 68	
307	7 -		1974	148,57 € A		0,33 € vor 68	
308	7 -		1974	70,48 € A		0,33 € vor 68	
309	7 -		1974	281,93 € A		0,33 € vor 68	
310	7 -		1974	108,54 € A		0,33 € vor 68	
311	7 -		1974	544,00 € A		0,33 € vor 68	
312	7 -		1974	497,68 € A		0,33 € vor 68	
313	7 -		1974	118,46 € A		0,33 € vor 68	
314	7 -		1974	414,29 € A		0,33 € vor 68	
315	7 -		1974	161,81 € A		0,33 € vor 68	
316	7 -		1974	152,55 € A		0,33 € vor 68	
317	7 -		1974	407,34 € A		0,33 € vor 68	
318	7 -		1974	635,99 € A		0,33 € vor 68	
319	5	50	1974	635,99 € A		0,33 € vor 69	
320	7 -		1974	203,17 € A		0,33 € vor 68	

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
321	7 -		1974	26,80 € A		0,33 € vor 68	
322	7 -		1974	328,59 € A		0,33 € vor 68	
323	7 -		1974	91,00 € A		0,33 € vor 68	
324	7 -		1974	238,25 € A		0,33 € vor 68	
325	7 -		1974	330,90 € A		0,33 € vor 68	
326	7 -		1974	497,01 € A		0,33 € vor 68	
327	7 -		1974	130,04 € A		0,33 € vor 68	
328	7 -		1974	111,84 € A		0,33 € vor 68	
329	6		30	1974	320,64 € A	0,33 € vor 68	
330	7 -		1974	320,64 € A		0,33 € vor 69	
331	7 -		1974	40,37 € A		0,33 € vor 68	
332	7 -		1974	39,71 € A		0,33 € vor 68	
333	7 -		1974	520,84 € A		0,33 € vor 68	
334	7 -		1974	281,60 € A		0,33 € vor 68	
335	7 -		1974	23,49 € A		0,33 €	
336	7 -		1974	13,24 € A		0,33 €	
337	7 -		1974	86,70 € A		0,33 €	
338	7 -		1974	69,49 € A		0,33 €	
339	7 -		1974	153,54 € A		0,33 €	
340	7 -		1974	190,27 € A		0,33 €	
341	7 -		1974	318,66 € A		0,33 €	
342	7 -		1974	120,45 € A		0,33 €	
343	7 -		1974	649,23 € A		0,33 €	
344	7 -		1974	145,60 € A		0,33 €	
345	7 -		1974	1.026,79 € A		0,33 €	
346	7 -		1974	176,04 € A		0,33 €	
347	7 -		1974	411,97 € A		0,33 €	
348	7 -		1974	235,27 € A		0,33 €	
349	7 -		1974	512,57 € A		0,33 €	
350	7 -		1974	210,12 € A		0,33 €	
351	7 -		1974	36,07 € A		0,33 €	
352	7 -		1974	348,11 € A		0,33 €	
353	7 -		1974	171,41 € A		0,33 €	
354	7 -		1974	312,37 € A		0,33 €	
355	7 -		1974	107,21 € A		0,33 €	
356	7 -		1974	519,85 € A		0,33 € vor 68	
357	7 -		1974	162,14 € A		0,33 € vor 68	
358	7 -		1974	299,14 € A		0,33 € vor 68	
359	7 -		1974	100,93 € A		0,33 € vor 68	
360	7 -		1974	186,30 € A		0,33 € vor 68	
361	7 -		1974	412,63 € A		0,33 € vor 68	
362	7 -		1974	104,57 € A		0,33 € vor 68	
363	7 -		1974	168,10 € A		0,33 € vor 68	
364	7 -		1974	116,81 € A		0,33 € vor 68	
365	7 -		1974	591,65 € A		0,33 € vor 68	
366	7 -		1974	248,84 € A		0,33 € vor 68	
367	7 -		1974	223,36 € A		0,33 € vor 68	
368	7 -		1974	59,56 € A		0,33 € vor 68	
369	6		30	1974	87,03 € A	0,33 € vor 68	
370	5		50	1974	87,03 € A	0,33 € vor 69	
371	7 -		1974	125,41 € A		0,33 € vor 68	
372	7 -		1974	299,47 € A		0,33 € vor 68	
373	7 -		1974	229,65 € A		0,33 € vor 68	

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
374	1	40	1974	3.329,54 € A		0,33 €	
375	7 -		1974	184,97 € A		0,33 €	
376	7 -		1974	340,17 € A		0,33 €	
377	7 -		1974	222,04 € A		0,33 €	
378	7 -		1974	135,34 € A		0,33 €	vor 68
379	7 -		1974	35,41 € A		0,33 €	vor 68
380	6	30	1974	771,33 € A		0,33 €	vor 68
381	6	30	1974	2.609,16 € A		0,33 €	vor 68
382	7 -		1974	175,71 € A		0,33 €	vor 68
383	7 -		1974	204,83 € A		0,33 €	vor 68
384	7 -		1974	189,94 € A		0,33 €	
385	7 -		1974	67,50 € A		0,33 €	
386	7 -		1974	211,12 € A		0,33 €	
387	7 -		1974	121,77 € A		0,33 €	
388	7 -		1974	417,60 € A		0,33 €	
389	7 -		1974	53,94 € A		0,33 €	
390	7 -		1974	55,59 € A		0,33 €	vor 68
391	7 -		1974	248,51 € A		0,33 €	vor 68
392	7 -		1974	214,09 € A		0,33 €	vor 68
393	7 -		1974	131,70 € A		0,33 €	vor 68
394	7 -		1974	119,79 € A		0,33 €	vor 68
395	7 -		1974	135,67 € A		0,33 €	vor 68
396	7 -		1974	148,91 € A		0,33 €	vor 68
397	7 -		1974	579,08 € A		0,33 €	vor 68
398	7 -		1974	214,42 € A		0,33 €	vor 68
399	7 -		1974	594,96 € A		0,33 €	vor 68
400	7 -		1974	336,53 € A		0,33 €	vor 68
401	7 -		1974	116,81 € A		0,33 €	vor 68
402	7 -		1974	691,59 € A		0,33 €	vor 68
403	7 -		1974	512,57 € A		0,33 €	vor 68
404	7 -		1974	255,46 € A		0,33 €	vor 68
405	7 -		1974	147,58 € A		0,33 €	vor 68
406	7 -		1974	115,82 € A		0,33 €	vor 68
407	7 -		1974	503,30 € A		0,33 €	vor 68
408	7 -		1974	266,71 € A		0,33 €	vor 68
409	7 -		1974	224,68 € A		0,33 €	vor 68
410	7 -		1974	259,10 € A		0,33 €	vor 68
411	7 -		1974	377,56 € A		0,33 €	vor 68
412	7 -		1974	191,59 € A		0,33 €	vor 68
413	5	50	1974	63,86 € A		0,33 €	vor 69
414	7 -		1974	122,10 € A		0,33 €	vor 68
415	7 -		1974	377,89 € A		0,33 €	vor 68
416	5	50	1974	252,48 € A		0,33 €	vor 68
417	7 -		1974	41,69 € A		0,33 €	vor 68
418	7 -		1974	628,38 € A		0,33 €	vor 68
419	5	50	1974	469,55 € A		0,33 €	vor 68
420	7 -		1974	349,10 € A		0,33 €	vor 68
421	7 -		1974	382,19 € A		0,33 €	vor 68
422	7 -		1974	204,50 € A		0,33 €	vor 68
423	7 -		1974	613,16 € A		0,33 €	vor 68
424	7 -		1974	121,11 € A		0,33 €	vor 68
425	5	50	1974	76,93 € A		0,33 €	vor 68
426	7 -		1974	230,80 € A		0,33 €	

	E	F	G	H	I	J	K
1			Grund				
2	Straßenart	Nutzungsdauer	AJ	Wert			
427	7 -		1974	104,23 € A		0,33 €	vor 68
428	7 -		1974	98,94 € A		0,33 €	vor 68
429	7 -		1974	136,00 € A		0,33 €	vor 68
430	7 -		1974	142,62 € A		0,33 €	vor 68
431	7 -		1974	79,75 € A		0,33 €	vor 68
432	7 -		1974	15,55 € A		0,33 €	vor 68
433	7 -		1974	270,02 € A		0,33 €	vor 68
434	7 -		1974	74,12 € A		0,33 €	vor 68
435	7 -		1974	388,15 € A		0,33 €	vor 68
436	7 -		1974	139,64 € A		0,33 €	vor 68
437	7 -		1974	288,55 € A		0,33 €	vor 68
438	5		50	1974	146,59 € A	0,33 €	vor 68
439	5		50	1974	21,51 € A	0,33 €	vor 68
440	7 -			1974	391,46 € A	0,33 €	vor 68
441	7 -			1974	75,45 € A	0,33 €	vor 68
442	7 -			1974	43,68 € A	0,33 €	vor 68
443	7 -			1974	54,93 € A	0,33 €	vor 68
444	6		30	1974	22,17 € A	0,33 €	vor 68
445	7 -			1974	319,65 € A	0,33 €	vor 68
446	7 -			1974	384,51 € A	0,33 €	vor 68
447	7 -			1974	490,73 € A	0,33 €	vor 68
448	7 -			1974	32,76 € A	0,33 €	vor 68
449	7 -			1974	159,83 € A	0,33 €	vor 68
450	7 -			1974	138,98 € A	0,33 €	vor 68
451	7 -			1974	268,36 € A	0,33 €	vor 68
452	7 -			1974	121,44 € A	0,33 €	vor 68
453	7 -			1974	888,14 € A	0,33 €	vor 68
454	7 -			1974	372,26 € A	0,33 €	vor 68
455	7 -			1974	863,99 € A	0,33 €	vor 68
456	7 -			1974	331,89 € A	0,33 €	vor 68
457	7 -			1974	48,64 € A	0,33 €	vor 68
458	7 -			1974	370,28 € A	0,33 €	
459	7 -			1974	296,49 € A	0,33 €	vor 68
460	7 -			1974	9,93 € A	0,33 €	vor 68
461	7 -			1974	344,14 € A	0,33 €	vor 68
462	7 -			1974	173,72 € A	0,33 €	vor 68
463	7 -			1974	243,21 € A	0,33 €	vor 68
464	7 -			1974	374,91 € A	0,33 €	vor 68
465	7 -			1974	334,54 € A	0,33 €	vor 68
466	7 -			1974	345,79 € A	0,33 €	vor 68
467	7 -			1974	418,26 € A	0,33 €	vor 68
468	7 -			1974	153,54 € A	0,33 €	vor 68
469	3		45	1974	1.271,67 € I	1,61 €	
470	3		45	1974	628,58 € I	1,61 €	
471	4		50	1974	2.014,69 € I	1,61 €	
472	4		50	1974	1.711,68 € I	1,61 €	
473	5		50	1974	82,20 € I	1,61 €	
474	5		50	1974	2.212,94 € I	1,61 €	
475							
476							
477					214.888,07 €		

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
3	Monat	Jahr				
4	1	1974	LAS	32,89 €	2.302,31 €	46,05 €
5	11	2007	LAS		8.297,33 €	165,95 €
6	1	1968	LAS	32,89 €	149.551,78 €	2.991,04 €
7	1	1968	LAS	32,89 €	4.977,38 €	99,55 €
8	abgeschrieben		S			
9	11	2007	AS		87.091,63 €	1.741,83 €
10	1	1968	AS	57,43 €	28.313,16 €	566,26 €
11	W		W			
12	1	1974	LAS	32,89 €	28.482,92 €	569,66 €
13	1	1968	AS	57,43 €	26.130,81 €	522,62 €
14	1	1968	AS	57,43 €	62.484,22 €	1.249,68 €
15	1	1968	LAS	32,89 €	498.878,69 €	9.977,57 €
16	11	2007	AS		329.742,31 €	7.327,61 €
17	11	2007	AS		33.094,82 €	735,44 €
18	1	1968	AS	57,43 €	30.093,50 €	668,74 €
19	1	1968	AS	57,43 €	22.168,12 €	492,62 €
20	1	1974	LAS	32,89 €	11.281,34 €	225,63 €
21	1	1974	LAS	32,89 €	2.302,31 €	46,05 €
22	1	1974	LAS	32,89 €	28.581,59 €	571,63 €
23	1	1968	AS	57,43 €	9.074,00 €	181,48 €
24	abgeschrieben		S			
25	1	1968	LAS	32,89 €	121.255,24 €	2.425,10 €
26	abgeschrieben		S			
27	1	1968	LAS	32,89 €	5.755,79 €	115,12 €
28	1	1968	LAS	32,89 €	657,80 €	13,16 €
29	1	1968	AS	57,43 €	6.891,64 €	137,83 €
30	1	1988	AS		103.227,93 €	2.580,70 €
31	11	1992	AS		93.601,10 €	2.340,03 €
32	abgeschrieben		AS			
33	11	2009	LAS		9.023,34 €	180,47 €
34	11	2009	AS		127.329,37 €	2.546,59 €
35	11	2009	AS		263.982,85 €	5.866,29 €
36	abgeschrieben		AS			
37	W		W			
38	W		W			
39	1	1968	AS	57,43 €	12.290,10 €	245,80 €
40	11	2009	AS		145.175,53 €	2.903,51 €
41	1	1968	AS	57,43 €	68.916,42 €	1.378,33 €
42	1	1968	AS	57,43 €	9.418,58 €	188,37 €
43	1	1968	LAS	32,89 €	6.380,70 €	127,61 €
44	1	1968	AS	57,43 €	2.124,92 €	42,50 €
45	W		W			
46	abgeschrieben		S			
47	W		W			
48	W		W			
49	8	2005	AS		25.087,04 €	627,18 €
50	abgeschrieben		S			
51	W		W			
52	W		W			
53	1	1968	LAS	32,89 €	233.487,59 €	4.669,75 €
54	W		W			
55	abgeschrieben		S			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag	Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa	
56	abgeschrieben	S				
57	abgeschrieben	S				
58	W	W				
59	W	W				
60	W	W				
61	abgeschrieben	S				
62	W	W				
63	W	W				
64	W	W				
65	W	W				
66	W	W				
67	W	W				
68	W	W				
69	W	W				
70	W	W				
71	W	W				
72	W	W				
73	abgeschrieben	S				
74	W	W				
75	W	W				
76	W	W				
77	W	W				
78	W	W				
79	W	W				
80	W	W				
81	W	W				
82	W	W				
83	W	W				
84	W	W				
85	W	W				
86	W	W				
87	W	W				
88	W	W				
89	W	W				
90	W	W				
91	W	W				
92	W	W				
93	abgeschrieben	S				
94	W	W				
95	W	W				
96	W	W				
97	W	W				
98	W	W				
99	W	W				
100	W	W				
101	W	W				
102	W	W				
103	W	W				
104	W	W				
105	W	W				
106	W	W				
107	W	W				
108	W	W				

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
109	W		W			
110	W		W			
111	abgeschrieben		S			
112	W		W			
113	W		W			
114	W		W			
115	W		W			
116	W		W			
117	W		W			
118	W		W			
119	W		W			
120	W		W			
121	W		W			
122	W		W			
123	W		W			
124	W		W			
125	abgeschrieben		S			
126	W		W			
127	W		W			
128	W		W			
129	1	1973	LAS	32,89 €	110.182,20 €	2.203,64 €
130	W		W			
131	abgeschrieben		S			
132	W		W			
133	W		W			
134	W		W			
135	W		W			
136	W		W			
137	W		W			
138	1	2000	AS	85,81 €	86.297,22 €	1.917,72 €
139	1	1988	AS	75,92 €	78.955,86 €	1.754,57 €
140	1	1974	LAS	32,89 €	128.239,96 €	2.564,80 €
141	11	1992	LAS		11.330,76 €	226,62 €
142	1	1973	LAS	32,89 €	11.149,78 €	223,00 €
143	W		W			
144	W		W			
145	W		W			
146	W		W			
147	W		W			
148	W		W			
149	W		W			
150	W		W			
151	W		W			
152	W		W			
153	W		W			
154	W		W			
155	abgeschrieben		S			
156	W		W			
157	W		W			
158	W		W			
159	W		W			
160	W		W			
161	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
162	abgeschrieben		S			
163	W		W			
164	W		W			
165	W		W			
166		1	1968 LAS	32,89 €	16.741,12 €	334,82 €
167		1	1968 LAS	32,89 €	3.716,59 €	74,33 €
168		1	1968 LAS	32,89 €	26.904,19 €	538,08 €
169	W		W			
170	W		W			
171	W		W			
172	W		W			
173	W		W			
174	W		W			
175	W		W			
176	W		W			
177	W		W			
178	W		W			
179		1	1973 LAS	32,89 €	117.450,94 €	2.349,02 €
180	W		W			
181	W		W			
182	W		W			
183	W		W			
184	W		W			
185	abgeschrieben		S			
186	W		W			
187	W		W			
188	W		W			
189	W		W			
190	W		W			
191	W		W			
192	W		W			
193	W		W			
194	W		W			
195	W		W			
196	abgeschrieben		S			
197	W		W			
198	W		W			
199	W		W			
200	W		W			
201	W		W			
202	W		W			
203	W		W			
204	W		W			
205	W		W			
206	W		W			
207	W		W			
208	W		W			
209	W		W			
210	W		W			
211	W		W			
212	W		W			
213	W		W			
214	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
215	W		W			
216	W		W			
217	abgeschrieben		S			
218	W		W			
219	W		W			
220	W		W			
221	1	1973	LAS	32,89 €	18.615,86 €	372,32 €
222	W		W			
223	W		W			
224	W		W			
225	W		W			
226	W		W			
227	W		W			
228	W		W			
229	W		W			
230	W		W			
231	abgeschrieben		S			
232	1	1974	LAS	32,89 €	388.564,93 €	7.771,30 €
233	W		W			
234	W		W			
235	W		W			
236	W		W			
237	W		W			
238	W		W			
239	abgeschrieben		S			
240	W		W			
241	W		W			
242	W		W			
243	W		W			
244	1	1973	LAS	32,89 €	17.958,05 €	359,16 €
245	W		W			
246	W		W			
247	W		W			
248	W		W			
249	W		W			
250	W		W			
251	W		W			
252	abgeschrieben		S			
253	W		W			
254	abgeschrieben		S			
255	W		W			
256	abgeschrieben		S			
257	abgeschrieben		S			
258	W		W			
259	W		W			
260	W		W			
261	W		W			
262	W		W			
263	W		W			
264	W		W			
265	W		W			
266	W		W			
267	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
268	abgeschrieben		S			
269	1	1969	LAS	32,89 €	19.788,94 €	395,78 €
270	W		W			
271	1	1969	LAS	32,89 €	29.699,86 €	594,00 €
272	W		W			
273	1	1968	LAS	32,89 €	74.989,68 €	1.499,79 €
274	W		W			
275	1	1968	LAS	32,89 €	92.421,49 €	1.848,43 €
276	W		W			
277	W		W			
278	W		W			
279	W		W			
280	W		W			
281	W		W			
282	W		W			
283	W		W			
284	W		W			
285	W		W			
286	W		W			
287	abgeschrieben		S			
288	W		W			
289	W		W			
290	W		W			
291	W		W			
292	W		W			
293	W		W			
294	W		W			
295	1	1968	LAS	32,89 €	40.060,27 €	801,21 €
296	W		W			
297	W		W			
298	W		W			
299	W		W			
300	1	1968	LAS	32,89 €	39.040,68 €	780,81 €
301	W		W			
302	W		W			
303	abgeschrieben		S			
304	1	1968	LAS	32,89 €	25.522,80 €	510,46 €
305	W		W			
306	W		W			
307	W		W			
308	W		W			
309	W		W			
310	W		W			
311	W		W			
312	W		W			
313	W		W			
314	W		W			
315	W		W			
316	W		W			
317	W		W			
318	W		W			
319	1	1968	LAS	32,89 €	63.214,98 €	1.264,30 €
320	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
321	W		W			
322	W		W			
323	W		W			
324	W		W			
325	W		W			
326	W		W			
327	W		W			
328	W		W			
329	abgeschrieben		S			
330	W		W			
331	W		W			
332	W		W			
333	W		W			
334	W		W			
335	W		W			
336	W		W			
337	W		W			
338	W		W			
339	W		W			
340	W		W			
341	W		W			
342	W		W			
343	W		W			
344	W		W			
345	W		W			
346	W		W			
347	W		W			
348	W		W			
349	W		W			
350	W		W			
351	W		W			
352	W		W			
353	W		W			
354	W		W			
355	W		W			
356	W		W			
357	W		W			
358	W		W			
359	W		W			
360	W		W			
361	W		W			
362	W		W			
363	W		W			
364	W		W			
365	W		W			
366	W		W			
367	W		W			
368	W		W			
369	abgeschrieben		S			
370	1	1969	LAS	32,89 €	8.650,12 €	173,00 €
371	W		W			
372	W		W			
373	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag	Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa	
374	1	1974 AS	57,43 €	577.864,19 €	14.446,60 €	
375	W	W				
376	W	W				
377	W	W				
378	W	W				
379	W	W				
380	abgeschrieben	S				
381	abgeschrieben	S				
382	W	W				
383	W	W				
384	W	W				
385	W	W				
386	W	W				
387	W	W				
388	W	W				
389	W	W				
390	W	W				
391	W	W				
392	W	W				
393	W	W				
394	W	W				
395	W	W				
396	W	W				
397	W	W				
398	W	W				
399	W	W				
400	W	W				
401	W	W				
402	W	W				
403	W	W				
404	W	W				
405	W	W				
406	W	W				
407	W	W				
408	W	W				
409	W	W				
410	W	W				
411	W	W				
412	W	W				
413	1	1969 LAS	32,89 €	6.347,81 €	126,96 €	
414	W	W				
415	W	W				
416	1	1968 LAS	32,89 €	25.095,23 €	501,90 €	
417	W	W				
418	W	W				
419	1	1968 LAS	32,89 €	46.671,21 €	933,42 €	
420	W	W				
421	W	W				
422	W	W				
423	W	W				
424	W	W				
425	1	1968 LAS	32,89 €	7.646,97 €	152,94 €	
426	W	W				

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkö					
2	Stichtag		Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa
427	W		W			
428	W		W			
429	W		W			
430	W		W			
431	W		W			
432	W		W			
433	W		W			
434	W		W			
435	W		W			
436	W		W			
437	W		W			
438		1	1968 LAS	32,89 €	14.570,36 €	291,41 €
439		1	1968 LAS	32,89 €	2.137,86 €	42,76 €
440	W		W			
441	W		W			
442	W		W			
443	W		W			
444	abgeschrieben		S			
445	W		W			
446	W		W			
447	W		W			
448	W		W			
449	W		W			
450	W		W			
451	W		W			
452	W		W			
453	W		W			
454	W		W			
455	W		W			
456	W		W			
457	W		W			
458	W		W			
459	W		W			
460	W		W			
461	W		W			
462	W		W			
463	W		W			
464	W		W			
465	W		W			
466	W		W			
467	W		W			
468	W		W			
469		1	1988 AS		48.429,35 €	1.076,21 €
470		1	1988 AS		23.918,33 €	531,52 €
471		11	1992 AS		76.678,68 €	1.533,57 €
472		1	2000 AS		211.400,37 €	4.228,01 €
473		1	2000 LAS		10.152,00 €	203,04 €
474		1	1968 Parkfläche	69,02	94.764,46 €	1.895,29 €
475						
476						
477						109.088,52 €

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
3				
4	46,05 €	1.611,62 €	1.657,67 €	644,65 €
5	27,66 €	331,89 €	359,55 €	7.937,78 €
6	2.991,04 €	122.632,46 €	125.623,50 €	23.928,28 €
7	99,55 €	4.081,46 €	4.181,00 €	796,38 €
8				1,00 €
9	290,31 €	3.483,67 €	3.773,97 €	83.317,66 €
10	566,26 €	23.216,79 €	23.783,06 €	4.530,11 €
11				
12	569,66 €	19.938,04 €	20.507,70 €	7.975,22 €
13	522,62 €	21.427,26 €	21.949,88 €	4.180,93 €
14	1.249,68 €	51.237,06 €	52.486,75 €	9.997,48 €
15	9.977,57 €	409.080,53 €	419.058,10 €	79.820,59 €
16	1.221,27 €	14.655,21 €	15.876,48 €	313.865,83 €
17	122,57 €	1.470,88 €	1.593,45 €	31.501,37 €
18	668,74 €	27.418,53 €	28.087,27 €	2.006,23 €
19	492,62 €	20.197,62 €	20.690,24 €	1.477,87 €
20	225,63 €	7.896,94 €	8.122,57 €	3.158,78 €
21	46,05 €	1.611,62 €	1.657,67 €	644,65 €
22	571,63 €	20.007,11 €	20.578,75 €	8.002,85 €
23	181,48 €	7.440,68 €	7.622,16 €	1.451,84 €
24				1,00 €
25	2.425,10 €	99.429,29 €	101.854,40 €	19.400,84 €
26				1,00 €
27	115,12 €	4.719,74 €	4.834,86 €	920,93 €
28	13,16 €	539,40 €	552,56 €	105,25 €
29	137,83 €	5.651,15 €	5.788,98 €	1.102,66 €
30	2.580,70 €	54.194,66 €	56.775,36 €	46.452,57 €
31	390,00 €	39.780,47 €	40.170,47 €	53.430,63 €
32				1,00 €
33	30,08 €	- €	30,08 €	8.993,26 €
34	424,43 €	- €	424,43 €	126.904,94 €
35	977,71 €	- €	977,71 €	263.005,14 €
36				1,00 €
37				
38				
39	245,80 €	10.077,88 €	10.323,68 €	1.966,42 €
40	483,92 €	- €	483,92 €	144.691,61 €
41	1.378,33 €	56.511,47 €	57.889,79 €	11.026,63 €
42	188,37 €	7.723,23 €	7.911,61 €	1.506,97 €
43	127,61 €	5.232,17 €	5.359,79 €	1.020,91 €
44	42,50 €	1.742,44 €	1.784,94 €	339,99 €
45				
46				1,00 €
47				
48				
49	261,32 €	2.508,70 €	2.770,03 €	22.317,01 €
50				1,00 €
51				
52				
53	4.669,75 €	191.459,83 €	196.129,58 €	37.358,01 €
54				
55				1,00 €

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
56				1,00 €
57				1,00 €
58				
59				
60				
61				1,00 €
62				
63				
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				1,00 €
74				
75				
76				
77				
78				
79				
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86				
87				
88				
89				
90				
91				
92				
93				1,00 €
94				
95				
96				
97				
98				
99				
100				
101				
102				
103				
104				
105				
106				
107				
108				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
109				
110				
111				1,00 €
112				
113				
114				
115				
116				
117				
118				
119				
120				
121				
122				
123				
124				
125				1,00 €
126				
127				
128				
129	2.203,64 €	79.331,18 €	81.534,83 €	28.647,37 €
130				
131				1,00 €
132				
133				
134				
135				
136				
137				
138	1.917,72 €	17.259,44 €	19.177,16 €	67.120,06 €
139	1.754,57 €	36.846,07 €	38.600,64 €	40.355,22 €
140	2.564,80 €	89.767,97 €	92.332,77 €	35.907,19 €
141	37,77 €	3.852,46 €	3.890,23 €	7.440,53 €
142	223,00 €	8.027,84 €	8.250,84 €	2.898,94 €
143				
144				
145				
146				
147				
148				
149				
150				
151				
152				
153				
154				
155				1,00 €
156				
157				
158				
159				
160				
161				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
162				1,00 €
163				
164				
165				
166	334,82 €	13.727,72 €	14.062,54 €	2.678,58 €
167	74,33 €	3.047,61 €	3.121,94 €	594,65 €
168	538,08 €	22.061,44 €	22.599,52 €	4.304,67 €
169				
170				
171				
172				
173				
174				
175				
176				
177				
178				
179	2.349,02 €	84.564,67 €	86.913,69 €	30.537,24 €
180				
181				
182				
183				
184				
185				1,00 €
186				
187				
188				
189				
190				
191				
192				
193				
194				
195				
196				1,00 €
197				
198				
199				
200				
201				
202				
203				
204				
205				
206				
207				
208				
209				
210				
211				
212				
213				
214				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
215				
216				
217				1,00 €
218				
219				
220				
221	372,32 €	13.403,42 €	13.775,74 €	4.840,12 €
222				
223				
224				
225				
226				
227				
228				
229				
230				
231				1,00 €
232	7.771,30 €	271.995,45 €	279.766,75 €	108.798,18 €
233				
234				
235				
236				
237				
238				
239				1,00 €
240				
241				
242				
243				
244	359,16 €	12.929,80 €	13.288,96 €	4.669,09 €
245				
246				
247				
248				
249				
250				
251				
252				1,00 €
253				
254				1,00 €
255				
256				1,00 €
257				1,00 €
258				
259				
260				
261				
262				
263				
264				
265				
266				
267				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
268				1,00 €
269	395,78 €	15.831,15 €	16.226,93 €	3.562,01 €
270				
271	594,00 €	23.759,89 €	24.353,88 €	5.345,97 €
272				
273	1.499,79 €	61.491,53 €	62.991,33 €	11.998,35 €
274				
275	1.848,43 €	75.785,62 €	77.634,05 €	14.787,44 €
276				
277				
278				
279				
280				
281				
282				
283				
284				
285				
286				
287				1,00 €
288				
289				
290				
291				
292				
293				
294				
295	801,21 €	32.849,43 €	33.650,63 €	6.409,64 €
296				
297				
298				
299				
300	780,81 €	32.013,36 €	32.794,17 €	6.246,51 €
301				
302				
303				1,00 €
304	510,46 €	20.928,70 €	21.439,15 €	4.083,65 €
305				
306				
307				
308				
309				
310				
311				
312				
313				
314				
315				
316				
317				
318				
319	1.264,30 €	51.836,28 €	53.100,58 €	10.114,40 €
320				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
321				
322				
323				
324				
325				
326				
327				
328				
329				1,00 €
330				
331				
332				
333				
334				
335				
336				
337				
338				
339				
340				
341				
342				
343				
344				
345				
346				
347				
348				
349				
350				
351				
352				
353				
354				
355				
356				
357				
358				
359				
360				
361				
362				
363				
364				
365				
366				
367				
368				
369				1,00 €
370	173,00 €	6.920,10 €	7.093,10 €	1.557,02 €
371				
372				
373				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
374	14.446,60 €	505.631,17 €	520.077,77 €	57.786,42 €
375				
376				
377				
378				
379				
380				1,00 €
381				1,00 €
382				
383				
384				
385				
386				
387				
388				
389				
390				
391				
392				
393				
394				
395				
396				
397				
398				
399				
400				
401				
402				
403				
404				
405				
406				
407				
408				
409				
410				
411				
412				
413	126,96 €	5.078,25 €	5.205,20 €	1.142,61 €
414				
415				
416	501,90 €	20.578,09 €	21.079,99 €	4.015,24 €
417				
418				
419	933,42 €	38.270,39 €	39.203,81 €	7.467,39 €
420				
421				
422				
423				
424				
425	152,94 €	6.270,52 €	6.423,46 €	1.223,52 €
426				

	R	S	T	U
1	rper			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
427				
428				
429				
430				
431				
432				
433				
434				
435				
436				
437				
438	291,41 €	11.947,70 €	12.239,10 €	2.331,26 €
439	42,76 €	1.753,05 €	1.795,81 €	342,06 €
440				
441				
442				
443				
444				1,00 €
445				
446				
447				
448				
449				
450				
451				
452				
453				
454				
455				
456				
457				
458				
459				
460				
461				
462				
463				
464				
465				
466				
467				
468				
469	1076,207778	22600,36333	23.676,57 €	24.752,78 €
470	531,5184444	11161,88733	11.693,41 €	12.224,92 €
471	255,5956072	26070,75194	26.326,35 €	50.352,33 €
472	4228,0074	38052,0666	42.280,07 €	169.120,30 €
473	203,04	1827,36	2.030,40 €	8.121,60 €
474	1895,2892	77706,8572	79.602,15 €	15.162,31 €
475				
476				
477				2.082.756,83 €

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
3		
4	757,47 €	
5	8.268,19 €	
6	31.256,93 €	
7	846,46 €	
8	101,15 €	
9	84.365,30 €	
10	5.324,70 €	
11	109,86 €	
12	9.371,00 €	
13	4.914,28 €	
14	11.751,06 €	
15	84.839,71 €	
16	317.832,35 €	
17	31.899,47 €	
18	2.850,79 €	
19	2.100,01 €	
20	3.711,61 €	
21	757,47 €	
22	9.403,46 €	
23	1.706,50 €	
24	610,96 €	
25	20.620,76 €	
26	159,17 €	
27	1.202,98 €	
28	137,48 €	
29	1.296,07 €	
30	48.804,12 €	
31	55.562,98 €	
32	6.330,16 €	
33	9.138,32 €	
34	128.951,87 €	
35	267.248,88 €	
36	39,68 €	
37	548,30 €	
38	588,29 €	
39	2.311,33 €	
40	147.454,16 €	
41	12.960,73 €	
42	1.771,30 €	
43	1.333,59 €	
44	399,62 €	
45	148,91 €	
46	2.708,11 €	
47	15,55 €	
48	39,05 €	
49	23.020,51 €	
50	2.265,69 €	
51	166,77 €	
52	46,33 €	
53	39.707,09 €	
54	69,16 €	
55	2.025,13 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
56	2.766,68 €	
57	96,63 €	
58	397,74 €	
59	70,15 €	
60	1.116,90 €	
61	2.234,81 €	
62	151,55 €	
63	128,06 €	
64	132,36 €	
65	235,60 €	
66	667,43 €	
67	721,37 €	
68	179,68 €	
69	155,19 €	
70	9,93 €	
71	155,52 €	
72	236,59 €	
73	848,77 €	
74	469,88 €	
75	275,31 €	
76	485,43 €	
77	216,08 €	
78	253,47 €	
79	258,77 €	
80	670,41 €	
81	143,61 €	
82	230,64 €	
83	743,87 €	
84	159,49 €	
85	733,61 €	
86	115,82 €	
87	2,32 €	
88	15,22 €	
89	648,24 €	
90	509,59 €	
91	485,10 €	
92	553,43 €	
93	185,48 €	
94	216,08 €	
95	481,46 €	
96	258,43 €	
97	446,06 €	
98	203,17 €	
99	57,91 €	
100	98,61 €	
101	84,38 €	
102	67,17 €	
103	79,75 €	
104	49,30 €	
105	304,76 €	
106	577,42 €	
107	695,56 €	
108	518,19 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
109	273,99 €	
110	373,92 €	
111	483,46 €	
112	964,91 €	
113	451,68 €	
114	151,22 €	
115	417,93 €	
116	1.422,88 €	
117	357,37 €	
118	481,79 €	
119	367,30 €	
120	378,55 €	
121	657,17 €	
122	34,41 €	
123	69,16 €	
124	101,26 €	
125	2.527,44 €	
126	98,61 €	
127	247,85 €	
128	438,45 €	
129	29.755,89 €	
130	42,36 €	
131	915,94 €	
132	103,57 €	
133	170,75 €	
134	200,53 €	
135	249,83 €	
136	284,58 €	
137	263,73 €	
138	68.740,97 €	
139	42.031,44 €	
140	37.144,21 €	
141	8.001,42 €	
142	3.011,12 €	
143	230,31 €	
144	403,37 €	
145	322,63 €	
146	230,31 €	
147	190,27 €	
148	229,65 €	
149	215,09 €	
150	252,48 €	
151	125,08 €	
152	337,52 €	
153	128,72 €	
154	228,57 €	
155	77,19 €	
156	243,54 €	
157	377,23 €	
158	308,40 €	
159	488,41 €	
160	262,41 €	
161	211,12 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
162	228,00 €	
163	548,97 €	
164	45,33 €	
165	65,19 €	
166	3.498,96 €	
167	776,78 €	
168	5.623,08 €	
169	485,10 €	
170	296,16 €	
171	151,88 €	
172	638,64 €	
173	114,16 €	
174	136,66 €	
175	316,34 €	
176	315,35 €	
177	769,02 €	
178	135,01 €	
179	31.718,89 €	
180	144,60 €	
181	711,77 €	
182	171,41 €	
183	207,81 €	
184	182,99 €	
185	1.214,42 €	
186	72,80 €	
187	115,48 €	
188	121,11 €	
189	138,65 €	
190	345,46 €	
191	215,09 €	
192	1.101,57 €	
193	404,36 €	
194	208,14 €	
195	1.161,80 €	
196	890,13 €	
197	779,61 €	
198	194,24 €	
199	520,18 €	
200	212,77 €	
201	64,19 €	
202	111,51 €	
203	110,52 €	
204	252,81 €	
205	506,94 €	
206	117,47 €	
207	654,19 €	
208	241,56 €	
209	230,64 €	
210	1.209,12 €	
211	63,53 €	
212	262,41 €	
213	108,20 €	
214	375,57 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
215	156,85 €	
216	188,28 €	
217	522,50 €	
218	257,44 €	
219	151,88 €	
220	656,51 €	
221	5.027,41 €	
222	291,19 €	
223	189,28 €	
224	160,49 €	
225	132,69 €	
226	327,59 €	
227	553,60 €	
228	148,91 €	
229	297,81 €	
230	93,98 €	
231	1.955,64 €	
232	108.798,18 €	
233	162,14 €	
234	76,11 €	
235	244,54 €	
236	281,93 €	
237	144,27 €	
238	224,02 €	
239	334,55 €	
240	64,86 €	
241	108,87 €	
242	333,22 €	
243	210,45 €	
244	4.849,77 €	
245	241,89 €	
246	220,71 €	
247	75,11 €	
248	176,70 €	
249	426,86 €	
250	996,35 €	
251	203,17 €	
252	283,92 €	
253	223,36 €	
254	55,27 €	
255	47,98 €	
256	300,14 €	
257	43,02 €	
258	129,38 €	
259	307,41 €	
260	435,47 €	
261	116,81 €	
262	221,70 €	
263	153,54 €	
264	35,74 €	
265	663,13 €	
266	128,39 €	
267	295,16 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
268	399,19 €	
269	3.761,10 €	
270	30,44 €	
271	6.801,39 €	
272	796,21 €	
273	15.673,15 €	
274	35,08 €	
275	15.717,27 €	
276	190,93 €	
277	68,83 €	
278	227,00 €	
279	68,83 €	
280	69,16 €	
281	345,46 €	
282	136,00 €	
283	127,07 €	
284	540,36 €	
285	724,01 €	
286	167,44 €	
287	202,02 €	
288	201,02 €	
289	185,64 €	
290	257,77 €	
291	286,89 €	
292	502,97 €	
293	54,60 €	
294	357,71 €	
295	6.812,68 €	
296	133,68 €	
297	232,62 €	
298	164,79 €	
299	261,08 €	
300	6.639,29 €	
301	499,66 €	
302	362,67 €	
303	150,57 €	
304	4.340,43 €	
305	217,40 €	
306	295,50 €	
307	148,57 €	
308	70,48 €	
309	281,93 €	
310	108,54 €	
311	544,00 €	
312	497,68 €	
313	118,46 €	
314	414,29 €	
315	161,81 €	
316	152,55 €	
317	407,34 €	
318	635,99 €	
319	10.750,39 €	
320	203,17 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
321	26,80 €	
322	328,59 €	
323	91,00 €	
324	238,25 €	
325	330,90 €	
326	497,01 €	
327	130,04 €	
328	111,84 €	
329	321,64 €	
330	320,64 €	
331	40,37 €	
332	39,71 €	
333	520,84 €	
334	281,60 €	
335	23,49 €	
336	13,24 €	
337	86,70 €	
338	69,49 €	
339	153,54 €	
340	190,27 €	
341	318,66 €	
342	120,45 €	
343	649,23 €	
344	145,60 €	
345	1.026,79 €	
346	176,04 €	
347	411,97 €	
348	235,27 €	
349	512,57 €	
350	210,12 €	
351	36,07 €	
352	348,11 €	
353	171,41 €	
354	312,37 €	
355	107,21 €	
356	519,85 €	
357	162,14 €	
358	299,14 €	
359	100,93 €	
360	186,30 €	
361	412,63 €	
362	104,57 €	
363	168,10 €	
364	116,81 €	
365	591,65 €	
366	248,84 €	
367	223,36 €	
368	59,56 €	
369	88,03 €	
370	1.644,05 €	
371	125,41 €	
372	299,47 €	
373	229,65 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
374	61.115,96 €	
375	184,97 €	
376	340,17 €	
377	222,04 €	
378	135,34 €	
379	35,41 €	
380	772,33 €	
381	2.610,16 €	
382	175,71 €	
383	204,83 €	
384	189,94 €	
385	67,50 €	
386	211,12 €	
387	121,77 €	
388	417,60 €	
389	53,94 €	
390	55,59 €	
391	248,51 €	
392	214,09 €	
393	131,70 €	
394	119,79 €	
395	135,67 €	
396	148,91 €	
397	579,08 €	
398	214,42 €	
399	594,96 €	
400	336,53 €	
401	116,81 €	
402	691,59 €	
403	512,57 €	
404	255,46 €	
405	147,58 €	
406	115,82 €	
407	503,30 €	
408	266,71 €	
409	224,68 €	
410	259,10 €	
411	377,56 €	
412	191,59 €	
413	1.206,47 €	
414	122,10 €	
415	377,89 €	
416	4.267,71 €	
417	41,69 €	
418	628,38 €	
419	7.936,94 €	
420	349,10 €	
421	382,19 €	
422	204,50 €	
423	613,16 €	
424	121,11 €	
425	1.300,45 €	
426	230,80 €	

	V	W
1		
2	Werte insgesamt zum 01.01.10	
427	104,23 €	
428	98,94 €	
429	136,00 €	
430	142,62 €	
431	79,75 €	
432	15,55 €	
433	270,02 €	
434	74,12 €	
435	388,15 €	
436	139,64 €	
437	288,55 €	
438	2.477,85 €	
439	363,57 €	
440	391,46 €	
441	75,45 €	
442	43,68 €	
443	54,93 €	
444	23,17 €	
445	319,65 €	
446	384,51 €	
447	490,73 €	
448	32,76 €	
449	159,83 €	
450	138,98 €	
451	268,36 €	
452	121,44 €	
453	888,14 €	
454	372,26 €	
455	863,99 €	
456	331,89 €	
457	48,64 €	
458	370,28 €	
459	296,49 €	
460	9,93 €	
461	344,14 €	
462	173,72 €	
463	243,21 €	
464	374,91 €	
465	334,54 €	
466	345,79 €	
467	418,26 €	
468	153,54 €	
469	26.024,45 €	
470	12.853,51 €	
471	52.367,03 €	
472	170.831,98 €	
473	8.203,80 €	
474	17.375,25 €	
475		
476		
477	2.297.644,90 €	

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
3					
4		7/000 Dorfgasse	Oberginsbach	343	3
5		51/000 Lindenweg	Oberginsbach	257	4
6		52/000 Kirchstraße	Oberginsbach	643	3
7		63/000 Talstraße	Oberginsbach	130	4
8		75/002 Talstraße	Oberginsbach	47	4
9		78/000 Bodenwiesen	Oberginsbach	71	4
10		105/000 Bodenwiesen	Oberginsbach	176	4
11		113/000 Kirchstraße	Oberginsbach	89	4
12		116/000 Kirchstraße	Oberginsbach	53	5
13		124/000 Kirchstraße	Oberginsbach	503	3
14		124/001 Kirchstraße	Oberginsbach	81	5
15		155/000 Talstraße	Oberginsbach	905	3
16		161/000 Dörrenzimmerer Straße	Oberginsbach	354	4
17		168/000 Dörrenzimmerer Straße	Oberginsbach	124	7
18		175/000 Dörrenzimmerer Straße	Oberginsbach	5561	1
19		191/000 Haldenweg	Oberginsbach	414	4
20		195/000 Auwiesenstraße	Oberginsbach	2383	1
21		203/000 Lindenweg	Oberginsbach	77	4
22		216/000 Auwiesenstraße	Oberginsbach	118	4
23		225/000 Auwiesenstraße	Oberginsbach	92	4
24		240/002 Mühlwiesen	Oberginsbach	22	7
25		242/000 Mühlwiesen	Oberginsbach	526	7
26		243/000 Mühlwiesen	Oberginsbach	1212	7
27		243/000 Mühlwiesen	Oberginsbach	1212	6
28		245/000 Mühlwiesen	Oberginsbach	24	7
29		249/001 Mühlwiesen	Oberginsbach	39	7
30		251/000 Mühlwiesen	Oberginsbach	126	7
31		258/000 Lochwiesen	Oberginsbach	834	7
32		259/000 Au	Oberginsbach	379	5
33		280/000 Schallenberg	Oberginsbach	3364	7
34		285/000 Au	Oberginsbach	445	7
35		290/000 Au	Oberginsbach	5455	5
36		302/000 Hüpberg	Oberginsbach	2585,33	6
37		304/000 Hüpberg	Oberginsbach	2624	5
38		305/001 Hüpberg	Oberginsbach	1377	7
39		307/000 Hüpberg	Oberginsbach	3985	6
40		312/000 Halde	Oberginsbach	678	7
41		314/000 Kröte	Oberginsbach	17406	5
42		324/000 Hüpberg	Oberginsbach	526	7
43		327/000 Hüpberg	Oberginsbach	5317	6
44		328/000 Hüpberg	Oberginsbach	3446	6
45		330/000 Lützelbach	Oberginsbach	416	7
46		332/000 Lützelbach	Oberginsbach	1935	5
47		336/000 Kreuz	Oberginsbach	872	7
48		340/000 Löhlein	Oberginsbach	971	7
49		342/000 Löhlein	Oberginsbach	2074	7
50		345/000 Kreuz	Oberginsbach	4886	6
51		346/000 Kirchsteige	Oberginsbach	1611	7
52		353/000 Löhlein	Oberginsbach	687	7
53		357/000 Kreuz	Oberginsbach	718	7
54		358/000 Rotes Bild	Oberginsbach	4394	6
55		365/000 Spitze	Oberginsbach	284	7

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
56	369/000	Rotes Bild	Oberginsbach	304	7
57	372/000	Rotes Bild	Oberginsbach	321	7
58	373/000	Kröte	Oberginsbach	1481	6
59	377/000	Rot	Oberginsbach	1032	6
60	379/000	Spitze	Oberginsbach	2835	6
61	381/000	Birken	Oberginsbach	871	7
62	383/000	Nach Dörrenzimmern	Oberginsbach	13285	1
63	385/000	Schmachtengraben	Oberginsbach	8434	5
64	386/000	Schmachtengraben	Oberginsbach	1612	5
65	390/000	Schäferäcker	Oberginsbach	1201	7
66	392/000	Hühneräcker	Oberginsbach	2342,25	7
67	395/000	Hühneräcker	Oberginsbach	730	7
68	397/000	Etzweide	Oberginsbach	1130	6
69	398/000	Brunnenwiesen	Oberginsbach	102	6
70	404/000	Bodenwiesen	Oberginsbach	60	6
71	410/000	Bodenwiesen	Oberginsbach	697	6
72	415/000	Rohr	Oberginsbach	1319	7
73	420/000	Wasen	Oberginsbach	2155	5
74	423/000	Eichental	Oberginsbach	23397	5
75	425/000	Hofäcker	Oberginsbach	448	7
76	427/000	Breiäcker	Oberginsbach	2028,5	6
77	431/000	Hofäcker	Oberginsbach	1290	7
78	435/000	Hohe Äcker	Oberginsbach	2096	7
79	437/000	Hohe Äcker	Oberginsbach	3251	6
80	440/001	Hohe Äcker	Oberginsbach	536	7
81	441/000	Eichental	Oberginsbach	1315	7
82	445/000	Eichental	Oberginsbach	921	7
83	455/000	Eichental	Oberginsbach	1692	7
84	457/000	Eichental	Oberginsbach	625	7
85	472/000	Eichental	Oberginsbach	510	7
86	474/000	Höhe	Oberginsbach	1126	5
87	477/000	Wasen	Oberginsbach	518	5
88	482/000	Wasen	Oberginsbach	1426	5
89	486/000	Deube	Oberginsbach	508	7
90	488/000	Deube	Oberginsbach	15352	5
91	489/000	Deube	Oberginsbach	1384	6
92	491/000	Deube	Oberginsbach	723	7
93	492/000	Höhe	Oberginsbach	11814	6
94	493/000	Höhe	Oberginsbach	5859	6
95	497/000	Höhe	Oberginsbach	1412	7
96	500/000	Wolfshecke	Oberginsbach	3323	6
97	502/000	Höhe	Oberginsbach	1332	7
98	503/000	Batzensee	Oberginsbach	1176	6
99	507/000	Remenweiler	Oberginsbach	688	7
100	517/000	Breitbeil	Oberginsbach	1052	5
101	523/000	Remenweiler	Oberginsbach	736	7
102	525/000	Remenweiler	Oberginsbach	2109	7
103	526/000	Remenweiler	Oberginsbach	5927	6
104	530/000	Remenweiler	Oberginsbach	2803	5
105	567/000	Heimat	Oberginsbach	976	7
106	568/000	Holzspitze	Oberginsbach	1413,5	7
107	571/000	Remenweiler	Oberginsbach	791	5
108	574/000	Breitbeil	Oberginsbach	1121	5

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
109	576/000	Eulenberg	Oberginsbach	22835	5
110	578/000	Salenbusch	Oberginsbach	863	6
111	581/000	Knock	Oberginsbach	3185	6
112	583/000	Breitbeil	Oberginsbach	844	5
113	585/000	Breitbeil	Oberginsbach	266	7
114	587/000	Breitbeil	Oberginsbach	722	7
115	590/000	Eulenberg	Oberginsbach	1354	5
116	593/000	Hohlweg	Oberginsbach	1639	5
117	595/000	Hohlweg	Oberginsbach	3183	5
118	597/000	Wolfert	Oberginsbach	1640	7
119	608/000	Steigenäcker	Oberginsbach	3886	5
120	613/000	Große Äcker	Oberginsbach	5551	5
121	614/000	Kalbenholz	Oberginsbach	17592	5
122	616/000	Steigenäcker	Oberginsbach	1272	7
123	618/000	Eulenberg	Oberginsbach	2665	5
124	621/000	Eulenberg	Oberginsbach	2573	7
125	623/000	Geißbrenner	Oberginsbach	2767	6
126	624/000	Petersäcker	Oberginsbach	10887	5
127	626/000	Pfanne	Oberginsbach	2279	7
128	627/000	Knock	Oberginsbach	1227	7
129	631/000	Pfanne	Oberginsbach	3784	6
130	633/000	Pfanne	Oberginsbach	1416	7
131	640/000	Kalbenholz	Oberginsbach	5752	5
132	645/000	Kalbenholz	Oberginsbach	2647	7
133	651/000	Kalbenholz	Oberginsbach	357	7
134	656/000	Kalbenholz	Oberginsbach	856	7
135	662/000	Kalbenholz	Oberginsbach	2399	7
136	677/000	Kalbenholz	Oberginsbach	704	7
137	685/000	Kalbenholz	Oberginsbach	589	6
138	703/000	Kalbenholz	Oberginsbach	499	7
139	722/000	Große Äcker	Oberginsbach	1670	7
140	728/000	Heiligenäcker	Oberginsbach	1291	6
141	730/000	Große Äcker	Oberginsbach	2951	6
142	738/000	Platte	Oberginsbach	394	7
143	743/000	Holzäcker	Oberginsbach	3616	7
144	746/000	Greut	Oberginsbach	1013	6
145	747/000	Platte	Oberginsbach	2341	7
146	1826/000	Talstraße	Oberginsbach	1894	3
147	4364/000	Steigenäcker	Oberginsbach	39	5
148	4365/000	Steigenäcker	Oberginsbach	492	5
149	4614/000	Berg	Oberginsbach	1045	7
150	4616/000	Berg	Oberginsbach	397	7
151	4625/000	Berg	Oberginsbach	72	7
152	4677/000	Berg	Oberginsbach	2161	4
153	4689/001	Im Berg	Oberginsbach	276	7
154	4698/000	Berg	Oberginsbach	303	7
155	4711/000	Schanze	Oberginsbach	353	5
156	4718/001	Stachenhäuser Straße	ger Oberginsbach	40	5
157	4745/000	Schanze	Oberginsbach	1065	7
158	4773/000	Grund	Oberginsbach	131	5
159	4783/000	Grundweg	Oberginsbach	181	5
160	4789/000	Grundweg	Oberginsbach	596	5
161	4815/000	Grund	Oberginsbach	1297	7

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
162	4877/000	Bühne	Oberginsbach	4620	5
163	4907/000	Bühne	Oberginsbach	1440	7
164	4916/000	Bühne	Oberginsbach	665	7
165	4955/000	Rautel	Oberginsbach	2923	7
166	5014/000	Rommel	Oberginsbach	1699	7
167	5074/000	Rommel	Oberginsbach	1003	7
168	5109/001	Ebene	Oberginsbach	531	7
169	5119/000	Ebene	Oberginsbach	497	7
170	5149/000	Langer Wald	Oberginsbach	2027	7
171	000/00	Gehwege OD Oberginsbach	Oberginsbach	1041	5
172	4638/011, 4638/003	Im Berg	Oberginsbach	1236	3
173	4689/006	Im Berg	Oberginsbach	1378	3
174					
175					
176					

	F	G	H	I	J	K
1	Grund					
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		
3					in € pro qm	Karte
4	45	1974	552,83 € I		1,61 € vor 69	
5	50	1974	414,22 € I		1,61 € vor 69	
6	45	1974	1.036,36 € I		1,61 € vor 69	
7	50	1974	209,53 € I		1,61 € vor 69	
8	50	1974	75,75 € I		1,61 € vor 69	
9	50	1974	114,43 € I		1,61 € vor 69	
10	50	1974	283,67 € I		1,61 € vor 69	
11	50	1974	143,45 € I		1,61 € vor 69	
12	50	1974	85,42 € I		1,61 € vor 69	
13	45	1974	810,71 € I		1,61 € vor 69	
14	50	1974	130,55 € I		1,61 € vor 69	
15	45	1974	1.458,64 € I		1,61 € vor 69	
16	50	1974	570,56 € I		1,61 € nach 69	
17		1974	199,86 € I		1,61 € nach 69	
18	40	1974	8.962,96 € I		1,61 € vor 69	
19	50	1974	667,27 € I		1,61 € vor 69	
20	40	1974	3.840,81 € I		1,61 € vor 69	
21	50	1974	124,10 € I		1,61 € vor 69	
22	50	1974	190,19 € I		1,61 € vor 69	
23	50	1974	148,28 € I		1,61 € vor 69	
24		1974	7,28 € A		0,33 € vor 69	
25		1974	174,05 € A		0,33 € vor 69	
26		1974	401,05 € A		0,33 € vor 69	
27	30	1974	401,05 € A		0,33 € vor 69	
28		1974	7,94 € A		0,33 € vor 69	
29		1974	12,91 € A		0,33 € vor 69	
30		1974	41,69 € A		0,33 € vor 69	
31		1974	275,97 € A		0,33 € nach 69	
32	50	1974	125,41 € A		0,33 € vor 69	
33		1974	1.113,15 € A		0,33 € vor 69	
34		1974	147,25 € A		0,33 €	
35	50	1974	1.805,07 € A		0,33 € vor 69	
36	30	1974	855,49 € A		0,33 € nach 69	
37	50	1974	868,29 € A		0,33 € vor 69	
38		1974	455,65 € A		0,33 € nach 69	
39	30	1974	1.318,64 € A		0,33 € nach 69	
40		1974	224,35 € A		0,33 € nach 69	
41	50	1974	5.759,68 € A		0,33 € vor 69	
42		1974	174,05 € A		0,33 € nach 69	
43	30	1974	1.759,41 € A		0,33 € nach 69	
44	30	1974	1.140,29 € A		0,33 € nach 69	
45		1974	137,66 € A		0,33 € nach 69	
46	50	1974	640,30 € A		0,33 € vor 69	
47		1974	288,55 € A		0,33 € vor 69	
48		1974	321,31 € A		0,33 € nach 69	
49		1974	686,29 € A		0,33 € nach 69	
50	30	1974	1.616,79 € A		0,33 € nach 69	
51		1974	533,08 € A		0,33 € nach 65	
52		1974	227,33 € A		0,33 € nach 69	
53		1974	237,59 € A		0,33 € vor 69	
54	30	1974	1.453,98 € A		0,33 € nach 69	
55		1974	93,98 € A		0,33 € nach 69	

	F	G	H	I	J	K
1			Grund			
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		
56	-		1974	100,59 € A		0,33 € nach 69
57	-		1974	106,22 € A		0,33 € nach 69
58		30	1974	490,07 € A		0,33 € vor 69
59		30	1974	341,49 € A		0,33 € nach 69
60		30	1974	938,11 € A		0,33 € nach 69
61	-		1974	288,22 € A		0,33 € nach 69
62		40	1974	4.396,03 € A		0,33 € vor 69
63		50	1974	2.790,83 € A		0,33 € vor 69
64		50	1974	533,41 € A		0,33 € vor 69
65	-		1974	397,41 € A		0,33 € nach 69
66	-		1974	775,06 € A		0,33 €
67	-		1974	241,56 € A		0,33 €
68		30	1974	373,92 € A		0,33 € nach 69
69		30	1974	33,75 € A		0,33 € nach 69
70		30	1974	96,71 € I		1,61 € vor 69
71		30	1974	230,64 € A		0,33 € nach 69
72	-		1974	436,46 € A		0,33 € nach 69
73		50	1974	713,09 € A		0,33 € vor 69
74		50	1974	7.742,11 € A		0,33 € vor 69
75	-		1974	148,24 € A		0,33 € nach 65
76		30	1974	671,23 € A		0,33 € nach 65
77	-		1974	426,86 € A		0,33 € nach 65
78	-		1974	693,57 € A		0,33 € nach 65
79		30	1974	1.075,76 € A		0,33 € nach 65
80	-		1974	177,36 € A		0,33 € nach 65
81	-		1974	435,14 € A		0,33 € nach 65
82	-		1974	304,76 € A		0,33 € nach 65
83	-		1974	559,89 € A		0,33 € nach 65
84	-		1974	206,81 € A		0,33 € nach 65
85	-		1974	168,76 € A		0,33 € nach 65
86		50	1974	372,60 € A		0,33 € vor 69
87		50	1974	171,41 € A		0,33 € vor 69
88		50	1974	471,87 € A		0,33 € vor 69
89	-		1974	168,10 € A		0,33 € vor 65
90		50	1974	5.080,01 € A		0,33 € vor 69
91		30	1974	457,97 € A		0,33 € vor 65
92	-		1974	239,24 € A		0,33 € vor 65
93		30	1974	3.909,28 € A		0,33 € nach 65
94		30	1974	1.938,75 € A		0,33 € nach 65
95	-		1974	467,23 € A		0,33 € nach 65
96		30	1974	1.099,59 € A		0,33 € nach 69
97	-		1974	440,76 € A		0,33 €
98		30	1974	389,14 € A		0,33 € nach 69
99	-		1974	227,66 € A		0,33 € nach 69
100		50	1974	348,11 € A		0,33 € vor 69
101	-		1974	243,54 € A		0,33 € nach 69
102	-		1974	697,87 € A		0,33 € nach 69
103		30	1974	1.961,26 € A		0,33 € nach 69
104		50	1974	927,52 € A		0,33 € vor 69
105	-		1974	322,96 € A		0,33 € nach 65
106	-		1974	467,73 € A		0,33 € vor 65
107		50	1974	261,74 € A		0,33 € vor 69
108		50	1974	370,94 € A		0,33 € vor 69

	F	G	H	I	J	K
1	Grund					
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		
109	50	1974	7.556,15 € A		0,33 € vor 69	
110	30	1974	285,57 € A		0,33 €	
111	30	1974	1.053,92 € A		0,33 €	
112	50	1974	279,28 € A		0,33 € vor 69	
113 -		1974	88,02 € A		0,33 € nach 65	
114 -		1974	238,91 € A		0,33 € nach 65	
115	50	1974	448,04 € A		0,33 € vor 69	
116	50	1974	542,35 € A		0,33 € vor 69	
117	50	1974	1.053,26 € A		0,33 € vor 69	
118 -		1974	542,68 € A		0,33 € nach 69	
119	50	1974	1.285,89 € A		0,33 € vor 69	
120	50	1974	1.836,84 € A		0,33 € vor 69	
121	50	1974	5.821,23 € A		0,33 € vor 69	
122 -		1974	420,91 € A		0,33 € vor 69	
123	50	1974	881,85 € A		0,33 € vor 69	
124 -		1974	851,41 € A		0,33 €	
125	30	1974	915,61 € A		0,33 € nach 65	
126	50	1974	3.602,53 € A		0,33 € vor 69	
127 -		1974	754,13 € A		0,33 € nach 65	
128 -		1974	406,02 € A		0,33 €	
129	30	1974	1.252,13 € A		0,33 € nach 65	
130 -		1974	468,56 € A		0,33 € nach 65	
131	50	1974	1.903,35 € A		0,33 € vor 69	
132 -		1974	875,90 € A		0,33 € nach 65	
133 -		1974	118,13 € A		0,33 € nach 65	
134 -		1974	283,25 € A		0,33 € nach 65	
135 -		1974	793,83 € A		0,33 € nach 65	
136 -		1974	232,96 € A		0,33 € nach 65	
137	30	1974	194,90 € A		0,33 € nach 65	
138 -		1974	165,12 € A		0,33 € nach 65	
139 -		1974	552,61 € A		0,33 € nach 65	
140	30	1974	427,19 € A		0,33 € nach 65	
141	30	1974	976,49 € A		0,33 € nach 65	
142 -		1974	130,38 € A		0,33 € nach 69	
143 -		1974	1.196,54 € A		0,33 € vor 65	
144	30	1974	335,20 € A		0,33 € nach 65	
145 -		1974	774,64 € A		0,33 € nach 69	
146	45	1974	3.052,66 € I		1,61 €	
147	50	1974	62,86 € I		1,61 € vor 69	
148	50	1974	792,98 € I		1,61 € vor 69	
149 -		1974	345,79 € A		0,33 € vor 69	
150 -		1974	131,37 € A		0,33 € vor 69	
151 -		1974	23,82 € A		0,33 € vor 69	
152	50	1974	3.483,00 € I		1,61 € vor 69	
153 -		1974	91,33 € A		0,33 €	
154 -		1974	488,36 € I		1,61 € vor 69	
155	50	1974	116,81 € A		0,33 € vor 69	
156	50	1974	64,47 € I		1,61 € vor 69	
157 -		1974	352,41 € A		0,33 € vor 69	
158	50	1974	211,14 € I		1,61 € nach 65	
159	50	1974	291,73 € I		1,61 € vor 69	
160	50	1974	197,22 € A		0,33 € vor 69	
161 -		1974	429,18 € A		0,33 € vor 69	

	F	G	H	I	J	K
1		Grund				
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		
162	50	1974	1.528,77 € A		0,33 € vor 69	
163	-	1974	476,50 € A		0,33 € vor 69	
164	-	1974	220,05 € A		0,33 € vor 69	
165	-	1974	967,23 € A		0,33 € vor 69	
166	-	1974	562,20 € A		0,33 € vor 69	
167	-	1974	331,89 € A		0,33 € vor 69	
168	-	1974	175,71 € A		0,33 € vor 65	
169	-	1974	164,46 € A		0,33 € vor 65	
170	-	1974	670,74 € A		0,33 € vor 69	
171	50	2009	40.572,12 € I	-		
172	45	1974	1.992,13 € I		1,61 €	
173	45	1980	2.642,73 € I		1,92 €	
174						
175						
176			190.239,89 €			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkörper					
2	Stichtag		Aufbau	€pro qm	AHK	Afa
3	Monat	Jahr				
4	1	1969	AS	57,43 €	19.698,61 €	437,75 €
5	1	1969	AS	57,43 €	14.759,60 €	295,19 €
6	1	1969	AS	57,43 €	36.927,72 €	820,62 €
7	1	1996	AS		12.406,83 €	248,14 €
8	1	1996	AS		4.485,55 €	89,71 €
9	1	1969	AS	57,43 €	4.077,55 €	81,55 €
10	1	1969	AS	57,43 €	10.107,74 €	202,15 €
11	1	1969	AS	57,43 €	5.111,30 €	102,23 €
12	1	1969	LAS	32,89 €	1.743,18 €	34,86 €
13	1	1969	AS	57,43 €	28.887,47 €	641,94 €
14	1	1969	LAS	32,89 €	2.664,11 €	53,28 €
15	1	1996	AS		86.370,61 €	1.919,35 €
16	1	1974	AS	57,43 €	20.330,34 €	406,61 €
17	W		W			
18	abgeschrieben		AS			
19	1	1969	AS	57,43 €	23.776,17 €	475,52 €
20	abgeschrieben		AS			
21	1	1969	AS	57,43 €	4.422,14 €	88,44 €
22	1	1969	AS	57,43 €	6.776,78 €	135,54 €
23	1	1969	AS	57,43 €	5.283,59 €	105,67 €
24	W		W			
25	W		W			
26	W		W			
27	abgeschrieben					
28	W		W			
29	W		W			
30	W		W			
31	W		W			
32	1	1969	LAS	32,89 €	12.465,39 €	249,31 €
33	W		W			
34	W		W			
35	1	1969	LAS	32,89 €	179.416,09 €	3.588,32 €
36	abgeschrieben		S			
37	1	1969	LAS	32,89 €	86.303,91 €	1.726,08 €
38	W		W			
39	abgeschrieben		S			
40	W		W			
41	1	1969	LAS	32,89 €	572.486,98 €	11.449,74 €
42	W		W			
43	abgeschrieben		S			
44	abgeschrieben		S			
45	W		W			
46	1	1969	LAS	32,89 €	63.642,55 €	1.272,85 €
47	W		W			
48	W		W			
49	W		W			
50	abgeschrieben		S			
51	W		W			
52	W		W			
53	W		W			
54	abgeschrieben		S			
55	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkörper					
2	Stichtag		Aufbau	€pro qm	AHK	Afa
56	W		W			
57	W		W			
58	abgeschrieben		S			
59	abgeschrieben		S			
60	abgeschrieben		S			
61	W		W			
62	abgeschrieben		AS			
63	1	1969	LAS	32,89 €	277.396,02 €	5.547,92 €
64	1	1969	LAS	32,89 €	53.019,02 €	1.060,38 €
65	W		W			
66	W		W			
67	W		W			
68	abgeschrieben		S			
69	abgeschrieben		S			
70	abgeschrieben		S			
71	abgeschrieben		S			
72	W		W			
73	1	1969	LAS	32,89 €	70.878,40 €	1.417,57 €
74	1	1969	LAS	32,89 €	769.532,22 €	15.390,64 €
75	W		W			
76	abgeschrieben		S			
77	W		W			
78	W		W			
79	abgeschrieben		S			
80	W		W			
81	W		W			
82	W		W			
83	W		W			
84	W		W			
85	W		W			
86	1	1969	LAS	32,89 €	37.034,38 €	740,69 €
87	1	1969	LAS	32,89 €	17.037,13 €	340,74 €
88	1	1969	LAS	32,89 €	46.901,44 €	938,03 €
89	W		W			
90	1	1969	LAS	32,89 €	504.930,49 €	10.098,61 €
91	abgeschrieben		S			
92	W		W			
93	abgeschrieben		S			
94	abgeschrieben		S			
95	W		W			
96	abgeschrieben		S			
97	W		W			
98	abgeschrieben		S			
99	W		W			
100	1	1969	LAS	32,89 €	34.600,50 €	692,01 €
101	W		W			
102	W		W			
103	abgeschrieben		S			
104	1	1969	LAS	32,89 €	92.191,26 €	1.843,83 €
105	W		W			
106	W		W			
107	1	1969	LAS	32,89 €	26.016,16 €	520,32 €
108	1	1969	LAS	32,89 €	36.869,92 €	737,40 €

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkörper					
2	Stichtag		Aufbau	€pro qm	AHK	Afa
109	1	1969	LAS	32,89 €	751.047,92 €	15.020,96 €
110	abgeschrieben		S			
111	abgeschrieben		S			
112	1	1969	LAS	32,89 €	27.759,34 €	555,19 €
113	W		W			
114	W		W			
115	1	1969	LAS	32,89 €	44.533,34 €	890,67 €
116	1	1969	LAS	32,89 €	53.907,05 €	1.078,14 €
117	1	1969	LAS	32,89 €	104.689,54 €	2.093,79 €
118	W		W			
119	1	1969	LAS	32,89 €	127.811,35 €	2.556,23 €
120	1	1969	LAS	32,89 €	182.573,55 €	3.651,47 €
121	1	1969	LAS	32,89 €	578.604,56 €	11.572,09 €
122	W		W			
123	1	1969	LAS	32,89 €	87.652,41 €	1.753,05 €
124	W		W			
125	abgeschrieben		S			
126	1	1969	LAS	32,89 €	358.075,71 €	7.161,51 €
127	W		W			
128	W		W			
129	abgeschrieben		S			
130	W		W			
131	1	1969	LAS	32,89 €	189.184,48 €	3.783,69 €
132	W		W			
133	W		W			
134	W		W			
135	W		W			
136	W		W			
137	abgeschrieben		S			
138	W		W			
139	W		W			
140	abgeschrieben		S			
141	abgeschrieben		S			
142	W		W			
143	W		W			
144	abgeschrieben		S			
145	W		W			
146	1	1974	AS	57,43 €	108.773,08 €	2.417,18 €
147	1	1969	LAS	32,89 €	1.282,72 €	25,65 €
148	1	1969	LAS	32,89 €	16.181,98 €	323,64 €
149	W		W			
150	W		W			
151	W		W			
152	1	1969	AS	57,43 €	124.106,99 €	2.482,14 €
153	W		W			
154	W		W			
155	1	1969	LAS	32,89 €	11.610,24 €	232,20 €
156	1	1969	LAS	32,89 €	1.315,61 €	26,31 €
157	W		W			
158	1	1974	LAS	32,89 €	4.308,62 €	86,17 €
159	1	1969	LAS	32,89 €	5.953,13 €	119,06 €
160	1	1969	LAS	32,89 €	19.602,56 €	392,05 €
161	W		W			

	L	M	N	O	P	Q
1	Straßenkörpe					
2	Stichtag		Aufbau	€pro qm	AHK	Afa
162	1	1969	LAS	32,89 €	151.952,77 €	3.039,06 €
163	W		W			
164	W		W			
165	W		W			
166	W		W			
167	W		W			
168	W		W			
169	W		W			
170	W		W			
171	9	2009	GAS		525.259,09 €	10.505,18 €
172	7	1993	AS	88,37 €	104.403,38 €	2.320,08 €
173	6	1989	AS	76,86 €	116.397,96 €	2.586,62 €
174						
175						
176						138.425,12 €

	R	S	T	U
1	pr			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
3				
4	437,75 €	17.509,88 €	17.947,62 €	1.750,99 €
5	295,19 €	11.807,68 €	12.102,87 €	2.656,73 €
6	820,62 €	32.824,64 €	33.645,25 €	3.282,46 €
7	248,14 €	3.225,78 €	3.473,91 €	8.932,92 €
8	89,71 €	1.166,24 €	1.255,95 €	3.229,60 €
9	81,55 €	3.262,04 €	3.343,60 €	733,96 €
10	202,15 €	8.086,19 €	8.288,35 €	1.819,39 €
11	102,23 €	4.089,04 €	4.191,27 €	920,03 €
12	34,86 €	1.394,54 €	1.429,41 €	313,77 €
13	641,94 €	25.677,75 €	26.319,69 €	2.567,77 €
14	53,28 €	2.131,29 €	2.184,57 €	479,54 €
15	1.919,35 €	24.951,51 €	26.870,86 €	59.499,75 €
16	406,61 €	14.231,24 €	14.637,85 €	5.692,50 €
17				
18				1,00 €
19	475,52 €	19.020,93 €	19.496,46 €	4.279,71 €
20				1,00 €
21	88,44 €	3.537,71 €	3.626,15 €	795,98 €
22	135,54 €	5.421,43 €	5.556,96 €	1.219,82 €
23	105,67 €	4.226,87 €	4.332,55 €	951,05 €
24				
25				
26				
27				1,00 €
28				
29				
30				
31				
32	249,31 €	9.972,31 €	10.221,62 €	2.243,77 €
33				
34				
35	3.588,32 €	143.532,87 €	147.121,19 €	32.294,90 €
36				1,00 €
37	1.726,08 €	69.043,13 €	70.769,20 €	15.534,70 €
38				
39				1,00 €
40				
41	11.449,74 €	457.989,58 €	469.439,32 €	103.047,66 €
42				
43				1,00 €
44				1,00 €
45				
46	1.272,85 €	50.914,04 €	52.186,89 €	11.455,66 €
47				
48				
49				
50				1,00 €
51				
52				
53				
54				1,00 €
55				

	R	S	T	U
1	pr			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
56				
57				
58				1,00 €
59				1,00 €
60				1,00 €
61				
62				1,00 €
63	5.547,92 €	221.916,82 €	227.464,74 €	49.931,28 €
64	1.060,38 €	42.415,21 €	43.475,59 €	9.543,42 €
65				
66				
67				
68				1,00 €
69				1,00 €
70				1,00 €
71				1,00 €
72				
73	1.417,57 €	56.702,72 €	58.120,29 €	12.758,11 €
74	15.390,64 €	615.625,78 €	631.016,42 €	138.515,80 €
75				
76				1,00 €
77				
78				
79				1,00 €
80				
81				
82				
83				
84				
85				
86	740,69 €	29.627,50 €	30.368,19 €	6.666,19 €
87	340,74 €	13.629,70 €	13.970,45 €	3.066,68 €
88	938,03 €	37.521,15 €	38.459,18 €	8.442,26 €
89				
90	10.098,61 €	403.944,39 €	414.043,00 €	90.887,49 €
91				1,00 €
92				
93				1,00 €
94				1,00 €
95				
96				1,00 €
97				
98				1,00 €
99				
100	692,01 €	27.680,40 €	28.372,41 €	6.228,09 €
101				
102				
103				1,00 €
104	1.843,83 €	73.753,00 €	75.596,83 €	16.594,43 €
105				
106				
107	520,32 €	20.812,92 €	21.333,25 €	4.682,91 €
108	737,40 €	29.495,94 €	30.233,34 €	6.636,59 €

	R	S	T	U
1	pr			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
109	15.020,96 €	600.838,34 €	615.859,30 €	135.188,63 €
110				1,00 €
111				1,00 €
112	555,19 €	22.207,47 €	22.762,66 €	4.996,68 €
113				
114				
115	890,67 €	35.626,67 €	36.517,34 €	8.016,00 €
116	1.078,14 €	43.125,64 €	44.203,78 €	9.703,27 €
117	2.093,79 €	83.751,63 €	85.845,42 €	18.844,12 €
118				
119	2.556,23 €	102.249,08 €	104.805,31 €	23.006,04 €
120	3.651,47 €	146.058,84 €	149.710,31 €	32.863,24 €
121	11.572,09 €	462.883,65 €	474.455,74 €	104.148,82 €
122				
123	1.753,05 €	70.121,93 €	71.874,97 €	15.777,43 €
124				
125				1,00 €
126	7.161,51 €	286.460,56 €	293.622,08 €	64.453,63 €
127				
128				
129				1,00 €
130				
131	3.783,69 €	151.347,59 €	155.131,28 €	34.053,21 €
132				
133				
134				
135				
136				
137				1,00 €
138				
139				
140				1,00 €
141				1,00 €
142				
143				
144				1,00 €
145				
146	2.417,18 €	84.601,29 €	87.018,47 €	21.754,62 €
147	25,65 €	1.026,17 €	1.051,83 €	230,89 €
148	323,64 €	12.945,59 €	13.269,23 €	2.912,76 €
149				
150				
151				
152	2.482,14 €	99.285,59 €	101.767,73 €	22.339,26 €
153				
154				
155	232,20 €	9.288,20 €	9.520,40 €	2.089,84 €
156	26,31 €	1.052,49 €	1.078,80 €	236,81 €
157				
158	86,17 €	3.016,03 €	3.102,20 €	1.206,41 €
159	119,06 €	4.762,50 €	4.881,56 €	1.071,56 €
160	392,05 €	15.682,05 €	16.074,10 €	3.528,46 €
161				

	R	S	T	U
1	pr			
2	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
162	3.039,06 €	121.562,21 €	124.601,27 €	27.351,50 €
163				
164				
165				
166				
167				
168				
169				
170				
171	3.501,73 €	- €	3.501,73 €	521.757,36 €
172	1.160,04 €	37.121,20 €	38.281,24 €	66.122,14 €
173	1.508,86 €	51.732,43 €	53.241,29 €	63.156,67 €
174				
175				
176				1.802.498,26 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
3	
4	2.303,82 €
5	3.070,95 €
6	4.318,82 €
7	9.142,45 €
8	3.305,35 €
9	848,39 €
10	2.103,06 €
11	1.063,48 €
12	399,20 €
13	3.378,49 €
14	610,09 €
15	60.958,39 €
16	6.263,06 €
17	199,86 €
18	8.963,96 €
19	4.946,98 €
20	3.841,81 €
21	920,09 €
22	1.410,01 €
23	1.099,33 €
24	7,28 €
25	174,05 €
26	401,05 €
27	402,05 €
28	7,94 €
29	12,91 €
30	41,69 €
31	275,97 €
32	2.369,18 €
33	1.113,15 €
34	147,25 €
35	34.099,97 €
36	856,49 €
37	16.402,99 €
38	455,65 €
39	1.319,64 €
40	224,35 €
41	108.807,34 €
42	174,05 €
43	1.760,41 €
44	1.141,29 €
45	137,66 €
46	12.095,96 €
47	288,55 €
48	321,31 €
49	686,29 €
50	1.617,79 €
51	533,08 €
52	227,33 €
53	237,59 €
54	1.454,98 €
55	93,98 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
56	100,59 €
57	106,22 €
58	491,07 €
59	342,49 €
60	939,11 €
61	288,22 €
62	4.397,03 €
63	52.722,11 €
64	10.076,84 €
65	397,41 €
66	775,06 €
67	241,56 €
68	374,92 €
69	34,75 €
70	97,71 €
71	231,64 €
72	436,46 €
73	13.471,21 €
74	146.257,91 €
75	148,24 €
76	672,23 €
77	426,86 €
78	693,57 €
79	1.076,76 €
80	177,36 €
81	435,14 €
82	304,76 €
83	559,89 €
84	206,81 €
85	168,76 €
86	7.038,78 €
87	3.238,09 €
88	8.914,13 €
89	168,10 €
90	95.967,50 €
91	458,97 €
92	239,24 €
93	3.910,28 €
94	1.939,75 €
95	467,23 €
96	1.100,59 €
97	440,76 €
98	390,14 €
99	227,66 €
100	6.576,20 €
101	243,54 €
102	697,87 €
103	1.962,26 €
104	17.521,94 €
105	322,96 €
106	467,73 €
107	4.944,65 €
108	7.007,53 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
109	142.744,77 €
110	286,57 €
111	1.054,92 €
112	5.275,96 €
113	88,02 €
114	238,91 €
115	8.464,04 €
116	10.245,62 €
117	19.897,38 €
118	542,68 €
119	24.291,93 €
120	34.700,08 €
121	109.970,05 €
122	420,91 €
123	16.659,29 €
124	851,41 €
125	916,61 €
126	68.056,16 €
127	754,13 €
128	406,02 €
129	1.253,13 €
130	468,56 €
131	35.956,56 €
132	875,90 €
133	118,13 €
134	283,25 €
135	793,83 €
136	232,96 €
137	195,90 €
138	165,12 €
139	552,61 €
140	428,19 €
141	977,49 €
142	130,38 €
143	1.196,54 €
144	336,20 €
145	774,64 €
146	24.807,28 €
147	293,75 €
148	3.705,74 €
149	345,79 €
150	131,37 €
151	23,82 €
152	25.822,26 €
153	91,33 €
154	488,36 €
155	2.206,65 €
156	301,28 €
157	352,41 €
158	1.417,55 €
159	1.363,29 €
160	3.725,68 €
161	429,18 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
162	28.880,27 €
163	476,50 €
164	220,05 €
165	967,23 €
166	562,20 €
167	331,89 €
168	175,71 €
169	164,46 €
170	670,74 €
171	562.329,48 €
172	68.114,27 €
173	65.799,40 €
174	
175	
176	1.992.738,15 €

	A	B	C	D	E	F
1	Allgemein					
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart	ND
3						
4	4/000	Zur Steige	Oberndorf	155	7 -	
5	31/000	Oberwittstadter Weg	Oberndorf	226	4	50
6	40/000	Oberwittstadter Weg	Oberndorf	1341	5	50
7	40/001	Oberwittstadter Weg	Oberndorf	4108	5	50
8	43/000	Matzenbaum	Oberndorf	357	5	50
9	43/000	Matzenbaum	Oberndorf	714	7 -	
10	58/000	Teichweg	Oberndorf	194	4	50
11	67/002	Gommersdorf / Oberndorf	Oberndorf	4208	1	40
12	67/003	Im äußeren Teich	Oberndorf	615	5	50
13	75/000	Dorfstraße	Oberndorf	99	5	50
14	160/001	Brunnenwiesen	Oberndorf	27	7 -	
15	172/000	Brunnenrain	Oberndorf	1100	7 -	
16	193/000	Judenweg	Oberndorf	1042,8	6	30
17	193/000	Judenweg	Oberndorf	2085,6	5	50
18	193/000	Judenweg	Oberndorf	2085,6	7 -	
19	193/001	Judenweg	Oberndorf	938	5	50
20	193/002	Judenweg	Oberndorf	4137	5	50
21	193/003	Judenweg	Oberndorf	364	5	50
22	210/000	Datsche	Oberndorf	438	7 -	
23	223/000	Langacker	Oberndorf	900	6	30
24	243/000	Langacker	Oberndorf	1449	6	30
25	292/000	Trieb	Oberndorf	903	6	30
26	303/000	Teufelsrain	Oberndorf	392	7 -	
27	332/000	Sieben Baum	Oberndorf	433	6	30
28	353/000	Kohlplatte	Oberndorf	896	6	30
29	354/000	Kohlplatte	Oberndorf	1155	6	30
30	367/000	Kohlplatte	Oberndorf	1421	6	30
31	393/000	Rotbaum	Oberndorf	1164,67	6	30
32	393/000	Rotbaum	Oberndorf	2329,33	7 -	
33	478/000	Gereut	Oberndorf	737	6	30
34	517/000	Reitersäcker	Oberndorf	482	6	30
35	540/000	Salzäcker	Oberndorf	612,5	6	30
36	540/000	Salzäcker	Oberndorf	612,5	7 -	
37	558/000	Salzäcker	Oberndorf	2872	6	30
38	575/000	Salzäcker	Oberndorf	950	6	30
39	575/001	Salzäcker	Oberndorf	670	7 -	
40	627/000	Egerten	Oberndorf	757	6	30
41	627/001	Egerten	Oberndorf	722	5	50
42	663/000	Hohler Berg	Oberndorf	230	7 -	
43	665/001	Hohler Berg	Oberndorf	541	7 -	
44	722/000	Schollenäcker	Oberndorf	126	7 -	
45	727/000	Kirschengasse	Oberndorf	850	7 -	
46	727/001	Kirschengasse	Oberndorf	477	7 -	
47	727/002	Kirschengasse	Oberndorf	819	7 -	
48	727/003	Kirschengasse	Oberndorf	644	7 -	
49	727/004	Kirschengasse	Oberndorf	549	7 -	
50	727/005	Kirschengasse	Oberndorf	474	7 -	
51	727/006	Kirschengasse	Oberndorf	168	7 -	
52	727/007	Kirschengasse	Oberndorf	805	7 -	
53	727/008	Kirschengasse	Oberndorf	755	7 -	
54	727/009	Kirschengasse	Oberndorf	620	7 -	
55	727/010	Kirschengasse	Oberndorf	4	7 -	

	A	B	C	D	E	F
1	Allgemein					
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart	ND
56	733/000	Holz	Oberndorf	2325	6	30
57	819/000	Wurstäcker	Oberndorf	959	6	30
58	844/000	Nürnberg	Oberndorf	314	7 -	
59	871/000	Herrenäcker	Oberndorf	422	7 -	
60	872/000	Herrenäcker	Oberndorf	3727	5	50
61	873/000	Herrenäcker	Oberndorf	1731	5	50
62	874/000	Im Feldriegel	Oberndorf	2038	5	50
63	934/000	Bahnholz	Oberndorf	142	7 -	
64	943/000	Bahnholz	Oberndorf	421	6	30
65	961/000	Bahnholz	Oberndorf	461	6	30
66	963/000	Hinter dem Steinbühl	Oberndorf	226	6	30
67	968/000	Hinter dem Steinbühl	Oberndorf	1651	6	30
68	1163/000	Steinacker	Oberndorf	581	6	30
69	1205/000	Mordenäcker	Oberndorf	1163	6	30
70	1274/000	Beim Evangelibild	Oberndorf	436	6	30
71	1305/000	Beim Evangelibild	Oberndorf	1337	6	30
72	1310/000	Beim Evangelibild	Oberndorf	296	6	30
73	1325/000	Melchiorsäcker	Oberndorf	6062	5	50
74	1347/000	Bei der Geldklinge	Oberndorf	966	5	50
75	1375/000	Bei der Geldklinge	Oberndorf	1025	7 -	
76	1376/000	Bei der Geldklinge	Oberndorf	438	7 -	
77	1388/000	Bei der Geldklinge	Oberndorf	353	7 -	
78	1398/000	Bei der Geldklinge	Oberndorf	153	7 -	
79	1408/000	Krämersrain	Oberndorf	206	6	30
80	1413/000	Ballenberger Weg	Oberndorf	2560	6	30
81	1432/000	Hessenwiesen	Oberndorf	423	6	30
82	1453/002	Haken	Oberndorf	77	7 -	
83	1519/000	Stockbrunnenwiesen	Oberndorf	190	6	30
84	1534/000	Ober der Mühle	Oberndorf	1450	6	30
85	1545/000	Ober der Mühle	Oberndorf	873	5	50
86	1545/001	Ober der Mühle	Oberndorf	4263	5	50
87	1582/000	Matzenbaum	Oberndorf	182	7 -	
88	1688/000	Platte	Oberndorf	260	7 -	
89	1711/000	Kapellenweg	Oberndorf	894	5	50
90	1714/000	Knock	Oberndorf	183,67	6	30
91	1714/000	Knock	Oberndorf	367,33	7 -	
92	1762/002	Knock	Oberndorf	281	6	30
93	1762/004	Knock	Oberndorf	351	6	30
94	1772/000	Knock	Oberndorf	486	6	30
95	1791/000	Knock	Oberndorf	734	5	50
96	1792/000	Rübenäcker	Oberndorf	844,4	7 -	
97	1792/000	Rübenäcker	Oberndorf	844,4	5	50
98	1792/000	Rübenäcker	Oberndorf	422,2	6	30
99	1857/000	Märtelsgraben	Oberndorf	736	7 -	
100	1903/000	Gommersdorf / Oberndorf	Oberndorf	691	1	40
101	1907/000	Im äußeren Teich	Oberndorf	1390	7 -	
102	2/000	Zur Steige	Oberndorf	10921	5	50
103	50/001, 002, 002	Dorfstraße (Gehweg)	Oberndorf	1219	5	50
104	50/4	Dorfstraße Bushaltestelle	Oberndorf	125	5	50
105	67/000	Teichweg	Oberndorf	3243	3	45
106	67/001, 61/000	Teichweg	Oberndorf	852	3	45
107	1696/000	Teichweg	Oberndorf	896	4	50
108	1903/000	Gommersdorf / Oberndorf	Oberndorf	3147	1	40

	A	B	C	D	E	F
1	Allgemein					
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart	ND
109						
110						
111						

	G	H	I	J	K	L	M	N
1	Grund							
2	AJ	Wert	Bereich			Stichtag		Aufbau
3				in € pro qm	Karte	Monat	Jahr	
4	1974	51,29 € A		0,33 €	vor 1964	W		W
5	1974	364,26 € I		1,61 €	vor 1964		1 1964	AS
6	1974	443,74 € A		0,33 €	vor 1964		1 1964	LAS
7	1974	1.359,35 € A		0,33 €	vor 1964		1 1964	LAS
8	1974	575,40 € I		1,61 €	vor 1964		1 1964	LAS
9	1974	236,26 € A		0,33 €	vor 1964	W		W
10	1974	312,68 € I		1,61 €	vor 1964		1 1964	AS
11	1974	1.392,44 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		AS
12	1974	203,50 € A		0,33 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
13	1974	159,56 € I		1,61 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
14	1974	8,93 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
15	1974	363,99 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
16	1974	345,06 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
17	1974	690,13 € A		0,33 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
18	1974	690,13 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
19	1974	310,39 € A		0,33 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
20	1974	1.368,94 € A		0,33 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
21	1974	120,45 € A		0,33 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
22	1974	144,94 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
23	1974	297,81 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
24	1974	479,48 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
25	1974	298,80 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
26	1974	129,71 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
27	1974	143,28 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
28	1974	296,49 € A		0,33 €	nach 69	abgeschrieben		S
29	1974	382,19 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
30	1974	470,21 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
31	1974	385,39 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
32	1975	843,75 € A		0,36 €	"vor 1964"	W		W
33	1974	243,87 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschri	1964	S
34	1974	159,49 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschri	1964	S
35	1974	202,68 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschri	1964	S
36	1974	202,68 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
37	1974	950,35 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
38	1974	314,36 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
39	1974	221,70 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
40	1974	250,49 € A		0,33 €	"vor 1964"	abgeschrieben		S
41	1974	238,91 € A		0,33 €	"vor 1964"		1 1964	LAS
42	1974	76,11 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
43	1974	179,02 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
44	1974	41,69 € A		0,33 €	"vor 1964"	W		W
45	1974	281,27 € A		0,33 €	vor 72	W		W
46	1974	157,84 € A		0,33 €	vor 72	W		W
47	1974	271,01 € A		0,33 €	vor 72	W		W
48	1974	213,10 € A		0,33 €	vor 72	W		W
49	1974	181,67 € A		0,33 €	vor 72	W		W
50	1974	156,85 € A		0,33 €	vor 72	W		W
51	1974	55,59 € A		0,33 €	vor 72	W		W
52	1974	266,38 € A		0,33 €	vor 72	W		W
53	1974	249,83 € A		0,33 €	vor 72	W		W
54	1974	205,16 € A		0,33 €	vor 72	W		W
55	1974	1,32 € A		0,33 €	vor 72	W		W

	G	H	I	J	K	L	M	N
1	Grund							
2	AJ	Wert	Bereich			Stichtag	Aufbau	
56	1974	769,35 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
57	1974	317,34 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
58	1974	103,90 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
59	1974	139,64 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
60	1974	1.233,27 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
61	1974	572,79 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
62	1974	674,38 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
63	1974	46,99 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
64	1974	139,31 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
65	1974	152,55 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
66	1974	74,78 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
67	1974	546,32 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
68	1974	192,25 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
69	1974	384,84 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
70	1974	144,27 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
71	1974	442,42 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
72	1974	97,95 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
73	1974	2.005,93 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
74	1974	319,65 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
75	1974	339,17 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
76	1974	144,94 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
77	1974	116,81 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
78	1974	50,63 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
79	1974	68,17 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
80	1974	847,11 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
81	1974	139,97 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
82	1974	25,48 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
83	1974	62,87 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
84	1974	479,81 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
85	1974	288,88 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
86	1974	1.410,64 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
87	1974	60,22 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
88	1974	86,03 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
89	1974	295,83 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
90	1974	60,78 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
91	1975	133,06 €	A		0,36 € "vor 1964"	W		W
92	1974	92,98 €	A		0,33 € nach 72	abgeschrieben		S
93	1974	116,15 €	A		0,33 € nach 72	abgeschrieben		S
94	1974	160,82 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
95	1974	242,88 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
96	1974	279,41 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
97	1974	279,41 €	A		0,33 € "vor 1964"	1	1964	LAS
98	1974	139,71 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		S
99	1974	243,54 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
100	1974	228,65 €	A		0,33 € "vor 1964"	abgeschrieben		AS
101	1974	459,95 €	A		0,33 € "vor 1964"	W		W
102	1974	17.601,95 €	I		1,61 € vor 1964	1	1964	LAS
103	1974	403,37 €			0,33 € nach 72	1	2001	LAS
104	1975	45,28 €			0,36 € nach 73	1	2001	LAS
105	1974	1.073,12 €	I		0,33 € vor 64	1	2006	AS
106	1974	281,93 €	I		0,33 € vor 64	12	2001	AS
107	1974	296,49 €			0,33 € vor 64	1	2006	AS
108	1974	1.041,35 €			0,33 € "vor 1964"	8	2005	AS

	G	H	I	J	K	L	M	N
1	Grund							
2	AJ	Wert	Bereich			Stichtag	Aufbau	
109	53.945,24 €							
110								
111								

	O	P	Q	R	S
1	Straßenkörper				
2	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10
3					
4					
5	57,43 €	12.979,26 €	259,59 €	259,59 €	11.681,33 €
6	32,89 €	44.105,77 €	882,12 €	882,12 €	39.695,19 €
7	32,89 €	135.112,98 €	2.702,26 €	2.702,26 €	121.601,68 €
8	32,89 €	11.741,80 €	234,84 €	234,84 €	10.567,62 €
9					
10	57,43 €	11.141,49 €	222,83 €	222,83 €	10.027,34 €
11					
12	32,89 €	20.227,48 €	404,55 €	404,55 €	18.204,73 €
13	32,89 €	3.256,13 €	65,12 €	65,12 €	2.930,52 €
14					
15					
16					
17	32,89 €	68.595,82 €	1.371,92 €	1.371,92 €	61.736,24 €
18					
19	32,89 €	30.851,02 €	617,02 €	617,02 €	27.765,91 €
20	32,89 €	136.066,79 €	2.721,34 €	2.721,34 €	122.460,12 €
21	32,89 €	11.972,04 €	239,44 €	239,44 €	10.774,83 €
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41	32,89 €	23.746,73 €	474,93 €	474,93 €	21.372,06 €
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					

	O	P	Q	R	S
1	Straßenkörper				
2	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10
56					
57					
58					
59					
60	32,89 €	122.581,81 €	2.451,64 €	2.451,64 €	110.323,63 €
61	32,89 €	56.932,95 €	1.138,66 €	1.138,66 €	51.239,66 €
62	32,89 €	67.030,25 €	1.340,60 €	1.340,60 €	60.327,22 €
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73	32,89 €	199.380,45 €	3.987,61 €	3.987,61 €	179.442,40 €
74	32,89 €	31.771,94 €	635,44 €	635,44 €	28.594,75 €
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85	32,89 €	28.713,15 €	574,26 €	574,26 €	25.841,84 €
86	32,89 €	140.210,96 €	2.804,22 €	2.804,22 €	126.189,86 €
87					
88					
89	32,89 €	29.403,85 €	588,08 €	588,08 €	26.463,46 €
90					
91					
92					
93					
94					
95	32,89 €	24.141,41 €	482,83 €	482,83 €	21.727,27 €
96					
97	32,89 €	27.772,49 €	555,45 €	555,45 €	24.995,24 €
98					
99					
100					
101					
102	32,89 €	359.193,97 €	7.183,88 €	7.183,88 €	323.274,58 €
103		226.457,68 €	4.529,15 €	4.529,15 €	36.233,23 €
104		31.725,42 €	634,51 €	634,51 €	5.076,07 €
105		27.021,05 €	600,47 €	600,47 €	1.801,40 €
106		123.449,39 €	2.743,32 €	228,61 €	21.946,56 €
107		9.231,47 €	184,63 €	184,63 €	553,89 €
108		37.134,95 €	928,37 €	386,82 €	3.713,50 €

	O	P	Q	R	S
1	Straßenkörper				
2	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr	Afa Rest bis 01.01.10
109					
110					
111					

	T	U	V
1			
2	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10	Werte insgesamt zum 01.01.10
3			
4			51,29 €
5	11.940,92 €	1.038,34 €	1.402,60 €
6	40.577,31 €	3.528,46 €	3.972,20 €
7	124.303,94 €	10.809,04 €	12.168,38 €
8	10.802,46 €	939,34 €	1.514,74 €
9			236,26 €
10	10.250,17 €	891,32 €	1.204,00 €
11		1,00 €	1.393,44 €
12	18.609,28 €	1.618,20 €	1.821,70 €
13	2.995,64 €	260,49 €	420,05 €
14			8,93 €
15			363,99 €
16		1,00 €	346,06 €
17	63.108,15 €	5.487,67 €	6.177,79 €
18			690,13 €
19	28.382,93 €	2.468,08 €	2.778,47 €
20	125.181,45 €	10.885,34 €	12.254,29 €
21	11.014,27 €	957,76 €	1.078,21 €
22			144,94 €
23		1,00 €	298,81 €
24		1,00 €	480,48 €
25		1,00 €	299,80 €
26			129,71 €
27		1,00 €	144,28 €
28		1,00 €	297,49 €
29		1,00 €	383,19 €
30		1,00 €	471,21 €
31		1,00 €	386,39 €
32			843,75 €
33		1,00 €	244,87 €
34		1,00 €	160,49 €
35		1,00 €	203,68 €
36			202,68 €
37		1,00 €	951,35 €
38		1,00 €	315,36 €
39			221,70 €
40		1,00 €	251,49 €
41	21.846,99 €	1.899,74 €	2.138,65 €
42			76,11 €
43			179,02 €
44			41,69 €
45			281,27 €
46			157,84 €
47			271,01 €
48			213,10 €
49			181,67 €
50			156,85 €
51			55,59 €
52			266,38 €
53			249,83 €
54			205,16 €
55			1,32 €

	T	U	V
1			
2	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10	Werte insgesamt zum 01.01.10
56		1,00 €	770,35 €
57		1,00 €	318,34 €
58			103,90 €
59			139,64 €
60	112.775,26 €	9.806,54 €	11.039,82 €
61	52.378,32 €	4.554,64 €	5.127,43 €
62	61.667,83 €	5.362,42 €	6.036,80 €
63			46,99 €
64		1,00 €	140,31 €
65		1,00 €	153,55 €
66		1,00 €	75,78 €
67		1,00 €	547,32 €
68		1,00 €	193,25 €
69		1,00 €	385,84 €
70		1,00 €	145,27 €
71		1,00 €	443,42 €
72		1,00 €	98,95 €
73	183.430,01 €	15.950,44 €	17.956,36 €
74	29.230,19 €	2.541,76 €	2.861,41 €
75			339,17 €
76			144,94 €
77			116,81 €
78			50,63 €
79		1,00 €	69,17 €
80		1,00 €	848,11 €
81		1,00 €	140,97 €
82			25,48 €
83		1,00 €	63,87 €
84		1,00 €	480,81 €
85	26.416,10 €	2.297,05 €	2.585,93 €
86	128.994,08 €	11.216,88 €	12.627,51 €
87			60,22 €
88			86,03 €
89	27.051,54 €	2.352,31 €	2.648,13 €
90		1,00 €	61,78 €
91			133,06 €
92		1,00 €	93,98 €
93		1,00 €	117,15 €
94		1,00 €	161,82 €
95	22.210,10 €	1.931,31 €	2.174,20 €
96			279,41 €
97	25.550,69 €	2.221,80 €	2.501,21 €
98		1,00 €	140,71 €
99			243,54 €
100		1,00 €	229,65 €
101			459,95 €
102	330.458,45 €	28.735,52 €	46.337,47 €
103	40.762,38 €	185.695,30 €	186.098,67 €
104	5.710,58 €	26.014,84 €	26.060,12 €
105	2.401,87 €	24.619,18 €	25.692,29 €
106	22.175,17 €	101.274,22 €	101.556,15 €
107	738,52 €	8.492,95 €	8.789,44 €
108	4.100,32 €	33.034,63 €	34.075,98 €

	T	U	V
1			
2	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10	Werte insgesamt zum 01.01.10
109			
110			
111		506.923,57 €	560.868,81 €

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
3					
4	4/000	Märzenbachstraße	Ugins	152	1
5	42/000	Märzenbachstraße	Ugins	72	1
6	52/000	Märzenbachstraße	Ugins	82	1
7	74/001	Hohbergstraße	Ugins	289	1
8	98/000	Im Schallenberg	Ugins	1828	6
9	104/000	Küherain	Ugins	698	7
10	109/000	Rot	Ugins	19485	5
11	110/000	Märzenbachstraße	Ugins	8645	1
12	111/000	Friedhofweg	Ugins	927	4
13	115/000	Märzenbachstraße	Ugins	290	4
14	116/000	Friedhofweg	Ugins	1425	4
15	121/000	Märzenbachstraße	Ugins	194	4
16	127/000	Brunnengasse	Ugins	1396	4
17	140/000	Halde	Ugins	404	7
18	143/000	Brunnengasse	Ugins	1295	4
19	145/000	Ackersteg	Ugins	2694	7
20	145/001	Ackersteg	Ugins	375	7
21	153/000	Bachweg	Ugins	97	4
22	153/000	Bachweg neu	Ugins	295	4
23	156/000	Bachweg	Ugins	390	4
24	172/000	Ackersteg	Ugins	2043	5
25	186/000	Ackersteg	Ugins	966	7
26	193/000	Ackersteg	Ugins	250	7
27	197/000	Urteil	Ugins	1153	7
28	202/002	Urteil	Ugins	341	6
29	281/000	Urteil	Ugins	2616	6
30	281/001	Urteil	Ugins	3031	6
31	293/000	Greut	Ugins	4141	6
32	296/000	Greut	Ugins	9333	5
33	302/000	Greut	Ugins	10393	6
34	324/000	Kirchberg	Ugins	302	7
35	330/000	Friedhofweg	Ugins	1568	7
36	335/000	Fuchsberg	Ugins	1349	7
37	338/000	Fuchsberg	Ugins	851	7
38	340/000	Fuchsberg	Ugins	2521	7
39	355/000	Kollmersklinge	Ugins	433	7
40	357/000	Märzenbachstraße	Ugins	792	1
41	358/000	Nach Eberstal	Ugins	8434	1
42	360/000	Heget	Ugins	8584	5
43	366/000	Kollmersklinge	Ugins	1366	7
44	379/000	Brühl -Dammweg	Ugins	370	6
45	380/000	Brühl -Dammweg	Ugins	169	6
46	387/000	Brühl	Ugins	485	7
47	401/000	Heget	Ugins	1900	6
48	404/000	Michaelsgreut	Ugins	5995	5
49	405/000	Michaelsgreut	Ugins	287	7
50	410/000	Michaelsgreut	Ugins	1356	7
51	416/000	Michaelsgreut	Ugins	165	7
52	441/000	Michaelsgreut	Ugins	8735	6
53	442/000	Stein	Ugins	7525	5
54	456/000	Nässe	Ugins	918	6
55	460/000	Nässe	Ugins	2260	7

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
56	462/000	Stein	Ugins	567	7
57	470/000	Nässe	Ugins	13342	5
58	471/000	Nässe	Ugins	5114	7
59	483/000	Neugreut	Ugins	4466	6
60	484/000	Neugreut	Ugins	1504	6
61	486/000	Neugreut	Ugins	1009	6
62	486/000	Neugreut	Ugins	1009	5
63	500/000	Neugreut	Ugins	2242	6
64	502/000	Forstbühl	Ugins	1230	6
65	511/000	Forstbühl	Ugins	6440	6
66	512/000	Nässe	Ugins	1119	7
67	515/000	Forstbühl	Ugins	1484	5
68	518/000	Forstbühl	Ugins	600	7
69	593/000	Birken	Ugins	2148	6
70	594/000	Birken	Ugins	1758	6
71	596/000	Lützelbach	Ugins	18158	5
72	602/000	Rot	Ugins	1855	5
73	614/000	Rot	Ugins	785	7
74	616/000	Steigenäcker	Ugins	1272	5
75	617/000	Rot	Ugins	1855	7
76	621/000	Rot	Ugins	3760	5
77	624/000	Lützelbach	Ugins	2154	7
78	626/000	Lützelbach	Ugins	2429	5
79	633/001	Lützelbach	Ugins	137	5
80	641/000	Häften	Ugins	1199	7
81	643/000	Häften	Ugins	6533	5
82	645/000	Hüpberg	Ugins	1697	6
83	648/000	Hüpberg	Ugins	1159	6
84	652/000	Schellenberg	Ugins	9851	6
85	653/000	Hüpberg	Ugins	1489	6
86	656/000	Hüpberg	Ugins	1078	7
87	659/000	Schellenberg	Ugins	1651	6
88	674/000	Schellenberg	Ugins	1123	6
89	678/000	Au	Ugins	622	7
90	683/000	Mühlwiesen	Ugins	935	6
91	683/000	Mühlwiesen	Ugins	935	7
92	689/004	Wiesenweg	Ugins	862	3
93	712/000	Länge	Ugins	4825	6
94	714/000	Grauberg	Ugins	895	7
95	716/000	Hohberg	Ugins	8578	5
96	716/001	Hohberg	Ugins	3226	5
97	716/002	Hohberg	Ugins	3462	5
98	717/000	Länge	Ugins	1713	6
99	717/001	Länge	Ugins	247	6
100	722/000	Hohberg	Ugins	3323	6
101	727/000	Hohberg	Ugins	7250	5
102	735/000	Hohberg	Ugins	1155	7
103	741/000	Hohberg	Ugins	964	7
104	911/012	Im Dännerle	Ugins	1608	3
105	919/000	Berg	Ugins	1254	7
106	919/001	Dännerle	Ugins	198	5
107	935/000	Im Dännerle	Ugins	43	5
108	935/011	Im Dännerle	Ugins	2081	3

	A	B	C	D	E
1	Allgemein				
2	Flurstücke	Bezeichnung	Teilort	Fläche in qm	Straßenart
109	935/012	Im Dännerle	Ugins	559	4
110	935/013	Im Dännerle	Ugins	1001	3
111					
112					
113					
114					
115					
116					

	F	G	H	I	J	K	L	
1	Grund							
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		Karten	Stich	
3					in € pro qm		Monat	
4	40	1974	244,99 €	I	1,61 € nach 64		1	
5	40	1974	116,05 €	I	1,61 € nach 64		1	
6	40	1974	132,16 €	I	1,61 € nach 64		1	
7	40	1974	465,80 €	I	1,61 € vor 64	abgeschrieben		
8	30	1974	604,89 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben		
9	-	1974	230,97 €	A	0,33 €	W		
10	50	1974	6.447,63 €	A	0,33 € vor 64		1	
11	40	1974	13.933,60 €	I	1,61 € vor 64	abgeschrieben		
12	50	1974	306,75 €	A	0,33 € vor 65		1	
13	50	1974	95,96 €	A	0,33 € vor 65		1	
14	50	1974	471,54 €	A	0,33 € vor 66		1	
15	50	1974	312,68 €	I	1,61 € vor 64		1	
16	50	1974	2.250,01 €	I	1,61 € nach 63		1	
17	-	1974	133,68 €	A	0,33 €	abgeschrieben		
18	50	1974	2.087,22 €	I	1,61 € vor 64		1	
19	-	1974	891,45 €	A	0,33 €	W		
20	-	1974	124,09 €	A	0,33 €	W		
21	50	1974	156,34 €	I	1,61 € vor 64		1	
22	50	1974	475,47 €	I	1,61 €		10	
23	50	1974	628,58 €	I	1,61 € vor 64		1	
24	50	1974	676,03 €	A	0,33 € vor 67		1	
25	-	1974	319,65 €	A	0,33 €	W		
26	-	1974	82,73 €	A	0,33 €	W		
27	-	1974	381,53 €	A	0,33 €	W		
28	30	1974	112,84 €	A	0,33 € vor 63	abgeschrieben		
29	30	1974	865,64 €	A	0,33 € vor 63	abgeschrieben		
30	30	1974	1.002,96 €	A	0,33 € vor 63	abgeschrieben		
31	30	1974	1.370,27 €	A	0,33 € vor 63	abgeschrieben		
32	50	1974	3.088,31 €	A	0,33 € vor 68		1	
33	30	1974	3.439,06 €	A	0,33 € nach 63	abgeschrieben		
34	-	1974	99,93 €	A	0,33 €	W		
35	-	1974	518,85 €	A	0,33 €	W		
36	-	1974	446,39 €	A	0,33 €	W		
37	-	1974	281,60 €	A	0,33 €	W		
38	-	1974	834,20 €	A	0,33 €	W		
39	-	1974	143,28 €	A	0,33 €	W		
40	40	1974	262,07 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben		
41	40	1974	2.790,83 €	A	0,33 € vor 69		1	
42	50	1974	2.840,46 €	A	0,33 € vor 70		1	
43	-	1974	452,01 €	A	0,33 € nach 64	W		
44	30	1974	122,43 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben		
45	30	1974	55,92 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben		
46	-	1974	160,49 €	A	0,33 €	W		
47	30	1974	628,71 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben		
48	50	1974	1.983,76 €	A	0,33 € vor 71		1	
49	-	1974	94,97 €	A	0,33 € nach 64	W		
50	-	1974	448,70 €	A	0,33 € nach 64	W		
51	-	1974	54,60 €	A	0,33 € nach 64	W		
52	30	1974	2.890,43 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben		
53	50	1974	2.490,04 €	A	0,33 € vor 72		1	
54	30	1974	303,77 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben		
55	-	1974	747,84 €	A	0,33 €	W		

	F	G	H	I	J	K	L
1	Grund						
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		Karten	Stich
56	-	1974	187,62 €	A	0,33 €	W	
57	50	1974	4.414,89 €	A	0,33 € vor 73		1
58	-	1974	1.692,23 €	A	0,33 €	W	
59	30	1974	1.477,81 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
60	30	1974	497,68 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
61	30	1974	333,88 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
62	50	1974	333,88 €	A	0,33 € vor 74		1
63	30	1974	741,88 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
64	30	1974	407,01 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
65	30	1974	2.131,01 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
66	-	1974	370,28 €	A	0,33 €	W	
67	50	1974	491,06 €	A	0,33 € vor 75		1
68	-	1974	198,54 €	A	0,33 €	W	
69	30	1974	710,78 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
70	30	1974	581,73 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
71	50	1974	6.008,52 €	A	0,33 € vor 76		1
72	50	1974	613,82 €	A	0,33 € vor 77		1
73	-	1974	259,76 €	A	0,33 €	W	
74	50	1974	420,91 €	A	0,33 € vor 78		1
75	-	1974	613,82 €	A	0,33 €	W	
76	50	1974	1.244,19 €	A	0,33 € vor 79		1
77	-	1974	712,76 €	A	0,33 €	W	
78	50	1974	803,76 €	A	0,33 € vor 80		1
79	50	1974	45,33 €	A	0,33 € vor 81		1
80	-	1974	396,75 €	A	0,33 €	W	
81	50	1974	2.161,78 €	A	0,33 € vor 82		1
82	30	1974	561,54 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
83	30	1974	383,52 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
84	30	1974	3.259,72 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
85	30	1974	492,71 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
86	-	1974	356,71 €	A	0,33 €	W	
87	30	1974	546,32 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
88	30	1974	371,60 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
89	-	1974	205,82 €	A	0,33 €	W	
90	30	1974	309,39 €	A	0,33 € vor 64	abgeschrieben	
91	-	1974	309,39 €	A	0,33 €	W	
92	45	1974	1.389,33 €	I	1,61 €	0	1
93	30	1974	1.596,60 €	A	0,33 € nach 63	abgeschrieben	
94	-	1974	296,16 €	A	0,33 €	W	
95	50	1974	2.838,48 €	A	0,33 € vor 83		1
96	50	1974	1.067,49 €	A	0,33 € vor 84		1
97	50	1974	1.145,58 €	A	0,33 € vor 85		1
98	30	1974	566,84 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
99	30	1974	81,73 €	A	0,33 € nach 64	abgeschrieben	
100	30	1974	1.099,59 €	A	0,33 € vor 63	abgeschrieben	
101	50	1974	2.399,04 €	A	0,33 € vor 86		1
102	-	1974	382,19 €	A	0,33 €	W	
103	-	1974	318,99 €	A	0,33 €	W	
104	45	1974	2.591,70 €	I	1,61 € Neubau		1
105	-	1974	2.021,14 €	I	1,61 €	W	
106	50	1974	319,13 €	I	1,61 € vor 63		1
107	50	1974	69,31 €	I	1,61 € Neubau		1
108	45	1974	3.354,06 €	I	1,61 € Neubau		1

	F	G	H	I	J	K	L
1		Grund					
2	Nutzungsdauer	AJ	Wert	Bereich		Karten	Stich
109	50	1974	900,97 €	I		1,61 € Neubau	1
110	45	1974	1.613,36 €	I		1,61 € Neubau	1
111							
112							
113			118.800,25 €				
114							
115							
116							

	M	N	O	P	Q	R
1	Straßenkörper					
2	Tag	Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr
3	Jahr					
4	1974	AS	57,43 €	8.729,41 €	218,24 €	218,24 €
5	1974	AS	57,43 €	4.134,99 €	103,37 €	103,37 €
6	1974	AS	57,43 €	4.709,29 €	117,73 €	117,73 €
7		AS				
8		S				
9		W				
10	1964	LAS	32,89 €	640.865,72 €	12.817,31 €	12.817,31 €
11		AS				
12	1964	AS	57,43 €	53.237,94 €	1.064,76 €	1.064,76 €
13	1964	PARKFL	39,56 €	11.472,40 €	229,45 €	229,45 €
14	1964	AS	57,43 €	81.838,25 €	1.636,77 €	1.636,77 €
15	1964	AS	57,43 €	11.141,49 €	222,83 €	222,83 €
16	1974	AS	57,43 €	80.172,77 €	1.603,46 €	1.603,46 €
17		W				
18	1964	AS	57,43 €	74.372,30 €	1.487,45 €	1.487,45 €
19		W				
20		W				
21	1964	AS	57,43 €	5.570,74 €	111,41 €	111,41 €
22	2009	AS		82.000,00 €	1.640,00 €	410,00 €
23	1964	AS	57,43 €	22.397,84 €	447,96 €	447,96 €
24	1964	LAS	32,89 €	67.194,70 €	1.343,89 €	1.343,89 €
25		W				
26		W				
27		W				
28		S				
29		S				
30		S				
31		S				
32	1964	LAS	32,89 €	306.964,32 €	6.139,29 €	6.139,29 €
33	1974	S				
34		W				
35		W				
36		W				
37		W				
38		W				
39		W				
40		AS				
41	1974	AS	57,43 €	484.367,58 €	12.109,19 €	12.109,19 €
42	1964	LAS	32,89 €	282.329,55 €	5.646,59 €	5.646,59 €
43	1974	W				
44		S				
45		S				
46		W				
47		S				
48	1964	LAS	32,89 €	197.176,80 €	3.943,54 €	3.943,54 €
49	1974	W				
50	1974	W				
51	1974	W				
52	1974	S				
53	1964	LAS	32,89 €	247.498,82 €	4.949,98 €	4.949,98 €
54		S				
55		W				

	M	N	O	P	Q	R
1	Straßenkörper					
2	Tag	Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr
56		W				
57	1964	LAS	32,89 €	438.821,17 €	8.776,42 €	8.776,42 €
58		W				
59	1974	S				
60	1974	S				
61	1974	S				
62	1964	LAS	32,89 €	33.186,22 €	663,72 €	663,72 €
63	1974	S				
64	1974	S				
65	1974	S				
66		W				
67	1964	LAS	32,89 €	48.809,07 €	976,18 €	976,18 €
68		W				
69	1974	S				
70	1974	S				
71	1964	LAS	32,89 €	597.220,42 €	11.944,41 €	11.944,41 €
72	1964	LAS	32,89 €	61.011,34 €	1.220,23 €	1.220,23 €
73		W				
74	1964	LAS	32,89 €	41.836,35 €	836,73 €	836,73 €
75		W				
76	1964	LAS	32,89 €	123.667,19 €	2.473,34 €	2.473,34 €
77		W				
78	1964	LAS	32,89 €	79.890,32 €	1.597,81 €	1.597,81 €
79	1964	LAS	32,89 €	4.505,96 €	90,12 €	90,12 €
80		W				
81	1964	LAS	32,89 €	214.871,74 €	4.297,43 €	4.297,43 €
82		S				
83		S				
84		S				
85		S				
86		W				
87		S				
88		S				
89		W				
90		S				
91		W				
92	2002	AS		96.973,90 €	2.154,98 €	2.154,98 €
93	1974	S				
94		W				
95	1964	LAS	32,89 €	282.132,21 €	5.642,64 €	5.642,64 €
96	1964	LAS	32,89 €	106.103,81 €	2.122,08 €	2.122,08 €
97	1964	LAS	32,89 €	113.865,90 €	2.277,32 €	2.277,32 €
98	1974	S				
99	1974	S				
100		S				
101	1964	LAS	32,89 €	238.454,02 €	4.769,08 €	4.769,08 €
102		W				
103		W				
104	1987	AS	75,08 €	120.724,35 €	2.682,76 €	2.682,76 €
105		W				
106	1963	LAS	32,89 €	6.512,26 €	130,25 €	130,25 €
107	1987	LAS	43,00 €	1.848,85 €	36,98 €	36,98 €
108	1987	AS	75,08 €	156.235,93 €	3.471,91 €	3.471,91 €

	M	N	O	P	Q	R
1	Straßenkörper					
2	tag	Aufbau	€ pro qm	AHK	Afa	Afa 1.Jahr
109	1987 AS		75,08 €	41.968,23 €	839,36 €	839,36 €
110	1987 AS		75,08 €	75.152,41 €	1.670,05 €	1.670,05 €
111						
112					114.507,01 €	
113						
114						
115						
116						

	S	T	U
1			
2	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
3			
4	7.638,24 €	7.856,47 €	872,94 €
5	3.618,11 €	3.721,49 €	413,50 €
6	4.120,63 €	4.238,36 €	470,93 €
7			1,00 €
8			1,00 €
9			
10	576.779,15 €	589.596,46 €	51.269,26 €
11			1,00 €
12	47.914,14 €	48.978,90 €	4.259,03 €
13	10.325,16 €	10.554,61 €	917,79 €
14	73.654,43 €	75.291,19 €	6.547,06 €
15	10.027,34 €	10.250,17 €	891,32 €
16	56.120,94 €	57.724,39 €	22.448,38 €
17			1,00 €
18	66.935,07 €	68.422,52 €	5.949,78 €
19			
20			
21	5.013,67 €	5.125,08 €	445,66 €
22	- €	410,00 €	81.590,00 €
23	20.158,05 €	20.606,01 €	1.791,83 €
24	60.475,23 €	61.819,12 €	5.375,58 €
25			
26			
27			
28			1,00 €
29			1,00 €
30			1,00 €
31			1,00 €
32	276.267,89 €	282.407,17 €	24.557,15 €
33			1,00 €
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			1,00 €
41	423.821,63 €	435.930,82 €	48.436,76 €
42	254.096,60 €	259.743,19 €	22.586,36 €
43			
44			1,00 €
45			1,00 €
46			
47			1,00 €
48	177.459,12 €	181.402,66 €	15.774,14 €
49			
50			
51			
52			1,00 €
53	222.748,94 €	227.698,92 €	19.799,91 €
54			1,00 €
55			

	S	T	U
1			
2	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
56			
57	394.939,05 €	403.715,47 €	35.105,69 €
58			
59			1,00 €
60			1,00 €
61			1,00 €
62	29.867,60 €	30.531,32 €	2.654,90 €
63			1,00 €
64			1,00 €
65			1,00 €
66			
67	43.928,16 €	44.904,34 €	3.904,73 €
68			
69			1,00 €
70			1,00 €
71	537.498,37 €	549.442,78 €	47.777,63 €
72	54.910,20 €	56.130,43 €	4.880,91 €
73			
74	37.652,71 €	38.489,44 €	3.346,91 €
75			
76	111.300,47 €	113.773,81 €	9.893,37 €
77			
78	71.901,29 €	73.499,09 €	6.391,23 €
79	4.055,36 €	4.145,48 €	360,48 €
80			
81	193.384,56 €	197.682,00 €	17.189,74 €
82			1,00 €
83			1,00 €
84			1,00 €
85			1,00 €
86			
87			1,00 €
88			1,00 €
89			
90			1,00 €
91			
92	15.084,83 €	17.239,80 €	79.734,10 €
93			1,00 €
94			
95	253.918,99 €	259.561,64 €	22.570,58 €
96	95.493,43 €	97.615,51 €	8.488,31 €
97	102.479,31 €	104.756,63 €	9.109,27 €
98			1,00 €
99			1,00 €
100			1,00 €
101	214.608,61 €	219.377,69 €	19.076,32 €
102			
103			
104	59.020,79 €	61.703,56 €	59.020,79 €
105			
106	5.991,28 €	6.121,53 €	390,74 €
107	813,50 €	850,47 €	998,38 €
108	76.382,01 €	79.853,92 €	76.382,01 €

	S	T	U
1			
2	Afa Rest bis 01.01.10	Afa zum 01.01.10	Wert zum 01.01.10
109	18.466,02 €	19.305,39 €	22.662,84 €
110	36.741,18 €	38.411,23 €	36.741,18 €
111			
112			
113			781.111,46 €
114			
115			
116			781.111,47 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
3	
4	1.117,93 €
5	529,54 €
6	603,09 €
7	466,80 €
8	605,89 €
9	230,97 €
10	57.716,88 €
11	13.934,60 €
12	4.565,78 €
13	1.013,75 €
14	7.018,60 €
15	1.204,00 €
16	24.698,38 €
17	134,68 €
18	8.037,00 €
19	891,45 €
20	124,09 €
21	602,00 €
22	82.065,47 €
23	2.420,41 €
24	6.051,61 €
25	319,65 €
26	82,73 €
27	381,53 €
28	113,84 €
29	866,64 €
30	1.003,96 €
31	1.371,27 €
32	27.645,45 €
33	3.440,06 €
34	99,93 €
35	518,85 €
36	446,39 €
37	281,60 €
38	834,20 €
39	143,28 €
40	263,07 €
41	51.227,59 €
42	25.426,83 €
43	452,01 €
44	123,43 €
45	56,92 €
46	160,49 €
47	629,71 €
48	17.757,90 €
49	94,97 €
50	448,70 €
51	54,60 €
52	2.891,43 €
53	22.289,94 €
54	304,77 €
55	747,84 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
56	187,62 €
57	39.520,59 €
58	1.692,23 €
59	1.478,81 €
60	498,68 €
61	334,88 €
62	2.988,78 €
63	742,88 €
64	408,01 €
65	2.132,01 €
66	370,28 €
67	4.395,78 €
68	198,54 €
69	711,78 €
70	582,73 €
71	53.786,15 €
72	5.494,73 €
73	259,76 €
74	3.767,82 €
75	613,82 €
76	11.137,57 €
77	712,76 €
78	7.194,99 €
79	405,81 €
80	396,75 €
81	19.351,52 €
82	562,54 €
83	384,52 €
84	3.260,72 €
85	493,71 €
86	356,71 €
87	547,32 €
88	372,60 €
89	205,82 €
90	310,39 €
91	309,39 €
92	81.123,43 €
93	1.597,60 €
94	296,16 €
95	25.409,05 €
96	9.555,79 €
97	10.254,86 €
98	567,84 €
99	82,73 €
100	1.100,59 €
101	21.475,36 €
102	382,19 €
103	318,99 €
104	61.612,49 €
105	2.021,14 €
106	709,86 €
107	1.067,69 €
108	79.736,07 €

	V
1	
2	Werte insgesamt zum 01.01.10
109	23.563,81 €
110	38.354,54 €
111	
112	
113	899.911,72 €
114	
115	
116	

Festlegungen für den Bilanzierungsleitfaden

Grund und Boden Bauland											
*1	2009	28,89 €	0,3541	1997	10,23 €	0,2212	1985	6,39 €	0,1859	1973	5,37 €
1	2008	28,89 €	0,3541	1996	10,23 €	0,2212	1984	6,39 €	0,1859	1972	5,37 €
1	2007	28,89 €	0,3541	1995	10,23 €	0,2212	1983	6,39 €	0,1859	1971	5,37 €
1	2006	28,89 €	0,3541	1994	10,23 €	0,2212	1982	6,39 €	0,1859	1970	5,37 €
1	2005	28,89 €	0,3541	1993	10,23 €	0,2212	1981	6,39 €	0,1859	1969	5,37 €
1	2004	28,89 €	0,279	1992	8,06 €	0,2212	1980	6,39 €	0,2035	1968	5,88 €
1	2003	28,89 €	0,2478	1991	7,16 €	0,2077	1979	6,00 €	0,1769	1967	5,11 €
1	2002	28,89 €	0,2478	1990	7,16 €	0,2077	1978	6,00 €	0,1904	1966	5,50 €
0,5538	2001	16,00 €	0,2478	1989	7,16 €	0,2077	1977	6,00 €	0,1904	1965	5,50 €
0,5192	2000	15,00 €	0,2125	1988	6,14 €	0,2035	1976	5,88 €	0,2035	1964	5,88 €
0,5192	1999	15,00 €	0,1769	1987	5,11 €	0,2035	1975	5,88 €	0,1558	1963	4,50 €
0,5192	1998	15,00 €	0,1769	1986	5,11 €	0,1859	1974	5,37 €	0,1385	1962	4,00 €
									0,1239	1961	3,58 €

INFRASTRUKTURVERMÖGEN

Grund und Boden:

- Anschaffungskosten(AHK), falls vorhanden (aus Kaufpreissammlungen, Unterlagen Gutachterausschuss, Belege VMH)

- Bei Teilstückkäufen (mindestens 10% der heutigen Gesamtfläche) wird der Preis (und das Jahr) für das gesamte Grundstück angesetzt
- Sind keine AHK und keine Anschaffungsjahre (AJ) vorhanden, werden **Erfahrungswerte von 1974** angesetzt .
- Sind keine AHK, aber AJ bekannt, so wird der Erfahrungswert vom jeweiligen AJ herangezogen.
- Für Straßen und Wege im Innenbereich (erschlossen), bei denen AHK und AJ nicht bekannt sind, gelten als Erfahrungswert 30% des durchschnittlichen Bodenrichtwertes für Bauland (siehe gesetzliche Inventurvereinfachungsrichtlinie Niedersachsen).
- Für Straßen und Wege im Außenbereich (nicht erschlossen) gilt als Erfahrungswert der durchschnittliche Wert für landwirtschaftliche Flächen.
- Unentgeltlich erhaltene Grundstücke werden mit dem jeweiligen Erfahrungswert angesetzt. Der Wert wird nicht im Sonderposten passiviert und als Ertrag aufgelöst, da Grundstücke auch nicht abgeschrieben werden.

Grund und Boden Landwirtschaftliche Flächen

*1	2009	1,78 €	0,3541	1997	0,63 €	0,2212	1985	0,39 €	0,1859	1973	0,33 €
1	2008	1,78 €	0,3541	1996	0,63 €	0,2212	1984	0,39 €	0,1859	1972	0,33 €
1	2007	1,78 €	0,3541	1995	0,63 €	0,2212	1983	0,39 €	0,1859	1971	0,33 €
1	2006	1,78 €	0,3541	1994	0,63 €	0,2212	1982	0,39 €	0,1859	1970	0,33 €
1	2005	1,78 €	0,3541	1993	0,63 €	0,2212	1981	0,39 €	0,1859	1969	0,33 €
1	2004	1,78 €	0,279	1992	0,50 €	0,2212	1980	0,39 €	0,2035	1968	0,36 €
1	2003	1,78 €	0,2478	1991	0,44 €	0,2077	1979	0,37 €	0,1769	1967	0,31 €
1	2002	1,78 €	0,2478	1990	0,44 €	0,2077	1978	0,37 €	0,1904	1966	0,34 €
0,5538	2001	0,99 €	0,2478	1989	0,44 €	0,2077	1977	0,37 €	0,1904	1965	0,34 €
0,5192	2000	0,92 €	0,2125	1988	0,38 €	0,2035	1976	0,36 €	0,2035	1964	0,36 €
0,5192	1999	0,92 €	0,1769	1987	0,31 €	0,2035	1975	0,36 €	0,1558	1963	0,28 €
0,5192	1998	0,92 €	0,1769	1986	0,31 €	0,1859	1974	0,33 €	0,1385	1962	0,25 €
									0,1239	1961	0,22 €

Grund und Boden Infra 30%											
*1	2009	8,67 €	0,3541	1997	3,07 €	0,2212	1985	1,92 €	0,1859	1973	1,61 €
1	2008	8,67 €	0,3541	1996	3,07 €	0,2212	1984	1,92 €	0,1859	1972	1,61 €
1	2007	8,67 €	0,3541	1995	3,07 €	0,2212	1983	1,92 €	0,1859	1971	1,61 €
1	2006	8,67 €	0,3541	1994	3,07 €	0,2212	1982	1,92 €	0,1859	1970	1,61 €
1	2005	8,67 €	0,3541	1993	3,07 €	0,2212	1981	1,92 €	0,1859	1969	1,61 €
1	2004	8,67 €	0,279	1992	2,42 €	0,2212	1980	1,92 €	0,2035	1968	1,76 €
1	2003	8,67 €	0,2478	1991	2,15 €	0,2077	1979	1,80 €	0,1769	1967	1,53 €
1	2002	8,67 €	0,2478	1990	2,15 €	0,2077	1978	1,80 €	0,1904	1966	1,65 €
0,5538	2001	4,80 €	0,2478	1989	2,15 €	0,2077	1977	1,80 €	0,1904	1965	1,65 €
0,5192	2000	4,50 €	0,2125	1988	1,84 €	0,2035	1976	1,76 €	0,2035	1964	1,76 €
0,5192	1999	4,50 €	0,1769	1987	1,53 €	0,2035	1975	1,76 €	0,1558	1963	1,35 €
0,5192	1998	4,50 €	0,1769	1986	1,53 €	0,1859	1974	1,61 €	0,1385	1962	1,20 €
									0,1239	1961	1,07 €

*Der Index wurde aus den Kaupreissammlungen eigens für die Stadt Krautheim erstellt

Straßenkörper:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
1	Hauptverkehrsstraße, Ortsdurchfahrten, Gemeindeverbindungsstraßen	40
2	Straße im Gewerbegebiet	40
3	Wohnsammelstraßen	45
4	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	50

5	asphaltierte/betonierte Wege	50
6	Schotterwege	30
7	Wiesen-, Erd- und Waldwege	-

- Anschaffungskosten, falls vorhanden (Jahresrechnungen, Belege VMH, Berechnungsgrundlage für die Erschließungsbeiträge)
- Danach Aussortierung bereits abgeschriebener Straßen: In alten Karten, am besten von 1959 (da längste Nutzungsdauer 50 Jahre) oder früher, werden die schon in dieser Zeit vorhandenen Straßen ermittelt und, falls bis 2010 keine Grund- oder Teilerneuerungen durchgeführt wurden, als abgeschlossen angesehen und mit dem Erinnerungswert von 1€ angesetzt (nur der Straßenkörper; der Wert von Grund und Boden bleibt bestehen, da Grundstücke nicht abgeschrieben werden).
- Falls keine AHK und keine AJ vorhanden sind, werden Durchschnittspreise für einen qm Straße im Jahre 1974 angesetzt.

Baupreis- index		Straße (asphaltiert)-AS	Gehweg (asphaltiert)-GAS	Gehweg (gepflastert)-GGE	Landw. Weg (asphaltiert)- LAS	Landw. Weg (Schotter)- S	Wiesenweg - W
m²		100,21 €	115,93 €	139,42 €	57,39 €	46,68 €	- €
100,00	2009	100,21 €	115,93 €	139,42 €	57,39 €	46,68 €	- €
98,63	2008	98,84 €	114,34 €	137,51 €	56,60 €	46,04 €	- €
94,05	2007	94,25 €	109,03 €	131,12 €	53,98 €	43,90 €	- €
88,78	2006	88,97 €	102,92 €	123,78 €	50,95 €	41,44 €	- €
85,03	2005	85,21 €	98,58 €	118,55 €	48,80 €	39,69 €	- €
84,35	2004	84,53 €	97,79 €	117,60 €	48,41 €	39,37 €	- €
84,60	2003	84,78 €	98,08 €	117,95 €	48,55 €	39,49 €	- €
86,05	2002	86,23 €	99,76 €	119,97 €	49,38 €	40,17 €	- €
86,82	2001	87,00 €	100,65 €	121,04 €	49,83 €	40,53 €	- €
85,63	2000	85,81 €	99,27 €	119,39 €	49,14 €	39,97 €	- €
83,07	1999	83,24 €	96,30 €	115,82 €	47,67 €	38,78 €	- €
82,56	1998	82,73 €	95,71 €	115,11 €	47,38 €	38,54 €	- €
83,41	1997	83,59 €	96,70 €	116,29 €	47,87 €	38,94 €	- €
85,20	1996	85,38 €	98,77 €	118,79 €	48,90 €	39,77 €	- €

86,73	1995	86,91 €	100,55 €	120,92 €	49,77 €	40,49 €	- €
86,65	1994	86,83 €	100,45 €	120,81 €	49,73 €	40,45 €	- €
88,18	1993	88,37 €	102,23 €	122,94 €	50,61 €	41,16 €	- €
88,18	1992	88,37 €	102,23 €	122,94 €	50,61 €	41,16 €	- €
85,12	1991	85,30 €	98,68 €	118,67 €	48,85 €	39,73 €	- €
80,36	1990	80,53 €	93,16 €	112,04 €	46,12 €	37,51 €	- €
76,70	1989	76,86 €	88,92 €	106,94 €	44,02 €	35,80 €	- €
75,76	1988	75,92 €	87,83 €	105,62 €	43,48 €	35,36 €	- €
74,92	1987	75,08 €	86,85 €	104,45 €	43,00 €	34,97 €	- €
73,54	1986	73,69 €	85,25 €	102,53 €	42,20 €	34,33 €	- €
72,19	1985	72,34 €	83,69 €	100,65 €	41,43 €	33,70 €	- €
71,60	1984	71,75 €	83,01 €	99,82 €	41,09 €	33,42 €	- €
71,09	1983	71,24 €	82,41 €	99,11 €	40,80 €	33,18 €	- €
72,62	1982	72,77 €	84,19 €	101,25 €	41,68 €	33,90 €	- €
76,18	1981	76,34 €	88,32 €	106,21 €	43,72 €	35,56 €	- €
76,27	1980	76,43 €	88,42 €	106,34 €	43,77 €	35,60 €	- €
67,52	1979	67,66 €	78,28 €	94,14 €	38,75 €	31,52 €	- €
61,81	1978	61,94 €	71,66 €	86,18 €	35,47 €	28,85 €	- €
58,33	1977	58,45 €	67,62 €	81,32 €	33,48 €	27,23 €	- €
56,80	1976	56,92 €	65,85 €	79,19 €	32,60 €	26,51 €	- €
56,46	1975	56,58 €	65,45 €	78,72 €	32,40 €	26,36 €	- €
57,31	1974	57,43 €	66,44 €	79,90 €	32,89 €	26,75 €	- €

- Falls keine AHK, aber AJ vorhanden sind, werden die Durchschnittspreise des jeweiligen Jahres verwendet.
- Wiesen-, Erd- und Waldwege werden nur mit dem Wert für Grund und Boden angesetzt – es erfolgt keine Bewertung des Straßenkörpers.

Straßenzubehör:

- Niederwertiges Straßenzubehör wird in den Wert der Straße eingerechnet und mit der gleichen Nutzungsdauer abgeschrieben, da das Zubehör in der Regel nur zusammen mit der Straße grunderneuert wird.
- Höherwertiges Straßenzubehör wird separat bilanziert. Dazu gehört in Krautheim lediglich die Stützmauern.

Bauwerke:

- Stützmauern werden separat mit den AHK bilanziert.
- Brücken werden separat mit den AHK bilanziert.
- Straßengräben werden nicht separat bilanziert, sondern mit den AHK in den Wert der Straße eingerechnet. Dies folgt daraus, dass diese nur aufgrund der Straße überhaupt ausgehoben wurden und nur erneuert werden, wenn auch die Straße erneuert wird.
- Wassergräben werden separat mit dem Wert von Grund und Boden angesetzt. Sollten keine AHK zu finden sein, wird der landwirtschaftliche RBW von 1974 herangezogen.

Plätze:

- Werden analog zu den Straßen und Wegen bewertet, an die sie angrenzen.
- Der Aufbau wird mit AHK bewertet.

ACKER- UND GRÜNLAND

- Anschaffungskosten(AHK), falls vorhanden (aus Kaufpreissammlungen, Unterlagen Gutachterausschuss, Belege VMH)
- Bei Teilstückkäufen (mindestens 10% der heutigen Gesamtfläche) wird der Preis (und das Jahr) für das gesamte Grundstück angesetzt
- Sind keine AHK und keine Anschaffungsjahre (AJ) vorhanden, werden Erfahrungswerte von 1974 verwendet - d.h. der landwirtschaftliche Bodenrichtwert von 1974.
- Sind keine AHK, aber AJ bekannt, so wird der Erfahrungswert vom jeweiligen AJ herangezogen.

Grund und Boden Landwirtschaftliche Flächen											
1	2009	1,78 €	0,3541	1997	0,63 €	0,2212	1985	0,39 €	0,1859	1973	0,33 €
1	2008	1,78 €	0,3541	1996	0,63 €	0,2212	1984	0,39 €	0,1859	1972	0,33 €
1	2007	1,78 €	0,3541	1995	0,63 €	0,2212	1983	0,39 €	0,1859	1971	0,33 €

1	2006	1,78 €	0,3541	1994	0,63 €	0,2212	1982	0,39 €	0,1859	1970	0,33 €
1	2005	1,78 €	0,3541	1993	0,63 €	0,2212	1981	0,39 €	0,1859	1969	0,33 €
1	2004	1,78 €	0,279	1992	0,50 €	0,2212	1980	0,39 €	0,2035	1968	0,36 €
1	2003	1,78 €	0,2478	1991	0,44 €	0,2077	1979	0,37 €	0,1769	1967	0,31 €
1	2002	1,78 €	0,2478	1990	0,44 €	0,2077	1978	0,37 €	0,1904	1966	0,34 €
0,5538	2001	0,99 €	0,2478	1989	0,44 €	0,2077	1977	0,37 €	0,1904	1965	0,34 €
0,5192	2000	0,92 €	0,2125	1988	0,38 €	0,2035	1976	0,36 €	0,2035	1964	0,36 €
0,5192	1999	0,92 €	0,1769	1987	0,31 €	0,2035	1975	0,36 €	0,1558	1963	0,28 €
0,5192	1998	0,92 €	0,1769	1986	0,31 €	0,1859	1974	0,33 €	0,1385	1962	0,25 €
									0,1239	1961	0,22 €

GRÜNLANDEN

- Der Grund und Boden von Grünanlagen wird analog zu den Acker- und Grünflächen bewertet.
- Der Aufwuchs und Aufbau wird mit AHK bewertet oder mit Durchschnittspreisen
- Die Nutzungsdauer wird auf 50 Jahre festgelegt.

TEICHE, SEEN, FLÜSSE UND BÄCHE

- AHK, falls vorhanden
- Das Wasser an sich wird nicht bewertet, da es als Naturgut angesehen wird, das ständig in Bewegung ist und niemandem gehören kann.
- Der Grund und Boden wird, sind keine AHK und keine AJ vorhanden, mit dem landwirtschaftlichen BRW von 1974 festgesetzt. Sind AJ vorhanden, wird dieser Wert rückindiziert

WALD

- Wald wird unterschieden in Grund und Boden sowie Aufwuchs.
- Es erfolgt eine Vereinfachung nach § 62 Abs.4 GemHVO. Der im Gesetz genannte Wert von 0,26 € pro qm für Grund und Boden wird für Krautheim angesetzt.

- Der Aufwuchs wird nicht unterschieden in Laub-, Misch- und Nadelwald; er wird pauschal mit 0,54 € pro m² angesetzt, da Waldstücke in neuerer Zeit mit dem Wert 0,80 € veräußert und erworben wurden.

UNLAND

- AHK, falls vorhanden
- Bei Teilstückkäufen (mindestens 10% der heutigen Gesamtfläche) wird der Preis (und das Jahr) für das gesamte Grundstück angesetzt.
- Sind keine AHK und keine Anschaffungsjahre (AJ) vorhanden, werden Erfahrungswerte von 1974 verwendet.
- Sind keine AHK, aber AJ bekannt, so wird der Erfahrungswert vom jeweiligen AJ herangezogen.

Grund und Boden Unland											
1	2009	1,35 €	0,3541	1997	0,48 €	0,2212	1985	0,30 €	0,1859	1973	0,25 €
1	2008	1,35 €	0,3541	1996	0,48 €	0,2212	1984	0,30 €	0,1859	1972	0,25 €
1	2007	1,35 €	0,3541	1995	0,48 €	0,2212	1983	0,30 €	0,1859	1971	0,25 €
1	2006	1,35 €	0,3541	1994	0,48 €	0,2212	1982	0,30 €	0,1859	1970	0,25 €
1	2005	1,35 €	0,3541	1993	0,48 €	0,2212	1981	0,30 €	0,1859	1969	0,25 €
1	2004	1,35 €	0,279	1992	0,38 €	0,2212	1980	0,30 €	0,2035	1968	0,27 €
1	2003	1,35 €	0,2478	1991	0,33 €	0,2077	1979	0,28 €	0,1769	1967	0,24 €
1	2002	1,35 €	0,2478	1990	0,33 €	0,2077	1978	0,28 €	0,1904	1966	0,26 €
0,5538	2001	0,75 €	0,2478	1989	0,33 €	0,2077	1977	0,28 €	0,1904	1965	0,26 €
0,5192	2000	0,70 €	0,2125	1988	0,29 €	0,2035	1976	0,27 €	0,2035	1964	0,27 €
0,5192	1999	0,70 €	0,1769	1987	0,24 €	0,2035	1975	0,27 €	0,1558	1963	0,21 €
0,5192	1998	0,70 €	0,1769	1986	0,24 €	0,1859	1974	0,25 €	0,1385	1962	0,19 €
									0,1239	1961	0,17 €

GARTENLAND

- AHK, falls vorhanden
- Bei Teilstückkäufen (mindestens 10% der heutigen Gesamtfläche) wird der Preis (und das Jahr) für das gesamte Grundstück angesetzt
- Sind keine AHK und keine Anschaffungsjahre (AJ) vorhanden, werden Erfahrungswerte von 1974 verwendet.
- Sind keine AHK, aber AJ bekannt, so wird der Erfahrungswert vom jeweiligen AJ herangezogen.
- Der Aufbau und Aufwuchs wird nur bei Gartenland bewertet, das sich innerorts befindet.

Grund und Boden Gartenland											
1	2009	12,30 €	0,3541	1997	4,36 €	0,2212	1985	2,72 €	0,1859	1973	2,29 €
1	2008	12,30 €	0,3541	1996	4,36 €	0,2212	1984	2,72 €	0,1859	1972	2,29 €
1	2007	12,30 €	0,3541	1995	4,36 €	0,2212	1983	2,72 €	0,1859	1971	2,29 €
1	2006	12,30 €	0,3541	1994	4,36 €	0,2212	1982	2,72 €	0,1859	1970	2,29 €
1	2005	12,30 €	0,3541	1993	4,36 €	0,2212	1981	2,72 €	0,1859	1969	2,29 €
1	2004	12,30 €	0,279	1992	3,43 €	0,2212	1980	2,72 €	0,2035	1968	2,50 €
1	2003	12,30 €	0,2478	1991	3,05 €	0,2077	1979	2,55 €	0,1769	1967	2,18 €
1	2002	12,30 €	0,2478	1990	3,05 €	0,2077	1978	2,55 €	0,1904	1966	2,34 €
0,5538	2001	6,81 €	0,2478	1989	3,05 €	0,2077	1977	2,55 €	0,1904	1965	2,34 €
0,5192	2000	6,39 €	0,2125	1988	2,61 €	0,2035	1976	2,50 €	0,2035	1964	2,50 €
0,5192	1999	6,39 €	0,1769	1987	2,18 €	0,2035	1975	2,50 €	0,1558	1963	1,92 €
0,5192	1998	6,39 €	0,1769	1986	2,18 €	0,1859	1974	2,29 €	0,1385	1962	1,70 €
									0,1239	1961	1,52 €

GEHÖLZ:

- AHK, falls vorhanden
- Bei Teilstückkäufen (mindestens 10% der heutigen Gesamtfläche) wird der Preis (und das Jahr) für das gesamte Grundstück angesetzt
- Sind keine AHK und keine Anschaffungsjahre (AJ) vorhanden, werden Erfahrungswerte von 1974 verwendet - d.h. der landwirtschaftliche Bodenrichtwert von 1974 (siehe Tabelle bei Überschrift „Acker- und Grünland“).
- Sind keine AHK, aber AJ bekannt, so wird der Erfahrungswert vom jeweiligen AJ herangezogen.
- Der Aufbau wird nicht angesetzt.

SONDERPOSTEN:

Passive SoPo:

- Investitionszuweisungen und Ertragszuschüsse werden in einem Sonderposten passiviert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer als Erträge aufgelöst. Die durch die Auflösung des Sonderpostens entstehenden Erträge werden in der Ergebnisrechnung aufgeführt, sie stehen den Aufwendungen aus Abschreibungen gegenüber.
- Werden Zuwendungen für ein Vermögensgut erst nach dem Stichtag (Beginn der Abschreibung und Auflösung) gewährt, werden sie dennoch den zuvor zugegangenen Zuwendungen und Zuschüssen zugerechnet und ab dem Stichtag aufgelöst.
- Erschließungsbeiträge werden ebenfalls im Sonderposten passiviert. Hierzu wird 90% des Gesamtwertes aller Straßenkörper der Straßen und Wege im Innenbereich angesetzt und mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer als Ertrag aufgelöst.

Aktive SoPo:

- Zuwendungen an Dritte werden mit voraussichtlicher Nutzungszeit aktiviert und aufgelöst.

HISTORISCHE ANLAGEN:

- AHK, falls vorhanden
- Sind keine AHK vorhanden, wird der Grund und Boden mit dem Wert vom Grund und Boden Infra 30% von 1974 angesetzt und der Aufbau mit Schätzwerten.

FRIEDHÖFE:

- AHK, falls vorhanden
- Für den Grund und Boden gelten sonst die Erfahrungswerte Infra 30% (nach der Regelung in NRW)
- Der Aufbau wird untergliedert in Grabkammern, Mauern, Wege und Brunnen.
- Die Nutzungsdauer der Grabkammern wird auf 70 Jahre festgesetzt.
- Die Nutzungsdauer der Mauern, Wege und Brunnen wird auf 50 Jahre festgesetzt.
- Der Aufwuchs wird ebenfalls bewertet und mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahre angesetzt.

SPIELPLÄTZE:

- AHK, falls vorhanden
- Für den Grund und Boden gelten sonst die Erfahrungswerte Infra 30% (nach der Regelung in NRW)
- Die Nutzungsdauer der Spielgeräte wird auf 10 Jahre festgesetzt.
- Der Aufwuchs wird bewertet
- Die Nutzungsdauer des Aufwuchses wird auf 50 Jahre festgesetzt.

BAHNGELÄNDE:

- Für Grund und Boden, AHK falls vorhanden
- Der Aufbau besteht aus den noch teilweise verlegten Schienen. Die Schienen sind bereits abgeschrieben und tauchen mit dem Erinnerungswert 1 € in der Bilanz auf. Der Schrottwert der Schienen wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

ANLAGEN IM BAU

- Anlagen im Bau sind noch nicht vollständig abgeschlossene Baumaßnahmen (z.B. auch wenn die betroffenen Straßen schon befahren werden)
- Eine Abschreibung findet nicht statt. Sie beginnt erst bei Abschluss der Bauarbeiten.
- Der Wertansatz richtet sich nach den Rechnungen, die bis zum Stichtag für das Projekt eingegangen sind.

Bewegliches Vermögen

Nutzungsdauern werden grundsätzlich entsprechend der vorgeschlagenen AfA-Tabelle für Baden-Württemberg festgelegt. Sofern hier keine passenden Vorschläge zu finden sind bzw. die Verwaltung die tatsächliche Nutzungsdauer anders einschätzt, werden eigene Nutzungsdauern festgelegt. Bspw. jene für Feuerwehreinsatzfahrzeuge: 20 Jahre

Für die **Ersterfassung** in der Eröffnungsbilanz:

Vereinfachungsregeln § 62 I GemHVO i.V.m. § 38 IV GemHVO:

Nichtaufnahme in die Bilanz, wenn

- älter als 6 Jahre
- AK < 1000 EURO (netto)

Ausnahme: Aufnahme von bedeutenden Anschaffungen > 5000 Euro bis 1995 (also 15 Jahre zurück)

Für die **Übergangszeit** bis zur Umstellung werden Anschaffungen bei beweglichen Vermögensgegenstände ab 410 Euro erfasst. Hierbei wird grundsätzlich nicht abgeschrieben, mit Ausnahme der kostenrechnenden Einrichtungen Bestattungswesen, der Abfallbeseitigung, der Märkte, der Waagen, der Kelter, der Gustav-Meyer-Vereinshütte, des Ratskellers, der Jugendmusikschule sowie des Bauhofes.

Ab der erfolgten Umstellung auf den **doppischen Haushalt** wird von der nun anwendbaren **Wahlregel in § 38 IV GemHVO** Gebrauch gemacht und bewegliche Vermögensgegenstände erst über 1000 netto ins Inventar aufgenommen, auf die Nutzungsdauer abgeschrieben. Somit stellen solche bis einschließlich 1000 Euro netto im Jahr der Anschaffung Aufwand dar.

Insofern geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG; kleiner 410 bzw. später 1000 Euro) erfasst würden, wären diese mit einjähriger Nutzungsdauer zu versehen, weil diese im ersten Nutzungsjahr vollständig abgeschrieben werden.

„Sachgesamtheit“? → bspw. EDV-Raumausstattungen?

Gebäude:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten, falls vorhanden
- Passive Sonderposten werden mittels Bruttomethode gebildet.
- Die Nutzungsdauer für Massivhäuser (Regelfall) beträgt 50 Jahre.
- Sofern Grundstückswert nicht ermittelt werden kann, wird er auf das Anschaffungsjahr bzw. 1974 indiziert. (Quadratmeter mal erstellter Index für Bauland)
- Die Nutzungsdauern wird wie folgt unterschieden:
 - Das Gebäude wird mit entsprechender **Nutzungsdauer** (ND) abgeschrieben, i.d.R. auf **50 Jahre**.
 - Grundlegende Renovierungsmaßnahmen: 50 Jahre
 - Andere Renovierungsmaßnahme: 25 – 40 Jahre (je nach Art und Umfang der Maßnahme)
 - **Entsprechend** zum Gebäude wird mit **Anbauten** verfahren, die einen neuen Gebäudeteil darstellen oder gar ein separates Gebäude auf demselben Grundstück, sodass dieser auch auf **50 Jahre** abgeschrieben wird.
 - Bei **teilmassiven Gebäuden**, wie in Krautheim der Gustav-Meyer-Hütte, haben wir 40 Jahre als ND angesetzt.
 - **Erweiterungen** wie der erstmalige Jalousieeinbau, was einen **Mehrwert** darstellt, werden aktiviert, jedoch in der **Nutzungsdauer maximal auf diejenige des Grundgebäudes** abgeschrieben.
 - Wir haben uns entschlossen, **Gasanschlüsse** – anders als die Umstellung auf Gasbrennerheizungsanlagen – als **Mehrwert** für Gebäude zu aktivieren, da die Herstellung des Gasanschlusses einen Mehrwert für das Gebäude darstellt. Hierbei wird ebenso **auf ND** des Gebäudes abgeschrieben. In Fällen, in denen das Gebäude abgeschrieben war, dennoch einen Gasanschluss bekam, konnten wir für diesen nicht einfach 0 Jahre ansetzen, sondern entschieden uns dafür, diesen dann auf 25 Jahre (Durchschnittswert) abzuschreiben.
 - Bei **Betriebsvorrichtungen** wird deren **ND aus der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg** herangezogen, unabhängig von der Restnutzungsdauer des Gebäudes, in das diese montiert sind. (z.B. eine Photovoltaikanlage mit 20 Jahren ND)
 - Wird **durch Sanierungsmaßnahmen die Nutzungsdauer des Gebäudes verlängert**, so gehen wir grundsätzlich von einer Verlängerung um die Hälfte der ursprünglichen ND aus, wobei man dies im Einzelfall abzuklären und zu hinterfragen hat. Ist es zahlenmäßig möglich, für einzelne Gewerke des ursprünglichen Gebäudes, die von der Sanierung betroffen sind und die vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer im Zuge dieser Maßnahme entfernt werden, eine außerordentliche Abschreibung zu unternehmen, ist diese durchzuführen.

Kunstgegenstände:

Für bewegliche Kunstgegenstände wird ebenfalls die Vereinfachungsregel des 62 GemHVO mit 38 IV GemHVO angewendet. Daher werden bewegliche Kunstgegenstände nicht aktiviert, wenn sie älter als 6 Jahre und oder die Anschaffungskosten unter 1.000 EUR liegen.

Denkmäler:

Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt

Statuen:

Die Nutzungsdauer wird auf 20 Jahre festgesetzt

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Software/Lizenzen:

- Laut Abschreibungstabelle BW:
 - Software (Anwendung Spezial): 7 Jahre
 - Software (Anwendung Standard): 4Jahre
 - Software (Betriebssysteme u. Netzwerk): 4 Jahre

Eine Ausnahme hiervon wurde bei dem Programm REGISafe® gemacht (ND 15 Jahre), da das Programm ständig gewartet wird (jährlicher Pflegeaufwand ca. 1700 €) und ein Umstieg auf ein anderes bzw. ein Folgeprogramm sehr unwahrscheinlich ist.

Rechnungsabgrenzungsposten:

Aktiver RAP:

Es werden aktive RAPs für Kfz-Steuer und die Januargehälter gebildet

Passiver RAP:

Friedhofsgebühren: Um die Periodengerechtigkeit zu gewährleisten, werden diese auf die 20 Jahre Liegezeit aufgelöst.

Rückstellungen:

- Es wurden die Muss-Rückstellungen nach Maßgabe des § 41 GemHVO gebildet (Pflichtrückstellungen).
- FAG-Rückstellungen:
 - Bezüglich der Rückstellungen für den Finanzausgleich wird die Kann-Regelung in Anspruch genommen.
 - Grundlage der Rückstellung sind die Planzahlen der Kreis- und FAG-Umlage, vermindert um die erhaltenen Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft.

Forderungen:

- Als Grundlage dienen die Haushaltseinnahmereste. Gegebenenfalls müssen Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden. Darüberhinaus werden noch Pachtzinsen als Forderungen aufgenommen, da diese jeweils zum November des laufenden Jahres fällig sind.

Vorräte:

- Vorräte sind bewegliche Vermögensgegenstände, daher gelten auch hier die Vorschriften der §§ 62 i.V.m. 38IV GemHVO.
- Reinigungsmittel werden mit einem Festwert angesetzt.
- Sofern sich Verbrauchsfolgeverfahren eignen, werden diese angewandt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verbrauchsfolge.
- Zulässige Verbrauchsfolgeverfahren sind gem. § 45 GemHVO neben dem Gewogenen Durchschnittswert das Fifo- und Lifo-Verfahren

LEITFADEN ZUR BILANZIERUNG

nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden- Württemberg (Band 1)

Rechtsstand:

- Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).
- Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770).

Abgestimmt mit der Lenkungsgruppe AG Internet
(Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag,
Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW)



Die Wiedergabe dieses Leitfadens, auch auszugsweise,
ist nur mit vollständiger Angabe der Quelle gestattet.

Stand: 13. April 2010

Inhaltsverzeichnis

<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>10</u>
<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>12</u>
<u>VORWORT</u>	<u>13</u>
<u>1. EINLEITUNG</u>	<u>13</u>
1.1 Kurze Einführung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).....	15
1.2 Rechtsgrundlagen	17
1.3 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen	18
1.4 Auslegungshilfen	18
1.5 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).....	19
<u>2 GRUNDLAGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES VERMÖGENS UND DER SCHULDEN</u>	<u>20</u>
2.1 Inhalt der Vermögensrechnung (Bilanz).....	20
2.1.1 Vermögensgegenstände	20
2.1.2 Kapitalposition.....	22
2.1.3 Schulden.....	22
2.1.4 Rechnungsabgrenzungsposten	22
2.2 Personelle und zeitliche Zuordnung	23
2.2.1 Personelle Zuordnung (Wirtschaftliches Eigentum).....	23
2.2.2 Zeitliche Zuordnung	24
2.2.2.1 Periodenabgrenzung von Erträgen und Aufwendungen (Leistung/Gegenleistung)	24
2.2.2.2 Zeitpunkt der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten	24
2.2.2.3 Periodenabgrenzung bei Steuern und gesetzl. Umlagen.....	25
2.2.2.4 Anschaffungen	26
2.2.2.5 Herstellung.....	26
2.3 Bewertung	27
2.3.1 Anschaffungskosten	28

2.3.2	Herstellungskosten	29
2.3.2.1	Herstellung.....	30
2.3.2.2	Erweiterung.....	30
2.3.2.3	Wesentliche Verbesserung.....	30
2.3.3	Abgrenzung Erhaltungs- und Herstellungsaufwand	33
2.3.4	Brutto- oder Nettomethode bei bezuschussten Vermögensgegenständen	34
2.3.4.1	Bruttomethode.....	34
2.3.4.2	Nettomethode	35
2.3.5	Unentgeltlicher Erwerb	35
2.3.5.1	Begriffsbestimmung.....	35
2.3.5.2	Grundsätze.....	35
2.3.5.3	Anwendungsfälle.....	36
2.3.5.3.1	Sachschenkungen.....	36
2.3.5.3.2	Geldspenden.....	36
2.3.5.3.3	Erbschaften.....	37
2.3.5.3.4	Umlegungen.....	37
2.3.5.3.5	Erschließungsmaßnahmen.....	39
2.3.5.3.6	Weitere Beispiele für unentgeltlichen Erwerb:	39
2.3.6	„Rückzahlungsbetrag“ (Erfüllungsbetrag)	40
2.3.7	Abschreibungen	40
2.3.8	Dauernde Wertminderung.....	41
2.4	Vereinfachungsregeln	42
2.4.1	Festwertverfahren.....	42
2.4.1.1	Voraussetzungen für das Festwertverfahren.....	43
2.4.1.2	Ermittlung des Festwertes.....	44
2.4.1.3	Ermittlung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	44
2.4.1.4	Ermittlung für Gegenstände des (abnutzbaren) Sachvermögens.....	44
2.4.1.5	Übergang von der Einzelbewertung zum Festwert.....	45

2.4.1.6	Behandlung der Ersatzbeschaffungen und Veräußerungen von Gegenständen aus einem Festwert	46
2.4.1.7	Übergang vom Festwert zur Einzelbewertung	46
2.4.2	Gruppenbewertung.....	47
2.4.3	Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 45 GemHVO): Fifo und Lifo... ..	49
2.4.4	Inventurvereinfachungsmethoden	49
2.4.5	Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz	50
2.4.5.1	Spezialregelung für Vermögensgegenstände im Anlagenachweis und in der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) .	51
2.4.5.2	Spezialregelung: Bewegliche/Immaterielle Vermögensgegenstände, älter als 6 Jahre (§ 62 Abs. 1 Satz 3) .	52
2.4.5.3	§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO – Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK	52
2.4.5.4	§ 62 Abs. 3 GemHVO – Erfahrungswerte zum 1. Januar 1974....	52
2.4.5.5	§ 62 Abs. 4 GemHVO: Verwendung örtlicher Durchschnittswerte.	53
2.4.5.6	Ansatz von abgeschriebenem Vermögensgegenständen	54
2.4.6	Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung	54
2.4.7	AH-Zeitpunkt nicht bekannt:.....	54
3	<u>BILANZIERUNG VON AKTIVA</u>	55
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	55
3.1.1	Definition.....	55
3.1.2	Bewertung	55
3.1.3	Negativabgrenzungen	56
3.2	Sachvermögen	57
3.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	57
3.2.1.1	Datenermittlung für die Bewertung	57
3.2.1.2	Wertermittlung.....	57
3.2.1.3	Erfahrungswert für die Eröffnungsbilanz	58
3.2.1.4	Ermittlung der Nutzungsarten der Grundstücke	60

3.2.1.5	Bewertung von Waldflächen	60
3.2.1.5.1	Datenermittlung für die Bewertung	61
3.2.1.5.2	Bewertungsvorgehen	61
3.2.1.5.3	Bewertung von Naturdenkmälern.....	62
3.2.1.5.4	Bewertung von Grünflächen und Kleingartenanlagen.....	63
3.2.1.5.5	Bewertung von Ackerland.....	64
3.2.1.5.6	Selbstständige Spielplätze.....	65
3.2.2	Erbbaurechte	66
3.2.3	Bewertung von Gebäuden	66
3.2.3.1	Verschiedene Verfahren der Gebäudebewertung.....	66
3.2.3.1.1	Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten	66
	Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung (100 Goldmark/Reichsmark in DM).....	68
3.2.4	Bewertung von Bauten auf fremden Grundstücken.....	69
3.2.5	Bewertung von Sportanlagen	69
3.2.5.1	Datenermittlung.....	69
3.2.5.2	Bewertung der Grundstücke von Sportanlagen	69
3.2.5.3	Aufbauten bei Sportanlagen	70
3.2.6	Bewertung von Infrastrukturvermögen	70
3.2.6.1	Bewertung von Grund und Boden.....	70
3.2.6.1.1	Datenermittlung für die Bewertung von Grund und Boden	70
3.2.6.1.2	Wertermittlung von Grund und Boden	71
3.2.6.2	Bewertung des Straßenkörpers.....	72
3.2.6.2.1	Datenermittlung für die Bewertung des Straßenkörpers	71
3.2.6.2.2	Wertermittlung für den Straßenkörper.....	72
3.2.6.3	Straßenzubehör.....	74
3.2.6.4	Umbaumaßnahmen am Straßenkörper	75
3.2.6.5	Bauwerke	76

3.2.7 Bewertung von Gewässern und deren Bauwerken (unbebaute Grundstücke)	78
3.2.7.1 Definition Gewässer.....	78
3.2.7.2 Bewertung von Grund und Boden.....	78
3.2.7.3 Bewertung der Gewässer	78
3.2.7.3.1 Bewertung der Gewässerbauwerke	78
3.2.7.3.2 Bewertung von Renaturierungsmaßnahmen bei Gewässern.	79
3.2.7.3.3 Bewertung von Brunnenanlagen.....	80
3.2.8 Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern	80
3.2.8.1 Kunst am Bau	81
3.2.8.2 Kunstgegenstände die nicht mit einem Gebäude / Bau verbunden sind	81
3.2.8.3 Kulturdenkmäler.....	81
3.2.9 Bewertung von Tieren.....	82
3.2.10 Bewertung von Vorräten	82
3.3 Finanzvermögen.....	82
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	82
3.3.1.1 Bilanzielle Zuordnung.....	83
3.3.1.2 Bewertung.....	83
3.3.2 Bewertung von Sondervermögen	84
3.3.2.1 Stiftungen.....	84
3.3.2.1.1 Rechtlich selbständige Stiftungen (rechtsfähige Stiftungen)	84
3.3.2.1.2 Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen (nichtrechtsfähige Stiftungen)	85
3.3.3 Bewertung von Eigenbetrieben	86
3.3.4 Bewertung von Ausleihungen	87
3.3.5 Wertpapiere	87
3.3.6 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen)	88

3.3.6.1	Grundsätzliches	88
3.3.6.2	Wertberichtigung auf Forderungen	88
3.3.6.2.1	Einzelwertberichtigung auf Forderungen.....	88
3.3.6.2.2	Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	89
3.3.7	Liquide Mittel.....	91
3.3.8	Aktive Rechnungsabgrenzung (§ 48 Abs. 1 GemHVO).....	91
3.3.9	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	92
4	<u>BILANZIERUNG DER PASSIVSEITE</u>	93
4.1	Kapitalposition	93
4.1.1	Basiskapital.....	93
4.1.2	Rücklagen.....	93
4.1.2.1	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	94
4.1.2.1.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	94
4.1.2.1.2	Jahresfehlbetrag	94
4.2	Sonderposten	95
4.2.1	Grundsatz.....	95
4.2.2	Erfahrungswerte für passive Sonderposten (Abzugskapital, i.d.R. für die Eröffnungsbilanz)	96
4.2.3	Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen	96
4.2.4	Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge.....	97
4.2.5	Sonstige Sonderposten.....	97
4.3	Rückstellungen	98
4.4	Verbindlichkeiten	99
4.4.1	Definition	99
4.4.2	Verbindlichkeitenarten	99
4.4.2.1	Anleihen	99
4.4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	99
4.4.2.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	100
4.4.2.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100

4.4.2.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	101
4.4.2.6	Sonstige Verbindlichkeiten	101
4.5	Passive Rechnungsabgrenzung.....	101
5	<u>ABLEITUNG DER BILANZPOSITIONEN AUS DEM</u>	
	<u>KAMERALEN RECHNUNGSWESEN</u>	103
5.1	Überleitungen aus dem Verwaltungshaushalt.....	105
5.1.1	Kasseneinnahmereste.....	105
5.1.1.1	Soll > Ist.....	105
5.1.1.2	Soll < Ist.....	106
5.1.1.3	Empfehlung zum Umgang mit Kassenresten	106
5.1.2	Haushaltseinnahmereste	106
5.1.3	Kassenausgabereste.....	107
5.1.3.1	Soll > Ist.....	107
5.1.3.2	Soll < Ist.....	107
5.1.4	Haushaltsausgabereste.....	108
5.1.4.1	Leistung an die Gemeinde erbracht / Rechnung liegt vor / Zahlungstermin im Folgejahr	108
5.1.4.2	Leistung an die Gemeinde erbracht/ Rechnung liegt noch nicht vor.....	109
5.1.4.3	Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Auftrag erteilt) / Leistung noch nicht erbracht.....	109
5.1.4.4	Nicht ausgeschöpfte kamerale Ausgabeermächtigungen.....	110
5.1.5	Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten.....	111
5.1.6	Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt oder umgekehrt.....	111
5.2	Überleitungen aus dem Vermögenshaushalt.....	111
5.2.1	Kassenreste	111
5.2.2	Haushaltseinnahmereste	111
5.2.2.1	Haushaltseinnahmereste für Kreditaufnahmen	111
5.2.2.2	Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen und Zuschüsse für investive Maßnahmen	112

5.2.3	Haushaltsausgabereste.....	112
5.2.3.1	Vermögensgegenstand erhalten / Rechnung liegt vor / Zahlungstermin im Folgejahr	112
5.2.3.2	Vermögensgegenstand erhalten / Rechnung liegt noch nicht vor.....	113
5.2.3.3	Rechtliche Verpflichtung eingegangen / Leistung noch nicht erbracht.....	113
5.2.3.4	Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen	114
5.2.4	Überschüsse und Fehlbeträge im Vermögenshaushalt	114
5.2.5	Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO kameral)	114
5.3	Übernahme von Werten aus dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.....	115
5.3.1	Vorschüsse und Verwahrgelder	115
5.3.2	Werte aus der Geldvermögensrechnung.....	115
5.3.3	Keine unmittelbare Überleitung der kameralen „allgemeinen“ Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage.....	115
5.3.4	Kamerale „Sonderrücklagen“	116
5.3.5	Innere Darlehen.....	116
5.3.6	Buchmäßiger Kassenbestand (Bestand auf den Bankkonten und Bargeld am Eröffnungsbilanzstichtag)	117
5.3.7	Weitere Quellen.....	117

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betriebe gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRW	Bodenrichtwert
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DVV	Datenverarbeitungsverbund
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
Fifo	First in, first out
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVO kameral	Gemeindehaushaltsverordnung auf kameraler Basis
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GIS	Geo-Informationssystem
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	Geringwertige Vermögensgegenstände
HGB	Handelsgesetzbuch
HWD	Hochwasserdamm
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von

Leitfaden zur Bilanzierung, Stand: 13. April 2010

i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IM BW	Innenministerium Baden-Württemberg
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
KAG	Kommunalabgabengesetz
KapG	Kapitalgesellschaft
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LBO	Landesbauordnung
Lifo	Last in, first out
männl.	männlich
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannt
p.a.	per anno
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
u.ä.	und ähnliche
u.U.	unter Umständen
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VG	Vermögensgegenstand
WaldG	Waldgesetz
weibl.	weiblich
WG	Wirtschaftsgüter
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.Zt.	zur Zeit
zzgl.	zuzüglich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponentenrechnung	16
Abbildung 2: Bewertungsgrundsatz § 62 GemHVO	59

Vorwort

Der Leitfaden zur Bilanzierung wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände erarbeitet und inhaltlich mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmt.

Der Leitfaden hat keine Rechtsverbindlichkeit, sondern empfehlenden Charakter. Er soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützen.

Zur rechtskonformen Darstellung der Inhalte des Leitfadens erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Der Leitfaden in der vorliegenden Fassung ist mit der Lenkungsgruppe AG Internet (Innenministerium, Gemeindeprüfungsanstalt, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg) abgestimmt.

1. Einleitung

Der Leitfaden Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen und Verbände (im Folgenden „Kommune“ genannt), die sich aufgrund der Regelungen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) aktiv mit der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden beschäftigen.

Das Innenministerium, die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt und der Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg haben sich zu einer Kooperation zusammengefunden, um die Umsetzung der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens mit einer eigenen Internetplattform (www.nkhr-bw.de) zu unterstützen. Dazu wurde die Lenkungsgruppe AG Internet gebildet. Der vorliegende Leitfaden zur Bilanzierung ist ein Teilprojekt dieser Kooperation, weitere Teilprojekte erfolgen parallel.

Leitfaden zur Bilanzierung, Stand: 13. April 2010

Dieser Leitfaden ist unter Mitwirkung von Kommunalvertretern aus folgenden Kommunen, Verbänden und Mitarbeitern des DVV Baden-Württemberg erarbeitet worden:



Stadt Albstadt



Stadt Filderstadt



Stadt Freiburg



Stadt Heidelberg



Stadt Herrenberg



Stadt Karlsruhe



Stadt Ludwigsburg



Stadt Mannheim



Stadt Tettngang
Stadt Ulm



Rhein-Neckar-Kreis



Stadt Stuttgart



Stadt Ulm



Stadt Nagold



Gemeinde Schlier



Neckar-Odenwald-Kreis



Alb-Donau-Kreis



Stadt Ludwigsburg



Stadt Bruchsal

- Und mit Unterstützung weiterer Vertreter z.B. aus Offenburg, Landkreis Böblingen

Unter Mitwirkung folgender Institutionen:



- Innenministerium Baden-Württemberg



- Gemeindeprüfungsanstalt



- Landkreistag



- Gemeindetag



- Städtetag



- Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg

1.1 Kurze Einführung in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Mit Einführung des NKHR haben die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (**Drei-Komponentenrechnung**).

Die **Ergebnisrechnung** beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert die Kapitalposition in der Vermögensrechnung (Bilanz). Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die **Finanzrechnung** enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung (Bilanz) erhöht oder reduziert. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird sie ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge.

Die **Vermögensrechnung (Bilanz)** beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung:

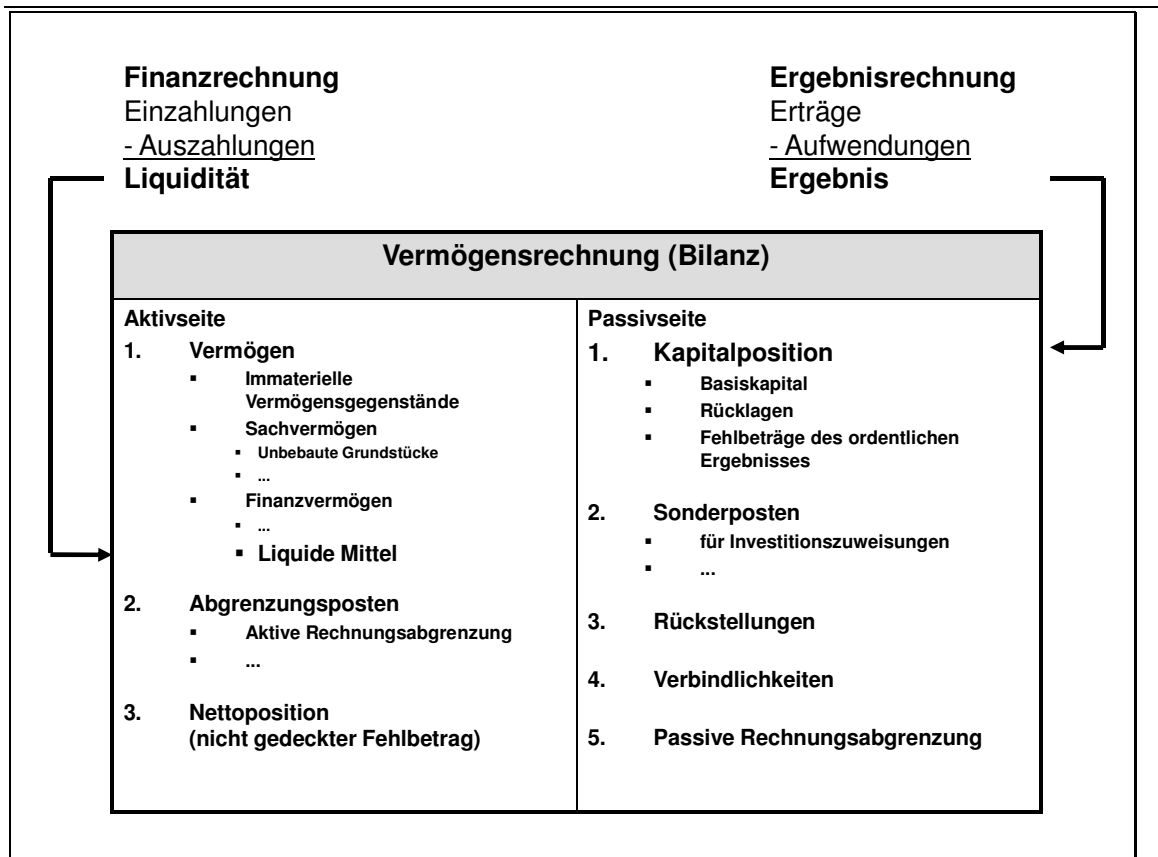


Abbildung 1: Drei-Komponentenrechnung

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791) geregelt.

Die Bestimmungen des NKHR sind von den Kommunen spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden. Kommunen, die bereits vor dem Haushaltsjahr 2016 auf die Kommunale Doppik umstellen („Frühstarter“), müssen die Bestimmungen des NKHR ab dem Haushaltsjahr der Umstellung anwenden. Alle anderen Kommunen wenden bis zum Haushaltsjahr 2015 die bisherigen kameraleen Regelungen an.

Die wichtigen Paragraphen werden bei den einzelnen Erläuterungen zitiert. Anbei ein kurzer Überblick über die Regelungen für die Bewertung aus der GemO und der GemHVO:

GemO

- § 90 Rücklagen, Rückstellungen
- § 91 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze
- § 92 Veräußerung von Vermögen
- § 95 Jahresabschluss
- § 95a Gesamtabschluss
- § 110 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses
- § 114 Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung
- § 144 Durchführungsbestimmungen
- § 145 Verbindliche Muster

GemHVO

- § 12 Investitionen
- § 37, 38 Inventar, Inventur, Inventurvereinfachungsverfahren
- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen
- § 41 Rückstellungen
- § 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
- § 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

- § 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 46 Abschreibungen
- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 52 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 53 Anhang
- § 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht
- § 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz
- § 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

1.3 Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Soweit die Kommunen bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes bereits mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die **zum Bewertungszeitpunkt** zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich Ihrer Fortschreibung sachgerecht zugrunde gelegt haben, besteht für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz.

Quelle: Schreiben des IM BW vom 11.06.2007, AZ: 2-2241-0/95-5.

Entscheidend sind somit die zum Bewertungszeitpunkt geltenden bzw. bekannten Regelungsentwürfe, d.h. es gibt kein Wahlrecht zwischen z.B. verschiedenen Entwurfsversionen.

1.4 Auslegungshilfen

Die rechtlichen Regelungen in **GemO und GemHVO sind ausschlaggebend für die Handhabung des NKHR** in den Kommunen. Die Regelungen arbeiten mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die in großem Umfang wortgleich mit Begriffen aus dem Handelsrecht sind. Zur Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe kann nicht unmittelbar auf die handelsrechtlichen Auslegungen u.ä. zurückgegriffen werden. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, welcher Inhalt sich – ggf. durch Auslegung – aus den kommunalrechtlichen Regelungen ergibt.

Eine wichtige Auslegungshilfe stellt in diesem Zusammenhang die Schriftenreihe des Innenministeriums Baden-Württemberg zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen¹ dar, soweit die dort getroffenen Aussagen nicht im Wider-

¹ Heft 1 – 9, erschienen beim Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, 1998, 2002, 2006.

spruch zu den aktuellen Regelungswerken stehen.

1.5 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Die Gemeinde hat gemäß § 77 Abs. 3 GemO Bücher **nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen** zu führen,.

2 Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden

2.1 Inhalt der Vermögensrechnung (Bilanz)

2.1.1 Vermögensgegenstände

Definition Vermögensgegenstand²:

„In der Vermögensrechnung zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz). Unter Verwertung wird dabei Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie der bedingte Verzicht verstanden.“

Bei der Aktivierung kann nach Entscheidung des Bürgermeisters von einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € ohne Umsatzsteuer ausgegangen werden (§§ 46 Abs. 2, 38 Abs. 4 GemHVO).

Zum Beispiel ein Gebäude³ insgesamt oder eine Maschine als Ganzes stellen grundsätzlich einen Vermögensgegenstand dar.

Hält die Kommune lediglich einen Miteigentumsanteil, so ist der prozentuale Wert (Anteil) der AHK in der Bilanz auszuweisen.

Praxistipp:

Die GemO und die GemHVO treffen eigenständige Regelungen. Die §§ 38 und 46 GemHVO eröffnen bei einem Wert des beweglichen Vermögensgegenstandes bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer Spielräume. Innerhalb dieser Spielräume kann den steuerrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden, z.B. durch Festsetzung entsprechender Wertgrenzen und Bildung entsprechender Konten.

Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind unabhängig von der Bilanzierung nach Haushaltsrecht für Zwecke der Steuererklärung die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten (insbesondere § 6 EStG, zuletzt geändert durch das Wachstumsbe-

² Vgl. Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), 1999.

³ Ausnahme: Betriebsvorrichtungen

schleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009, BGBl. I S. 3950 und das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010, BGBl. I S. 386).

§ 38 Abs. 4 GemHVO lässt ausdrücklich zu, innerhalb einer Kommune unterschiedliche Wertgrenzen für den hoheitlichen Bereich (1.000 €) und für Betriebe gewerblicher Art (410 €) festzulegen.

Haushaltsrechtlich ist unmittelbar kein Sammelposten (150 € – 1.000 €) im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG mit einer Abschreibung über fünf Jahre zulässig.

Bewertungseinheit:

Jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung bestehen für die Bewertung nach dem Festwertverfahren (vgl. Ziffer 2.4.1), für die Gruppenbewertung (vgl. Ziffer 2.4.2), sowie für die Sammelbewertung nach einem Verbrauchsfolgeverfahren (vgl. Ziffer 2.4.3).

Stehen mehrere Vermögensgegenstände in einem **sehr engen Nutzungs- und Funktionszusammenhang**, können diese zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden.

Beispiele für eine Bewertungseinheit:

- Unimog und ein speziell für dieses Fahrzeug hergestellter Schneepflug
- Betriebssoftware und PC

Keine Bewertungseinheiten sind:

- Standard-PC mit Standard-Monitor und Standard-Drucker
- Klassische Büroausstattung
- Schülertische mit Stühlen, Lehrerpult und Tafel

Hinweise:

Die ehemalige Sachgesamtheit (basierend auf der kameraleen VwV Gliederung und Gruppierung) gibt es im NKHR nicht mehr.

Bewegliche Gegenstände bis zu der nach § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze sind grundsätzlich als Aufwand auszuweisen; jedoch können diese Gegenstände im Rahmen der notwendigen Erstausrüstung aktiviert werden.

Diese Zusammenhänge sind auch bei der Haushaltsplanung (Ergebnis- oder Finanzhaushalt) zu berücksichtigen.

Praxistipp zur Buchhaltung:

Ein BgA muss mit einem notwendigen Betriebsvermögen ausgestattet sein, d.h. die für den Betrieb des BgA unabdingbar erforderlichen Vermögenswerte, z.B. bebaute Grundstücke, Betriebsvorrichtungen, müssen ihm in der Anlagenbuchhaltung zugeordnet werden.

2.1.2 Kapitalposition

Die Kapitalposition ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzen. Sie besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

2.1.3 Schulden

Schulden sind Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (vgl. § 61 Ziffer 37 GemHVO).

2.1.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. §§ 48 und 61 Nr. 36 GemHVO) dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Ausgaben bzw. Einnahmen im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen, die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge jedoch künftigen Haushaltsjahren zuzuordnen sind. Sie sind keine Vermögensgegenstände.

2.2 Personelle und zeitliche Zuordnung

2.2.1 Personelle Zuordnung (Wirtschaftliches Eigentum)

Für die Bilanzierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes kommt es darauf an, dass dieser dem Vermögen der Kommune zuzurechnen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kommune wirtschaftliches Eigentum hat.

Die Kommune ist wirtschaftlicher Eigentümer, wenn sie die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf die gesamte Nutzungsdauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat i.d.R. derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

Beispiele für bilanzierungspflichtiges wirtschaftliches, aber nicht juristisches Eigentum: Gebäude der Kommune auf fremden Grund und Boden, Erwerb von Vermögensgegenständen unter Eigentumsvorbehalt, geleaste Vermögensgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Finanzierungsleasings.

Beispiel für nicht zu bilanzierendes juristisches, aber nicht wirtschaftliches Eigentum: fremde Gebäude auf eigenem Grund und Boden.

Sonderfall: Leasingverträge

Unter Leasing versteht man einen miet- oder pachtähnlichen Vertrag (mit besonderen Ausgestaltungsmerkmalen) zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer über die Nutzung beweglicher und unbeweglicher Anlagegüter⁴.

Die Zuordnung der Vermögensgegenstände richtet sich nach dem Kriterium „wirtschaftliches Eigentum“. Für die Beurteilung kann die steuerrechtliche Erlasslage herangezogen werden.

Die Zuordnung zum Eigentum der Gemeinde stellt hierbei die seltene Ausnahme dar.

⁴ Siegfried Schmolke, Manfred Deitermann (2000), Industrielles Rechnungswesen IKR, 28. Auflage, Darmstadt. (5.4 Leasing)

2.2.2 Zeitliche Zuordnung

2.2.2.1 Periodenabgrenzung von Erträgen und Aufwendungen (Leistung/Gegenleistung)

Die zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die durch eine Leistungserbringung entstanden sind, bezweckt eine periodengerechte Ermittlung des Jahresergebnisses, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt. Man unterscheidet vier Fälle:

Geschäftsfall	Vorgang		Buchung zum 31. Dezember
	Im alten Jahr	Im neuen Jahr	
Noch zu zahlender Aufwand	Aufwand	Auszahlung	Aufwandskonto an sonst. Verbindlichkeiten
Noch zu vereinnahmender Ertrag	Ertrag	Einzahlung	Sonst. Forderungen an Ertragskonto
Im Voraus bezahlter Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Aktiver RAP an Aufwandskonto
Im Voraus vereinnahmter Ertrag	Einzahlung	Ertrag	Ertragskonto an Passiven RAP

Hinweis für die Rechnungsabgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Erträgen oder Aufwendungen (z.B. landwirtschaftliche Pacht) in gleich bleibender Höhe:

In diesen Fällen kann auf eine periodengerechte Abgrenzung verzichtet werden.

2.2.2.2 Zeitpunkt der Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach **konkret** feststehen.

Beispiel:

1. Bei Vertragsverhältnissen ist die Gegenleistung (Zahlung der Rechnung) nach Erbringung der Leistung und spätestens nach Rechnungsstellung/-erhalt zu bilanzieren, unabhängig von Zahlungsmodalitäten.
2. Bei Zuschüssen und Zuwendungen sind Forderung oder Verbindlichkeit zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem der Bewilligungsbescheid vorliegt (Bescheiddatum) **und** dessen Bewilligungsaufgaben erfüllt sind.

2.2.2.3 Periodenabgrenzung bei Steuern und gesetzl. Umlagen

Anwendungsbereich:

Geschäftsvorfälle, bei denen Leistungen an die Kommune oder von der Kommune **ohne** Gegenleistung gewährt werden.

Beispiele:

- **Gesetzliche Umlagen, z.B.**
 - **Kommunaler Finanzausgleich**
 - **Kreisumlage**
 - **Regionalverbandsumlage**
- **Steuern.**

Handhabung:

Kriterium für die **zeitliche Zuordnung der zugehörigen Erträge oder Aufwendungen** ist das Datum des zugrunde liegenden Bescheides.

- **Gewerbsteuer:** Gewerbesteuerbescheid der Kommune (Steuervorauszahlungen werden zum jeweiligen Fälligkeitsdatum bilanziert.)
- **FAG- und Kreisumlagen:** Teilzahlungs- und Abschlusszahlungsbescheid

In den Fällen, in denen das Bescheiddatum und der Bekanntgabezeitpunkt nicht in dasselbe Jahr fallen, bleibt es aus Vereinfachungsgründen beim Bescheiddatum.

Beispiele:

FAG-/Steuererträge stellen im Jahr des Datums des zugrunde liegenden Bescheides einen ordentlichen Ertrag dar.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Jahresabschlussarbeiten bereits abgeschlossen sind. In der Folge kann es bei diesen Fällen nie außerordentliche Erträge und Aufwendungen geben.

2.2.2.4 Anschaffungen

Der Zeitpunkt der Anschaffung ist mit der Überführung aus fremder in eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt gegeben (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Ab diesem Zeitpunkt ist der angeschaffte Vermögensgegenstand beim Erwerber zu bilanzieren. Danach ist ein Vermögensgegenstand in dem Zeitpunkt angeschafft, in dem der Erwerber nach dem Willen beider Vertragspartner darüber wirtschaftlich verfügen kann⁵.

2.2.2.5 Herstellung

- Beginn der Herstellung

Die Festlegung des Beginns der Herstellung ist für die Zuordnung von Aufwendungen zu den Herstellungskosten erforderlich.

Die Herstellung beginnt erst, wenn ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang einer Maßnahme zum herzustellenden Vermögensgegenstand festgestellt werden kann (BFH 23.11.1978, BStBl. II 1979, 143). Die Herstellung beginnt, wenn erstmals aktivierungspflichtige Einzelkosten anfallen.

- Ende der Herstellung

⁵ vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, § 255, Randnr. 30, 31

Die Festlegung des Endes der Herstellung ist für den Beginn der Abschreibung erforderlich und maßgeblich.

Die Herstellung ist mit der wesentlichen Fertigstellung und vollständiger Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstands abgeschlossen. Gegenstände des Sachvermögens sind fertig gestellt, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind, d.h. bei einem Gebäude, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau für den Betrieb genutzt werden kann.⁶

➤ Beispiel:

Ein Wohngebäude ist fertig gestellt, sobald es nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten bewohnbar ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch die Kosten der noch ausstehenden endgültigen Fertigstellung (z.B. Anbringung des Außenputzes) noch zu den Herstellungskosten des Gebäudes zu rechnen. Gleiches gilt für bereits bei der Herstellung des Gebäudes aufgetretene Baumängel, die nach Fertigstellung behoben werden.

- Anlagen im Bau

Die Aufwendungen für einen Vermögensgegenstand, der noch nicht fertig gestellt worden ist, werden auf das spezielle Konto „Anlagen im Bau“ gebucht und erscheinen in der Bilanz, auch wenn der Vermögensgegenstand noch nicht betriebsbereit ist. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto gebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

2.3 Bewertung

§ 91 Abs. 4 GemO

„Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen.“

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt, müssen diese in der Bilanz angesetzt werden.

Die Kommune hat grundsätzlich keinen Ermessensspielraum und keine Wahlrechte, es sein denn, es kommen die Vereinfachungsregelungen der

⁶ Beck'scher Bilanzkommentar S. 654 Randnr. 367

GemHVO zum tragen. Diese werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

2.3.1 Anschaffungskosten

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO versteht man unter Anschaffungskosten

„ ... Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“

- **Anschaffungsnahe Aufwendungen:**

Stehen Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung eines Vermögensgegenstands an, sind diese als anschaffungsnahe Aufwendungen den Herstellungskosten zuzurechnen.

- **Nebenkosten der Anschaffung sind z.B.:**

- Kosten für den Transport (Fracht, Transportversicherung, Zölle)
- Montage- und Verpackungskosten
- Provisionen
- Makler- und Notargebühren bzw. Grundbuchgebühren

Nebenkosten müssen einzeln dem Vermögensgegenstand zuordenbar sein, um aktivierungsfähig zu sein.

Nicht einzeln zuordenbar sind z.B. Gemeinkosten, die Finanzierungs- oder Geldbeschaffungskosten (z.B. Kreditkosten).

Nach § 44 Abs.1 Satz 3 GemHVO sind die Anschaffungskosten um Preisnachlässe zu vermindern. Hierzu zählen z.B. Rabatte, Skonti und Boni.

➤ Beispiel zur Berechnung von Anschaffungskosten

Der Bauhof erwirbt eine Maschine zum Gesamtkaufpreis von 650.000 Euro. Der Verkäufer gewährt einen Rabatt von 50.000 Euro. Für die Montage der angelieferten Einzelteile berechnet die Lieferfirma 50.000 Euro. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Maschine wendet die Gemeinde weitere 100.000 Euro für Fundamente und für Anschlüsse auf. Es handelt sich um einen einheitlichen Anschaffungsvorgang; die Anschaffungskosten dafür betragen insgesamt 750.000 Euro.

Berechnung der Anschaffungskosten:

650.000,00	€	Kaufpreis
+ 50.000,00	€	Nebenkosten (Montage)
+ 100.000,00	€	Nebenkosten (Fundamente/Anschlüsse)
- 50.000,00	€	Preisminderung (Rabatt)
<hr/>		
750.000,00	€	Anschaffungskosten

2.3.2 Herstellungskosten

Nach den § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO versteht man unter den Herstellungskosten:

(2) „die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.“

(3) „Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.“

Herstellungskosten liegen immer dann vor, wenn die Kommune einen Vermögensgegenstand auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt. Sie können auch bei einer Erweiterung oder bei einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung anfallen:

2.3.2.1 Herstellung

Der Begriff der **Herstellung** umfasst 3 Varianten:

- Erstmalige Herstellung eines Vermögensgegenstands
- Wiederherstellung eines Vermögensgegenstands
- Herstellung eines anderen als des bisherigen Vermögensgegenstands

2.3.2.2 Erweiterung

Aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand ist gegeben, wenn ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt wird.

Im Gebäudebereich liegt eine substanzmehrende Erweiterung vor:

- bei einem Anbau eines unselbständigen Gebäudeteils,
- einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss.

Keine substanzmehrende Erweiterung liegt vor bei:

- Anbau eines selbstständigen Gebäudeteils (als eigenständiger Vermögensgegenstand zu aktivieren).

2.3.2.3 Wesentliche Verbesserung

Wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstands über den ursprünglichen Zustand hinaus:

a) ursprünglicher Zustand:

Der Zustand vor Beginn der Verbesserungsmaßnahme.

b) wesentliche Verbesserung:

Eine wesentliche Verbesserung ist dann gegeben, wenn über die laufende Unterhaltung hinaus der Gebrauchswert des Vermögensgegenstands im Ganzen deutlich erhöht wird. Dies ist danach zu beurteilen, ob für die Zukunft ein höheres Nutzungspotential geschaffen wurde. Es muss eine maßgeblich höherwertige Nutzungsmöglichkeit feststellbar sein.

Beispiel:

Einbau neuer Jalousien an einem Gebäude, das bisher keinerlei Verdunkelungsmöglichkeit hatte.

Eine wesentliche Verbesserung bei Gebäuden liegt auch dann vor, bei mindestens drei zentralen Ausstattungsmerkmalen,

1. Heizung
2. Sanitär
3. Elektroinstallationen
4. Fenster
5. Dach
6. Fassade
7. Zentrale Belüftung/Klimatisierung

die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) in wesentlichem Umfang und Qualität betroffen sind. In der Regel ist dann von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer auszugehen.

Hinweis:

Die Kriterien 5 - 7 gelten nicht für BgA.

- Umfang der Herstellungskosten

Zu den Herstellungskosten gehören nach § 44 Abs. 2 GemHVO alle Aufwendungen die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder

für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.

Nicht zu den Herstellungskosten gehören grundsätzlich Finanzierungskosten; (Ausnahme: siehe § 44 Abs. 3 GemHVO), sowie Vertriebskosten.

Voraussetzungen für eine Aktivierbarkeit von Fremdkapitalzinsen ist die Aufnahme eines Kredits, der nachweislich in **unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang** mit der Herstellung eines Vermögensgegenstands steht (z.B. Objektfinanzierung in Form von Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau) (vgl. R 33 Abs. 4 EStR).⁷

- **Aktivierungswahlrecht bei Herstellungskosten**

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei Herstellungskosten. Aktivierungswahlrecht bedeutet jedoch keinesfalls, dass bei der Herstellung die Wahl besteht, den Gegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren. Vielmehr wird eine **Unter- und Obergrenze** für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstands vorgegeben.

Als **Wertuntergrenze** sind die Einzelkosten aktivierungspflichtig. Darunter fallen die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sondereinzelkosten der Fertigung (z.B. Lizenzgebühren). Diese Kosten müssen in voller Höhe aktiviert werden.

Für die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie für den Werteverzehr des Sachvermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, besteht nach der GemHVO ein **Aktivierungswahlrecht**, sodass sie zusammen mit den Einzelkosten die **Wertobergrenze** der Herstellungskosten bilden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über aktivierungspflichtige Kostenarten und diejenigen Kostenarten, für die ein Aktivierungswahlrecht besteht.

⁷ Quelle: Horschitz/Gross/Weidner, Bilanzsteuerrecht und Buchführung, Schäffer Poeschel, Kapital H 4.2.2.2.8

- **Ermittlung der gemeindefinanziellen Ober- und Untergrenzen der Herstellungskosten nach GemHVO:**

Kostenarten	Aktivierung der Kostenbestandteile nach NKHR
Fertigungsmaterial + Fertigungslöhne + Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht
= Herstellungskosten I	Untergrenze
+ angemessene Materialgemeinkosten + angemessene Fertigungsgemeinkosten + Sondergemeinkosten der Fertigung	Wahlrecht
= Herstellungskosten II	-----
+ Verwaltungsgemeinkosten	Wahlrecht
= Herstellungskosten III	Obergrenze

- **Gebühren-/Beitragsrecht**

Das **Gebühren-/Beitragsrecht** bleibt von den Regelungen des NKHR unberührt. Dies führt dazu, dass die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Umfang der Aktivierung in beiden Rechtsgebieten auseinander fallen können.

2.3.3 Abgrenzung Erhaltungs- und Herstellungsaufwand

Erhaltungsaufwand **ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen für die Maßnahme nicht unter den Begriff der Herstellungskosten fallen.**

Zur Abgrenzung kann auf die vergleichbare Abgrenzung im Handels- und Steuerrecht und die dazugehörige Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

➤ Beispiele für die Abgrenzung des Erhaltungs- und Herstellungsaufwands

- Einbau eines (bisher nicht vorhandenen) Aufzugs:
Es erfolgt eine Erweiterung (i.S.d. § 44 Abs. 2 GemHVO), daher ist Herstellungsaufwand gegeben. Der Aufzug ist ein unselbständiger Gebäudebestandteil und somit nicht als separater Vermögensgegenstand, sondern beim Gebäude zu erfassen.
- Eine Kohlezentralheizung wird durch eine Gaszentralheizung ersetzt:
Der Ersatz der Heizung führt nicht zu einer wesentlichen Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus. Sowohl vor als auch nach der Baumaßnahme ist eine Zentralheizung im Gebäude vorhanden, die lediglich die Wärme mit einem anderen Brennstoff erzeugt. Die Kosten für den Heizungsaustausch stellen Erhaltungsaufwand dar.

2.3.4 Brutto- oder Nettomethode bei bezuschussten Vermögensgegenständen

2.3.4.1 Bruttomethode

Der Vermögensgegenstand wird in Höhe der Anschaffungskosten (ohne Abzug des Zuschusses) aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite in Höhe des Zuschusses ein Sonderposten (siehe Kontenrahmen für Baden-Württemberg, Kontengruppe 21) gebildet. Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und dem Abschreibungssatz des zugeordneten Vermögensgegenstands sukzessive aufgelöst. Die durch die Auflösung des Sonderpostens entstehenden Erträge werden in der Ergebnisrechnung aufgeführt, sie stehen den Aufwendungen aus Abschreibungen gegenüber.

Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt bei **Betriebsbereitschaft**. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Auflösung z.B. des Investitionszuschusses, unabhängig vom Zahlungseingang (vgl. 2.2.2.2).

↳ Beispiele

- Zuwendungsbescheid (an die Kommune) liegt vor, Feuerwehrfahrzeug ist einsatzbereit.
- Erschließungsbeitrag durch die Kommune veranlagt.

Hinweis:

Vorauszahlungen auf Investitionszuschüsse o.ä. (z.B. aus Ablösevereinbarungen oder Vorauszahlungen auf Erschließungsbeiträge) werden als Sonderposten ausgewiesen, jedoch erst ab Betriebsbereitschaft des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

2.3.4.2 Nettomethode

Die Nettomethode sieht vor, den Zuschuss vom Anschaffungswert abzuziehen und die Abschreibungen des Vermögensgegenstands vom reduzierten Wert zu ermitteln und darzustellen. Das ist nach § 40 Abs. 4 GemHVO ebenfalls zulässig ("Kann"-Regelung), sollte jedoch die Ausnahme darstellen.

2.3.5 Unentgeltlicher Erwerb

2.3.5.1 Begriffsbestimmung

Unentgeltlicher Erwerb = alle Geschäftsvorfälle/Vorgänge, bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z.B. Tausch) erhält.

2.3.5.2 Grundsätze

1. Vollständiger Vermögensausweis

Alle Vermögensgegenstände (VG) der Kommune sind in der Bilanz auszuweisen (unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz), auch wenn keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden sind.

2. Wertermittlung

Es gilt das Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung. Die Bewertung der Ver-

mögensgegenstände erfolgt analog der Ausführungen in Kapitel 3 des Leitfadens (Bilanzierung von Aktiva). Dabei können insbesondere auch die Vereinfachungsregelungen für die Eröffnungsbilanz analog sowie die beschriebenen Verfahren zur Ermittlung von Erfahrungswerten herangezogen werden. Der Stichtag für die Wertermittlung ist gleich dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums auf die Kommune.

3. Bruttoprinzip mittels Bildung eines passiven Sonderpostens

Die Bilanzierung des VG erfolgt beim jeweiligen Bestandskonto nach dem Bruttoprinzip ergebnisneutral bei Zugang gegen einen sonstigen Sonderposten auf der Passivseite (Konto 219) in Höhe des Wertzuwachses, also i.d.R. in gleicher Höhe.

4. Abschreibung der Vermögensgegenstände und Auflösung der Sonderposten

Alle abnutzbaren VG, also auch unentgeltlich erworbene, werden gemäß der GemHVO abgeschrieben.

Die passiven Sonderposten werden analog über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des korrespondierenden VG aufgelöst.

2.3.5.3 Anwendungsfälle

Auf Basis der o.g. Grundsätze werden im Folgenden lediglich Ausnahmen, Ergänzungen oder Besonderheiten der jeweiligen Beispiele dargestellt.

2.3.5.3.1 Sachschenkungen

Die AHK können aus der Spendenbescheinigung entnommen werden.

2.3.5.3.2 Geldspenden

Geldspenden mit einem investiven Verwendungszweck führen zu einer Bilanzverlängerung:

- Aktivseite: Erhöhung der liquiden Mittel
- Passivseite: Behandlung wie bei erhaltenen Investitionszuschüssen.

In Folge der Zweckbindung muss in einem weiteren Schritt ein Sachvermögenszugang erfolgen (bilanziell: Aktivtausch).

Geldspenden mit einem konsumtiven Verwendungszweck (z.B. zum Kauf Tiernahrung) werden ebenfalls in der Ergebnisrechnung verbucht (ordentlicher Ertrag).

Geldspenden ohne Verwendungszweck werden in der Ergebnisrechnung verbucht (außerordentlicher Ertrag).

2.3.5.3.3 Erbschaften

Es gelten die o.g. dargestellten Grundsätze sowie die Ausführungen zu Geldspenden analog.

2.3.5.3.4 Umlegungen

Vorbemerkung:

Zu beachten sind die beiden Rollen der Kommune im Umlegungsverfahren.

1. Kommune als Umlegungsstelle

- Alle Geschäftsvorfälle, die die Kommune als Umlegungsstelle abwickelt, sind ausschließlich ergebniswirksam.
- Mehrzuteilungen, für die die Umlegungsstelle von Dritten einen Geldausgleich erhält, stellen außerordentlichen Ertrag der Ergebnisrechnung dar.
- Minderzuteilungen, für die die Umlegungsstelle einen Geldausgleich an Dritte zu zahlen hat, stellen außerordentlichen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar.
- Der auszugleichende Umlegungsvorteil stellt einen ordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung dar.

- Auszugleichen Umlegungs Nachteile sind als ordentlicher Aufwand zu behandeln.
 - Der sich daraus ergebende Saldo ist der netto abgeschöpfte Umlegungsvorteil der Kommune, der im Jahr des Bescheid datums ergebniswirksam wird.

2. Kommune als Umlegungsbeteiligte

Einwurfsgrundstücke der Kommune:

Alle alten/bisherigen VG (Einwurfsflurstücke) werden zum Zeitpunkt der Zuteilung der neuen Flurstücke/Vermögensgegenstände in Abgang genommenen.

Abwicklungsvarianten:

- Abwicklung über die Ergebnisrechnung (Verlängerung) im außerordentlichen Ergebnis

- Umbuchung, reiner Aktivtausch

Zuteilungsgrundstücke der Kommune:

Bei den zugeteilten Flurstücken der Kommune handelt es sich um neue Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der Zuteilung aktiviert werden.

Wertermittlung der neuen VG:

- Baugrundstücke und alle sonstigen Flurstücke, für die ein Zuteilungswert festgesetzt wird, z.B. überörtliche Verkehrs- und Grünflächen.
 - Zuteilungswert = AHK = Bilanzwert

- Es wird ein passiver Sonderposten in Höhe des Wertes der neuen VG **abzgl.** Restbuchwert aller alten VG bzw. Summe Anlageabgänge gebildet.
 - Abzugsbetrag der Sonderposten:
Da keine Beziehung zwischen alten und neuen Flurstücken bestehen, werden die Restbuchwerte der alten VG summiert und durch die Quadratmeter der neuen VG geteilt. Um diesen Durchschnittsbetrag wird der Sonderposten je Quadratmeter reduziert.

- Örtliche Verkehrs- und Grünflächen (für Straßen, Ausgleichsmaßnahmen, Spielplätze,...):
 - Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zeitpunkt des Zugangs = AHK = Bilanzwert.

 - Es wird ein passiver Sonderposten in Höhe des vollen Wertes (100 %) der neuen Verkehrs- und Grünflächen gebildet.
Grund: die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen gehen der Kommune immer ohne materielle Gegenleistung zu.

2.3.5.3.5 Erschließungsmaßnahmen

Ermittlung der AH-Werte der Vermögensgegenstände:

1. Tatsächliche AHK, zu liefern vom Erschließungsträger
2. Erfahrungswerte, ermittelt gemäß Kapitel 3 dieses Leitfadens.

Auf der Passivseite wird ein Sonderposten in gleicher Höhe gebildet und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

2.3.5.3.6 Weitere Beispiele für unentgeltlichen Erwerb:

- Übertragungen von Geld- und/oder Sachmitteln mit der Maßgabe, dieses (Stiftungs-) Vermögen auf Dauer zu erhalten
- Flurneuordnungen
- Bau von Gehwegen durch Land oder Bund und anschließende Übereignung an die Kommune mit gleichzeitigem Übergang der Unterhaltungslast
- Herabstufung von Landes- oder Bundesstraßen zu Gemeindestraßen, damit Übereignung an die Kommune mit gleichzeitigem Übergang der Unterhaltungslast
- Durch die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsreform auf die Kommunen erhaltenen Vermögensgegenstände.

2.3.6 „Rückzahlungsbetrag“ (Erfüllungsbetrag)

§ 91 Absatz 4 GemO:

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

„(4) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. (...) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.“

Verbindlichkeiten sind zu Ihrem Rückzahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) zu bilanzieren; eine Abzinsung findet nicht statt.

2.3.7 Abschreibungen

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Nach § 46 Abs. 2 GemHVO sind immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens (siehe § 46 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1.1 und 1.2), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, **auf volle Monate** abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen (§ 46 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).

Nach § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHVO ist für die Abschreibung **die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** maßgebend.

Nach wesentlichen Sanierungsmaßnahmen ist ggf. die Restnutzungs-/Gesamtnutzungsdauer sachgerecht neu zu ermitteln bzw. zu überprüfen.

Hinweise zu den Nutzungsdauern sind veröffentlicht unter:

www.nkhr-bw.de

Hinweis:

Für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) gelten nur in der **Steuerbilanz** die Regelungen des Steuerrechts.

2.3.8 Dauernde Wertminderung

§ 46 Absatz 3 Satz 1 GemHVO:

„Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.“

Bei Anwendung dieser Vorschrift sind insbesondere auch die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Es sind nicht die Werte aller Vermögensgegenstände jährlich zu überprüfen; bekannt gewordene wertmindernde Tatsachen sind jedoch zu berücksichtigen (Wertaufhellungsgrundsatz).

Dauernd:

Als **dauernd** gilt eine Wertminderung beim abnutzbaren Sachvermögen, wenn während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer (voraussichtlich mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer) der beizulegende Wert des Vermögensgegenstandes wesentlich unter dem Wert liegt, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergibt.

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen – ausgenommen Finanzvermögen - ist dann von einer **dauernden** Wertminderung auszugehen, wenn sie voraussichtlich nicht nur vorübergehend (mindestens jedoch länger als 5 Jahre), sondern endgültig besteht.

Bei Finanzvermögen ist i.d.R. spätestens dann von einer **dauernden** Wertminderung auszugehen, wenn:

- **Wertpapiere:** eine **dauernde** Wertminderung liegt dann vor, wenn der Börsenkurs im dem Abschlussstichtag vorangehenden Jahr permanent mindestens 20% unter dem Buchwert lag.
- **Beteiligungen (nicht börsennotiert, z.B. an GmbHs, Zweckverbänden oder Eigenbetrieben):** eine **dauernde** Wertminderung liegt dann vor, wenn das von der Kommune aufgebrauchte Eigenkapital nicht nur vorübergehend, also i.d.R. endgültig (mindestens 5 Jahre), ganz oder teilweise aufgezehrt ist.

Beispiele für Wertminderung:

- Technische Gründe, z.B. schwere Beschädigungen durch Unfälle, Bedienungsfehler oder Naturkatastrophen und nachträglich bekannt gewordene Altlasten
- Durch unterlassene Instandhaltung sind erhebliche bauliche Mängel entstanden
- Bei Grundstücken: nachträgliche Änderungen der Nutzbarkeit, z.B. entstanden durch Bauplanungsrecht (aus Bauplatz wird öffentliche Fläche)
- Wirtschaftliche Abnutzung durch technologischen Fortschritt, z.B. bei EDV-Anlagen, Kopiergeräten, etc., welche sich nicht in planmäßigen Abschreibungen niederschlägt.

Zuschreibung:

§ 46 Absatz 3 Satz 2 GemHVO:

„Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.“

2.4 Vereinfachungsregeln

2.4.1 Festwertverfahren

(§ 37 Abs. 2 GemHVO)

Beim Festwert handelt es sich um einen gleich bleibenden Wertansatz **in der Bilanz** für eine in etwa in gleicher Bestandsgröße und Zusammensetzung benötigte Menge von Vermögensgegenständen bestimmter Art.

Der Festwert kann bis zu zwei Folgejahre unverändert angesetzt werden, wodurch die Inventur und Abschlussarbeiten erleichtert und vereinfacht werden können. Der Festwertbewertung liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt und außerdem die gesamten Bewertungsar-

beiten (Bestandsaufnahme, Abschreibungen, Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand) eingespart werden können.

Beim Festwertansatz handelt es sich um ein Wahlrecht.

2.4.1.1 Voraussetzungen für das Festwertverfahren

- Nur zulässig für Vermögensgegenstände des Sachvermögens.

D.h. es können nur solche Vermögensgegenstände zu einem Festwert zusammengefasst werden, die ohne Anwendung dieser Vereinfachung einzeln aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden würden.

- Für die erstmalige Bildung des Festwertes ist eine körperliche Inventur notwendig (keine Schätzwerte).

- Vermögensgegenstände müssen regelmäßig ersetzt werden.

Der Verbrauch, alle Abgänge und die Abschreibungen müssen bis zum Bilanzstichtag durch entsprechende Zugänge regelmäßig ersetzt werden.

- Gesamtwert muss für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sein.

Der Gesamtwert aller Festwerte der Gemeinde ist dann grundsätzlich von nachrangiger Bedeutung, wenn er an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen fünf Bilanzstichtagen im Durchschnitt 10 v. H. der Bilanzsumme nicht überstiegen hat. Dabei sind beim Anhaltewert ordentliche Abschreibungen aber keine außerplanmäßigen Abschreibungen zu berücksichtigen⁸.

Bei der Eröffnungsbilanz ist die Bilanzsumme als Berechnungsgröße der 10 v. H. heranzuziehen. In den darauf folgenden Jahren ist jeweils der Durchschnitt der vorhandenen vorjährigen Bilanzsummen heranzuziehen.

- Geringe Veränderungen des Bestandes hinsichtlich Größe, Wert und Zusammensetzung.

Diese Voraussetzung muss insgesamt beurteilt werden. Unter Größe ist die mit dem einzelnen Festwert erfasste Menge zu verstehen. Die Zusammensetzung verlangt keine Gleichartigkeit, jedoch dürfen nur solche Gegenstände zu einem Festwert zusammengefasst werden, die keine unter-

⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 08.03.1993, BStBl I S. 276

schiedlichen, sondern wirtschaftlich und technisch vergleichbare Funktionen zu erfüllen haben (Funktionsgleichheit).

Die Gegenstände müssen zusätzlich

- die gleichen technischen und wirtschaftlichen Zweckbestimmungen,
- gleiche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern und
- annähernd gleich hohe Anschaffungs- und Herstellungskosten haben.

Auch sind Gegenstände ausgeschlossen, die regelmäßig erheblichen Preisschwankungen unterliegen.

- In der Regel ist alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen

Übersteigt der neu ermittelte Wert den bisherigen Festwert um mehr als 10 v.H., so ist der ermittelte Wert als Festwert anzusetzen. Der bisherige Festwert ist solange um die Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Festwert erfassten und im letzten Geschäftsjahr zugegangenen Vermögensgegenstände aufzustocken, bis der korrekte Wertansatz erreicht ist⁹.

Übersteigt der neu ermittelte Wert den bisherigen Wert um nicht mehr als 10 v.H., so kann der bisherige Festwert beibehalten werden.

Ist der neu ermittelte Wert dauerhaft, d.h. spätestens nach einem Zeitraum von 6 Jahren, mehr als 10 v.H. niedriger als der bisherige Festwert, so muss die Kommune beim Sachvermögen den neuen Wert als Festwert ansetzen.

2.4.1.2 Ermittlung des Festwertes

2.4.1.3 Ermittlung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Festwert entspricht den AHK. Ordentliche Abschreibungen werden nicht berücksichtigt, da es sich nicht um abnutzbares Sachvermögen handelt.

2.4.1.4 Ermittlung für Gegenstände des (abnutzbaren) Sachvermögens¹⁰

Der Festwert entspricht den AHK, abzüglich der i.d.R. hälftigen kumulierten ordentlichen Abschreibungen (Anhaltewert). Außerplanmäßige Abschreibungen

⁹ Vgl. R 31 Abs. 4 EStR

¹⁰ ohne Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

werden nicht berücksichtigt.

Erstmalige Bildung des Festwertes

- a) Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz (es liegen noch keine Bilanzwerte für vorhandene Vermögenswerte vor):

Unter den oben genannten Voraussetzungen werden die Vermögensgegenstände sofort mit dem Festwert bewertet und mit diesem Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

- b) Neuanschaffung von (neuwertigen) Sachvermögen (nach dem Eröffnungsbilanzstichtag), mit der Absicht, das Festwertverfahren künftig anzuwenden:

Hier sind die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände mit den AHK abzüglich planmäßiger Abschreibungen anzusetzen, bis der Festwert erreicht ist.

2.4.1.5 Übergang von der Einzelbewertung zum Festwert

Hier handelt es sich um einen in der Praxis häufiger vorkommenden Fall, da ein Festwert meistens nicht schon sofort bei der Aufnahme des Betriebes angesetzt wird, sondern erst, wenn ein nach Alter gemischter Bestand an entsprechenden Gegenständen vorhanden ist.

Falls der Festwert für bereits vorhandenes Sachvermögen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz oder später gebildet werden soll, sind entweder Abschreibungen auf den vorhandenen Vermögenswert oder eine sukzessive Entwicklung des Festwertes vorzunehmen:

Bisheriger Buchwert ist höher als der sich ergebende Festwert

Keine außerplanmäßige Abschreibung, sondern weiterhin planmäßige Abschreibung bis der niedrigere Festwert erreicht ist.

2.4.1.6 Behandlung der Ersatzbeschaffungen und Veräußerungen von Gegenständen aus einem Festwert

Solange der Festwert betragsmäßig nicht erhöht werden muss, sind sämtliche Ersatzbeschaffungen von Gegenständen, für die ein Festwert besteht, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang als Aufwand auszuweisen.

Werden aus dem Festwertbestand einzelne Gegenstände veräußert oder entnommen, so liegt in Höhe des Erlöses bzw. Entnahmewertes ein Ertrag vor.

2.4.1.7 Übergang vom Festwert zur Einzelbewertung

Der Übergang vom Festwert zur Einzelbewertung ist jederzeit im Rahmen der Bewertungsstetigkeit zulässig.

Für Gegenstände der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ergeben sich keine Besonderheiten.

Für die Gegenstände des Sachvermögens ist der Festwert auf die Restnutzungsdauer der Gegenstände abzuschreiben. Neu- und Ersatzbeschaffungen solcher Gegenstände sind ganz normal zu behandeln, d.h. planmäßig abzuschreiben.

2.4.2 Gruppenbewertung

(§ 37 Abs. 3 GemHVO)

Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und Rückstellungen darf die Gruppenbewertung durchgeführt werden (Wahlrecht).

Voraussetzungen

- **Gleichartigkeit**

(ausreichende Voraussetzung bei Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens)

Merkmale der Gleichartigkeit:

- Es muss sich nicht um gleiche Vermögensgegenstände handeln.
- Annähernde Preisgleichheit nicht zwingend.
- Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung

oder

- Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion (Funktionsgleichheit)

und

- keine wesentlichen Qualitätsunterschiede

- **Annähernde Gleichwertigkeit**

(alternativ zur Gleichartigkeit maßgebendes Merkmal bei anderen Vermögensgegenständen außer Vorräten)

Merkmale der annähernden Gleichwertigkeit:

- Preise der in der Gruppenbewertung zusammengefassten Vermögensgegenstände dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen. Hierbei wird ein Spielraum von 20 v.H. zwischen höchsten und niedrigsten Preis bei geringem Wert der einzelnen Vermögensgegenstände in der Gruppe noch als vertretbar angesehen. Der generelle Maßstab muss sein, dass der Bilanzwert der Gruppenbewertung nicht wesentlich höher oder niedriger sein darf, als sich bei einer Bewertung zu Einzelpreisen ergeben würde.

- Die Preise müssen zeitlich miteinander verglichen werden können, also auf den gleichen Zeitpunkt bezogen sein.

Die Voraussetzung der annähernden Gleichwertigkeit besagt auch, dass nicht nur gleichartige Vermögensgegenstände zusammengefasst werden können. Die Gruppenbewertung setzt jedoch auch bei ungleichen Vermögensgegenständen weitere gemeinsame Merkmale außer annähernde gleichen Preise voraus (z.B. gleiches Sortiment).

Die Voraussetzung der annähernden Gleichwertigkeit gilt auch für die zur Gruppenbewertung zusammengefassten Schulden und Rückstellungen. Hier erscheint es zweckmäßig, auf die annähernde Gleichwertigkeit der Risikoarten abzustellen.

Ein zwingender Zusammenhang zwischen Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Vermögensgegenstände besteht nicht.

Die Gleichwertigkeit von Vermögensgegenständen genügt nach herrschender Auffassung zumindest dann nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wenn völlig unterschiedliche Vermögensgegenstände nur deshalb zu einer Gruppe zusammengefasst werden sollen, weil sie zufällig annähernd gleiche Anschaffungskosten haben. Vielmehr müssen auch bei gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen noch andere Merkmale für eine Gruppenbewertung sprechen (z.B. gleicher Verwendungszweck).

Bei unterschiedlichen Preisen der zusammengefassten Güter reicht es nicht aus, einen auf Schätzungen oder Erfahrungen vergangener Jahre beruhenden Durchschnittswert zu verwenden und somit auf eine exakte Einzelrechnung zu verzichten. Vielmehr wird die Bewertung mit dem gewogenen Durchschnittspreis gefordert.

- **Beispiele**

- PCs
- Tische und Stühle

Ermittlung des einfachen gewogenen Durchschnittswerts

In der Ermittlung des gewogenen Durchschnittswerts muss sich sowohl die Men-

ge als auch der jeweilige Preis niederschlagen.

Es wird der einfach gewogene Durchschnitt aus dem Gesamtwert von Anfangsbeständen und Zugängen eines Haushaltsjahres ermittelt.

➤ Beispiel

Bestand zum Bilanzstichtag 31.12. = 1.000 Wasserrohre

	Stückzahl	Preis je Stück in €	Gesamtpreis in €
Anfangsbestand 01.01.	500	800,00	400.000,00
Zugang am 20.02.	800	850,00	680.000,00
Zugang am 15.05.	200	900,00	180.000,00
			1.260.000,00

Durchschnittswert $1.260.000 \text{ €} : 1.500 = \underline{840,00 \text{ €}}$

Bilanzansatz $1.000 \text{ Stück} \times 840,00 \text{ €} = \underline{\underline{840.000,00 \text{ €}}}$

2.4.3 Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 45 GemHVO): Fifo und Lifo

§ 45 Abs. 1 GemHVO

"Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind".

2.4.4 Inventurvereinfachungsmethoden

§ 38 Abs. 4 GemHVO

„Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 vorsehen.“

2.4.5 Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz

Grundsatz:

§ 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO

"In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen".

§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

„Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.“

Für den angegebenen Zeitraum gilt der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände. Für diesen Zeitraum können grundsätzlich keine Erfahrungswerte angesetzt werden.

↪ Beispiel:

Eine Kommune erstellt die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010. Für die Vermögensgegenstände die ab dem 1.1.2004 beschafft worden sind, sind die AHK aufgrund der Belege heranzuziehen.

Praxistipp:

Es empfiehlt sich, den Eröffnungsbilanzstichtag frühzeitig festzulegen und mit der Vermögenserfassung und -bewertung zu beginnen. Damit soll erreicht werden, dass die AHK mit wenig Aufwand aus der Anlagenbuchhaltung übernommen werden können.

§ 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 GemHVO enthalten Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz.

2.4.5.1 Spezialregelung für Vermögensgegenstände im Anlagenachweis und in der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)

§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO

„Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.“

Mit dieser Regelung wird der Bestand von bereits sachgerecht ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Vermögensgegenständen, die vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind, gesichert. Diese Werte müssen nicht mehr neu ermittelt werden, sondern dürfen in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz übernommen werden.

2.4.5.2 Spezialregelung: Bewegliche/Immaterielle Vermögensgegenstände, älter als 6 Jahre (§ 62 Abs. 1 Satz 3)

§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO

„Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.“

Praxistipp:

Sofern von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird, sollten bereits bei der Erfassung (erstmalige Inventur) die betreffenden Vermögensgegenstände entsprechend gekennzeichnet werden. Damit wird bei den nachfolgenden Inventuren deutlich, welche Vermögensgegenstände nicht aufzunehmen sind.

2.4.5.3 § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO – Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK

§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO

„Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

Wann ein **unverhältnismäßig hoher Aufwand** vorliegt, ist im Einzelfall und nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen und zu begründen.

2.4.5.4 § 62 Abs. 3 GemHVO – Erfahrungswerte zum 1. Januar 1974

§ 62 Abs. 3 GemHVO

„Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

§ 62 Abs. 3 GemHVO kann uneingeschränkt als Alternative zu § 62 Abs. 1 GemHVO zur Bewertung von Vermögensgegenständen, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft wurden, herangezogen werden. D.h. selbst wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, können Erfahrungswerte herangezogen werden.

2.4.5.5 § 62 Abs. 4 GemHVO: Verwendung örtlicher Durchschnittswerte

§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO

„Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; (...)“¹¹

§ 62 Absatz 4 Satz 1 GemHVO ermöglicht für landwirtschaftlich genutzt Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) eine über die Absätze 1 – 3 hinausgehende Vereinfachung. D.h. er ist in der Regel für Grundstücke mit einem hohen Wert (z.B. Baugrundstücke) nicht anwendbar, da hier ein erhöhter Aufwand für die Ermittlung der AHK in der Regel vertretbar ist. Als örtlicher Durchschnittswert kann der Wert zum Bewertungszeitpunkt herangezogen werden.

§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO

„(...) bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden.“

Beim Straßenkörper ist der örtliche Durchschnittswert über den Baupreiskostenindex auf das Herstellungsjahr zurück zu indizieren (da es sich hier um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt und die Baukosten stetig angestiegen sind).

¹¹ zur Bewertung von Waldflächen siehe 3.2.1.5

2.4.5.6 Ansatz von abgeschriebenem Vermögensgegenständen

Bei Vermögensgegenständen, die nicht bewegliche Vermögensgegenstände sind, gilt § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO. Danach sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Dies bedeutet, dass diese Vermögensgegenstände gegebenenfalls mit einem Erinnerungswert - soweit sie voll abgeschrieben sind - anzusetzen wären.¹²

Bei beweglichen Vermögensgegenständen gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden kann.

Sofern die Anschaffung oder Herstellung weniger als 6 Jahre zurückliegt, müssen bewegliche Vermögensgegenstände in die Vermögensrechnung aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind.

2.4.6 Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

Die Anschaffungs- und Herstellungswerte bzw. die Erfahrungswerte sind um Abschreibungen nach § 46 GemHVO zu vermindern. Dazu zählen sowohl planmäßige, als auch außerplanmäßige Abschreibungen in Folge dauerhafter Wertminderung.

2.4.7 AH-Zeitpunkt nicht bekannt:

Für die **Altdaten, bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt nicht bekannt ist, muss dieser geschätzt werden.** Es wird in diesen Fällen unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01 des jeweiligen Jahres erfolgte (Fiktion) und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

¹² Gem. Schreiben des IM BW vom 5.6.2007, AZ: 2-2241-0/95-5

3 BILANZIERUNG VON AKTIVA

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontengruppe 00, Kontenart 001, 002, 003, 008, 009. Bilanzposition: 1.1

3.1.1 Definition

Unter „immaterielle Vermögensgegenstände“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Beispiele:

- **Lizenzen, Software**
- Konzessionen
- Sonstige Nutzungsrechte
- Patente
- Schutzrechte (z.B. Stadtlogo)

3.1.2 Bewertung

Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht demnach bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO)

Entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen

Dieses Vermögen ist in Höhe der Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten zu aktivieren. Sofern die immateriellen Vermögensgegenstände einem laufenden Werteverzehr unterliegen, wird die Abschreibung wie folgt vorgenommen:

- Software entsprechend Nutzungsdauer
- Lizenzen entsprechend Geltungsdauer
- sonstiges immaterielles Vermögen i.d.R. maximal 10 Jahre.

3.1.3 Negativabgrenzungen

Keine immateriellen Vermögensgegenstände sind:

- **Zuwendungen an Dritte (Investitionszuschüsse)**
Siehe auch Kapitel Abgrenzungs- und Sonderposten.
- **Kosten der Aufstellung von Satzungen, etc. (z.B. Bauleitpläne)**
→ wird als Aufwand behandelt.
- **Entschädigungen für Leitungsrechte (Kanal, Wasser,...) und Wegerechte**, welche mit einer Baumaßnahme verbunden sind, werden mit den Anschaffungskosten der Maßnahme bilanziert.

3.2 Sachvermögen

3.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontengruppe 01, 02. Bilanzposition 1.2.1, 1.2.2

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert der Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

3.2.1.1 Datenermittlung für die Bewertung

Als Vorarbeit für die eigentliche Bewertung sind sämtliche Basisdaten zu ermitteln. Zu den Basisdaten gehören u. a.:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart.

Die Basisdaten können z.B. folgenden Datenquellen entnommen werden:

- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschrieben
- Grundbüchern
- Daten des Allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB)
- Geoinformationssystemen.

3.2.1.2 Wertermittlung

Grundsätzlich sind immer die **Anschaffungs- und Herstellungskosten** zu ermitteln.

Bei der Grundstücksbewertung handelt es sich bei den Anschaffungskosten um die **Kaufpreise sowie die Nebenkosten (wie z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten)**. Diese können folgenden Datenquellen

entnommen werden:

- Kaufpreissammlungen
- Kaufverträgen
- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschrieben
- Grundbücher/Grundakten
- Altakten.

3.2.1.3 Erfahrungswert für die Eröffnungsbilanz

Die gesetzlichen Regelungen bezogen auf die Bewertung der Grundstücke bedeuten, dass als Erfahrungswerte die **Bodenrichtwerte oder Preise einzelner vergleichbarer Grundstücke** zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen werden können. Diese Daten können bei folgenden Dienststellen ermittelt werden:

- Gutachterausschuss
- Registratur/Archiv
- Bauämtern.

Soweit es sich noch um Preisspannen handelt, kann i.d.R. auf den Durchschnitts-/Mittelwert zurückgegriffen werden. In Einzelfällen könnte allerdings ein höherer/niedrigerer Wert oder eventuell auch prozentuale Zuschläge/Abschläge für die Lage, etc. berücksichtigt werden.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien schematisch dargestellt.

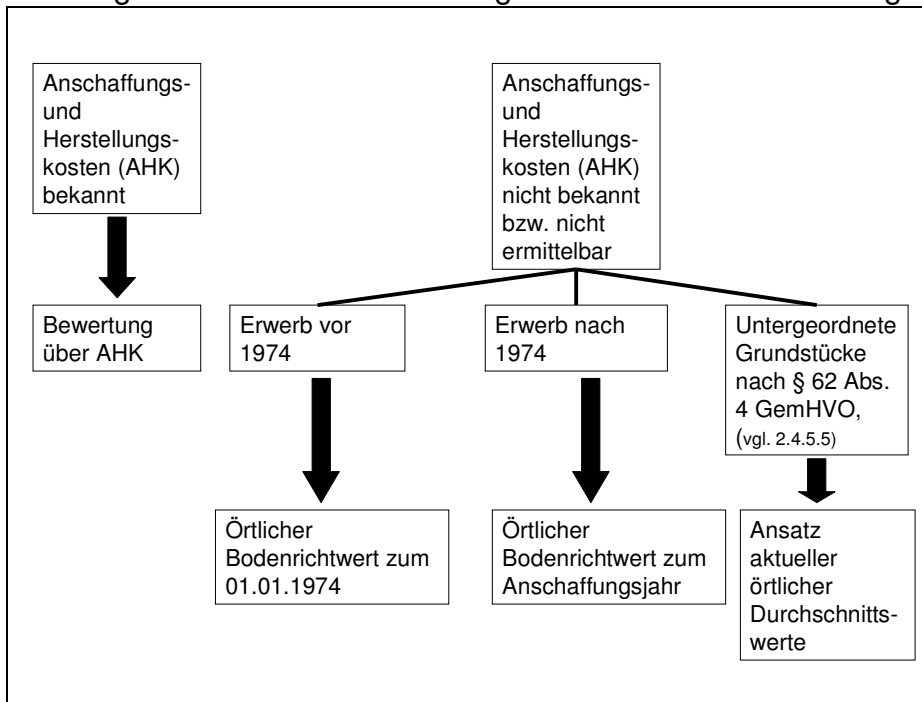


Abbildung 2: Bewertungsgrundsatz § 62 GemHVO

Liegen die BRW des Anschaffungsjahres nicht vor, kann der nächste bekannte BRW herangezogen werden; dieser ist dann auf das Anschaffungsjahr zurück zu indizieren.

Liegen die Werte des Jahres 1974 nicht vor, ist der erste vorliegende Wert auf das Jahr 1974 zurückzuindizieren.

Eine Rückindizierung ist über die beim Statistischen Landesamt geführten Kaufpreissammlungen möglich. Die Kaufpreissammlungen sind über folgende Links zu erreichen:

- **Durchschnittliche Kaufwerte von Bauland in Baden-Württemberg seit 1962:**

<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/ProdGew/Landesdaten/LRt1213.asp>

- **Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke in Baden-Württemberg von 1974 bis 2004:**

<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Landwirtschaft/Landesdaten/kaufwert.asp>

Hinweis: Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch aktuelle Durchschnittswerte angesetzt werden (vgl. 2.4.5.5).

3.2.1.4 Ermittlung der Nutzungsarten der Grundstücke

Für die Bewertung der Grundstücke ist die Nutzungsart zum Anschaffungszeitpunkt, für die Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzposition ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend.

Nutzungsarten können anhand folgender Datenquellen ermittelt werden:

- Liegenschaftssoftware
- Liegenschaftsbeschriebe
- Grundbücher,

Grundstücke mit mehreren Nutzungen:

- a) Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (z.B. eine Bushaltestelle auf dem Grundstück der Schule).
- b) Wesentliche unterschiedliche Nutzungsarten sind über mehrere „fiktive Teilgrundstücke“ abzubilden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Summe der Flächen der fiktiven Teilgrundstücke der Fläche des Originalgrundstücks entspricht. Es muss erkennbar und nachvollziehbar sein, welche fiktiven Teilgrundstücke zu einem Originalgrundstück gehören.

3.2.1.5 Bewertung von Waldflächen

Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz):

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Pflanzgärten und Leitungsschneisen,
2. Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,

3. Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,
4. Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind,

sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

3.2.1.5.1 Datenermittlung für die Bewertung

Wie bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken sind auch hier vorab sämtliche Basisdaten zu ermitteln. Zu den Basisdaten gehören u. a.:

- Gemarkung (gemeindeeigene und gemeindefremde Gemarkungen)
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart
- Gehölzfläche.

Zusätzlich sollte noch ein Datenabgleich der Flächen mit der zuständigen Forsteinrichtung erfolgen.

3.2.1.5.2 Bewertungsvorgehen

Grund und Boden

Kontengruppe 01, Kontenart 013, Konto 0131

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Vereinfachung: a) Örtliche Erfahrungswerte (vgl. § 62 Abs. 1-3 GemHVO)

ODER

b) Übernahme des Wertes aus § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemHVO.

Aufwuchs

Kontengruppe 01, Kontenart 013, Konto 0132

Grundsatz: Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Vereinfachung: a) Örtliche Erfahrungswerte (vgl. § 62 Abs. 1-3 GemHVO)

ODER

b) Übernahme der Werte aus § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemHVO. Es wird vorgeschlagen, diesen Wert zusammen mit dem zuständigen Forstamt festzulegen.

Auf Grund von örtlichen Besonderheiten können untergeordnete Teilflächen, z.B. Fahrwege, Holzlagerplätze, Skiabfahrten, Heide, Wachholderheide, unberücksichtigt bleiben.

Der Wert des Aufwuchses bleibt **als fester Wert** in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Sofern **Anschaffungs- und Herstellungskosten** vorliegen, muss auch hier eine **Trennung** zwischen Grund/Boden und Aufwuchs erfolgen.

Bereits in der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 62 Abs. 4) wird mit Werten operiert, die in einem gewissen Verhältnis zu einander stehen. Eine Splittung der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die beiden Bestandteile Grund/Boden und Aufwuchs sollte daher auch im Verhältnis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte erfolgen ($\frac{1}{4}$ Grund und Boden und $\frac{3}{4}$ Aufwuchs).

3.2.1.5.3 Bewertung von Naturdenkmälern

Naturdenkmäler sind in der Regel schon in Zusammenhang mit anderen Vermögensgegenständen bewertet worden.

↪ Beispiel:

Ein Baum, der bereits im Waldbestand enthalten ist. In diesem Fall findet keine Einzelbewertung statt.

3.2.1.5.4 Bewertung von Grünflächen und Kleingartenanlagen

Grünflächen: Kontengruppe 01, Kleingartenanlagen: Kontengruppe 02.

Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.

Grund und Boden

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0111

Vereinfachung: a) Als Erfahrungswert kann nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Wert landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt werden.

ODER

b) Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

Aufwuchs

Kontengruppe 01, Kontenart 013, Konto 0131

Vereinfachung:

Als Erfahrungswert kann beispielsweise ein **qm-Durchschnittspreis** kalkuliert werden, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Der Aufwuchs kann so über die Fläche der Grünanlage ermittelt werden. Der Durchschnittspreis wird auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert.

Der Aufwuchs wird abgeschrieben (abhängig von der Nutzung der Anlage, Bepflanzung, Kurz- bzw. Langlebigkeit des Aufwuchses, Baumbestand).¹³

Einbauten/Aufbauten

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 0131

Einbauten/Aufbauten sind i.d.R. langlebige, der Flächeninfrastruktur dienende

¹³ Vgl. AfA-Tabelle für Baden-Württemberg, veröffentlicht unter www.nkhr-bw.de.

Bauteile (Wege, Einfassungen, Beleuchtung, andere Bauten, wie z.B. Pavillons, etc.). Einbauten/Aufbauten unterliegen einem Werteverzehr und sind deshalb über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Nutzungsdauer der **Wege** (nicht straßenrechtlich gewidmet) liegt analog zu den Straßen bei 15-50 Jahren (je nach Bauklasse, siehe Thema „Bewertung des Infrastrukturvermögens“).

Bei sonstigen **Einbauten/Aufbauten** liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in Abhängigkeit des verwendeten Materials (Holz, Beton, Metall, u. a.) zwischen 25 und 50 Jahren.

Ausstattung (z. B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe)

Kontengruppe 01, Kontenart 011, Konto 01112

Für die Ausstattung gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen.

Erneuerungen von Grünflächen

Erneuerungen (in Abgrenzung zur Instandhaltung) stellen Anschaffungs- und Herstellungskosten dar und fließen deshalb in die Bewertung ein. Allerdings sind Grunderneuerungen und Teilerneuerungen unterschiedlich zu behandeln.

Bei **Grunderneuerungen** wird eine komplette Grünfläche neu gestaltet (Einebnung, u. U. neue Geländemodellierung, Erneuerung der Wege und der Ausstattung), lediglich der Baumbestand bleibt im Regelfall erhalten. Hier werden sämtliche Kosten als Herstellungskosten behandelt und erfasst; der Restbuchwert des bisherigen Vermögensgegenstands wird in Abgang genommen.

Werden nur Teile einer Grünfläche erneuert (**Teilerneuerungen**), so ist die Investition dem bestehenden Vermögensgegenstand Wert erhöhend (als nachträgliche AHK) zuzubuchen; der entsprechende Anteil des bisherigen Restbuchwerts ist als Vermögensabgang abzuschreiben.

3.2.1.5.5 Bewertung von Ackerland

Kontenart 012.

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Grund und Boden

Vereinfachung: a) Als Erfahrungswert kann nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen angesetzt werden.

ODER

b) Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

Aufwuchs

Der Aufwuchs – mit Ausnahme von dauerhaften Nutzpflanzen - ist im Wert von Grund und Boden enthalten, es erfolgt keine Bewertung.

Dauerhafte Nutzpflanzen sind gesondert zu bewerten und abzuschreiben.

3.2.1.5.6 Selbstständige Spielplätze

Kontengruppe 02, Kontenart 024, Konto 0241 oder Konto 0242

Selbstständige¹⁴ Spielplätze sind gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Grund und Boden

Vereinfachung: a) Als Erfahrungswert kann nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt werden.

ODER

b) Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

Hinweis:

Bei Spielplätzen auch im bebauten Bereich darf der Bodenrichtwert der Umgebungsbebauung **nicht** angesetzt werden, sofern die tatsächlichen AHK nicht vorliegen.

¹⁴ Soweit diese nicht unselbstständige Bestandteile von Grünflächen (Kontenart 011) sind.

Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung

Die Bewertung erfolgt analog zu den Grünflächen.

3.2.2 Erbbaurechte

a) Kommune ist Erbbaurechtsgeberin

Kontenart 019 (bei unbebautem Grundstück)

Die Kommune ist Eigentümerin des Grundstücks und es ist deshalb in deren Bilanz mit dem vollen Wert auszuweisen.

Für die Bewertung gelten die Grundsätze unbebauter Grundstücke.

Es erfolgt grundsätzlich keine Abwertung, auch bei nicht marktüblicher Verzinsung.

b) Kommune ist Erbbaurechtsnehmerin

Erbbaurecht (dingliches Recht)

Bilanziert werden die Anschaffungskosten des dinglichen Rechts. Dazu gehören z.B. Notariats- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anwaltskosten, usw.

Die Anschaffungskosten des Erbbaurechts sind auf die Laufzeit linear abzuschreiben.

Vereinfachung:

Altfälle können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

3.2.3 Bewertung von Gebäuden

Kontengruppe 02, Kontenarten 021, 022, 023, 024, 029

3.2.3.1 Verschiedene Verfahren der Gebäudebewertung

Für die Ermittlung der Erfahrungswerte für Gebäude kommen folgende Verfahren in Betracht:

- rückindizierter **Gebäudeversicherungswert (historischer)**
- Normalherstellungskosten nach dem Sachwertverfahren
- Vergleichswertverfahren (bei sachgerechter Anwendung; i.d.R. nur für die Bewertung von Grund und Boden empfehlenswert).

3.2.3.1.1 Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten

Im Folgenden wird auf das pragmatischste Verfahren für die Gebäudebewertung eingegangen. Es wird empfohlen, die Bewertung anhand von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten vorzunehmen, da dieses Verfahren weniger zeit- und personalintensiv und auch keine externe Beratung dazu notwendig ist.

Bewertungsvorgehen

- Grundlage der Bewertung ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914. Dabei ist in Zusammenarbeit mit der Versicherung zu prüfen, ob im Versicherungswert alle Investitionen der letzten Jahre enthalten sind.
- Diese Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe eines Baukostenindex auf 1974 bzw. das Erwerbsjahr in Deutsche Mark und anschließend in Euro umgerechnet (Die Indextabelle für die Gebäudeversicherungsumrechnung ist nachstehend aufgeführt; Umrechnungskurs: 1 EUR = 1,95583 DM).
- Anschließend sind die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes zu ermitteln. Dabei beträgt die Nutzungsdauer der Gebäude im Regelfall 50 Jahre.
- Festgestellte Mängel bzw. dauerhafte Wertminderungen sind durch Abschläge bzw. außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen.

Praxistipp:

Beim Ansatz von Gebäudeversicherungswerten ist darauf zu achten, dass Vermögensgegenstände (z.B. Betriebsvorrichtungen) nicht doppelt erfasst und bewertet werden.

Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung (100 Goldmark/Reichsmark in DM)

Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1915	112,1	1942	148,4	1967	496,2	1992	1.858,7
1916	123,6	1943	151,6	1968	517,2	1993	1.950,4
1917	153,5	1944	154,8	1969	546,8	1994	1.997,1
1918	212,7	1945	159,9	1970	636,9	1995	2.044,0
1919	349,7	1946	170,7	1971	702,7	1996	2.040,5
1920	1.000,0	1947	199,4	1972	750,2	1997	2.025,2
1921	1.688,0	1948	263,1	1973	805,3	1998	2.018,0
1924	129,3	1949	245,9	1974	863,9	1999	2.010,8
1925	159,2	1950	234,4	1975	884,4	2000	2.017,4
1926	154,8	1951	271,3	1976	915,0	2001	2.015,9
1927	156,7	1952	289,2	1977	959,3	2002	2.014,9
1928	163,7	1953	279,6	1978	1.018,6	2003	2.015,9
1929	166,2	1954	280,9	1979	1.108,0	2004	2.042,2
1930	159,2	1955	296,2	1980	1.226,3	2005	2.060,8
1931	145,9	1956	303,8	1981	1.298,1		
1932	123,6	1957	314,6	1982	1.335,5		
1933	117,2	1958	324,8	1983	1.363,7		
1934	122,9	1959	342,0	1984	1.397,4		
1935	122,9	1960	367,5	1985	1.403,3		
1936	122,9	1961	395,5	1986	1.422,6		
1937	125,5	1962	428,0	1987	1.449,6		
1938	126,8	1963	450,3	1988	1.480,5		
1939	128,7	1964	471,3	1989	1.534,5		
1940	130,6	1965	491,1	1990	1.633,4		
1941	136,9	1966	507,0	1991	1.746,9		

Die mit Hilfe dieser Tabelle ermittelten Werte müssen bei Bedarf noch **in Euro** umgerechnet werden.

3.2.4 Bewertung von Bauten auf fremden Grundstücken

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; die Kommune hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte inne. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Die Bauten müssen nach den in den anderen Kapiteln aufgezeigten Möglichkeiten bewertet und aktiviert werden. Dasselbe gilt für so genannte Mietereinbauten.

3.2.5 Bewertung von Sportanlagen

3.2.5.1 Datenermittlung

Bei der Datenermittlung für die Bewertung von Sportanlagen ist v.a. auf die Eigentumsverhältnisse zu achten:

- Die Kommune ist Eigentümerin des Grundstücks und der Verein ist Eigentümer der darauf befindlichen Aufbauten (z.B. Tennisplätze).
- Die Kommune hat Grundstücke mit Erbbaurecht an Vereine vergeben und diese finanzieren den auf dem Grundstück befindlichen Aufbau.
- Die Kommune hat Grundstücke angemietet (keine Aktivierung!) und Gebäude darauf erstellt (Prüfung, ob wirtschaftliches Eigentum bei der Kommune liegt) und an einen Verein weitervermietet (keine Bilanzierung!).

3.2.5.2 Bewertung der Grundstücke von Sportanlagen

Grund und Boden

Vereinfachung: a) Als Erfahrungswert kann nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt werden.

ODER

b) Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

3.2.5.3 Aufbauten bei Sportanlagen

Bsp.: Laufbahn, Hoch- oder Weitsprunganlage, Fußballfeld, Flutlichtanlage.

Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz:

Liegen die AHK nicht vor, können aktuelle Kosten ermittelt und diese auf das Herstellungsjahr rückindiziert werden.

3.2.6 Bewertung von Infrastrukturvermögen

Kontengruppe 03, Bilanzposition 1.2.3

Im Folgenden werden die wichtigsten Positionen des Infrastrukturvermögens erläutert. Auf Vermögensgegenstände der Kontenart 033,034, 036 und 038 wird nicht speziell eingegangen, da diese bei den meisten Kommunen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen oder im Vermögen der Eigenbetriebe / Eigen-gesellschaften bereits bewertet sind.

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

3.2.6.1 Bewertung von Grund und Boden

Kontengruppe 03, Kontenart 031

3.2.6.1.1 Datenermittlung für die Bewertung von Grund und Boden

Bevor ein Einstieg in die tatsächliche Bewertung möglich ist, sind, wie bereits bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken, sämtliche Basisdaten zu ermitteln. Zu den Basisdaten gehören u. a.:

- Gemarkung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgröße
- Nutzungsart.

Die Basisdaten können anhand folgender Datenquellen ermittelt werden:

- Amtliches Liegenschaftsverzeichnis

- Geoinformationssystem
- Liegenschaftssoftware
- Grundbücher.

3.2.6.1.2 Wertermittlung von Grund und Boden

Vereinfachung: a.) Als Erfahrungswert kann nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt (bzw. zum 01.01.1974) angesetzt werden.

ODER

b.) Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

3.2.6.2 Bewertung des Straßenkörpers

Kontengruppe 03, Kontenart 035

Die Straße besteht aus den eigenständigen Vermögensgegenständen:

- Straßenkörper
- Straßenzubehör
- Bauwerken.

3.2.6.2.1 Datenermittlung für die Bewertung des Straßenkörpers

Die Datenermittlung für die Straßenkörperbewertung kann z.B. aus folgenden Quellen erfolgen:

- **Geo-Informationssystem:** Aus diesem kann eine topographische Darstellung aller Straßen und damit auch eine eigene Kennung aller Straßen entnommen werden.
- **Widmungsjahr**
Mit Inkrafttreten des Straßengesetzes am 01.07.1964 war eine Widmung der Straße erforderlich. Das Widmungsjahr kann als fiktives Herstellungsjahr herangezogen werden.

- **Baujahre der Kanäle**
Die Baujahre der Kanäle können ebenfalls als fiktives Herstellungsjahr herangezogen werden.

- **Straßenverzeichnisse / Straßenkarten**

- **Erschließungsbeitragsabrechnungen**
Aus Erschließungsbeitragsakten sind ebenfalls die Herstellungsjahre und Anschaffungs- und Herstellungskosten zu entnehmen.

3.2.6.2.2 Wertermittlung für den Straßenkörper

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird **keine** Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper **ist** als **ein** Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben.

Für die Bewertung des Straßenkörpers wird in 2 Schritten vorgegangen:

Schritt 1: Einteilung der Straßen in Straßenarten und Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer

Die Straßen sind, entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung, in verschiedene Straßentypen zu unterteilen. Hier kann in Anlehnung an die RStO 01 (Straßenarten I – IV) in die nachfolgend aufgeführten 5 Kategorien unterteilt werden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungs-/ Abschreibungszeit
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 30 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 40 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit La- deverkehr	40 - 50 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahr- barer Wohnweg, Fuß- gängerzone, asphaltier- te/ betonierte Feldwege	50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ beto- nierte Wege	15 - 20 Jahre

Um den gemeindespezifischen Gegebenheiten, z. B. historischer Stadtkern, Rechnung zu tragen, kann von den empfohlenen Nutzungsdauern abgewichen werden.

Den verschiedenen Straßenarten werden Erfahrungswerte unterschiedlicher Nutzungsdauern zugeordnet, um die regulären Abschreibungszeiten der jeweiligen Straßenarten ermitteln zu können.

Hinweis für Kreisstraßen:

Diese werden – bei einer entsprechenden Verkehrsbelastung - grundsätzlich der Straßenart I zugeordnet.

Schritt 2: Bewertung des Straßenkörpers

Zu den AHK können für die Erstbewertung u. a. auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z. B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegefassung, Verkehrsinseln, etc.) einbezogen werden.

Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar sind, müssen **Erfahrungswerte** herangezogen werden.

Als Erfahrungswert im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO gilt ein **aktueller pauschalierter qm-Durchschnittspreis**, in welchem die oben genannten Faktoren berücksichtigt sind. Dieser sollte für jede Straßenart festgelegt werden.

Da davon ausgegangen wird, dass die Herstellungsjahre der Straßen ermittelbar sind (siehe Datenermittlung) muss dieser vorab ermittelte Erfahrungswert anhand des Baupreiskostenindex auf das jeweilige Herstellungsjahr rückindiziert werden.

Der jeweilige Baupreiskostenindex kann auf der Website des Statistischen Landesamts (<http://www.statistik-bw.de/Konjunkturspiegel/buildCostIndex.asp>) abgerufen werden.

3.2.6.3 Straßenzubehör

Kontengruppe 03, Kontenart 035

Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden.

Bei der Erstbewertung kann das Straßenzubehör in den Wert der Straße eingerechnet werden.

Es wird empfohlen, hochwertiges Zubehör separat zu bilanzieren, sofern die AHK mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Es werden folgende Abschreibungs-/Nutzungsdauern für hochwertiges Zubehör empfohlen:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Beleuchtung	20 Jahre
Parkleitsysteme	15 Jahre
Parkscheinautomaten	10 Jahre
Schilderbrücken	15-20 Jahre
Signalanlagen	15 Jahre
Wegweisungen	15-20 Jahre
Zentrale Verkehrsrechner	10 Jahre
Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen	10 Jahre

Hinweis: Fahrbahnmarkierungen gehören zum Straßenkörper.

3.2.6.4 Umbaumaßnahmen am Straßenkörper

Bei **Umbaumaßnahmen** unterscheidet man Teilumbauten und Grunderneuerungen.

Teilumbauten (z. B. nur die Fahrbahn, nur Gehwege oder nur Bauwerksteile) erhöhen den bisherigen Wert des Vermögensgegenstands (soweit es sich nicht um Instandhaltungsmaßnahmen handelt); evtl. ist eine Korrektur der Nutzungsdauer erforderlich. Die Kosten des Teilumbaus werden auf den entsprechenden Vermögensgegenstand als **Vermögenszugang** gebucht; der entsprechende Anteil des bisherigen Restbuchwertes ist als Vermögensabgang abzuschreiben.

Nach Nr. 2.4.2.2 der bisherigen VwV Gliederung und Gruppierung werden Erneuerungsvorhaben beim Straßenbau, die vorwiegend dem Deckenbau dienen (**Deckenerneuerungen**) als Herstellungsaufwand (Investition) behandelt, sofern die Arbeiten deutlich über das Ausmaß von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Erhaltungsaufwand) hinausgehen.

Bei einer Grunderneuerung der gesamten Straße (oder des gesamten Bauwerks) wird die bisherige in Abgang genommen, die Investitionen stellen die neuen Anschaffungs- und Herstellungskosten dar.

3.2.6.5 Bauwerke

Kontengruppe 03, Kontenart 032

Ingenieurtechnische Bauwerke/Anlagen sind grundsätzlich separat zu bewerten.

Demnach sind sie

- a) auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z. B. Brückenbücher) zu bewerten (Grundsatz AHK)
- b) auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke/Anlagen anzusetzen (Erfahrungswerte)
- c) falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden. Die nachfolgenden Werte beziehen sich **auf das Jahr 1996** und sind auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr zu indizieren (Baupreiskostenindex).

Brücken

- Mit einer Fläche unter 1.000 qm mit 2.250,00 Euro/qm
- Mit einer Fläche über 1.000 qm mit 1.700,00 Euro/qm

Trogbauwerke mit 1.000,00 Euro/qm

Lärmschutzbauwerke mit 400,00 Euro/qm

Stützbauwerke

Trockenmauer mit 250,00 Euro/qm

Winkelstützmauer:

- Höhe von 0,80 m mit 150,00 Euro/lfdm
- Höhe von 1,25 m mit 200,00 Euro/lfdm
- Höhe von 2,00 m mit 380,00 Euro/lfdm
- Höhe von 2,50 m mit 560,00 Euro/lfdm

Ortbeton, d = 0,25 m

- Höhe von 1,00 m mit 230,00 Euro/lfdm
- Höhe von 2,00 m mit 370,00 Euro/lfdm

Stahlbetonplatten zwischen IP-Träger:

- Höhe von 2,00 m mit 560,00 Euro/lfdm

Nutzungsdauern

Ingenieurtechnische Bauwerke/Anlagen unterliegen aufgrund ihrer Besonderheit speziellen Nutzungsdauern. Als Anhaltspunkt können folgende Nutzungsdauern dienen:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Brücken und Unterführungen	80 – 100 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise	30 – 40 Jahre
Lärmschutzwände (je nach Material und Lage unterschiedlich einschätzen) z. B. an Bahnstrecken – 30 Jahre an Straßen – 50 Jahre	30 – 50 Jahre
Betriebstechnik	10 – 20 Jahre
Lärmschutzwälle	Keine Abschreibung, da keine Abnutzung

Die Betriebstechnik von Tunnelanlagen kann gesondert erfasst und abgeschrieben werden (vgl. Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden).

3.2.7 Bewertung von Gewässern und deren Bauwerken (unbebaute Grundstücke)

3.2.7.1 Definition Gewässer

Zu Gewässern gehören

- Fließgewässer nach § 1 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Baggerseen, die keiner Bewirtschaftung unterliegen
- künstlich angelegte Gewässer

einschließlich deren Uferstreifen und Bauwerke.

Doppelt genutzte Anlagen (z.B. Radwege auf Hochwasserdämmen) werden, sofern eine Teilung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, der Anlagenklasse zugeordnet, deren Hauptzweck sie dienen.

3.2.7.2 Bewertung von Grund und Boden

Kontengruppe 03, Kontenart 031 (oder 019)

Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Vorgehen der Bewertung von unbebauten Grundstücken (siehe *Ziffer 1.4*)

3.2.7.3 Bewertung der Gewässer

Bei natürlichen Gewässern erfolgen keine Bewertung und keine Abschreibung, künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke behandelt.

3.2.7.3.1 Bewertung der Gewässerbauwerke

Kontengruppe 03, Kontenart 037

Gewässerbauwerke können bewertet werden:

- a) auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (Grundsatz AHK)

- b) auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke (Erfahrungswerte).

In Bezug auf die Abschreibungszeiträume können auf Grund der Verschiedenartigkeit der Gewässerbauwerke lediglich Richtwerte für bestimmte Bauwerke vorgegeben werden. Diese Richtwerte sind je Kommune zu überprüfen:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Hochwasserdamm	80 Jahre
Wehre, Schließen u. ä.	40 – 80 Jahre
Betonbauwerke	80 Jahre
Künstlich angelegte Wasserbecken	80 – 100 Jahre

3.2.7.3.2 Bewertung von Renaturierungsmaßnahmen bei Gewässern

Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob sich der Vermögenswert des **Grundstücks** verändert hat.

Bsp.: wesentliche Verbesserung der Wasserqualität oder Fließgeschwindigkeit oder wesentlich verbesserte Uferbefestigungen können nachträgliche Herstellungskosten des Grundstücks darstellen und werden nachaktiviert.

3.2.7.3.3 Bewertung von Brunnenanlagen

Kontengruppe 03, Kontenart 039 (ggf. auch 011)

Liegen die AHK nicht vor, können Erfahrungswerte (z.B. Versicherungswerte) zugrunde gelegt werden.

Die Betriebstechnik von Brunnenanlagen kann gesondert erfasst und abgeschrieben werden (vgl. Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden).

3.2.8 Bewertung von Kunstwerken, Archivgut und Kulturdenkmälern

Kontengruppe 05

Die Ausführungen zu den Kunstwerken gelten auch für die Bewertung von Archivgut.

Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen, gilt auch für bewegliche Kunstwerke. Es wird jedoch empfohlen, wertvolle Kunstwerke dennoch aufzunehmen.

Um die Ermittlung der Erfahrungswerte zu vereinfachen, können die Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegt der Versicherungswert nur in Summe für mehrere Kunstwerke / Denkmäler vor, so kann eine Sammelanlage erfasst werden, in der der Gesamtbestand ausgewiesen wird, wobei die einzelnen Gegenstände dann in einem weiteren Nebenbuch einzeln nachgewiesen werden müssen. Liegen weder die AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes oder des Kulturdenkmals mit einem Schätzwert oder Erinnerungswert erfolgen.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden mit dem kalkulatorischen Zinssatz verzinst, jedoch nicht abgeschrieben!

Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund

nicht in die Bilanz der Kommune übernommen.

Zu den Anschaffungsnebenkosten bei Kunstgegenständen zählt auch die Künstlersozialabgabe. Liegen die Anschaffungsnebenkosten nur in Summe für eine Gruppe von Kunstgegenständen vor, so können die Kosten prozentual auf die Kunstwerke aufgeteilt werden.

➤ **Beispiel:** Die mit dem Kauf von Kunstwerken verbundene Künstlersozialabgabe wird nach Ablauf einer Zahlungsperiode den AHK der einzelnen Kunstwerke aus dem betreffenden Jahr mittels prozentualer AHK-Schlüsselung zugeordnet (Anschaffungsnebenkosten).

3.2.8.1 Kunst am Bau

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

3.2.8.2 Kunstgegenstände die nicht mit einem Gebäude / Bau verbunden sind

Hierzu zählen z.B. freistehende Statuen und als Kunstwerk zu sehende Brunnen. Wenn die AHK nicht ermittelt werden können, kann auf die Versicherungswerte zurückgegriffen werden. Liegen diese ebenfalls nicht vor, können Erinnerungswerte angesetzt werden. Abnutzbare Kunstgegenstände sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

3.2.8.3 Kulturdenkmäler

Zu Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler (z.B. ein jüdischer Friedhof).

Sofern keine AHK vorliegen, werden Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Für die Baudenkmäler (unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude, etc.) wird für die Aktivierung, Abschreibung und Verzinsung das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung empfohlen (ggf. kann bei der Bewertung auf den Versicherungswert zurückgegriffen werden). Die Bewertung der mit Baudenkmä-

lern bebauten Grundstücke erfolgt mit den Bodenrichtwerten von 1974.
Nicht mehr nutzbare Baudenkmäler (z.B. Burgruinen) werden mit einem Erinnerungswert bilanziert.

3.2.9 Bewertung von Tieren

Kontengruppe 07, Bilanzposition 1.2.7

Die Bewertung sämtlicher Tiere erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 und 2 und § 46 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz gilt § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO.

Für die Bewertung von Tieren kann auf die Regelungen des BMF-Schreibens vom 14.11.2001 (BStBl. I S. 864) „Schreiben betr. Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlich tätigen Betrieben nach § 6 Abs. 1 Nummern 1 und 2 EStG“ zurückgegriffen werden.

3.2.10 Bewertung von Vorräten

Kontengruppe 08, Bilanzposition 1.2.8

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

3.3 Finanzvermögen

3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Kontenklasse 1

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

3.3.1.1 Bilanzielle Zuordnung

- A. Verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1):

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

- B. Sonstige Beteiligung (Bilanzposition 1.3.2):

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie **keinen** beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen.

3.3.1.2 Bewertung

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Als Anschaffungskosten kommen in Betracht:

- Bareinlage

Betrag der Einlage zzgl. eventuell vom Gesellschafter getragener Ne-

benkosten.

- Sacheinlage

Der Wert der kommunalen Beteiligung entspricht den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjektes bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage.

- Dienstleistungen

Sind nicht als Sacheinlage zugelassen.

Als Anschaffungsnebenkosten kommen insbesondere Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden), und Maklerprovisionen in Betracht. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören daneben nicht: Beratungs- und Gutachtenkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben.

Bei Kapitalherabsetzungen ist der Wert der Beteiligung bei der Kommune entsprechend zu reduzieren.

Vereinfachung für die Eröffnungsbilanz (anteiliges Eigenkapital)

§ 62 Abs. 5 GemHVO

„Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.“

3.3.2 Bewertung von Sondervermögen

3.3.2.1 Stiftungen

3.3.2.1.1 Rechtlich selbständige Stiftungen (rechtsfähige Stiftungen)

Rechtlich selbständige Stiftungen sind rechtsfähige juristische Personen, die selbst Rechtsinhaber der gestifteten Vermögenswerte sind und mindestens ein

Organ haben, durch das sie im Rechtsverkehr handeln. Bei dem Vermögen von rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Kommune noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen, für das nach § 97 Abs. 1 GemO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen sind (Hinweis auf § 101 Abs. 2 Satz 2 GemO). Wenn die Gemeinde Stiftungsverwalterin ist, so handelt sie in Erfüllung dieser Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stiftung. Eine Aufnahme in die Bilanz der Kommune erfolgt deshalb nicht, da die Kommune lediglich Stiftungsverwalterin ist.

- Kommune ist Stiftungsgeberin

Tritt die Kommune als Stifterin (die Kommune gewährt an eine Stiftung eine Stiftungsgabe) auf, handelt es sich bei dem Stiftungsbetrag um eine Einlage, die als verloren anzusehen ist.

Der Stiftungsbetrag wird somit nicht aktiviert, sondern ist als außerordentlicher Aufwand in der Ergebnisrechnung auszuweisen.

3.3.2.1.2 Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen (nicht rechtsfähige Stiftungen)

Rechtlich unselbständige Stiftungen haben eine rechtlich unselbständige Vermögensmasse. Die Vermögensmasse ist vom Stifter einer anderen Person zur treuhändischen Verwaltung übertragen worden.

Bei dem Vermögen von rechtlich unselbständigen Stiftungen handelt es sich um Sondervermögen gemäß § 96 GemO.

§ 96 GemO Sondervermögen

Sondervermögen der Gemeinden sind

- 1. das Gemeindegliedervermögen,***
- 2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen,***
- 3. das Vermögen der Eigenbetriebe, ...***

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde ge-sondert nachzuweisen.

Kommune ist Stiftungsverwalterin bei einer rechtlich unselbständigen Stiftung

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Kommune sind Sondervermögen ohne Sonderrechnung (§ 96 Abs. 2 GemO). Somit sind keine besonderen Haus-

haltspläne bzw. Sonderrechnungen zu führen.

Die Aktiva und die Passiva sämtlicher Stiftungen sind in der kommunalen Bilanz unter den im Einzelnen zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen erfolgt (evtl. Unterposition/Anlagenklasse; mindestens "Davon-Vermerk")

Der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als Rücklage geführt.

Bewertung des Stiftungsvermögens

Für die Bewertung gelten die Vorschriften des kommunalen Bereichs analog.

3.3.3 Bewertung von Eigenbetrieben

Kontengruppe 12, Bilanzposition 1.3.3

Für die Bewertung von Eigenbetrieben gelten die Ausführungen zur Bewertung von Beteiligungen analog.

3.3.4 Bewertung von Ausleihungen

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.4; Kontengruppe 13

Begriff und Inhalt

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Im **NKHR** bzw. nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg sind die Ausleihungen der

- ⇒ Kontenklasse 1 (Finanzvermögen und akt. Rechnungsabgrenzung) als Kontengruppe 13 zugeordnet.

Die Begriffserläuterung kann aus den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen Baden-Württemberg entnommen werden.

Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen.

Bewertung/Bilanzierung:

Im NKHR sind die Ausleihungen dem Finanzvermögen zugeordnet (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.4 GemHVO). Mangels Spezialregelung zum Finanzvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze.

3.3.5 Wertpapiere

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.5; Kontengruppe 14

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbrieften, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe. Werden Kassennittel in Wertpapieren angelegt, d.h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Bewertung:

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Hinsichtlich dauerhafter Wertminderungen oder evtl. Zuschreibungen vgl. 2.3.8 Dauernde Wertminderung.

3.3.6 Forderungen (privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen)

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.6, 1.3.7 und 1.3.8; Kontengruppe 15 und 16

3.3.6.1 Grundsätzliches

Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz sind die bisherigen Kasseneinnahmereste Ausgangspunkt. Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob noch werthaltige befristete Niederschlagungen vorhanden sind.

3.3.6.2 Wertberichtigung auf Forderungen

3.3.6.2.1 Einzelwertberichtigung auf Forderungen

Grundsatz: Forderungen sind einzeln zu bewerten.

Hierzu dient als Instrument die Einzelwertberichtigung, um die Forderungen einer Kommune jeweils jährlich neu zu bewerten. Die Einzelwertberichtigung ist eine Vorstufe der Abschreibung der entsprechenden Forderung und stellt einen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Im Gegensatz zur Abschreibung bleibt die Forderung in den Büchern als offen stehen, wird aber in der Bilanz um den Wertberichtigungsbetrag vermindert.

Durch die Einzelwertberichtigung werden erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz berücksichtigt. Im Gegensatz

zur Pauschalwertberichtigung wird das spezielle Ausfallrisiko der einzelnen Forderung betrachtet.

Zweifelhafte Einzelforderungen sind dementsprechend einzeln zu wertberichtigen. Als zweifelhaft sind u.a. anzusehen

- befristet niedergeschlagene Forderungen
- Forderungen, deren Schuldner Insolvenzantrag gestellt hat.

Unbefristete niedergeschlagene Forderungen sind generell in voller Höhe im Wert abzuschreiben; daher in der Eröffnungsbilanz auch von vorneherein nicht zu berücksichtigen. Einen Ausweis im Rechnungswesen gibt es somit nicht mehr.

Andere zweifelhafte Forderungen sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls zu wertberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe zu wertberichtigen.

Im Falle einer Stundung ist in aller Regel keine Einzelwertberichtigung zu bilden. Die Forderung bleibt in voller Höhe bestehen.

Ein Erlass ist ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf eine entsprechende Forderung. Die Forderung erlischt durch den Erlass. Daher sind diese Forderungen in Höhe des Erlasses sofort abzuschreiben.

3.3.6.2.2 Pauschalwertberichtigung auf Forderungen

Ausgehend vom Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit sind im NKHR Pauschalwertberichtigungen von Forderungen geboten, soweit dies zur Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Kommune erforderlich ist.

Pauschalwertberichtigungen sind Wertberichtigungen auf einen Gesamtbestand von Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch auftretende Risiken zum Gegenstand haben. Entscheidend ist hierbei das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko, welches sich nicht unmittelbar aus den Risikogegebenheiten einzelner Forderungen ableitet, sondern sich aus dem gesamten Forderungsbestand der jeweiligen Bereiche (Forderungsarten) ergibt.

Pauschalwertberichtigungen sind nach dem Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit im NKHR vorzunehmen, wenn dies zur Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage erforderlich ist. Dies trifft insbesondere auf folgende Bereiche zu:

- Sozial- und Jugendhilfe (Produktbereiche 31 und 36)
- Steuern
- Gebühren
- Bußgelder
- Privat-rechtliche Entgelte wie Mieten, Pachten, Essensgelder und Eigenanteile von Schülerbeförderungskosten

Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung:

Um EWB bereinigter Forderungsbestand x Vom-Hundert-Satz
(Pauschalwertberichtigungssatz)

Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigung ist der gesamte Forderungsbestand, bereinigt um die Forderungen, bei denen bereits Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden. Die Höhe des Vom-Hundert-Satzes (Pauschalwertberichtigungssatzes) sollte sich an den Erfahrungswerten (Zahlungsausfällen) i.d.R. der letzten drei Jahre in der jeweiligen Kommune orientieren.

3.3.7 Liquide Mittel

Bilanzposition: Aktiva: Pos. 1.3.8; Kontengruppe 17

Im **NKHR** werden die liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Sonstige Einlagen und
3. Bargeld

unterschieden.

Bewertung/Bilanzierung:

Als Teil des Finanzvermögens (NKHR) sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

3.3.8 Aktive Rechnungsabgrenzung (§ 48 Abs. 1 GemHVO)

Bilanzposition: 2.1

Hierunter fallen **Auszahlungen** (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahre bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz **künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich** (Aufwand) zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Hinweis für die Rechnungsabgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Erträgen oder Aufwendungen (z.B. landwirtschaftliche Pacht) in gleich bleibender Höhe:

In diesen Fällen kann auf eine periodengerechte Abgrenzung verzichtet werden.

3.3.9 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2

§ 40 Absatz 4 Satz 1 GemHVO

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz:

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter **Investitionszuwendungen** und –zuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

4 BILANZIERUNG DER PASSIVSEITE

4.1 Kapitalposition

Bilanzposition: Passivseite Nr. 1

4.1.1 Basiskapital

Bilanzposition: Passivseite Nr. 1.1

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition: Passiva Nr. 1.2

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik! Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht.

Rücklagenarten (§ 23 GemHVO):

- **Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**
(Funktion: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses)
- **Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses**
(Funktion: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses)

- **Zweckgebundene Rücklagen**

(Funktion: Rücklage für besondere Zwecke, z.B. zweckgebundene Erträgen, verbunden mit einer Verpflichtung gegenüber Dritten, z.B. Zuschussgeber).

1. Beispiele: „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) einer rechtlich unselbstständigen Stiftung.
2. Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, sind unter den zweckgebundenen Rücklagen darzustellen.

4.1.2.1 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: Passiva Nr. 1.3

4.1.2.1.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Bilanzposition: Passiva Nr. 1.3.1

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden vorgetragen (vgl. Nr. 5.1.3.2 Jahresfehlbetrag).

4.1.2.1.2 Jahresfehlbetrag

Bilanzposition: Passiva Nr. 1.3.2

Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge (vgl. § 61 Ziffer 14 GemHVO) und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist (vgl. § 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).

Bzgl. des Fehlbetrages beim Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis) wird auf § 25 Abs. 4 GemHVO verwiesen.

4.2 Sonderposten

Bilanzposition: Passiva Nr. 2

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Hinweis:

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücke), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz bestehen, wie die Kommune das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat.

4.2.1 Grundsatz

§ 40 Absatz 4 Satz 2 GemHVO

„Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.“

Investitionszuschüsse und –beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip).

Grundsätzlich sind die tatsächlich erhaltenen Investitionsbeiträge und –zuschüsse zu bilanzieren (Brutto- oder Nettomethode)

Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Hinweis:

Kapitalzuschüsse, die kameral als nicht aufzulösender Zuschuss ausgewiesen wurden, sind unter den zweckgebundenen Rücklagen darzustellen.

4.2.2 Erfahrungswerte für passive Sonderposten (Abzugskapital, i.d.R. für die Eröffnungsbilanz)

Unter das Abzugskapital fallen Ertragszuschüsse. Hierunter versteht man Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die passiviert und analog der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden. Inhaltlich gehören zum Abzugskapital auch alle Arten öffentlich-rechtlicher Baukostenbeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG), Folgekostenbeiträge und Spenden für Investitionen.

Für nachfolgende Bereiche kann das Abzugskapital bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz – bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten – nach folgenden Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt werden:

Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Theater	40 %.

4.2.3 Sonderposten für (erhaltene) Investitionszuweisungen

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.1

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

4.2.4 Sonderposten für (erhaltene) Investitionsbeiträge

Bilanzposition: Passiva Nr. 2

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG und die Erschließungsbeiträge.

4.2.5 Sonstige Sonderposten

Bilanzposition: Passiva Nr. 2.3

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck, vgl. Kapitel 2.3.5.

4.3 Rückstellungen

Dieses Thema wird zeitnah ergänzt.

4.4 Verbindlichkeiten

Bilanzposition: Passiva 4, Kontengruppen: 22, 23, 24, 25, 26, 27

4.4.1 Definition

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.4.2 Verbindlichkeitenarten

Die konkreten Zuordnungen können den Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan Baden-Württemberg entnommen werden.

4.4.2.1 Anleihen

Kontengruppe: 22

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts.

Anleihen sind zum Nominalbetrag (Rückzahlungsverpflichtung) zu passivieren.

4.4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Kontengruppe: 23

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren.

Es ist unzulässig, einen zwar eingeräumten, aber nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Kredit als Verbindlichkeit zu passivieren.

Verbindlichkeiten sind auch dann mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen, wenn der Kommune als Schuldnerin nicht der volle Betrag zugeflossen ist. Der Unterschiedsbetrag (z.B. Disagio) darf entsprechend § 48 Abs. 3 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen und über die Laufzeit der Verbindlichkeiten aufwandswirksam aufgelöst werden, da es sich um

zinsähnliche Aufwendungen handelt. Alternativ kann der Unterschiedsbetrag auch unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt werden.

4.4.2.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Kontengruppe: 24

Zu bilanzieren ist die tatsächliche Zahlungsverpflichtung.

Bei der Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, ist § 87 Abs. 5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg anzuwenden; danach könnte die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich sein.

4.4.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kontengruppe: 25

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Vermögensgegenstände. Sofern von vornherein feststeht, dass unter Skontoabzug gezahlt wird, kann die Verbindlichkeit schon mit dem Nettobetrag eingebucht werden.

4.4.2.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Kontengruppe: 26

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.4.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Kontengruppe: 27

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung in Geldzahlung abzulösen.

4.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Kontengruppe: 29

Hierunter fallen **Einnahmen** (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen **Haushaltsjahren wirtschaftlich** zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind **nicht** zu verzinsen.

Beispiele:

- Grabnutzungsgebühren
- Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden, sofern kein Sonderposten gebildet wurde.

5 Ableitung der Bilanzpositionen aus dem kameralen Rechnungswesen

In der kameralen Haushaltswirtschaft werden Instrumente und Verfahrensweisen genutzt, die letztmalig in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr, das vor der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht auf doppischer Grundlage mit einer entsprechenden Eröffnungsbilanz liegt, Anwendung finden. Die Ergebnisse daraus müssen, soweit sie in die Jahre nach der Eröffnungsbilanz hineinwirken, in die im neuen Haushaltsrecht vorhandenen Komponenten Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung, bzw. Finanzhaushalt/ Finanzrechnung und insbesondere die Vermögensrechnung (Bilanz) übergeleitet werden.

Der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht hat eine vollständige Erfassung des Vermögens und der Schulden (bzw. der sonstigen Verbindlichkeiten) nach Art, Menge und Wert unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur voranzugehen. Ein erheblicher Teil dieser aktiven und passiven Bilanzpositionen kann unmittelbar aus der Haushaltsrechnung für das letzte kameral geführte Haushaltsjahr übernommen bzw. sollte mit den dort in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Ergebnissen, insbesondere den Resten, abgeglichen werden.

EDV-technisch werden z.B. die offenen Posten (Kreditoren, Debitoren) maschinell aus dem letzten kameralen Rechnungsabschluss in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage überführt. Dabei werden die Werte der Haushaltsstellen auf die entsprechenden Produkte und Konten überführt. Zum Produktivstart eines doppischen Rechnungswesens am 1. Januar braucht noch keine komplette Eröffnungsbilanz vorliegen; es werden nur diejenigen Bestandteile benötigt, die für das Tagesgeschäft von Beginn an unabdingbar sind (z.B. Bankkonten und offene Posten auf den Personenkonten). Die weiteren Werte, die aus der letzten kameralen Jahresrechnung für die Eröffnungsbilanz im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen zu überführen sind, können und werden erst im Zusammenhang mit der Aufstellung der Jahresrechnung für das letzte kameral Rechnungsjahr übernommen.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der Einteilung der kameralen Sachbücher und beschreiben die sich insbesondere aus der Reste-

Spalte der 4-Spalten-Kameralistik abzuleitenden Rechnungsinhalte bzw. Sachverhalte, die für eine Übernahme in die Eröffnungsbilanz bzw. den ersten neuen Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt des ersten Haushaltsjahres auf doppischer Grundlage in Betracht kommen.

Die in der Eröffnungsbilanz anzusprechenden Bilanzpositionen (vgl. auch § 52 GemHVO) sind dem Kontenplan zu entnehmen. Als Gegenkonto ist immer das Eröffnungsbilanzkonto auszuwählen. Es wird empfohlen mehrere Eröffnungsbilanzkonten zu nutzen, um die einzelnen Einbuchungsvorgänge transparent zu halten. So könnte man differenzieren zwischen

- manuellen Eröffnungsbilanz-Buchungen
- Buchungen aus der maschinellen/manuellen Übernahme von offenen Posten aus der Debitor- und Kreditorbuchhaltung (Kassenreste)
- Buchungen aus der Übernahme von Anlagenwerten.

5.1 Überleitungen aus dem Verwaltungshaushalt

5.1.1 Kasseneinnahmereste

Bei den kameralen Einnahmen wird der Unterschied zwischen den Soll-Einnahmen und den Ist-Einnahmen in der Jahresrechnung der Gemeinde als Kasseneinnahmerest bezeichnet (§ 46 Nr. 17, 16, 22 GemHVO kameral). Es handelt sich um fällige („zum Soll gestellte“), aber bis zum Abschlusstag noch nicht bezahlte oder darüber hinaus gestundete Einnahmen. Sie werden – zusammen mit noch nicht ausgeglichenen Kassenresten aus Vorjahren – als neue Reste in den Sachbüchern und in der Haushaltsrechnung vorgetragen (Anlage 16 VwV Gliederung und Gruppierung). Beim Wechsel vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das erste Haushaltsjahr auf doppischer Grundlage mit einer Eröffnungsbilanz sind bei der Übernahme von Kasseneinnahmeresten folgende Konstellationen zu unterscheiden:

5.1.1.1 Soll > Ist

Dieser Sachverhalt entsteht z.B. dadurch, dass zum Soll gestellte Einnahmen noch nicht eingegangen sind oder Rückbuchungen im Rahmen von Einzugs-ermächtigungen erfolgen mussten.

- Eröffnungsbilanz:

Die Kasseneinnahmereste sind als Forderungen anzusetzen.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da mögliche Erträge wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Die Ergebnisrechnung wird dann berührt, wenn der Debitor infolge Niederschlagung der Forderung oder eines Erlasses der Forderung ausgebucht wird.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn z.B. ausstehende Einzahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingehen. Sind die Einzahlungen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung, ist dies ggf. in einem Nachtragsplan zu berücksichtigen.

5.1.1.2 Soll < Ist

Dieser Sachverhalt kann ausnahmsweise durch eine Überzahlung oder durch eine Absetzung bei der Sollstellung entstehen.

- Eröffnungsbilanz:

Im Rahmen der letzten kameralen Jahresrechnung wäre zu klären, ob auf die eingegangenen Einzahlungen ein Anspruch besteht und keine entsprechende Soll-Stellung besteht (was dann nachzuholen wäre) und ggf., ob die Einzahlungen auf einer anderen Haushaltsstelle zu verbuchen sind. Sofern dies zu verneinen ist bzw. nicht geklärt werden kann, sind derartige Einzahlungen als sonstige Verbindlichkeiten anzusetzen.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn Rückzahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zu leisten sind. Sind die Auszahlungen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung, ist dies ggf. in einem Nachtragsplan zu berücksichtigen.

5.1.1.3 Empfehlung zum Umgang mit Kassenresten

Im Laufe des letzten kameralen Wirtschaftsjahres bzw. der letzten kameralen Jahresrechnung sollten alle Reste einzeln überprüft und ggf. bereinigt werden (durch Niederschlagung, Erlass). Damit wird die Übernahme in das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen vereinfacht.

Es wird empfohlen am Ende des letzten kameralen Jahres sämtliche Kleinbeträge entsprechend der örtlichen Regelungen auszubuchen.

5.1.2 Haushaltseinnahmereste

Im Verwaltungshaushalt dürfen keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO kameral). Eine Werteübernahme in die Eröffnungsbilanz erübrigt sich.

5.1.3 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste sind die Beträge, um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (§ 46 Nr. 17, 15, 21 GemHVO kameral). Es handelt sich um fällige („zum Soll gestellte“), aber bis zum Abschlusstag noch nicht ausgeführte oder darüber hinaus gestundete Auszahlungen. Sie werden – zusammen mit noch nicht ausgeglichenen Kassenresten aus Vorjahren – als neue Reste in den Sachbüchern und in der Haushaltsrechnung vorgetragen (Anlage 16 VwV Gliederung und Gruppierung). Beim Wechsel vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das erste Haushaltsjahr auf doppischer Grundlage mit einer Eröffnungsbilanz sind bei der Übernahme von Kassenausgaberesten folgende Konstellationen zu unterscheiden:

5.1.3.1 Soll > Ist

Dieser Sachverhalt entsteht z.B. dadurch, dass Auszahlungsanordnungen noch nicht ausgeführt sind oder Rückbuchungen eines ausgezahlten Betrages vorgenommen werden mussten.

- Eröffnungsbilanz:

Die Kassenausgabereste sind als Verbindlichkeiten anzusetzen.

- Ergebnishaushalt:

Diese wird nicht berührt, da die Aufwendungen wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn Auszahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zu leisten sind. Dies ist ggf. in einem Nachtragsplan zu berücksichtigen.

5.1.3.2 Soll < Ist

Dieser Sachverhalt kann ausnahmsweise durch eine (nicht angeordnete, versehentliche) Überzahlung oder durch eine Absetzung bei der Sollstellung entstehen.

- Eröffnungsbilanz:

Im Rahmen der letzten kameralen Jahresrechnung wäre zu klären, ob die Auszahlung zu Recht vorgenommen wurde bzw. ob sie auf einer anderen Haushaltsstelle zu verbuchen ist. Sofern dies zu verneinen ist bzw. nicht geklärt werden

kann, sind derartige Überzahlungen als sonstige Forderungen anzusetzen.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn Überzahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag an die Gemeinde erstattet werden. Dies ist ggf. in einem Nachtragsplan zu berücksichtigen.

5.1.4 Haushaltsausgabereste

Nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts können im kameralen Haushaltrecht gem. § 19 GemHVO kameral in das folgende Haushaltsjahr durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten übertragen werden. Sie beeinflussen dann das Ergebnis der (letzten) kameralen Haushaltsrechnung und werden im Sachbuch bzw. in der Haushaltsrechnung in der Spalte Neue Reste zum Übertrag in das Folgejahr vorgesehen. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt beruht auf unterschiedlichen Sachverhalten. Diese können sein:

5.1.4.1 Leistung an die Gemeinde erbracht / Rechnung liegt vor / Zahlungstermin im Folgejahr

Die Leistung oder Lieferung ist im letzten kameralen Haushaltsjahr erfolgt, jedoch liegt nach der Rechnung der Zahlungstermin im folgenden Haushaltsjahr, also im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag. Im kameralen Haushaltsrecht läge eine sog. Verpflichtungsreserve vor, die Übertragung durch Bildung eines sog. Haushaltsausgaberestes wäre Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Sachverhalt ist wie folgt überzuleiten:

- Eröffnungsbilanz:

Die noch offenen Zahlungen sind als Verbindlichkeiten anzusetzen.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da die entstandenen Aufwendungen wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn Rechnung im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag beglichen wird. Dies ist ggf. in einem Nachtragsplan zu berücksichtigen.

5.1.4.2 Leistung an die Gemeinde erbracht/ Rechnung liegt noch nicht vor

Die Leistung oder Lieferung ist im letzten kameralen Haushaltsjahr erfolgt, jedoch liegt am Jahresende noch keine Rechnung darüber vor. Im kameralen Haushaltsrecht läge eine sog. Verpflichtungsreserve vor, die Übertragung durch Bildung eines sog. Haushaltsausgaberesstes wäre Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Sachverhalt ist wie folgt in das neue Haushaltsrecht überzuleiten:

- Eröffnungsbilanz:

Die Höhe der ausstehenden Leistung steht nicht fest, aus diesem Grund müsste eine Rückstellung gebildet werden. § 41 Abs. 1 GemHVO lässt die Bildung einer Rückstellung für diesen Zweck jedoch nicht zu.¹⁵

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da die entstandenen Aufwendungen wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn Rechnung im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag beglichen wird. Dies ist ggf. in einem Nachtragsplan zu berücksichtigen.

5.1.4.3 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Auftrag erteilt) / Leistung noch nicht erbracht

Im letzten kameralen Haushaltsjahr wurde ein Auftrag an Dritte erteilt, der jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung oder Lieferung des Dritten erfüllt wurde. Eine Zahlungsverpflichtung ist bisher nicht entstanden. Im kameralen Haushaltsrecht läge auch hier eine sog. Verpflichtungsreserve vor, die Übertragung durch Bildung eines sog. Haushaltsausgaberesstes wäre Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Sachverhalt ist wie folgt in das neue Haushaltsrecht überzuleiten:

- Eröffnungsbilanz:

Nicht betroffen; es ist keine Bilanzposition aufzunehmen.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Aufwendungen aus dem erteilten Auftrag entstehen und damit auch

¹⁵ Ob ggf. eine Rückstellung nach § 41 Abs. 2 GemHVO in Frage kommt, wird noch in Kapitel 4.3 zu klären sein

die Ergebnisrechnung belastet wird.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag Zahlungen zu leisten sind.

Problematik – Empfehlung:

Da mit einer Bildung von Haushaltsausgaberesten im letzten kameralen Haushaltsjahr sowohl das Ergebnis des Verwaltungshaushalts dieses Haushaltsjahrs belastet wird und unabhängig davon auch der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung nach der Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen zwangsläufig belastet wird, sollten insoweit im letzten kameralen Haushaltsjahr keine Haushaltsausgaberechte mehr gebildet werden, sondern die „Nachwirkungen“ im Ergebnis- und Finanzhaushalt ggf. durch einen Nachtragshaushalt berücksichtigt werden. Ermächtigungsübertragungen können vorgenommen werden.

5.1.4.4 Nicht ausgeschöpfte kamerale Ausgabeermächtigungen

Sofern ein im kameralen Haushaltsplan enthaltener Ansatz im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und nicht einmal entsprechende Ausgabeverpflichtungen eingegangen wurde, liegt eine sog. Verfügungsreserve vor, bezüglich deren Übertragung im kameralen Haushaltsrecht frei entschieden werden könnte. Es wird empfohlen, keine Haushaltsausgaberechte zu bilden, sondern bei Bedarf neue Ansätze im ersten doppelten Haushalt zu bilden. Sofern jedoch Haushaltsausgaberechte gebildet werden, bietet sich folgende Überleitung in das neue Haushaltsrecht an:

Eröffnungsbilanz:

Wird nicht berührt, eine Verbindlichkeit ist nicht anzusetzen.

Ergebnishaushalt:

Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag diese Ermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen und dann daraus Aufwendungen entstehen werden. Er wäre im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes ggf. anzupassen.

Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag Aufwendung entstehen und Auszahlungen zu leisten sind. Er wäre dann ggf. im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes anzupassen.

5.1.5 Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten

Einnahme / Ausgabe ist bereits im "kameralen" Jahr erfolgt, der Aufwand / Ertrag fällt jedoch ins Folgejahr. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden oder geringfügigen Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

5.1.6 Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt oder umgekehrt

Eine unmittelbare Übertragung in die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage findet nicht statt. In der Eröffnungsbilanz gehen die Vorjahresergebnisse mittelbar in der Kapitalposition auf.

5.2 Überleitungen aus dem Vermögenshaushalt

5.2.1 Kassenreste

Zur Behandlung von Kassenresten im Vermögenshaushalt wird auf 5.1.1 und 5.1.3 verwiesen.

5.2.2 Haushaltseinnahmereste

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO kameral dürfen im kameralen Haushaltsrecht für Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Einnahmemittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO kameral) und für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten Haushaltseinnahmereste gebildet werden, soweit der Eingang aus der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. Sie bewirken, dass durch die buchmäßige Antizipation dieser Einnahmen mit der Bildung von Haushaltsresten das Ergebnis des aktuellen Haushaltsjahres zu Lasten des Folgejahres verbessert wird.

5.2.2.1 Haushaltseinnahmereste für Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigung gemäß § 87 Abs. 3 GemO dient zur Sicherstellung der Finanzierung von Investitionen. **Eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung gilt auch weiter, wenn Haushaltseinnahmereste für Kredite im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht gebildet worden sind.** Auf die Eröffnungsbilanz hat dies keine Auswirkungen, da entsprechende Kredite noch nicht aufge-

nommen worden sind. Die Inanspruchnahme der nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung wäre im Finanzhaushalt des Folgejahres zu berücksichtigen.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Kreditaufnahmen kennt das neue Haushaltsrecht nicht mehr.

Empfehlung:

Haushaltseinnahmereste aus einer nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung sollten in der letzten kameralen Jahresrechnung **nicht** mehr gebildet werden.

5.2.2.2 Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen und Zuschüsse für investive Maßnahmen

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Investitionsfördermittel kennt das neue Haushaltsrecht nicht mehr. Haushaltseinnahmereste für Investitionszuwendungen sollten in der letzten kameralen Jahresrechnung nur noch dann gebildet werden, wenn für die entsprechenden Investitionsausgaben Haushaltsausgabereste gebildet werden.

Es wird jedoch empfohlen, in der letzten kameralen Jahresrechnung vollständig auf die Bildung von Haushaltsresten zu verzichten.

5.2.3 Haushaltsausgabereste

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt beruht wie im Verwaltungshaushalt auf unterschiedlichen Sachverhalten (s.o. 5.1.4). § 21 Abs. 1 GemHVO sieht auch im neuen Haushaltsrecht die Übertragbarkeit von Ansätzen von Auszahlungen für Investitionen vor.

5.2.3.1 Vermögensgegenstand erhalten / Rechnung liegt vor / Zahlungstermin im Folgejahr

Wenn im letzten kameralen Haushaltsjahr eine Sollstellung gebucht wird und dies zu einem Kassenausgabereist führt, wird diese Ausnahme vom kameralen Fälligkeitsprinzip von der Prüfung nicht beanstandet.

Ansonsten wäre der Sachverhalt wie folgt in das neue Haushaltsrecht überzuleiten:

- Eröffnungsbilanz:

Das Anlagegut ist zu aktivieren und die noch offenen Zahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da die vermögensrelevanten Sachverhalte nicht er-

gebnisrelevant sind. Allerdings könnten ggf. bereits Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen sein.

- Finanzhaushalt:

Dieser wäre mit Blick auf die zu leistende Auszahlung ggf. im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes anzupassen.

5.2.3.2 Vermögensgegenstand erhalten / Rechnung liegt noch nicht vor

Es erfolgte eine aktivierungsfähige Leistung bzw. Lieferung im letzten kameralen Haushaltsjahr, jedoch liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch keine Rechnung darüber vor, ist der Sachverhalt wie folgt in das neue Haushaltsrecht überzuleiten:

- Eröffnungsbilanz:

Vermögensgegenstand wird aktiviert und eine entsprechende (sonstige) Verbindlichkeit gebucht.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da die vermögensrelevanten Sachverhalte nicht ergebnisrelevant sind. Allerdings könnten ggf. bereits Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen sein.

- Finanzhaushalt:

Dieser wäre ggf. im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

5.2.3.3 Rechtliche Verpflichtung eingegangen / Leistung noch nicht erbracht

Im letzten kameralen Haushaltsjahr wurde ein Auftrag an Dritte erteilt, der jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung oder Lieferung des Dritten erfüllt wurde. Eine Zahlungsverpflichtung (Rechnung liegt nicht vor) ist bisher nicht entstanden. Der Sachverhalt ist wie folgt in das neue Haushaltsrecht überzuleiten:

- Eröffnungsbilanz:

Wird nicht berührt; weder ein Vermögensgegenstand noch eine Verbindlichkeit sind zu passivieren.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da keine vermögensrelevanten Sachverhalte entstanden sind.

- Finanzhaushalt:

Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag Auszahlungen zu leisten sind. Er ist dann ggf. im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes anzupassen.

5.2.3.4 Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen

Ein im kameralen Haushaltsplan enthaltener Ansatz wurde im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und die nicht ausgeschöpfte Ermächtigung soll in das folgende Haushaltsjahr (erstes Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag) übertragen werden (also ein Haushaltsausgaberesult gebildet werden). Die Übertragung der Ermächtigung hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz:

Diese ist nicht berührt.

- Ergebnishaushalt:

Dieser wird nicht berührt, da keine vermögensrelevanten Sachverhalte entstanden sind.

- Finanzhaushalt

Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Zahlungen aus der Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigung zu leisten sind. Er ist dann ggf. im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes anzupassen.

5.2.4 Überschüsse und Fehlbeträge im Vermögenshaushalt

Ein Überschuss im Vermögenshaushalt ist bei der Aufstellung der letzten kameralen Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen, ein Fehlbetrag als solcher auszuweisen und wäre – kameral betrachtet - spätestens im drittfolgenden Jahr zu decken (§§ 22, 23 GemHVO kameral).

Weder der Überschuss noch der Fehlbetrag im Vermögenshaushalt sind mit dem Ergebnis des Ergebnishaushalts im neuen Haushaltsrecht vergleichbar. Eine unmittelbare Übertragung in die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage findet nicht statt. In der Eröffnungsbilanz gehen die Vorjahresergebnisse mittelbar in der Kapitalposition auf.

5.2.5 Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO kameral)

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen mit Kassenwirksamkeit in den NKHR-Jahren sind in der Finanzplanung entsprechend zu berücksichtigen; im Ergebnishaushalt sind eventuell Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen können auch

nach dem neuen Recht nicht übertragen werden. Es gilt lediglich die Verpflichtungsermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen worden ist (§ 86 Abs. 3 GemO).

5.3 Übernahme von Werten aus dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

5.3.1 Vorschüsse und Verwahrgelder

Vorschüsse und Verwahrgelder (zur Definition vgl. § 46 Nr. 29 GemHVO kameral) sind nach kameralem Recht im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge nachzuweisen und zu verbuchen. Auch die hier in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesenen Reste sind in die Eröffnungsbilanz des ersten doppelischen Haushaltsjahres zu überführen. Es handelt sich um sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten. Es empfiehlt sich dringend, im Zuge der Aufstellung der letzten kameral geführten Jahresrechnung den Bestand der Verwahrgelder und Vorschüsse im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge durchzugehen, aufzuklären und zu bereinigen, damit der Aufwand für die Datenübernahme in die Doppik reduziert wird.

5.3.2 Werte aus der Geldvermögensrechnung

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind wesentliche Teile der nach § 43 Abs. 1 GemHVO kameral vorgeschriebenen Geldvermögensrechnung buchmäßig nachzuweisen, außerdem haben – v.a. die Kommunen im württembergischen Landesteil – ihr ShV so ausgebaut, dass darin die komplette Geldvermögensrechnung abgebildet wird. Die dort als Neue Reste ausgewiesenen Werte für aufgenommene Kredite und Kassenkredite sowie für Geldanlagen müssen mit den Summen in der Eröffnungsbilanz übereinstimmen. Auch die dort ausgewiesenen Werte für Finanzanlagen können grundsätzlich als Nachweis der Werte für die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

5.3.3 Keine unmittelbare Überleitung der kameralen „allgemeinen“ Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage

Die Funktion der kameralen allgemeinen Rücklage ist mit der ErgebnISRücklage im neuen Haushaltsrecht nicht vergleichbar. Eine Überleitung der allgemeinen kameralen Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage findet

deshalb **nicht** statt. Sie geht in der Eröffnungsbilanz in der Kapitalposition als Basiskapital auf. Die liquiden Mittel sind auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz bei den jeweiligen Bilanzpositionen enthalten, soweit die kamerale allgemeine Rücklage aus liquiden Mitteln bestand.

Aus der kameralen allgemeinen Rücklage heraus dürfen keine zweckgebundenen Rücklagen gebildet werden.

5.3.4 Kamerale „Sonderrücklagen“

Die "**kamerale Sonderrücklage**" ist eine Rücklagenart, in der nur Mittel für Zwecke des Verwaltungshaushaltes angesammelt werden durften. Um die Gebührenanteile für später entstehende Kosten bei Kostenrechnenden Einrichtungen in einer Sonderrücklage ansammeln zu dürfen, war seinerzeit eine Hilfslösung erforderlich, weil das Innenministerium Rückstellungen im kameralen Haushaltsrecht nicht generell einführen wollte, jedoch der sog. „Deponierückstellung“ auf diesem Wege eine Basis bieten wollte.

Am Beispiel der Sonderrücklage für eine Deponie-Sanierung wird deutlich, dass dies im neuen Haushaltsrecht ein eindeutiger Fall einer Rückstellung ist. Insoweit würden die hier angesammelten Mittel in einer in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Deponierückstellung aufgehen.

5.3.5 Innere Darlehen

Unter inneren Darlehen ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklagen und der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt zu verstehen, solange die Mittel für ihren eigentlichen Zweck nicht benötigt werden (§ 46 Nr. 12 GemHVO kamerale).

Um überhaupt innere Darlehen generieren zu können, ist es notwendig, dass in Höhe der Sonderrücklagen oder des Sondervermögens auch entsprechende liquide Mittel vorhanden sind. Diese eigentlich fest gebundenen und für einen bestimmten Zweck vorgehaltenen liquiden Mittel sollen vorübergehend zur Verwendung im Vermögenshaushalt (für Investitionen) herangezogen werden. Die inneren Darlehen sind damit nichts anderes als eine Dokumentation bzw. eine Umwidmung von vorhandenen zweckgebundenen finanziellen Mitteln.

Eine Überleitung der inneren Darlehen¹⁶ in die Eröffnungsbilanz findet nicht statt, jedoch wird empfohlen diese in Anlehnung an § 22 Abs. 2 GemHVO nachrichtlich (als textliche Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz) darzustellen.

5.3.6 Buchmäßiger Kassenbestand (Bestand auf den Bankkonten und Bargeld am Eröffnungsbilanzstichtag)

Der als Ist-Mehreinnahme bzw. Ist-Mehrausgabe darzustellende buchmäßige Kassenbestand im kassenmäßigen Abschluss der kameralen Jahresrechnung (§ 40 GemHVO kameral) muss mit der Summe der Kontobestände auf den Bankkonten und dem Bargeldbestand der Gemeinde am Eröffnungsbilanzstichtag übereinstimmen, zugleich mit dem letzten Tagesabschluss bzw. Jahresabschluss der Kasse nach dem kameralen Recht.

Es wird nachdrücklich empfohlen, darauf zu achten, dass zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Schwebeposten offen sind.

5.3.7 Weitere Quellen

Weitere Quellen des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens, die für die Eröffnungsbilanz unmittelbar bzw. als Kontrollinstrument herangezogen werden können:

- Bestandsverzeichnisse (§ 37 GemHVO kameral)
- Anlagenachweise (§ 38 GemHVO kameral) mit Erleichterung in der Eröffnungsbilanz
- Vermögensrechnung gem. § 43 GemHVO kameral.
Hier mit den verschiedenen Stufen Geld-, Teil-, Vollvermögensrechnung.
Spezialität hierbei: Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO kameral.

¹⁶ Vergleiche § 61 Nr. 20 GemHVO.